ere
2P - 14

<36602855800013 S

<36602855800013

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Georg Büsch's,

ehemaligen Professors zu Hamburg,

sämmtliche Schriften.

Vierzehnter Band.

Vermischte Abhandlungen, 2. Bd.

Wien, 1817.

bei B. Ph. Bauer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

J. G. Büsch's
sämmtliche Schriften.

Vierzehnter Band.

Enthaltend:

Vermischte Abhandlungen.

Zweiter Band.

I.

Rede,

in welcher

viel Böses und wenig Gutes

von der

Handlungstheorie gesagt wird,

gehalten den 4. Mai 1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Rede,

in welcher

viel Böses und wenig Gutes

von

der Handlungstheorie gesagt wird.

Daß ein jeder, der mit Mühe und Anwendung vieler Jahre gewisse Wissenschaften und Kenntnisse sich erworben hat, in diesen sich etwas vermißt, daß er sich wenigstens mehr in denselben vermißt, als ein andrer, von dem er nicht annehmen kann, daß er eben diese Mühe und Zeit auf dieselben verwandt habe, ist natürlich. Es ist billig und ein Lohn des Fleisses, durch welchen wir uns solche Talente erworben, daß wir uns in Absicht auf diese den Vorzug vor andern geben. Kein Stand ist in der bürgerlichen Gesellschaft der sich durch erlernte Fähigkeiten auszeichnet und von densel-

den benennet, in welchem nicht ein gewisser Stolz, gewisse Vorurtheile gegen denjenigen herrschten, der nicht zu diesem Stande gehört. Wir, die wir uns so gern Gelehrte nennen, und so gern durch diese Benennung von unsern übrigen Mitbürgern unterscheiden, haben dieselben so sehr, als andre. Wir hören es ungerne, wenn der Laie sich das Ansehen giebt, als untersuchte auch er seine Religion, als wüßte auch er etwas von den Ursachen seiner Krankheit oder von dem rathsamsten und klügsten Verhalten in seiner Rechtssache; und wenn wir ihn anhören müssen, so geben wir uns bald dabei das Ansehen, als hörten wir nur zu, um ihn zu beurtheilen, nicht um das Gewicht seiner Gründe mit ihm zu fühlen, und lassen ihn ungern ausreden, ohne ihm etwas im belehrenden Tone zu sagen, sollte gleich das, was wir ihm sagen, weit weniger durchgedacht seyn, als seine aus natürlichem Verstande hervorgebrachten Anmerkungen. Und wenn wir selbst nichts dazu gedacht haben, oder dazu denken können, so haben wir irgend eine Sentenz, irgend einen Gemeinplatz zur Hand, womit wir die letzte Entscheidung geben, und schicken ihn so von uns, daß er nicht daran denken darf, er, ein Ungelehrter, habe mit uns Gelehrten von gelehrten Sachen gesprochen, ohne sich zu erinnern, daß er bei uns wenigstens so lange, als er gesprochen, in der Schule gewesen sey. Und das thun wir von Rechtswegen. Sollten wir umsonst in unsrer Jugend den langen Tag bei einer faustdicken Grammatik durchgeschwitzt, und umsonst die

schwere Hand unsrer Lehrer so oft gefühlt haben? Sollten wir umsonst als die freiesten, und ungezähmtesten Leute auf dem Erdboden Jahre durch Fenster eingeschlagen, Gassenleuchten zerstört und unsern Erbfeinden, den Häschern und Schaarwächtern, Trotz geboten haben? Sollten wir umsonst tausende in diesem anmuthigen Leben verwandt, und hunderte für unsre akademische Ehren und den dazu gehörigen Schmaus diesen nachgeworfen haben? Sollten wir nicht wenigstens das jetzt davon genießen, daß wir allemal als die Klügsten erscheinen, so oft von solchen Dingen die Rede ist, die von Rechtswegen kein menschlicher Verstand begreifen sollte, wenn er nicht in der Jugend so, wie der unsrige, mit schwerer Hand bearbeitet, und durch das nie genug gepriesene akademische Leben vollends verfeinert worden ist? Ich sage es noch einmal, wenn wir Gelehrte so sind, wie wir sind, so sind wir es mit Recht, mit einem Rechte, das manchem unter uns theuer genug zu stehen kömmt.

Aber billig lasse ich auch einem jeden andern Stande sein Recht. Ich lasse selbst den Bauer sein Recht, mich stolz zu übersehen, wenn ich zu ihm an den Pflug trete, und mit ihm vom Ackerbau reden will. Denn er pflüge nun seinen Acker gut oder schlecht, so ist er ein ausgelernter Bauer, ich nicht. Er ist der ausgelernte Practicus, ich der klügelnde, der selbstgelehrte Theoreticus. O! des Glücks, in einer Sache ein ausgelernter Practicus zu seyn! Wie reichlich vergilt und versüsset es uns die Arbeit, den Schweis, die Schläge,

die wir alle ausgestanden haben, ehe wir so weit gelangten! Wie mächtig können wir mit dieser Antwort: Wir sind ausgelernte Practiei, die Klügeleien aller derjenigen von uns abweisen, welche uns in unsrer Kunst, in unserm Brodgeschäfte ein Wort einreden wollen! Wie sicher sind wir von dem Vertrauen aller derer, die uns Brod geben sollen, wenn wir dies Vorurtheil für uns erweckt haben! Mit blindem Vertrauen überläßt hier dieser dem Practicus seine Gesundheit und sein Leben. Wenn er ihn selbst todtkrank gemacht und seine halbe Familie hingerichtet hat, so wankt sein Vertrauen zu ihm noch nicht. Denn der Mann ist ein Practicus. Mit gleicher Verblendung trägt jener sein Haus dem blos practischen Architect zu bauen auf. Das Haus ist zwar fertig. Aber es hat ihm zweimal so viel gekostet, als worauf er rechnete. Es ist kein Licht darin. Seine Treppen drohen dem, der, ihrer unkundig, sie besteigt, die Gefahr des Halsbrechens. Der Grund wankt schon. Hier muß untergerammelt, dort verankert, dort müssen Strebepfeiler angemauert werden. Das Dach will brechen, die Balken senken sich und machen die Gipsdecken herabfallen. Doch was schadet das alles? Sein Nachbar will auch bauen. Mit Eifer räth er ihm zu seinem Baumeister. Trauen sie dem Manne, sagt er mit warmen Herzen zu ihm, denn der Mann ist ein Practicus.

Ja mehr als alles dieses! Eine große Bauunternehmung fällt dem Staate vor. Der Rath des Theoreticus liegt zur Prüfung dar. Nur gemeiner Ver-

stand gehört dazu, ihn zu begreifen und zu prüfen. Denn der Theoreticus, der nun einmal den Fehler hat, daß er alles durch seinen Verstand begreifen will, hat auch den Fehler, daß er immer zu dem Verstande reden will. Doch wozu dienet dieses? So lange noch der Practicus nicht gefragt ist, findet er kein Gehör. Wenigstens traut man seinen Worten so wenig, als seinen Gründen mit Zuverlässigkeit. Der Practicus kömmt, spricht, scheint zu urtheilen, scheint zu rathen, und man versteht ihn nicht. Er schreibt, und man versteht ihn noch weniger. Sein langes Galimathias liegt da, und läßt sich eben so gut von hinten, als von vorn lesen. Aber man will nun einmal Rath von ihm haben. Er spricht noch einmal; man versteht ihn eben so wenig, denn er versteht sich selbst nicht. Man fragt und fragt wieder, und fragt endlich so viel von ihm heraus, daß ein Zusammenhang, eine Art von Meinung und Rath erscheint. Und dieser Rath wird befolgt, so gut man ihn versteht. Warum, er ist der Rath eines Practicus, und es war beschlossen, dem Rathe des Practicus zu folgen, noch ehe er ihn gab.

Doch ich irre zu weit von meinem Zwecke ab. Es ist Zeit, ihm näher zu kommen.

Vielleicht ist in keinem Stande der Werth, den wir practischen Kenntnissen beilegen, und der darauf gegründete Widerwille gegen den, der sich einer bloßen Theorie vermißt, so groß, als in der Handlung. Vielleicht ist er auch in keinem Stande so gegründet, als in diesem. In keinem Stande ist vielleicht die Mühe, die

Anstrengung, der Zeitverlust, den man der Anleitung aufopfern muß, größer, als in dem Kaufmannsstande, und daher nichts natürlicher, als ein stolzes Uebersehen, und ein Widerwille gegen diejenigen, welche nach einer kurzgetriebenen Belesenheit, nach einigen auf Reisen gemachten Beobachtungen sich schon dafür ausgeben wollen, daß sie in dieser so mühsamen und so langsam erlernten Wissenschaft des Kaufmanns sich Einsicht erworben haben. Doch ich weiß noch viel mehr Böses von den Handlungstheoretikern zu sagen. Ist auch ein Unglück in dem jetzigen Zustande und Bedruck der Handlung, das diese bösen Leute nicht angerichtet hätten? Wenn ich von einem Fürsten höre, der um das Geld in seinem Lande zu behalten, ein Monopolium für eine Manufaktur ertheilt, die ihr Material aus fernen Landen holen muß; wenn ich nachher höre, daß der Monopolist, sicher von seinem Gewinne bei jedem Preise, das Material in der Fremde weit theurer ankauft, als er es in Hamburg oder Holland aus der zweiten Hand sonst haben konnte, wenn ich sehe, daß nun der zur Absicht gesetzte Gewinn des Arbeitslohns ganz in dem vertheuerten Preise des Materials nach wie vor aus dem Lande geht, so weiß ich, alles ist die Schuld eines Ministers, der sich vermißt, Theorie der Handlung zu verstehen. Wenn ich höre, daß ein Gewerbe, das bisher in vielen Händen gut von statten gieng, einer Companie untergeben wird, die, wegen der schweren Kosten der Direction und des unvermeidlichen Verlusts durch Betrug, anfangs alle Preise erhö-

het, den Bürger des Staats, der mit minderm Gewinne zufrieden war, und auch zufrieden seyn konnte, neben sich schmachten läßt, und dann, wann sie es so weit gebracht hat, daß er verschmachtet ist, ihre ganze Arbeit selbst niederwirft, so schließe ich geschwind, der Rath kam von einem Handelstheoreticus. Wenn ich höre, daß man durchaus eine Manufaktur, die große Anlagen erfodert, und viel Zinsen frißt, in einem Lande erzwingen will, wo die Zinsen zu hoch sind, und eine andre, die viel Geld in der täglichen Auslohnung wegnimmt, in einer Gegend erzwingen will, wo die Lebensmittel äußerst theuer sind, so erkenne ich sehr bald den Rath eines selbstklugen Handlungstheoreticus. Und darf ich denn nur als Kaufmann reden, wenn ich auf die Handlungtheorie schmälen will? Muß es mich nicht als Mensch, als Weltbürger verdrießen, daß ich nicht meinen Fuß über die Grenzen manches Landes setzen darf, ohne, so wie ein Feind von Feinden, angehalten und durchsucht zu werden, nicht anders, als wenn ich alle Anzeichen eines mit Raube und Morde umgehenden Menschen in meinem Betragen und auf meinem finstern Gesichte trüge, nicht anders, als wenn mich ein Brandmal auf meiner Stirne schon als einen Lotterbuben bezeichnete, der in seinem Vaterlande mit Mühe dem Strange entgangen ist? Wo bist du, alte Hospitalität, geblieben, die nur sonst ein offenbarer Krieg unterbrach, unter deren Schutz ein jeder von Volke zu Volke reisen, und sich nur vor solchen Verbrechen hüten durfte, welche der Menschlichkeit und dem Völ-

kerrechte offenbar zuwider waren? Wer anders hat dich aus dem so sehr verfeinerten Europa verdrängt, als die neuere Handlungstheorie unsrer aufgeklärten Zeiten, welcher ein Mensch ungewarnt, und der mannichfaltigen Verordnungen, die für dies Land gelten, unkundig, unter seinen Bedürfnissen etwas, das diese verbieten, ins Land bringt, dem Staate eben so gefährlich scheint, als der Bube, der, zum Morde und Brande und zum Hochverrathe entschlossen, über dessen Grenzen tritt! *)

---

*) Ein schon verstorbener Schriftsteller nahm mir diese Stelle sehr übel, als sie in der ersten Auflage erschien. Ich habe sie gemildert und allgemeiner ausgedrückt. In meinen spätern Schriften habe ich so oft zu erkennen gegeben, daß ich keinesweges allem Handelszwange entgegen reden will. Aber hart bleibt es doch immer, daß der harmlose Fremdling, auch wenn er nichts mit der Handlung zu thun hat, dieses Handlungszwanges halber mit so schwerem Herzen reisen, und an dem Thore jeder Stadt immer neue Händel erwarten soll, ohne unterrichtet zu seyn, was er eigentlich zu thun habe, um diesen Händeln ruhig auszuweichen. Ich habe §. 73. des 3ten Buchs von dem Geldumlaufe einige solcher mir begegneten Händel in einer Anmerkung erzählt, und werde jetzt wohl laut sagen dürfen, daß sie mir in den preußischen Staaten begegnet sind, da selbst Se. Königl. Majestät vor kurzem einen Befehl haben ergehen lassen, der die Zollbedienten zu einem bescheidenern Betragen anweiset.

Das Zuträglichste für den Reisenden wäre gewiß, wenn eine Instruction für den Fremden in solchen Staaten aus

Hätten sie es von mir erwartet, daß ich so viel Böses auf die Handlungstheorie sagen würde? Ich, der ich vielleicht mehr, als sonst jemand, mir das Ansehen gegeben habe, als wollte ich die Theorie der Handlung recht zu Ehren bringen. Seit vier Jahren leiste ich den ernsthaftesten Beistand bei einem hiesigen Privatinstitute zur Vorübung des jungen Kaufmanns, von welchem alle mit einem Munde sagen, daß viele Theorie, aber gar keine Praxis der Handlung in demselben gelehret werde. Vor drei Jahren habe ich mich aufgeworfen, Vorlesungen über die Handlungswissenschaft zu halten. Und was können diese anders, als Theorie der Handlung enthalten? Seit eben so lan-

---

gefertigt würde, die ihm in kurzem sagte, was er bei dem Zoll aufrichtig anzugeben habe, um nicht straffällig zu werden, die auch wenn er dann selbst gleich erklärte: ich habe dies oder jenes aus Unwissenheit bei mir, eine Auskunft gäbe, wie er mit Erlegung einer billigen Abgabe, Sachen, wovon es klar ist, daß er sie nur zu seinem Verbrauche, nicht zum Handel mit sich führe, z. B. einzelne noch nicht gewaschene Paare seidene Strümpfe, ein angebrochenes Paket Tobak u. dgl. mit sich fortnehmen dürfe. Diese Instruction müßte auf der nächsten Station an oder vor der Grenze zu haben seyn. Der Visitator müßte den Reisen vor der Durchsuchung seiner Sachen fragen, ob er sie gelesen habe. Dann würde er mit Recht straffällig, wenn er nicht angäbe, was angegeben werden muß. Auch dünkt es mir sehr billig, wenn in jedem Falle der Mann ein Bestimmtes, so wie die brittischen Zollbedienten, für seine Mühe bekäme.

ger Zeit bin ich mit verschiedenen Abhandlungen, als einer Frucht dieser Vorlesungen hervorgetreten, in welchen man eine Theorie der Banken, eine Theorie des Wechselrechts, kurz, nichts als Theorie und aber Theorie der Handlung liest. Und nun will ich eben diese Vorlesungen, die schon so viel theoretisches Zeug bei mir ausgeheckt haben, und wahrscheinlich noch mehr aushecken werden, abermals vornehmen.

Eines von dreien, Entweder Sie wissen noch nicht alles Böse von mir, was Sie doch wissen könnten, oder Sie hassen den Handlungstheoreticus nicht so sehr, als Sie ihn billig hassen sollten; oder Sie halten mich nicht vollends für einen so bösen Handlungstheoreticus, als wohl sonst mancher ist. Sie müssen wenigstens noch keinen Stadtverrath bei meinen Bemühungen von mir befürchten, oder es wundert mich, daß ein einziger von ihnen, und wenn es auch nur auf diese Stunde wäre, mich hier anzuhören, gekommen ist.

Wenn ich Sie bitten darf, so halten Sie sich an das Letzte. Glauben Sie es mir, daß ich aus ganzer Fülle des Herzens jetzt eben so viel Böses von den Handlungstheoreticis gesagt habe, und selbst kein so böser Mann zu seyn mich bemühe. Glauben Sie von mir, daß es mir von Grund der Seelen leid thun würde, wenn ich durch mein Bischen Handlungstheorie, auch dem geringsten Handlungspracticus sein Brod verdürbe.

Aber, wenn Sie mir nun dies auf eine Weile zu-

glaubten, weil ich es ihnen mit einem so ehrlichen Gesichte sage, steigt ihnen dennoch nicht bald der Gedanke auf: Was will der Mann mit seiner Handlungstheorie? Was hat er für Veranlassung, welche Befugniß, welchen Beruf, sich in unsre Geschäfte zu mischen? Wird er uns gleich nicht ärmer dadurch, so wird er sich gewiß doch nicht reich dadurch machen. Der Schuster bleibe bei seinem Leisten, und der Mathematicus bei seinem Zirkel.

Sie scheinen mir fast Recht zu haben. Das Zirkelmachen kleidete mich wohl besser. Aber Zirkel machen, und abermals Zirkel machen, dazu ist das menschliche Leben, so kurz es auch an sich ist, doch fast zu lang. Hören Sie mich an, wie unschuldig ich zu dieser neuen Beschäftigung, die mich meinen Zirkel zuweilen auf die Seite zu legen nöthigt, gekommen bin.

Ich war noch jung, als ich es mir einfallen ließ, es wäre gut, den Grund der Dinge zu untersuchen, und ihren Zusammenhang einzusehen. Nachher erfuhr ich, daß von alten Zeiten her Menschen eben so gedacht, und den Grund der Dinge untersucht hätten, und daß sich diese Leute Philosophen nennten. Aber damals wußte ich noch nicht, daß dies Philosophie wäre. Bald darauf gerieth ich an eine Wissenschaft, deren erster Zweck ist, den Verstand in Erkenntniß der Wahrheit so zu üben, daß er vor allen Dingen auf den Grund der Sache sehe, diesen sorgfältig untersuche, und sich nicht beruhige, ehe er ihn richtig und zuverlässig erkannt hat. Ich brachte meine Jugend, meine Jünglings-

und einen Theil meiner männlichen Jahre damit zu. Schon wußte ich, warum in einem gradelinichten Triangel alle drei Winkel jedesmal zween rechten gleich wären. Schon wußte ich, wie und warum eine Maschine zu einer so großen Wirkung eingerichtet werden könne, daß ein Kind Zentnerlasten durch sie heben kann, und wie und warum Archimedes sich hätte vermessen können, die Erde zu verrücken, wenn er nur einen festen Stand für seine Maschine außer der Erde hätte. Schon wußte ich, warum das Wasser schwere Lasten tragen und noch schwerere durch seine stille Wirkung herum werfen kann. Ja um das Jahr 1761 wußte ich sogar schon, warum, wenn die Venus eine gewisse Zeit braucht, um vor der Sonne vorbei zu gehen, und man diese Zeit richtig bemerkt, sich daraus berechnen läßt, wie weit die Sonne, Venus und die Erde, ja alle Planeten von einander entfernt sind. Dies alles wußte ich, und war im Stande, auch andern den Grund dieser Dinge wieder zu sagen, und mancher Jüngling dankt es mir, daß er diese Gründe aus meinem Unterrichte begriffen hat. Natürlich kam ich dahin, daß ich auch nach dem Grunde andrer Dinge fragte, die ich um mich her vorgehen sahe: Wer kann sich denn immer die Augen und die Ohren zuhalten, daß man nicht auf Dinge aufmerksam würde, die nicht allerdings zu dem Fache gehören, zu welchem man bestellt ist. Hier lebte ich seit meiner frühen Jugend unter Kaufleuten, unter welchen viele Dinge vorgehen, bei welchen ja wohl ein vernünftiger Mensch nach Grund und Ursache fragen darf.

Hier sahe ich einen Mann in einem Geschäfte reich werden, in dem ein andrer nicht fortkommen konnte. Bald hörte ich von einem Mann, den man gestern Tonnen Goldes reich hielt, den aber ein zur unrechten Zeit gekommener Wechsel übern Haufen geworfen, und dessen Fall andre mit sich gezogen hatte. Dort sahe ich einen andern schleichend sein eignes und fremdes Gut verzehren, durch Pracht und Wohlleben seiner Mitbürger Augen verblenden, bis zuletzt der Betrug ausbrach, aber auf eine solche Art ausbrach, daß die Strafe des Betruges ihn nicht ergreifen konnte. Hier sahe ich einen Mann mit wenigem Fleiße eine einträgliche Fabrike betreiben, und doch in dauerhaftem Wohlstande leben. Dort sahe ich einen andern bei unermüdetem Fleiße arm werden und die Frucht aller seiner Beschäftigungen verlieren. Bald hörte ich Klagen über den Verfall der Handlung, und sahe doch eben die, welche sie am lautesten führen, in einem übertriebenen Wohlleben und Aufwande, ohne den geringsten Gedanken an dessen Einschränkung. Lauter Vorfälle, die mich in Verwunderung setzten, anscheinende Widersprüche, die mich eben so sehr zur Untersuchung auffodern, als mich ehemals die Frage zur Untersuchung reizte, warum der Winkel, den eine gerade Linie mit einem Zirkel macht, in einem Verstande ein Winkel und in einem andern Verstande nicht ein Winkel ist. Als ich im Jahre 1763 den Fall eines holländischen Verschwenders zum Unglück unsrer würdigsten Handlungshäuser ausschlagen sahe, als ich erfuhr, daß aus dieser Catastrophe der

größre Verlust unserm Hamburg, der geringere Holland zufiel, so schien mir die Frage: wie und warum geht dies so, eben so wichtig auch für mich zu seyn, als wohl ehemals die Untersuchung, wie und warum ein Comete die Erde oder sonst einen Planeten durch seinen Stoß treffen und zerstören kann. Denn dieses wußte ich schon, jenes wußte ich nicht. Für dieses hat der gütige Schöpfer gesorgt, daß es wahrscheinlich in dem großen Weltgebäude niemals zutreffen wird, und wo es ja einmal in den entferntesten Sphären zutreffen sollte, da werde ich es nicht sehen und erfahren. Dies aber hatte sich wirklich zugetragen, und war unter meinen Augen geschehen.

Bin ich bei Ihnen genugsam entschuldigt, wenn ich mir hier das Untersuchen der Gründe von demjenigen, was ich sahe, nicht verbieten konnte, und auch eigentlich nicht verbieten wollte. Aber wie bin ich bei dieser Untersuchung verfahren?

Ich halte es für vergebens, den Grund einer Sache untersuchen zu wollen, wenn man nicht die Beschaffenheit derselben sich vor allen Dingen bekannt macht. Die Art der alten Philosophen war, dies nur obenhin zu thun. So verfuhren sie in Ansehung der körperlichen Welt in der Naturlehre. So verfuhren sie auch in Ansehung der moralischen Welt, insonderheit in ihrer Politik. Sie beobachteten die bürgerlichen Gesellschaften wenig, wie sie wirklich den verschiedenen Umständen nach eingerichtet waren, sondern setzten aus ihrem Nachdenken und Ueberlegungen fest, wie der vollkommenste

Staat wirklich beschaffen seyn müsse, und beschrieben diesen zum Theil in weitläuftigen Büchern, ohne daran zu denken, ob eine solche Einrichtung des Staats jemals möglich wäre. Um die Handlung bekümmerten sich freilich diese Philosophen gar nicht.

In unsern Zeiten hat sich dieses sehr geändert. Man untersucht in allen Dingen zuförderst deren wahre Beschaffenheit durch sorgfältige Beobachtungen und Erfahrungen, ehe man zur Untersuchung ihrer Gründe geht. So und nicht anders läßt sich zur Theorie einer Sache gelangen, welche wahre Dienste thun kann: theils für unsre Wißbegierde, wenn uns die Theorie erklärt, warum die Sache so und nicht anders beschaffen ist. Alsdenn aber muß eine Beobachtung des Alten, so wie des neuen und gegenwärtigen zu Hülfe kommen, das ist, man muß eine Geschichte der Sache haben, aus welcher man einsieht, wie dieselbe nach und nach, oft dem Scheine nach durch Zufälle in der That aber aus guten Gründen und Ueberlegung der Theilnehmenden, zu diesem Zustande gelangt ist. Theils dient diese Theorie zur Festsetzung gewisser Grundsätze und Regeln, und zu Vorschlägen möglicher Verbesserungen, die aber ebenfalls alle sich auf Beobachtung, Erfahrung und Geschichte der Sache gründen müssen. Sonst läuft man Gefahr, Regeln fest zu setzen, die mit der Natur der Sache, ja die mit einander selbst streiten, und Verbesserungen vorzuschlagen, von denen uns die Erfahrung belehren könnte, daß sie mehr als einmal zum größten Schaden der Sache ausgeschlagen sind. Erlau-

ben Sie mir, einige Exempel beizufügen. Ich will zuerst von streitenden Regeln reden.

Es ist ein Grundsatz in der Handlungspolitik, dem ich jetzt ganz seinen Werth lassen will: Man muß suchen, das Geld, welches ein Land wirklich hat, im Lande zu erhalten. Es ist ein zweiter Grundsatz, man muß dem Ausländer so viel von seinem Gelde, als nur möglich, abzugewinnen suchen. Ein dritter in seinem ganzen Umfange wahrer Grundsatz ist dieser: Das Geld, das im Lande ist, muß in demselben circuliren. Dem ersten Grundsatz hängt man in allen Staaten am eifrigsten an. Er ist am leichtesten zu befolgen, wenn man die Macht in Händen hat, allerlei Zwangsmittel dazu anzuwenden, und deren kann man genug vorschlagen und erwählen. Allein die mehrsten stehen den andern beiden Grundsätzen entgegen. Was, man thut, um das Geld im Lande zu erhalten, hemmt sehr oft die Circulation des Geldes. Und wenn diese fehlet und der Fleiß des Landeseinwohners leidet, so ist nicht daran zu gedenken, daß derselbe das Geld des Ausländers noch ferner erwerben solle und könne. Alsdann scheinen diese drei Grundsätze im Streit mit einander zu stehen. Sie thun es wirklich nicht. Denn wir haben Staaten, die ihr Geld im Lande und in einer beständigen Circulation zu erhalten wissen, und auch von den Fremden fortwährend verdienen. Von diesen wird man es durch Beobachtung, Erfahrung und Geschichte unendlich leichter, als durch Nachdenken zu erlernen haben, wie

man dem einen Grundsatze ein Genüge thue, ohne dem andern entgegen zu handeln.

Ich will ein Exempel von vermeinten Verbesserungen beifügen. Wenn in einem Lande ein gewisses Gewerbe, welches das Land scheint treiben zu können, ganz fehlt, oder auch nur dem Fürsten, der den Fleiß seiner Unterthanen nicht ganz kennt, eingebildet wird, es könne besser von statten gehen, so ist die erste Verbesserung, auf welche man verfällt, daß man es einer Companie übergiebt. Denn, sagt man, eine Companie kann eine solche Sache mit vollen Kräften betreiben, sie kann für alles in der Nähe und in der Ferne besser sorgen. Sie weiß den Gewinn ganz an sich zu halten, ohne mit dem Ausländer ihn zu theilen. Die Companie fängt an, und das Gewerbe geht schlecht fort und endlich ganz ein. Erfahrung und Geschichte des Companiehandels würden den, der den Vorschlag gethan hat, ganz besonders belehret haben. Aus ihr hätte er wissen können, daß die Anlage aller Companien zu sehr ins Große geht, als daß ein Gewerbe von mittelmäßigem und ungewissem Gewinn dabei bestehen könne, und daß es nimmermehr als eine Verbesserung für Gewerbe dieser Art anzusehen ist, wenn man sie Companien untergiebt.

Ich habe schon vorhin auf diese schlechten Früchte der gewöhnlichen Handlungspolitik und Theorie gewiesen. Hier sehen wir den Grund ihrer Schädlichkeit und Unzulänglichkeit. Er ist kein andrer, als dieser, daß sie zu wenig auf Erfahrung und Beobachtung zu-

rück sieht, und daß diejenigen, welche eine solche Theorie als eine schon ganz von ihnen erworbene Wissenschaft ansehen, sich klüger halten, als den practischen Kaufmann, der unter diesen Erfahrungen und Beobachtungen grau geworden ist.

Aber wird denn dieser gar nicht von dem Handlungspoliticus, der das Ohr des Fürsten hat, gefragt? Dies geschieht zwar oft genug. Wie oft verkündigen uns nicht die Zeitungen, daß die Kaufmannschaft dieser oder jener Gegend zusammenberufen ist, um über gewisse Handlungsvorschläge ihre Meinung zu sagen. Aber das Schlimme dabei ist dieses: Der Kaufmann sollte unter allen zuerst gefragt werden, und man fragt ihn zuletzt, wenn die Sache schon zu viel Eingang bei denen, welche die Gewalt in Händen haben, gefunden hat, und so gut als beschlossen ist. Alsdann giebt der bescheidene und durch das herrische Gesicht des Ministers in Scheu gesetzte Kaufmann entweder nach, und verleugnet in dessen Gegenwart seine bessern Einsichten. Oder ist er dreist genug, sie zu äußern, so wird geschwind angenommen, sein Eigennutz mache ihn so reden. Oder er selbst gewinnt in dem neuen Plane eine Aussicht für seinen eigenen Nutzen, wenn er eine Hand mit in demselben haben kann; und so hält er sich durch diesen schadlos, wenn er einen dem ganzen Lande schädlichen Anschlag durchgehen sieht. Denn ich sage doch wohl nicht zu viel, wenn ich annehme daß es auch unter den Kaufleuten Männer gebe, die ihr Privatinteresse dem gemeinen Besten vorziehen.

Unter diesen Umständen schadet eine falsche und nicht durch Handlungserfahrung unterstützte Handlungstheorie dem handelnden Staate mehr, als alle Unwissenheit in den Grundsätzen der Handlung. Die Theorie muß aus der Praxis entstehen, und noch besser ist es, wenn sie in der Praxis so versteckt bleibt, daß sie nimmer im System erscheint. So ungefähr verhält es sich mit derjenigen Nation, welcher alle Europäer den Vorzug in der Handlungspraxis geben, ich meine mit den Holländern. Wer will sagen, daß es diesem Volke, noch mehr, daß es denjenigen, die das Regiment der Handlung in Händen haben, an der guten Handlungstheorie fehle? Woher hätten sonst ihre mehresten die Handlung betreffenden Verordnungen so sehr den Stempel der wahren Handlungspolitik? Woher hätte so lange dieses Volk in seinen Tractaten mit andern Nationen diesen so wesentliche Vortheile in der Handlung abgewonnen? Aber in die Köpfe ihrer Schriftsteller sind diese Einsichten noch nicht gekommen. Ich weiß mich jetzt keines einzigen brauchbaren Buchs über die Theorie der Handlung von einem holländischen Schriftsteller zu erinnern. Das vor einigen Jahren in Amsterdam angefangene und ich weiß nicht, wie lange? fortgesetzte Wochenblatt: de Koopmann, ist ein elendes Gewäsche in Vergleichung der Schriften ähnlichen Inhalts, die wir von andern Nationen, insonderheit von Engländern haben. Ein Stewart und ein Koopmann, beides Schriften von der Handlung, und zwischen beiden welch ein Unterschied! Ein

Unterschied wenigstens eben so groß, als der, zwischen der Moral eines Gellert und einem redlichen Hamburger *).

Das ärgste, was man sagen kann, um den Werth der Handlungstheorie recht herunter zu setzen, habe ich Ihnen jetzo in diesem Exempel der Holländer gesagt. Ich hätte es Ihnen nicht sagen sollen, aber ich fürchtete zu sehr, dies Exempel möchte Ihnen ohne meine Anführung einfallen. Zudem werden Sie mir schon abgemerkt haben, daß ich mich geflissentlich heute bemühe, alles Böse gegen die Handlungstheorie an den Tag zu bringen, was der ärgste Verächter derselben nur sich einfallen lassen kann.

Aber nun werde ich auch etwas anführen dürfen, was den Eindruck von diesem Exempel schwächen kann. Das erste sey das Exempel der Engländer. Hat es diesen geschadet, daß ihre Schriftsteller so fleißig, daß sie die ersten in der Handlungstheorie gewesen sind, daß sich durch eben diese vielen Schriften der Geist der Handlungstheorie so über die ganze Nation verbreitet hat, daß auch die geringste namenlose Abhandlung über den Zustand ihrer Handlung, so viele derselben in öffentlichen Blättern vorkommen, davon zeugt und lesenswürdiger ist, als das beste Stück in dem holländischen Wochenblatte, de Koopmann? Ferner, wenn Holland bisher den Mangel philosophischer Köpfe, die

*) Ein moralisches Wochenblatt von kurzer Dauer.

sich der Handlungstheorie angenommen hätten, nicht so sehr empfunden hat, so wird es nun vielleicht bei geänderten Zeiten ihn mehr empfinden. Umstände der Lage, Umstände der Zeit hatten es in dem ersten Jahrhunderte nach Erwerbung seiner Freiheit in der Concurrenz mit andern handelnden Nationen so hoch gehoben. Jetzt haben sich diese Umstände sehr geändert. Holland hat in allen den Zweigen der Handlung sehr verloren, in welchen ein gemehrter Fleiß und gebesserte Einsichten andrer Nationen ihm etwas abgewinnen konnten. Insonderheit hat ihm der seit Jahrhunderten der Theorie der Handlung folgende Engländer sehr viel, fast zu viel für seinen Wohlstand, abgewonnen. Ihm, Holland, bleibt sein Rhein, und die davon abhängende Handlung. Diese hat ihm die Natur gegeben. Ihm bleibt sein Ostindien. Nur solche Revolutionen, die noch nicht voraus zu sehen sind, können es ihm wiedernehmen. Ihm bleiben alle Vortheile von dem Gewinne seiner Väter, und insonderheit die wohlfeilen Zinsen, welche den Holländer in den Stand setzen, Geschäfte von großer Anlage vortheilhafter zu betreiben, als andre Nationen es thun können, bei welchen die Zinsen zu hoch sind. Aber es hat in seinem Zwischenhandel beinahe alles verloren, was es nur verlieren konnte. Blos seine wohlfeilere Schiffahrt erhält es noch in einem Theile seines alten Genusses davon. Es hat in allen denen Manufakturen verloren, welche auf einer wohlfeilen Auslohnung, oder welches einerlei ist, die auf einem

wohlfeilen Preise der Lebensmittel beruhen. Und es war gewiß nicht Theorie der Handlung, welche seine Obern leitete, bei den schweren Kosten und Schulden, in welche häufige Kriege den Staat setzten, solche Abgaben zu wählen, die diese Folge nothwendig haben mußten. Es hat ihm mit den amerikanischen Colonien lange nicht gelingen wollen. Der klügere Engländer zeigte ihm frühe, wie er mit seinen Colonien verfahre. Aber der Holländer lernte seine Theorie des Coloniehandels nicht von ihm. Er ließ seine Colonien noch lange unter dem Drucke der Companien, der alles Aufkommen derselben unterdrückt. Er verlohr Brasilien wieder, und sein Surinam mit den anliegenden Colonien lag noch beinahe ein Jahrhundert im Staube, ehe er dasselbe der Companie, die es niederhielt, entzog.

Ich habe mich bei diesem Beispiele lange aufgehalten, denn es ist ein Beispiel für uns, wenigstens für diejenigen, welche vielleicht sagen möchten: Unsre Väter wußten nichts, gar nichts von aller Handlungstheorie, und waren doch reicher, und handelten mit mehrerem Glücke als wir. Ja! sie war reicher, sie handelte mit mehrerem Glücke, die ungleich kleinere Zahl der Kaufleute, welche Hamburg im vorigen Jahrhunderte hatte. Sie handelte aber vielleicht nicht so sehr ohne alle Theorie, als wir es jetzt so willig annehmen. Woher hätte denn Hamburg schon im Jahre 1603 in seinem Stadtbuche ein so wohlgeordnetes Wechselrecht bekommen? das erste zusammenhängende

Wechselrecht, welches ich bei meinen Untersuchungen über diese Sache habe auffinden können. Wer konnte es anders seyn, als Männer, die eine aufgeklärte Handelstheorie besaßen, durch welche es im Jahre 1619 eine Bank bekam? eine Bank, von deren ersten Einrichtung nur wenige die Feinheiten einsehen, und die keinesweges nach der amsterdamischen Bank damals abgeformet wurde. Denn das Agio der amsterdamischen Bank hatte seinen Grund in zufälligen Umständen. Das Agio der hamburgischen Bank, wodurch sie ihr Geld von dem Speciesgelde durch einen so subtilen Bruch, $1\frac{5}{8}$ p. mille bald anfangs unterschied, ist die Frucht des feinsten Nachdenkens über den wahren Werth des Geldes. Und waren es denn etwa Männer, die aller Handlungstheorie so feind waren, die unsrer Stadt im Jahre 1665 ein so respectables Handlungs-Collegium verschafften? Laßt uns doch das Andenken unsrer Vorfahren von der Seite ehren, von welcher es geehrt zu werden verdienet. Laßt uns ihnen nicht eine Unwissenheit beilegen, die sich gewiß nicht bei ihnen fand. Am wenigsten laßt uns durch solche Vorurtheile in unsrer Lust, unwissend zu bleiben, in unsrer Abneigung von zweckmäßigen Kenntnissen uns einwiegen lassen. Und gesetzt, es wäre wahr. Ihnen hätte diese Theorie gemangelt, sie wären ihr sogar feind gewesen, so konnten sie derselben um so viel eher entbehren, weil Hamburg von lauter Staaten und Völkern umgeben war, die noch keine Theorie der Handlung lehrte, zur ersten Hand zu ge-

ben, sondern die zufrieden waren, mit ihrer inländischen Handlung sich an die Hand des Hamburgers, als die zweite Hand zu halten, und Hamburg gern im Besitz der Vortheile ließen, welche ihm die Natur durch seine Lage zugetheilt zu haben schien. Diese Theorie ist in ihrer Anwendung unrichtig, aber sie fällt ins Ohr, und hat den Verstand fast aller Großen der Welt eingenommen. Sie würde Hamburg noch mehr schaden, als sie wirklich thut, wenn unsre jetzt lebende Kaufmannschaft nicht noch immer Männer hätte, welche mit Ernste für das Beste der Handlung im Ganzen wachen und ihren Ernst durch Einsichten unterstützten, welche nicht die Lateinische, nicht die Rechenschule allein lehrt, sondern welche nur durch Beobachtung, sorgfältige Erkundigung, und darf ich es sagen, auch durch Belesenheit unterhalten wird.

Alles räth dem Kaufmanne, insonderheit solcher Staaten, die durch die Zwischenhandlung blühen, seine Kenntnisse recht sehr zu erweitern. Alles räth dem Vater, der seinen Sohn zur Kaufmannschaft bestimmt, bei der freiern Erziehung, die er selbst in seiner Jugend nicht kannte, und nun seinem Sohne gönnt, weil es zur Weise geworden ist, dafür insonderheit zu sorgen, daß er nicht in der Verachtung derjenigen Kenntnisse aufwachse, welche den Kaufmann vollkommen machen. Lieber zurück mit dem Lehrlinge der Handlung in den Kittel, zur Schuhbürste und zum Leuchtentragen, als daß der Vater sich blos angelegen seyn lasse, aus einer kleinen Puppe eine große zu ziehen, die, wenn sie

lange genug mit hohem Toupee und Hute unterm Arme auf unsern Gassen geprunkt hat, in die Fremde versandt werden kann, um dem anstarrenden Ausländer den reisenden jungen Kaufmann zu zeigen! Lieber zurück mit ihm an den Gesindetisch, als daß es dem Vater gleichgültig bleibe, ob er sich in Beschäftigungen, die ihm zu seinem Zweck ernsthaft vorbereiten, oder bei dem Spiele und unter den Händen des berückenden Verführers für sein künftiges Leben ausbildet, da immittelst der Vater selbst seine Söhne in der Abneigung gegen nützliche Kenntnisse erhält, dem gelehrigen Sohn einredet, daß er nicht zu viel lesen solle, oder dem trägen sagt: du darfst nicht viel lernen, denn du sollst ein Kaufmann werden.

Oder ist es genug zur Hoffnung, daß es handelnden Staaten nicht an einsichtsvollen Kaufleuten fehlen werde, deren sie bei dem jetzigen Zustande der Handlung mehr als jemals bedürfen, wenn die Väter in Ansehung des Unterrichts, welchen sie ihren Söhnen durch Namensgelehrte geben lassen, immer so gleichgültig sind; wenn es keine Frage ist, ob und was sie in den letzten Jahren lernen, da ihr Verstand reif wird, aber der Vater noch nicht ihre Hand und ihren Kopf mit hinreichender Beschäftigung füllen kann. Soll dein Sohn, den du zur Kaufmannschaft bestimmt hast, lebende Sprachen treiben, so ist es doch besser, daß er angeleitet werde, sie zweckmäßig zu treiben, und es sollte dir ein bischen französische und englische Plauderei nicht genug seyn, wenn er nicht vorzüglich die

Sprache des Kaufmanns versteht. Dann solltest du zufrieden seyn, wenn du ihm zu einer kaufmännischen Belesenheit Lust erweckt, nicht aber, wenn du die Anlage zu einem feinen jungen Herrn in ihm gemacht siehest, der schon im achtzehnten Jahre über Gegenstände aus allen Wissenschaften zu entscheiden weiß, der aus den neuern französischen Wörterbüchern die Splitter aller Gelehrsamkeit um sich herstreuet, oder gar einem Voltaire aus seinem Dictionaire philosophique über die Religion nachwitzelt. *) Soll er die Welt,

---

*) Der Anzeiger der ersten Ausgabe dieser kleinen Schriften in den Frankfurter gel. Anzeigen Nro. 38. 1772. warf sein Auge auf diese Seite, sah den Titel eines Buchs, und rasch schrieb der Mann hin: S. 32. 33. wird den jungen Handlungsbeflissenen eine weit ausgedachte Auswahl von Büchern zum Lesen in ihren Nebenstunden vorgeschlagen. Was doch solche Anzeiger einem Schriftsteller nicht alles andichten können! So gefiel es auch dem Hrn. Hofrath Wieland oder einem seiner Mitarbeiter, im August des deutschen Merkurs 1777 meine vermischten Abhandlungen anzuzeigen und mir anzudichten: Ich sage selbst in der Vorrede, „diese Abhandlungen seyen Werke meiner Jugend;" in einer Vorrede, wo ich ausdrücklich schreibe: sie seyen mir aus den Erfahrungen eines bald funfzigjährigen Lebens entstanden. Einem Manne das Wort im Munde verdrehen, geschieht oft genug. Aber von einem Manne sagen, er habe gerade das Gegentheil von dem geschrieben, was dem Publikum gedruckt schwarz auf weis vor Augen liegt, das — — das erlaubt sich nur zuweilen ein gelehrter Anzeiger.

die er bewohnt, und insonderheit die handelnde Welt kennen lernen, so sollte es dir nicht genug seyn, wenn ihm sein Lehrer aus seinem Handbuche ein bloßes Namenregister von Ländern, Städten, Bergen, Flüssen und Meeren vorbetet, wenn er blos seinen Fingerzeig auf dem buntbemalten Blatte übt, im übrigen aber ihm nicht mehr von Amsterdam, als von St. Marino, nicht mehr von London, als von Ispahan, und vielleicht weniger von dem jetzigen Holland, als von dem alten Athen zu sagen weiß. Soll er Geschichte lernen, so solltest du auch dahin sehen, daß er mehr von einem Usurpator Cromwell lerne, der seinem Staate, Schifffahrt, Seemacht und insonderheit eine Navigations-Akte gab, als von dem Tyrannen Dionysius, der viel weise Sprüche für Geld kaufte, aber keinem nachlebte, und zuletzt als ein Schulmeister starb; mehr von dem Ruine Antwerpens, als von der Zerstörung Trojas; mehr von der Königin Elisabeth, als von einer Semiramis; mehr von einem Richelieu und Colbert, als von einem Sejan und Antinous; mehr von einer Maintenon, deren Aberglaube ihr Vaterland um zwo Millionen der fleissigsten Unterthanen brachte, als von einer Helena, deren Liebe nur deswegen so viel Unglück anrichtete, weil die Griechen weit ärgere Thoren, als sie, waren. Will dein Sohn Abentheuer von Reisenden wissen, so sorge dafür, daß ihm sein Lehrer mehr von einem Columbus erzähle, der uns eine neue Welt entdeckte, als von einem Jason, der ein güldenes Bocksfell zu Schiffe holen wollte, und es endlich fand; mehr von einem Magellan, der zuerst

die Welt umsegelte, als von einem Ulysses, der zwanzig Jahre lang seine Heimat und sein liebes treues Weib suchte, und doch nicht aus dem mittelländischen Meere kam; mehr von einem Cortez und Pizarro, als von einem Herkules. Kurz, denke bei jeder Anleitung, die du ihm auswählst, daran, daß der Kaufmann anders, als der Gelehrte, erzogen und angeleitet werden müsse.

II.

Allgemeine Anmerkungen

über

den Zustand der Handlung,

vornemlich

in den europäischen Staaten,

und

über einige Vorurtheile

in der neuern Handlungspolitik.

(1772 — 1784.)

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Handelt von den Eintheilungen der Handlung überhaupt.

§. 1. Die Handlung ist in Absicht auf ihren Gegenstand 1) eine Produkten- 2) eine Colonie- 3) eine Manufaktur- oder 4) eine Zwischenhandlung.

§. 2. Die Fischerei ist als ein Produkten- oder als ein Coloniehandel, und

§. 3. die Schifffahrt als ein Hülfsmittel der Handlung anzusehen, wird auch bei einigen Nationen zum Manufakturhandel.

§. 4. Welche handelnde Staaten den einen oder den andern Zweig der Handlung vorzüglich treiben?

§. 5. Die Art, wie dieselben betrieben werden, giebt

den Unterschied in dem Activ- und Passivhandel.

§. 6. Gewöhnlich angenommene Bedeutung dieser Benennungen, und Erläuterung der hier angegebenen durch Exempel.

§. 7. Es kömmt dabei nicht auf eigene Schifffahrt an, auch nicht

§. 8. auf den Gewinn oder Verlust einer Nation.

§. 9. Vermengung der Begriffe in den gewöhnlich angenommenen Erklärungen des Activ- und Passivhandels.

§. 10. Verkauf- und Kaufhandel, Gewinn- und Verlusthandel, Activ- und Passivhandel sind wohl zu unterscheiden, und können auf verschiedene Art mit einander verbunden seyn.

Zweiter Abschnitt.

Beweiß, daß der Activhandel nicht immer ein Gewinnhandel, und der Passivhandel nicht immer ein Verlusthandel sey.

§. 11. Englands Activhandel mit Rußland ist ein Verlusthandel, und

§. 12. der Passivhandel Ostindiens ist ein Gewinnhandel.

§. 13. Letzterer vermuthlich eben deswegen, weil er ein Passivhandel ist.

§. 14. Was die ostindischen Companien dazu beitra-

gen, den Verlust Europens zu vergrößern? Beweiß aus dem Verfahren der französischen ostindischen Companie.

§. 15. Wie und warum auch in Europa der Kaufmann das Seinige dazu beitrage, den Activhandel zu einem Verlusthandel für die Nation zu machen?

Dritter Abschnitt.

Voraussetzungen, unter welchen ein Activhandel möglich und einer Nation vortheilhaft werden kann.

§. 16. Von den Vortheilen, welche die Handlung überhaupt haben kann, werden mehr zu einem Activ- als zu einem Passivhandel vorausgesetzt.

§. 17. Insbesondre muß 1) eine Nation eine starke Seefahrt selbst unterhalten können. Nur England kann eine Navigations-Akte mit Vortheil festsetzen.

§. 18. Frankreich helfen ähnliche Verordnungen nicht. Holland wird sie nie wagen. Schädlichkeit für die Handlung, wenn alle Nationen dem Exempel Englands hierin folgen wollten.

§. 19. Eine Nation muß 2) Vortheile der natürlichen Lage haben. Warum Frankreich wegen natürlicher Umstände seiner Lage an dem Canale nie den Handel nach dem Norden zu einem fortdaurenden Activhandel machen werde?

§. 20. Eine Nation muß 3) viel Gewicht in dem politischen Systeme von Europa haben. Exempel Englands in Absicht auf Portugall.

Vierter Abschnitt.

Welche Zweige der Handlung können vortheilhafter als ein Activhandel, und welche besser als ein Passivhandel betrieben werden?

§. 21. I.) In dem Produktenhandel giebt es mehr Exempel von einem vortheilhaften Passiv- als von einem vortheilhaften Activhandel.

§. 22. II.) Der Coloniehandel ist bei allen Nationen ein Activhandel abseiten des Mutterlandes.

§. 23. Aber der Vertrieb der Coloniewaaren von diesem aus kann auch ein Passivhandel seyn.

§. 24. Der Handel mit ostindischen Waaren in Europa ist nicht als ein Coloniehandel zu betrachten.

§. 25. III.) Worauf es bei dem Manufakturhandel ankomme; wenn er als ein Activhandel betrieben werden soll? Exempel Englands.

§. 26. Frankreich betreibt ihn in Europa Passiv, in der Levante Activ.

§. 27. Falsche Künsteleien Frankreichs und Englands in ihrem levantischen Manufakturhandel.

§. 28. Der Activhandel ist der Gefahr von solchen Künsteleien mehr ausgesetzt, als der Passivhandel.

§. 29. Italiänischer Manufakturhandel.

§. 30. Schierigkeit, den Handlungszustand Deutschlands pragmatisch zu beurtheilen.

§. 31. Das innre Deutschland hat mehr Manufakturen, als das nördliche. Natürlicher Gang dieser Handlung, und Entstehen des Zwischenhandels in dem nördlichen Deutschlande.

§. 32. Dadurch ward der deutsche Manufakturhandel ein Paßivhandel auf Seiten des innren Deutschlands, und ein Activhandel auf Seiten der Seestädte. Vortheile davon bewiesen aus dem Absatz der schlesischen Platilles.

§. 33. Bedenklichkeit bei dem Manufakturhandel wegen der Revolution, welchen er mehr, als andre Zweige der Handlung, ausgesetzt ist.

§. 34. Größere Gefahr davon, wenn der Manufakturist durchaus zur ersten Hand gehen will.

§. 35. Größere Sicherheit für ihn, wenn er dies nicht thut. Auch das ist ein Vortheil für ihn, daß er des vielen Reisens überhoben bleibt.

§. 36. Der Manufakturist hat an dem Kaufmanne in der Nähe einen schärfern Aufmerker, der ihm sehr nöthig ist.

§. 37. Von den deutschen Manufakturen, die nur zum Vertrieb im Lande angelegt werden. Von dem dabei gewöhnlichen Verfahren ist die erste Folge:

§. 38. Daß die Manufaktur sich nimmer bis zu einem auswärtigen Vertriebe hebt.

§. 39. Die zweite, daß das inländische Gewerbe verschwindet.

§. 40. Die dritte, daß der Zwischenhandel mit dieser Manufakturwaare aufhört.

§. 41. Die vierte, daß der begünstigte Monopolist dem Ausländer oft in dem vertheuerten Preise des Materials das Geld zuwendet was man dem Lande durch die Manufaktur zu ersparen gedachte.

§. 42. Folgerungen aus diesen Gründen und Exempeln: 1) der Manufakturist selbst muß so wenig, als möglich, Kaufmann seyn.

§. 43. Gewöhnliche Geschichte unsrer deutschen neuangelegten Manufakturen.

§. 44. 2) Wenn das Land selbst gute Kaufleute neben dem Manufakturisten hat, so kann die Manufakturhandlung ein Activhandel des Landes werden.

§. 45. Man muß den Manufakturisten mehr durch angebotene Ersparungen, als durch wirkliche Geldvortheile begünstigen.

§. 46. Woher die so häufige Klage des Manufakturisten, er könne keinen Preis halten?

§. 47. 3) Der Activhandel mit Manufakturwaaren wird besser, einem benachbarten Staate überlassen, der eine leichtere Verbindung mit dem entfernten Abnehmer unterhalten kann.

§. 48. IV.) Der Zwischenhandel ist seiner Natur nach ein Activhandel.

§. 49. Er setzt einen Passivhandel auf Seiten der andern Staaten voraus. Daraus entstehende Vorurtheile der neuern Handlungspolitik, die

den Passivhandel und Verlusthandel für einerlei hält.

§. 50. Nutzen des Zwischenhandels in alten und mittlern Zeiten.

§. 51. Schwierigkeit, die dem Zwischenhandel entstand, so lange der Handel über See ein Tauschhandel war.

§. 52. Die jetzigen für die in die Ferne gehende Handlung erfundenen Hülfsmittel helfen dieser Schwierigkeit noch nicht ganz ab.

§. 53. Die vorzüglichen aus dem Zwischenhandel entstehenden Einsichten des Kaufmanns dienen, ihn den Plätzen zu erhalten, die in dessen Besitze sind.

§. 54. Anmerkungen über eine dieser Abhandlung zum Theil entgegengesetzte Schrift.

§. 55. Wahrer Gesichtspunkt, aus welchem der Leser die vorliegende Abhandlung in dem größten Theile ihres Inhalts zu beurtheilen hat.

§. 56. Bestätigung meiner Behauptungen aus den Akten einer Unterhandlung, welche mit der Kaufmannschaft einer gewissen Gegend in Deutschland über den Vorschlag einer directen Handlung gepflogen wurden.

§. 57. Nähere Anwendung auf den Kaufhandel, welchen die inländischen Staaten Deutschlands mit Hamburg führen, und

§. 58. auf den Verkaufhandel eben derselben. Nachtheilige Folgen, welche aus der Verlegung des Markts, den Hamburg für Deutschlands Kauf-

und Verkaufhandel bei sich erhält, entstehen würden.

§. 59. Das Vorurtheil gegen den Zwischenhandel wird mit dem alten Vorurtheile gegen die zu groß anwachsenden Städte verglichen.

§. 60. Die Handlung der activesten Völker braucht und erfodert allenthalben Zwischenhände. Noch eine Instanz von der Nothwendigkeit der Mäkler in dem innern Gewerbe einer einzelnen Stadt.

Einleitung.

Der Gegenstand des Handels sind die Güter der Natur, zum Theil durch Kunst verbessert und brauchbarer gemacht, deren Eigenthum entweder sich nur zwischen dem Hervorbringer und Verbraucher, oder noch durch mehrere Hände zwischen diesen verändert. Was ein einzelner Mann hervorbringt, um es selbst zu verzehren, wird nie ein Gegenstand des Handels, und eben so werden in dem Handel von einem Volk zum andern diejenigen Güter nicht zu einer Waare, die das Volk selbst verbraucht, das sie hervorbringt oder zubereitet. Aber es giebt mehr als einen Weg, in welchem ein Volk die Natur- und Kunstprodukte zum Eigenthum bekömmt, die den Gegenstand seiner Handlung ausmachen. Man kann die Handlung in mancherlei Rücksicht z. B. auf die Art, wie sie von einzelnen Personen betrieben wird, auf die besondern Gattungen der Natur- und Kunstprodukte, oder auch solcher Dinge, die blos Hülfsmittel der Handlung sind, wie Geld und Wechsel, eintheilen und unterscheiden. Aber zur allgemeinen Uebersicht der Hand-

lung und zur Einsicht in die Gründe der Handlungs-politik ist der Unterschied der wichtigste, der sich auf die Art bezieht, wie ein Volk zum Eigenthum der Waaren gelangt, mit welchen es handelt und ein andrer, in welchem auf die Art, wie es denselben betreibt, gesehen wird; dann aber auch der, welcher auf den Vortheil oder Nachtheil aus diesem Handel Rücksicht nimmt. Auf diese drei Unterscheidungsgründe der Handlung im Großen genommen werde ich in dieser Abhandlung eigentlich nur Rücksicht nehmen.

II.

Anmerkungen über den Zustand der Handlung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Eintheilungen der Handlung.

§. 1.

Die Handlung ganzer Staaten oder Völker ist in Absicht auf die Art, wie ein Volk zum Eigenthum der Waaren, mit denen es handelt, gelangt, vierfach, oder theilt sich nach dem gewöhnlichen Ausdrucke in vier Hauptzweige.

1. Ein Volk handelt mit demjenigen, was sein Grund und Boden, oder auch seine Gewässer hervorbringen, entweder so, wie es ihm die Natur giebt, oder nach derjenigen Zubereitung, welche nöthig ist, um seinen Produkten diejenige Form und Dauerhaftigkeit zu geben, daß sie als Waare versandt werden können. Dieser Handel ist der Produktenhandel.

2. Oder ein Volk ist Herr und Meister eines ent-

fernten Landes, dessen Boden solche Produkte trägt, welche sein eigner Boden nicht hat, oder wozu es den seinigen nicht anwendet. Der Handel mit den Produkten dieser Colonie ist der Coloniehandel.

Diesen Coloniehandel sucht ein jedes Volk in einem beständigen Tausch oder Verkehr mit dem Produktenhandel und übrigen Handel des Mutterlandes zu erhalten. Es erreicht diese Absicht ohne vielen Zwang, wenn die Colonie und das Mutterland unter ganz verschiednen Himmelsstrichen liegen, und daher natürlich verschiedne Produkte geben. Es kostet aber mehr Mühe, wenn beide von der Natur mit ähnlichen Vortheilen begünstiget werden. Frankreich und auch England bleiben ohne vielen Zwang in dieser Ordnung mit ihren Colonien, die sie unter den antillischen Inseln, als Ländern unter dem heißen Himmelsstriche haben. Diesen kann es nicht einfallen, die Produkte und Manufakturen des Mutterlandes nachzuahmen. Allein mit den nordamerikanischen hat England weit mehr Mühe gehabt, und die natürliche Folge davon ist das frühe Gefühl ohne das Mutterland besser bestehen zu können und die nunmehr erfolgte Losreißung von demselben gewesen. Denn da diese einen dem englischen so sehr ähnlichen Boden und Witterung haben, so fiel es England schwer, sie auf immer zu hindern, daß sie nicht auf diesem Boden die Produkte, die ihnen England bisher geliefert, selbst ziehen sollten. Und von dem Manufakturiren derselben kann sie nur der Mangel an arbeitenden Händen, (der Maschinen) und der zu theure Tagelohn abhalten; wie sich dieses in den letz-

ten Händeln dieser Colonien mit ihrem Mutterlande gezeigt hat. England hat seiner Seits sich des Baues der nordamerikanischen Produkte enthalten. Z. E. Seitdem Virginien den Tabak nach England überzusenden angefangen, ist durch wiederholte Parlamentsakten verboten, daß kein Tabak in England, außer nur in kleiner Quantität von den Apothekern, angebauet werden sollte. Allein es hat jene Colonien unter ähnliche Bande zu zwingen versäumt, und überhaupt sind und bleiben die Bande, welche die Natur geknüpft hat, stärker als die, welche Gesetz und Verordnungen machen. Es ist ganz ein anders mit einer Colonie, welche die Produkte und Manufakturen des Mutterlandes nicht haben kann, und einer solchen, welche sie nicht haben darf, oder welche man, so gut man kann, zu verhindern sucht, daß sie sich dieselben nicht eigen mache.

3. Oder ein Volk handelt mit Produkten seines oder eines fremden Bodens, denen es durch Kunst die Form einer vollkommnern Waare, und eine ausgedehntere Brauchbarkeit gegeben hat, als welche sie haben, wenn sie aus der Hand der Natur kommen. Das ist der Manufakturhandel.

Neuere Schriftsteller unterscheiden mit Grunde die Fabriken von den Manufakturen. Fabriken sind, in denen die Kunst das Feuer und den Hammer zu Hülfe nimmt. Der Wortverstand der Wörter Faber und Fabrica leitet von selbst darauf. Doch enthält der Wortverstand von Manufaktur einen allgemeinern Begriff, von welchem Fabrike eine untere Gattung ist. Deswe-

gen nenne ich den mit Fabrik- und Manufakturwaaren beschäftigten Handel schlechthin einen Manufakturhandel.

4. Wenn ein Volk weder Produkt, noch Colonie-waaren, noch Manufakturen hat, so bleibt ihm noch eine Art des Handels offen, oder es kann denselben auch neben jenen führen, nemlich diesen, daß es die Waaren eines Volkes kauft, um sie einem andern Volke wieder zu verkaufen. Dieses ist das Commerce d'oeconomie, wie es die französischen Schriftsteller nach dem Montesquieu nennen. Der Abbé Morellet findet diese Benennung mit Grunde unschicklich, und will sie in seinem vorhabenden Dictionnaire de Commerce in diese: Commerce d'Entrepôt verändern. Ich nenne ihn, mit einem der Sache vollkommen angemessenen deutschen Ausdrucke, den Zwischenhandel.

Anmerkung.

Seit der ersten Ausgabe dieser Abhandlung habe ich mit Vergnügen bemerkt, daß diese von mir angegebene Benennung fast in allen deutschen Schriften von ähnlichem Inhalt angenommen und die von den Franzosen entlehnte undeutliche Benennung, Oeconomiehandel, aufgegeben ist. Ich halte es daher für überflüßig, das zu wiederholen, was ich S. 46. jener Ausgabe gegen einen Schriftsteller beygebracht habe, der nach dem ersten Abdrucke in den hamb. Addreß-Comtoir-Nachrichten, sich wider diese Benennung erklärte, und lieber die Benennung: mittelbarer Handel, zu brauchen anrieth.

§. 2.

Man wird alle Arten des Handels unter eine von diesen vier Classen bringen können. Doch erfodert die Fischerei und die Schifffahrt eine Anmerkung für diejenigen, welchen nicht sogleich einfallen möchte, zu welcher Classe sie zu bringen wären.

Die Fischerei sehe ich als einen Zweig des Produktenhandels an, wenn sie auf eigenen Meeren geschieht, wie z. E. die Fischerei der Norweger und der Schweden; als einen Coloniehandel, wenn sie in den Meeren entfernter, aber unterwürfiger Länder geschieht, wie z. E. die englische Fischerei in den nordamerikanischen Meeren ward, als England in dem Frieden zu Fontainebleau 1762 sein Vorrecht auf dieselben feststellte, und mare clausum e mari libero machte, welches es aber in dem letzten Frieden fast ganz wieder hat aufgeben müssen. Die isländische Fischerei gehört für Dänemark auch dahin. Wo werden wir aber die Fischerei in mari libero, oder die, welche in mari clauso von einer fremden Nation vergünstigungsweise geschieht, die grönländische, die holländische, dänische und preußische Heringsfischerei, und Frankreichs Fischerei bei Terreneuve hinbringen? Am füglichsten zu dem Produktenhandel. Wenn auf dem festen Lande ein Volk in dem Gebiete eines andern Erdgewächse, die ihm selbst fehlen, ungehindert auflesen dürfte, um sie zu verkaufen, so würden wir diese gesammlete Waare ein Produkt des Volkes, das sie uns liefert, nennen, nicht desjenigen, in dessen Grenzen sie gewachsen ist. Auf eben die Art sehe ich den Hering, den Thran und den Fischbein des grön-

ländischen Wallfisches, als ein den Hamburgern und Holländern eignes Produkt an. Wenigstens ist dieser Umstand nicht erheblich genug, daß wir deswegen jenen vier Arten der Handlung eine fünfte beifügen dürften. Nebenumstände, die nur zufällig sind; müssen uns nicht verleiten, Eintheilungen, die in der Natur der Sache liegen, zu verändern, oder zu vervielfältigen. Sonst wäre es noch eine Frage, wohin wir z. E. den im Kriege entstehenden Handel mit gekaperten Gütern zu rechnen, und ob wir nicht auch eine neue Gattung des Handels daraus zu machen hätten.

§. 3.

Die Schifffahrt ist kein Handel an sich selbst, sondern ein Hülfsmittel des Handels, eben so, wie das Fuhrwesen auf dem Lande nicht selbst ein Handel, obgleich ein Gewerbe oder ein Mittel, durch den Handel zu verdienen, ist. Wird das Schiff durch den Verkauf zu einer Waare, so ist es ein Gegenstand des Manufakturhandels. Dahin würde ich z. E. den Handel rechnen, den Holland, Genua, Nordamerika, und nun auch Rußland, mit den bei ihnen gebaueten Schiffen treiben.

§. 4.

Es wird um der Folge willen der Mühe verlohnen, nach geographischer Ordnung die handelnden Staaten hier durchzugehen, und bei jedem zu bemerken, welche unter diesen Handlungszweigen er sich vorzüglich eigen gemacht habe.

Portugal hat blos den Produkten- und den Coloniehandel. Sein Manufakturhandel, welchen es gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Bemühungen des Grafen Ericeira wenigstens so weit gebracht hatte, daß es seinen Coloniehandel damit gutentheils betreiben konnte, ist nach dem im Jahre 1703 mit England geschlossenen Commerztractate ganz wieder herunter gekommen. Pombals Bemühungen, seinem Staate aufs neue Manufakturen zu geben, sind mit dessen Falle großentheils wieder niedergeschlagen worden. Ich habe in meiner Abh. von dem Geldumlauf B. 5. §. 13. die seltsame Rede eines Großen des Landes bei dieser Gelegenheit angeführt, wie sie uns damals die Zeitungen bekannt machten.

Mit Spanien hat es eben die Bewandniß. Doch scheint es, daß dieser Staat einer Veränderung in diesem Stücke nahe sey. Es hat einen Campomanes und andre Männer, die über diesen Punkt anders, als jener Portugiese denken, und deren Rath vielleicht schon früher ernsthaft befolgt seyn möchte, wenn ihm nicht der letzte Krieg im Wege gestanden wäre.

Frankreich treibt die ersten drei Zweige der Handlung sehr stark. Den Zwischenhandel treibt es nur schwach längs dem mittelländischen Meere, aber doch sehr stark nach der Levante. Sein ostindischer Handel war ein Zwischenhandel, doch ist auch dieser mehrentheils nur auf eine Vertreibung der ostindischen Waaren durch Frankreich hinausgegangen, hat für dieses Landes Bedürfnisse nicht allerdings zugereicht, viel

weniger ein beträchtliches Gewerbe mit den übrigen europäischen Nationen veranlaßt.

England ist in dem stärksten Besitze aller vier Zweige der Handlung, doch ist der Zwischenhandel der stärkste.

Holland hat den stärksten Zwischenhandel in Europa. Seine wohlfeile Schifffarth erhält es hauptsächlich in dessen Besitze. Sein ostindischer Handel ist ein wichtiger Nebenzweig desselben. Sein Coloniehandel geht wenig auf einen Vertrieb in die Ferne. Sein Manufakturhandel ist nur in solchen Manufakturen wichtig, in denen ihm die wohlfeilen Zinsen zu Hülfe kommen können, ist aber in den übrigen, welche viel in täglicher Auslohnung erfodern, wegen des theuren Arbeitslohns sehr gesunken. Sein Produktenhandel ist der am wenigsten beträchtliche.

Die Schweiz hat bei einem schwachen Produktenhandel einen starken Zwischenhandel mit seinen nächsten Nachbarn sich eigen gemacht, und hebt seinen Manufakturhandel immer mehr. Von Colonien ist bei diesem, wie bei allen inländischen Staaten, gar nicht die Rede.

Italien unterhält in seinen verschiednen Staaten den Produkten- Manufakturen- und Zwischenhandel mit ungleichem Betriebe. Keiner seiner über See handelnden Staaten ist mächtig genug, oder zeitig genug aufmerksam gewesen, um sich Colonien zu erwerben.

Deutschland — — aber, was soll ich von Deutschland sagen, wenn ich nicht von jedem der vie-

len Staaten, in welche es sich theilt, besonders handeln will? Doch überhaupt genommen hat Deutschland mehr, wenigstens eine größere Mannichfaltigkeit von Produkten, insonderheit von Mineralischen, und folglich auch wenigstens mehrerlei Manufakturen, als irgend ein Land in Europa. Zwischenhandel hat es genug da, wo derselbe nicht gewaltsam gestört wird. An Colonien hat keiner seiner über See handelnden Staaten gedacht, oder auch nur denken können.

Dänemark hat einen starken Produktenhandel. Sein Manufakturhandel ist noch nicht in dem natürlichen Gange, möchte auch bei seinem für jetzige Zeiten nicht zuträglichen Münzfuße und dem unsichern Werth seines Papiergeldes schwerlich hoch steigen. Einen wichtigen Coloniehandel hat es sich hauptsächlich in unsern Zeiten erworben. Von seinem Zwischenhandel, zu welchem es sehr gut gelegen ist, macht der ostindische Handel seit vierzig Jahren den vornehmsten Zweig aus. In dem nun geendigten kurzen Kriege hat es seinen Zwischenhandel und seine Frachtfahrt erstaunlich erweitert gehabt, aber wegen der Unordnung in seinem Geldwesen nicht den erwarteten Nutzen davon gezogen.

Norwegen hat fast nichts als den Produktenhandel, der ihm aber ungemein einträglich ist. Schweden hat bei einem Produktenhandel, der sich vorzüglich auf Mineralien beziehet, wenig Manufakturhandel. Sonst thaten ihm seine Eroberungen außer seinen natürlichen Grenzen, einen Theil der Dienste, welche andre Nationen von ihren Colonien haben, aber auch

dieses Glück hat es größtentheils verloren. Sein Zwischenhandel ist das nicht, was er werden kann, wenn es sich mehr die Frachtfahrt zum Dienste andrer Nationen wird zu eigen gemacht haben, wozu die Natur und Zeitumstände es sehr begünstigen. Doch hat der letzte Seekrieg ihm letztere ungemein einträglich gemacht.

Pohlen hat nichts als den Produktenhandel, aber einen Handel, dessen Vortheile ungleich größer erscheinen würden, wenn sich die dadurch erworbenen Schätze gleichförmig über die Nation verbreiten könnten. Die Abreißung von Westpreußen und der Mündung des einzigen Flusses von dem es bis dahin Meister war, hat es in diesem Produktenhandel sehr abhängig von fremder Macht gemacht.

Rußland ist von langen Zeiten her in dem Besitze eines Handels mit solchen Produkten gewesen, welche alle europäische handelnde Nationen bei ihm haben suchen müssen. Die Bemühungen seiner Monarchen zur Erweiterung seines Handels in neuerer Zeit haben doch nur diesen erleichtern und erweitern können. Seine Manufakturwaaren gehen wenig über seine Grenzen. Denn ich nenne so noch nicht diejenigen Waaren, welchen nur eine Form gegeben wird, in welcher sie etwas brauchbarer werden, als sie aus der Hand der Natur kommen, z. E. den zu Matten verarbeiteten Bast der Bäume, und dergl. Sein Zwischenhandel schafft ihm nur einige asiatische Produkte, von welchen es dem übrigen Europa wenig bisher mittheilen kann.

Ungarn hat bisher nur den Produktenhandel, und der fleissigere Einwohner hat hin und wieder einigen Zwischenhandel in Gang gesetzt.

Die Türkei und die Levante haben, begünstigt durch die Vortheile ihres Climas, vorlängst einen gewinnvollen Produkten- und auch Manufakturhandel. Für den Zwischenhandel verhalten sie sich leidend in Ansehung der westlichen oder östlichen Nationen, welche ihn durch diese Gegenden treiben wollen, und wir sind zufrieden, wenn sie sich nur leidend verhalten, ohne ihn zu stören, wie sie es in verschiednen Gegenden, die ihnen zum Schaden der Handlung unterwürfig worden, gethan haben, insonderheit in dem Landstriche hinter dem schwarzen Meere, durch welchen sonst eine so reiche ostindische Handlung ging.

Persien hatte fast den ersten Manufaktur- bei einem höchst reichen Produktenhandel. Aber was hat es jetzt, und wenn wird es das eine oder das andere wieder bekommen?

Arabien, ich meine das glückselige Arabien, hat fast alle Zweige der Handlung zu allen Zeiten gehabt. In ältern Zeiten hatte es seine Colonien und Handlungsetablissements längs allen Küsten an dem indischen Ocean, insonderheit an den Afrikanischen. Diese haben ihm die Portugiesen entrissen, aber nicht seinen großen Zwischenhandel mit den reichen Produkten des Orients unter den Anwohnern der Meere, die es umfließen. Sein Produktenhandel ich noch äußerst wichtig. Doch haben die Coloniewaaren der Europäer ver-

schiedenen seiner Produkte, insonderheit dem Caffee, großen Eintrag gethan.

Ostindien ist nebst Arabien vorlängst im Besitze gewesen die Schätze der Europäer durch seine Produkte und Manufakturen an sich zu ziehen, indem es dabei einzelne Europäer durch den Gewinn dieses Handels sehr bereicherte. Dies thut es noch jetzt. Indessen ist seinem Manufakturhandel durch den immer besser auslernenden Fleiß der Europäer vieles abgegangen. Doch werden Indiens Manufakturen, als eines Landes, wo der mildere Himmel, und die durch keinen Winter gestörte Fruchtbarkeit des Bodens, die Bedürfnisse des geringen Mannes so sehr theils mildert, theils wohlfeiler macht, wenigstens den Vorzug des wohlfeilern Preises in der Concurrenz mit den Manufakturen des Nordens immer behalten, wo der Erdboden nur wenige Monate Nahrung hervorbringt, und der Winter die nothwendigsten Bedürfnisse so sehr mehrt und kostbar macht. Der Zwischenhandel ist in diesen Gegenden sehr lebhaft, aber auch großentheils eine Quelle des Gewinns für die dort lebenden Europäer geworden, welcher in der für Europa so nachtheiligen Handlungsbalanz ein großes wieder gut macht. England und Holland allein ist bisher gelungen, einen Theil dieser Lande als Eroberungen zu nützen. Aber eine unverständige Staatswirthschaft, wenn man die unbeschränkte Raubbegierde der dorthin gesandten Befehlshaber so nennen darf, hat diese Eroberungen der brittischen Companie unnütz und Millionen der fleissigsten Menschen unglücklich gemacht.

China ist in gleichen Umständen mit Ostindien in seinem Handel. Es hat Colonien in dem südlichern Indien gehabt, aber sie verloren. Nur Schade für die Europäer, daß von ihm keine Jaghires und Nabobien sich jemals werden erobern lassen.

Japan ist sich selbst genug. Fast ohne allen auswärtigen Produkten- Manufaktur- Colonie- und Zwischenhandel blühet es durch sein innres Gewerbe. Es will keinen fremden Handel haben, oder hält ihn in solchem Zwange, daß die Balanz desselben in seiner Macht bleibt. Hier liegt das große Problem, das unsre neuern Handlungspolitiker so gern ausführen möchten, aufgelöst und ausgeführt. Schade, daß sie nicht diese Schule der ihnen so sehr gefallenden Handlungspolitik mit Freiheit besuchen dürfen! Doch gesetzt, sie dürften es, und lernten dem Japaneser alles ab, was von ihm zu lernen ist, so würden doch noch zur Anwendung auf unsre europäischen, und insonderheit deutschen Staaten, drei Dinge fehlen: Ein andrer Himmel über unsern nordischen Staaten; ein Meer rundum wenigstens hundert deutsche Meilen breit; und Nachbarn, die an allen Gütern der Natur eben so reich, aber auch nichts reicher, als wir, sind.

Die philippinischen Inseln haben lange eine große Zwischenhandlung zwischen China und Westindien betrieben. Sie war bekanntlich in den Händen der Jesuiten, und wahrscheinlich haben die Unfälle dieses Ordens in dem Gange und auch in der Lebhaftigkeit derselben jetzt vieles verändert.

Afrika kennt kaum den Namen der Handlung,

als eines ihm eignen Geschäfts. An seinen Küsten längst der mittelländischen See erhält sich indessen ein Zweig der Handlung, dem ich nicht eine besondere Classe einräumen mag, nemlich der Raubhandel. Ich möchte ihn denn unter den Zwischenhandel bringen, und den gewaltsamen Zwischenhandel nennen. Er wird von solchen europäischen Nationen begünstiget, die ihn zu fürchten aufgehört haben. Dafür büßt uns Europäern das übrige Afrika, in welchem der Mensch selbst eine Waare, ein verkäufliches Produkt geworden ist; doch nicht durch Gewalt, oder durchs Recht des Kriegs, wie wir uns in der Ferne einbilden, sondern unter Begünstigungen, die der Europäer bei manchem mohrischen Könige demüthig genug suchen muß. Ob das innre Afrika mehr eigne Handlung habe, wissen wir nicht. Doch sahe Desmarchais an den Küsten Guineas Kaufleute einer Nation aus dem innern Afrika, die sich auf den Zwischenhandel sehr wohl verstanden.

Amerika ist zwar in allen seinen nutzbaren Gegenden als ein Anhang der europäischen Staaten anzusehen, die von ihren dortigen Eroberungen einen Gebrauch zu machen gelernt haben, an welchen die alten handelnden Staaten wenig dachten. Spanien selbst würde auf diesem guten Wege geblieben seyn, wenn es nicht zu früh für bessere Entwürfe ein Potosi gefunden hätte. Indessen haben die Colonien der übrigen Staaten sich, einige mehr, einige weniger, Handlung eigen gemacht, welche freilich eine nähere Bemerkung in unsrer Absicht verdient.

Nordamerika hat einen starken Produktenhandel, den ihm sein Mutterland bei allen übrigen lästigen Einschränkungen doch auf das halbe Europa frei gegeben hatte. Er war aber in dem übrigen Amerika vollends beträchtlich. Auf ihn stützte sich die starke Contrebande, welche es treibt, als ein sehr beträchtlicher Zwischenhandel. Manufakturen hat es noch nicht, aber nur noch ein paar Million Hände mehr, so gelingt ihm das gewiß, was ihm in unsern Tagen nicht gelingen wollte! Jetzt da es sich von seinem Mutterlande losgerissen hat, wird es seinen Zwischenhandel insonderheit auszubreiten suchen und wir können erwarten, ein zweites Holland dort entstehen zu sehen.

Die Colonien aller Nationen in dem mittlern Amerika; außer nur der Spanier nicht, und selbst das südlichere Brasilien, haben fast insgesamt die Contrebande auf Unkosten der spanischen Colonien treiben gelernt, und diese ist ein so einträglicher Zwischenhandel geworden, als irgend ein Staat in Europa betreibt. Doch haben in diesem zum Theil die Europäer von Hause aus die erste Hand. Die Abtretung der Colonie St. Sakrament an Spanien hat indessen Portugal dem ihm so einträglichen Contrebandehandel in diesem Wege entzogen.

Paraguai hatte eine Produktenhandlung, welche sich unter die von dem benachbarten spanischen und portugiesischen Colonien versteckte, aber nie so groß gewesen ist, als sie der Neid gegen seine geistlichen Beherrscher angesehen hat. Nun sind diese zwar aus dem Besitze gesetzt, die Erfahrung wird aber zeigen, ob ja

dem größern Glücke der Einwohner, und zu einer größern Aufnahme seiner wenigen Handlung.

§. 5.

Die Art, mit welcher dieser verschiedne Handel betrieben wird, ist zwiefach. Die erste, wenn eine Nation ihre Waaren blos von andern Nationen abholen, und sich deren Waaren zuführen läßt, nenne ich den Passivhandel. Die zweite, wenn sie ihre Waaren andern Nationen selbst zuführt, und deren Waaren von ihnen holt, nenne ich den Activhandel.

§. 6.

Ich weiß freilich wohl, daß der Kaufmann und auch die mehrsten Schriftsteller von der Handlung die Worte Activ- und Passivhandel anders zu nehmen pflegen. Ich werde nachher meine Eklärung zu vertheidigen, und den schwankenden Begriffen abzuhelfen suchen, die man mit diesen Worten verbindet. Man wird mich indessen von nun an hinlänglich verstehen, was ich mit diesen Worten meine, zumal wenn ich einige Exempel zur Erläuterung beifüge.

Der Handel Englands ist in allen seinen Zweigen fast ganz ein Activhandel, seitdem das Parlament im Jahre 1651 durch die nachher im Jahre 1660 völlig in Kraft gesetzte Navigations-Akte festgestellt hat, daß kein Schiff von einer fremden Nation in England Güter ausladen dürfe, die nicht Produkte von deren eignem Grund und Boden sind, und keine Produkten- und Colonie- oder Manufakturwaaren Englands wieder ein-

laden solle, als welche nur auf englischen Schiffen ausgeführt werden dürfen, deren Capitain und zwei Drittheile der Mannschaft Engländer sind. Nicht der Inhalt der Akte selbst, sondern die Folgen derselben haben den Handel Englands zu einem Activhandel gemacht. Denn weil nun kein fremdes Schiff, das seine Landeswaaren nach England bringt, auf eine Rückfracht rechnen darf, so hält dieses zuförderst alle fremde Schiffe, nächstdem aber auch den fremden Kaufmann selbst von England ab. England dagegen hat seit jener Zeit seine Comtoirs in allen Handelsplätzen des übrigen Europa errichten können, den es seine Waaren in Verkaufscommission zuschickt, und eben diesen die Commission zum Ankauf der Landeswaaren aufträgt. Weil aber diese Navigations-Akte in Ansehung der Fahrt der Städte Hamburg, Bremen und Danzig wegen der vom K. Karl II. ertheilten Begünstigungen nicht gilt, so haben eben daher diese Folgen bei diesen nicht Statt, sondern der Handel dieser Städte mit den großbrittannischen Staaten in Europa ist eben so sehr ein Activ- als ein Passivhandel.

Rußlands Handel mit dem übrigen Europa ist bis jetzt fast ganz ein Passivhandel.

Auch der levantische, der chinesische und ostindische Handel sind auf Seiten der Levante, China und Ostindien ganz passiv, auf Seiten Europens aber activ. Denn des ist klar, daß ein jeder Passivhandel auf Seiten einer Nation einen Activhandel auf Seiten einer andern Nation voraussetzt.

§. 7.

Man nehme indessen meine Erklärungen des Activ- und Passivhandels nicht so an, als wenn es ganz und gar auf eigne Schifffahrt ankomme. Hamburgs Handel ist größtentheils ein Activhandel. Er geschieht aber wegen andrer Umstände eben so sehr mit fremden, als mit eignen Schiffen. Holland hat die stärkste eigne Schifffahrt. Aber nicht aller Handel, der mit holländischen Schiffen getrieben wird, ist ein Activhandel Hollands. Es zieht einen großen Vortheil von dem sogenannten Cabotage, oder der Verdingung seiner Schiffe zum Dienste andrer handelnden Nationen, und erhält freilich dadurch insonderheit die stärkste Hand in dem Zwischenhandel.

§. 8.

In diesem Begriffe des Activ- und Passivhandels ist von dem Gewinne oder Verluste der einen oder der andern Nation noch nicht die Rede. Es leuchtet vielmehr überhaupt ein, daß eine Nation in dem Passivhandel auf die Waaren, welche von ihr abgeholt werden, eben so wohl gewinnen könne, als wenn sie dieselben andern Nationen zuführt. Indessen haben die Worte: Activ- und Passivhandel, ohne Zweifel die mehrsten Schriftsteller von der Handlung verleitet, daß sie nur den Activhandel für gewinnbringend angesehen, bei dem Passivhandel aber immer Verlust vorausgesetzt haben. Hier ist der Ort, diese irrigen und schwankenden Begriffe von dem Activ- und Passivhandel aus dem Wege zu räumen, welche ich als die

erste Quelle so vieler Irrthümer in der neuen Handlungspolitik ansehe.

§. 9.

Der Kaufmann versteht unter dem Activhandel einen jeden Handel, in welchem er Verkäufer ist, und folglich eine Activschuld bekommt, Passivhandel ist ihm derjenige, in welchem er als Käufer sich eine Passivschuld aufladet. Weil nun viele Verkaufhandlung bei weniger Kaufhandlung viele Activschulden bei wenigen Passivschulden, das ist, viel Gewinn bringt, und folglich die Balanz der Handlung zum Vortheile einer Nation neigt; viele Kaufhandlung aber bei wenigem Verkaufe das Gegentheil thut; so nennt man überhaupt gern den Handel eines Volks, das in der Balanz gewinnt, einen Activhandel, hingegen den Handel eines Volks, das in der Balanz verliert, einen Passivhandel. So lauten, um nur einen der bekanntesten Schriftsteller anzuführen, die Erklärungen, welche Büsching in seiner Vorbereitung zur Kenntnis der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche ꝛc. §. 86. und 87. davon angiebt. „Wenn ein Volk dem andern seine Waaren zubringt, „und theils desselben Waaren, deren es bedarf, theils „desselben Gold und Silber mit sich nimmt, so ge„winnt es im Handel: und man sagt, daß es einen „Activhandel treibe, welcher jenes Volk um so viel „bereichert, als er dieses ärmer macht. Hingegen, „wenn ein Volk einem andern, dessen Waaren es be-

„darf, nicht nur den Ueberfluß seiner natürlichen Gü„ter, sondern auch baares Geld giebt; so verliert es „im Handel, oder treibt einen Passivhandel, durch wel„chen es nach und nach zu Grunde gerichtet wird.“

Man sieht wohl, daß in diesem Begriff mehr zusammen gebracht wird, als in Einen Begriff und unter Eine Vorstellung gehört. Das Volk, das in der Balanz gewinnt, führt nicht immer dem andern seine Waaren zu. Es kommt nicht auf das Zuführen, sondern darauf an, ob der Werth der zugebrachten Waaren größer, als der abgeholten sey. Wie wollen wir einen solchen Handel benennen, in welchem ein Volk bei aller seiner Thätigkeit verliert; oder einen solchen, in welchem es giebt, was es geben kann, aber dabei gewinnt, weil es dem Fremden mehr Waaren giebt, als von ihm nimmt? Müssen wir nicht, wenn wir diese Erklärung des Activ- und Passivhandels gelten lassen, noch zwei andre Wörter suchen, um den Handel zu benennen, der zwar ein Activhandel, aber auch dabei ein Verlusthandel ist, wie z. E. der Ostindische auf Seiten der Europäer, wie auch für eben diesen Handel auf Seiten der Ostindier, für welche er zwar ein Passivhandel, aber ein Gewinnhandel ist? Stewart selbst ist in der Bedeutung, die er diesen Worten beilegt, nicht immer ganz bestimmt. In dem so schönen sechsten Capitel seines zweiten Buchs redet er von der Passivhandlung so, daß man sieht, er verstehe nichts anders darunter, als den Handel eines Volks, das den fremden Verkäufer bei sich erwartet, ihm abkauft, was er hat, und ihm verkauft, was es ihm verkaufen kann.

In andern Stellen eben dieses Buchs redet er immer davon, als von einem Verlusthandel.

§. 10.

Man setzt die Begriffe weit besser auseinander, wenn man den Handel, da ein Volk verkauft und folglich Activschulden gewinnt, den Verkaufhandel, den Handel, in welchem es kauft und folglich Passivschulden auf sich ladet, den Kaufhandel (Einkaufhandel) nennet. Den aus Kauf und Verkauf zusammengesetzten Handel eines Volks nenne ich, wenn es dabei gewinnt, einen Gewinnhandel, wenn es dabei verliert, einen Verlusthandel. Alle diese Worte sind deutsch und deutlich. Nun habe ich noch die Beiwörter activ und passiv, welche, dem Sprachgebrauche nach, sich auf thätiges oder leidendes Verhalten beziehn, übrig, um den wichtigen Unterschied, in der Art zu handeln, zu bemerken, welcher alsdann entsteht, wenn ich auf das verschiedne Betragen eines Volks, auf seine mehrere oder mindere Thätigkeit in Betreibung seines Handels sehe. Activhandel ist alsdann der Handel eines Volks, das denselben durch sich selbst betreibt, bei den Fremden beides als Käufer und Verkäufer erscheint, oder, wie ich es vorhin ausgedrückt habe, seine Waaren andern Nationen selbst zuführt, und deren Waaren von ihnen holt. Passivhandel ist derjenige, da ein Volk den fremden Käufer und Verkäufer bei sich erwartet, oder seine Waaren von andern Nationen abholen, und sich deren Waaren zuführen läßt. An Activ- und Passivschulden, an

Gewinn und Verlust denke ich hiebei gar nicht. Ein Activhandel kann mehr ein Kauf- als ein Verkauf- mehr ein Verlust- als ein Gewinnhandel seyn. Ein Passivhandel kann mehr ein Verkauf- und Gewinnhandel seyn, als es der Activhandel ist. Z. E. der Handel der Europäer mit dem spanischen Amerika ist mehr ein Verkauf- als ein Kaufhandel, er ist ein Gewinn- und ein Activhandel für Europa. Der ostindische Handel hingegen ist mehr ein Kauf- als ein Verkaufhandel, obgleich ein reiner Activhandel, doch ein Verlusthandel für Europa.

Wenn man indessen die Begriffe vermengt, und den Activhandel immer als einen Gewinnhandel, und den Passivhandel immer als einen Verlusthandel ansieht, so wird dieser Irrthum wichtig, und schädlich in seinen Folgen. Ich schreibe es diesem Irrthume zu, daß die Vorschläge derer, welche die Handlung aus einer fehlerhaften Theorie verbessern wollen, fast alle dahinaus gehen, daß sie die Passivhandlung eines Landes, das recht wohl dabei steht, mit Gewalt in eine Activhandlung verwandeln, deswegen immer gerade zur ersten Hand gehen, kurz alle Handlung, die eine Nation betreiben kann, durch die Nation selbst betrieben wissen wollen. Ich werde mich daher bemühen, zu beweisen:

1) durch die wichtigsten und deutlichsten Beispiele aus dem jetzigen Zustande der Handlung, daß die Passivhandlung in manchen Fällen viel sichrer und einträglicher, als die Activhandlung sey;

2) in welchen Fällen die Passiv- und in welchen die Activhandlung der Natur der Sache gemäßer sey.

Zweiter Abschnitt.

Beweiß, daß der Activhandel nicht immer ein Gewinnhandel, und der Passivhandel nicht immer ein Verlusthandel sey.

§. 11.

Der Handel Englands mit Rußland, ist auf Seiten Englands ganz ein Activ-, auf Seiten Rußlands ganz ein Passivhandel. England hat in Ansehung der Einfuhr seiner Manufakturwaaren durch die neuesten Handlungstractate große Vortheile erlangt, und in der That hat es den stärksten Abzug derselben, nächst Portugal und ehemals in seinen Colonien, in Rußland. Dennoch aber verliert England in der Balanz mit Rußland beständig. Man wird sich unter andern darüber aus der Balanz belehren können, welche der Verfasser des Tractats von der holländischen Handlung, in dem Capitel von der Ostsee für die Jahre 1753 und 54 davon angegeben hat. Damals betrugen gegen die ausgeführten Waaren, werth 2,084,489 Rubel, die eingeführten weniger 1,084,526 R., und im Jahre 1754 gegen 2,207,924 R. weniger

1,218,230 R. Dieser Handel hat sich aber seitdem aufs vierfache, in der Ausfuhr, vergrößert, aber auch den Verlust der Engländer vermehrt, deren Einfuhr auf etwas mehr als das Doppelte gestiegen ist. Die im 3ten Stück des hist. Portefeuille des Jahrs 1783 S. 340 enthaltene petersburgische Balanz giebt 8,653,084 R. Ausfuhr und 2,361,688 R. Einfuhr aus England an. Wahr ist es, daß sich in einigen Artikeln dieser Liste, z. E. dem von Lübeck, Hamburg, den Colporteurs und Reisenden, wie auch von den Gütern der Schiffs-Capitaine viele englische Güter verstecken mögen. Allein diese Summen sind im Ganzen viel zu klein, als daß von dem in jenen Zahlen erscheinende Verlust von 6,291,396 R. viel darin gut gemacht werden könnte. Noch immer bleibt dieser Handel so activ auf der Britten Seite, als er jemals war. Wir haben also hier einen redenden Beweiß von einer Activhandlung, die, je lebhafter sie betrieben wird, desto mehr Verlust der activen Nation bringt.

§. 12.

Die Handlung der Einwohner von China und Ostindien mit den Europäern ist eine Passivhandlung im höchsten Grade. Wie hoch aber die Balanz derselben zum Vortheile jener Völker stehe, weiß jedermann. Freilich ist sie für eine europäische Nation nachtheiliger, als für die andere. Dänemark hat, nach dem, in dem Büschingischen Magazine S. 276 und 77 des 2ten Theils gegebenen Auszuge, in den Jahren 1731 bis 45, auf 24 Schiffen, 3,714,534 Thaler an baarem

Gelde, an Waaren aber nur 258,938 Thaler dahin ausgeführt. Schweden bezahlt ohne Zweifel eine in Proportion noch stärkere Balanz an den Orient, weil es kein Etablissement in Ostindien hat. England und Holland gewinnen ein großes zur Vergütung dieser Balanz; jenes durch die Contributionen seiner neuerworbenen Besitzungen in Ostindien; dieses durch die Unterwürfigkeit, in welche es einige Länder Ostindiens, insonderheit Ceilan und die moluckischen Inseln gesetzt hat; beide aber auch durch den Zwischenhandel, den die Companien von ihren ostindischen Comtoirs aus, von einem Orte Indiens zum andern betreiben.

Ich glaube annehmen zu können, daß die Balanz dieser Handlung für den Orient vornemlich dadurch so vortheilhaft werde, weil sie eine Passivhandlung auf dessen Seite ist. Wenn doch zum Glücke von Europa ein speculativer Handlungstheorist in jenen Ländern aufstünde, dem Kaiser von China und den wenigen von England noch unabhänginen Nababs in Ostindien den Grundsatz einleuchtend machte, daß ein Activhandel vortheilhafter, als ein Passivhandel sey, und sie dahin brächte, daß sie den Ausländern ihre Häfen verschlössen, diesen ihre Produkte und Waaren auf eignen Schiffen zuschickten, und ihre Waarenlager in Europa anlegten! Wie bald würde sich alles zum Vortheile von Europa ändern! Jene Kaufleute würden ihre Waaren, die sie dem europäischen Käufer entgegen gebracht, oft unterm Preis wegschlagen müssen. Sie würden ihres eignen Vortheils wegen die europäischen Waaren wieder zurück nehmen und sie ihren Lands-

leuten angenehmer zu machen suchen, als sie ihnen jetzo jemals werden können. Sie würden die Europäer aufmuntern, ihre Manufakturen immer mehr nach dem Geschmacke des Orients einzurichten, und zuletzt eben das thun, was die englisch-ostindische Companie wohl ehemals gethan hat. Diese sandte ausdrücklich im Jahre 1670, als die Catundruckereien und Seidenmanufakturen in England in die Höhe zu kommen anfingen, um desto besser mit den ostindischen Manufakturwaaren gegen die englischen bestehen zu können, Leute nach Ostindien, welche die Landeseinwohner anweisen sollten, wie sie ihre Zeuge nach dem Geschmacke der englischen Nation zuzurichten und zu drucken hätten. Man sehe Nickols (oder vielmehr Dangue) Avantages et Desavantagea de la France et de la Gr. Bretagne Art. IV. des zweiten Abschnitts.

§. 13.

Dies leitet mich auf den Hauptgrund, durch welchen der Activhandel oft nachtheilig für ein Land wird, das denselben treibt. Ein jeder einzelne Kaufmann, in dessen Händen eine solche Activhandlung ist, findet für sich keinen Vortheil in der überwiegenden Balanz von einer solchen Handlung, weil sie ihn nöthigt, seine Bezahlung nicht in Waaren, sondern in baarem Gelde zu ziehen. Er wird sich bemühen, eine Retourhandlung in Gang zu setzen, auf welcher er einen zweiten Gewinn machen kann, nicht zu gedenken der Rückfracht, die bei Waaren viel mehr, als bei baarem Gelde einbringt. Wir wollen z. E. den ostindi-

schen Handel in dem Belauf seines Umsatzes unverändert lassen; aber die Sache so umkehren, daß Ostindien eben so viel europäische Waaren, als jetzt Europa ostindische brauchte, dagegen aber Ostindien eben so viel baares Silber zur Vergütung der Balanz nach Europa schicken müßte, als jetzt Europa dorthin schickt. Dies wäre nun dem Ansehen nach für unsre ostindische Companien einerlei. Denn ich will noch dazu annehmen, daß sie in Ostindien eben den Vortheil auf die europäischen Waaren machten, den sie jetzt in Europa auf die ostindischen Waaren machen. Würden sie sich aber damit begnügen? Keinesweges! Sie würden alles mögliche anwenden, um die Retourhandlung zu vergrößern, und die Balanz der Handlung folglich wieder mehr auf den Vortheil des Orients zurück bringen. Sie würden die ostindischen Waaren den Europäern je mehr und mehr angenehm zu machen suchen, weil ihnen die Rückfracht und der Verkauf derselben in Europa mehr Vortheil gäbe, als ihnen die Rückfracht und der Verkauf der rohen Matalle geben kann.

§. 14.

Bei der ostindischen Handlung tritt nun noch der wichtige Grund mit ein, daß sie unter großen Companien steht. Diesen großen Handlungscompanien habe ich eine besondre Abhandlung gewidmet. Hier ist es indessen der Ort von ihnen anzuführen, daß, so sehr man aus scheinbaren Gründen von ihnen annehmen sollte, daß eine Menge Personen gemeinnütziger denken, als ein einzelner blos mit seinem Vortheile

beschäftigter Mann, dieses doch bei den Handlungscompanien nicht Statt hat. Sie haben nur Einen Zweig der Handlung unter ihrer Gewalt. Diesen allein suchen sie zu vergrößern, und schleppen dem Lande alles zu, was es vortheilhafter aus seinen Produkten, Manufakturen oder Colonien ziehen könnte, wofür aber das Geld nicht der Companie unmittelbar in die Casse fließt. Unmittelbar sage ich: denn die Companie begnügt sich nicht mit entfernten Vortheilen, die ihr Dividend nach Jahren, aber nicht so gleich vergrößern können. Das Ansehen ihrer Directeurs, die Verbindung der Großen des Landes mit der Companie, setzt dieses oft zum klärsten Schaden des Staats durch. Ein redender Beweiß davon ist die seltsame Anordnung der französischen Regierung in Ansehung des damals zuerst in französischen Colonien angepflanzten Coffee. Diese Colonien hatten damals die Cultur dieser Waare, und den Vertrieb derselben in dem übrigen Europa schon sehr weit getrieben. Nur in Frankreich durfte er nicht verkauft werden, weil die französische ostindische Companie den Mocha-Coffee allein einführen durfte. Indessen standen doch eben diese Colonien damals noch unter dieser Companie, und folglich schien es der Vortheil derselben zu erfodern, den Vertrieb dieser neuen Coloniewaare in Frankreich recht sehr zu befördern. Allein der Verkauf des arabischen Coffee gab ihr einen unmittelbaren Gewinn, den sie nicht verlieren wollte. Es blieb also nach einer königlichen Verordnung vom 27 Sept. 1732 dabei, daß der westindische Coffee zwar in Frankreich ausgeladen, aber

nicht ein Pfund davon, bei Strafe von 3000 Livres, dort verkauft werden sollte. Frankreich mußte also bis 1736, da dieser Befehl mit großem Widerspruche der Companie aufgehoben ward, fortfahren, den Coffee, den es von seinen Landsleuten in Amerika haben konnte, an die Araber durch die Companie zu bezahlen. Man sehe des Abbé Morellet Memoires sur la Compagnie des Indes S. 35. u. ff. Seitdem aber die Regierung gegen die Colonie billiger geworden ist, hat sich die Sache so umgekehrt, daß der westindische Coffee den arabischen sogar aus einem Theile der Levante verdrängt hat.

§. 15.

In der Art, wie die Handlung in Europa getrieben wird, erscheint dieser aus einer Activhandlung entspringende Nachtheil nicht immer so deutlich, als in der ostindischen. Denn der Wechsel erleichtert die Bezahlung der Balanz der Handlung ungemein, und bringt sie in manchen Fällen dem Kaufmanne des Volkes, auf dessen Seite die Balanz ist, mit minderer Gefahr zu Händen, als es durch den Retourhandel geschieht; aber doch nicht immer, und wenn die Balanz zu sehr und zu lange wider eine Nation ist, so muß doch diese endlich baar bezahlen. Durch langes hin und wieder Trassiren kann sie dieses eine Zeitlang aufhalten; aber eine solide Retourhandlung ist doch immer für die gewinnende Nation besser. Zudem verwickelt eben dieses Wechselgeschäft den Kaufmann oft in einen mißlichen Credit, statt dessen er lieber Waa-

ren zurückziehen wird. Wer die Handlung ein wenig in der Nähe kennt, wird sich einer Menge Fälle erinnern, welche dem Volke, auf dessen Seite die Handlung passiv ist, zum Vortheil kommen. Ich will einige derselben anführen:

a) Der Kaufmann, der seine Waaren in die Ferne versendet, findet zuweilen einen schlechten Markt. Er muß seine Waaren mit Verlust losschlagen. Zöge er seine Bezahlung in Wechseln baar ein, so wäre sein Verlust entschieden. Er zieht also lieber Waare von dorther zurück, in der Hoffnung, durch diese seinen Verlust wieder einzubringen. b) Oder er geräth an einen entfernten Kundmann, welchem er Credit geben muß. Er wird ihn nicht lange geben, ohne auf eine Bedeckung, wie es der Kaufmann nennt, zu denken, und verschreibt daher von diesem seinem Kundmanne Waaren, die er ohne diesen Umstand nicht würde gezogen haben. c) Und wie manchesmal muß nicht auch der Kaufmann seine Bezahlung wider seine erste Absicht, so gut er kann, in Waaren nehmen, die er sonst gar nicht in sein Land gezogen haben würde. In allen diesen Umständen findet sich der Kaufmann niemals, der den Markt der fremden Waaren bei sich zu Hause hat, weil die Handlung seines Volks eine Passivhandlung ist. Bringt ihm der Kaufmann derjenigen Nation, auf deren Seite der Handel activ ist, seine Waare zu, so hat er nicht so dringende Gründe, dessen Waaren in Bezahlung anzunehmen, als welche jener hat.

d) Ueberhaupt aber findet es sich von selbst, daß

das Volk, welches in einem lebhaften Activhandel viel von dem Seinigen verkauft, auch viel wieder kaufe; es wird nicht blos nothwendige, sondern zuletzt auch die entbehrlichsten Dinge dem Volke wieder abnehmen, an welches es so viel verkauft. England verkauft sehr viel an Portugal, und die Balanz überwiegt noch immer in dieser Handlung gar sehr für England. Aber es kauft ihm auch dafür nicht nur seine Weine, als eine ihm nothwendige Waare, sondern auch seine Diamanten, die entbehrlichste von allen Waaren unter der Sonne, in Menge wieder ab.

e) Der den Activhandel betreibende Kaufmann muß den Kaufmann der passivhandelnden Nation seine Waaren in Verkaufs-Commission zusenden, und ihm für die Retourwaaren die Einkaufs-Commission gönnen. Das ist, er muß ihm bei jedem Ausschlage seiner Handelsunternehmungen diesen so großen und so sichern Gewinn vorausgeben. Dies fühlt er so sehr, daß bloß deswegen ein jedes Handelshaus, das einen lebhaften Activhandel in die Ferne führt, dort ein Handels-Comtoir errichtet, und sich mit demselben in einer solchen Verbindung zu erhalten sucht, daß ihm von diesem Gewinn aus den Commissionen ein Theil wieder zufließt. Aber dieß läßt sich nicht immer, am wenigsten bei plötzlich veränderten Zeitumständen thun. Als Großbrittanien in den letzten Seekriegen die übrigen zur See mit seinen Feinden handelnden Nationen zwingen wollte, alle dahin verladene oder von dorther gezogene Güter zu beschwören, daß sie neutrales Eigenthum wären, was würde es erlangt oder bewirkt ha-

ben, wenn ihm sein Wille geschehen wäre? Nichts als dieses, daß alle neutralen Nationen ihren Handel mit Frankreich und Spanien, der wenigstens zum Theil ein Passivhandel ist, in einen Activhandel hätten verwandeln müssen. Dabei hätten sich die Kaufleute dieser Staaten sehr gut gestanden. Sie hätten die Verkaufs- und Einkaufs-Commissionen, die ihnen ihr Activhandel sonst immer kostet, gespart, und dagegen eben diese Commissionen von den Kaufleuten der neutralen Völker verdient.

Hiermit entscheide ich keinesweges, daß die eine oder die andre Handlung die vortheilhaftere sey. Ueberhaupt will ich nur dem Vorurtheile begegnen, daß die Activhandlung, wenn man dem Worte seinen wahren Begriff beilegt, jedesmal und in allen Umständen die vortheilhafteste seyn müsse.

Dritter Abschnitt.

Voraussetzungen, unter welchen ein Activhandel möglich, und einer Nation vortheilhaft werden kann.

§. 16.

Ueberhaupt setzen alle diejenigen natürlichen oder erworbenen Vortheile, welche der Handlung im Ganzen zu Statten kommen, eine Nation in den Stand, ihren Handel als einen Activhandel zu betreiben. Hat ein Land viel Meer um sich, hat es viele und große Flüsse, die ganz in seinem Gebiete fließen; hat es in seinem inländischen Handel große Erleichterung und Bequemlichkeiten von der Natur sowohl, als von der Kunst (Kanäle, Chausseen); mit einem Worte, hat es alle die Vortheile in einem hohen Maaße, welche überhaupt die Handlung blühend machen können, so wird ihm auch der Activhandel vorzüglich leicht. Hat es Mängel in seiner natürlichen oder politischen Lage: hängt es durch dieselben zu sehr von seinen Nachbarn ab; oder verdirbt sich seine von der Natur gegönnten Vortheile selbst ch eine falsche und dem Handel schädliche Staats- so werden eben die Mängel, die seine Hand-

lung unterdrücken, auch den Activhandel ihm unmöglich machen.

Wenn ich mir einen Staat vorstelle, dem die natürlichen Auswege für seine Handlung von einem neidischen oder feindseligen Nachbar, wann, und so oft dieser will, verschlossen werden können; einen Staat, der die in seinem Gebiete von einer Provinz zur andern gehenden Waaren hohen Zöllen, und die aus dem Lande, oder durch das Land den Nachbarn zugeführten Waaren einer beschwerlichen und dem Kaufmanne lästigen Durchsuchung unterwirft; einen Staat, der die Industrie seiner Einwohner durch zu hohe oder übel ersonnene Abgaben unterdrückt; dessen Rechte und Gesetze dem auswärtigen Credite des Unterthanen schädlich, und dem fremden Gläubiger nachtheilig sind; einen Staat, der wenig oder nichts zur Verbesserung seiner Land- und Flußfahrt gethan hat, so weiß ich, daß überhaupt seine Handlung niemals recht blühend werden könne. Wenn aber eben dieser dahin arbeitet, seinen Handel zu einem Activhandel zu machen, und den Passivhandel unterdrücken will, so glaube ich voraus zu sehen, daß er auf einem guten Wege sey, auch die Handlung, welche er wirklich hat, zu verlieren.

Ueberhaupt ist es gewiß, daß weit mehr zu einem Activ- als zu einem Passivhandel gehöre. Den letztern lernt ein jedes Volk natürlicherweise, welches Produkte der Natur und der Industrie hat, die der Fremde braucht. Man lese das schon angeführte 6te Capitel in Stewarts erstem Buche nach. Es ist auch natürlich, daß aus einem starken und lange dau-

renden Passivhandel, und der durch denselben lange genährten Industrie eines Volks, endlich der Activhandel, so zu reden, von selbst hervorkeime. Aber damit dieses geschehen könne, muß der Kaufmann im Handel ganz ausgelernt, er muß durch denselben Muth und Kräfte gewonnen haben, er muß mehr Industrie in seinem Volke sehen, als die der bloße Passivhandel beschäftigen kann. Er muß seinen Weg frei gehen können, und nicht getrieben werden, mehr zu thun, aber auch nicht gehindert werden, das zu thun, wozu ihn sein eigner Muth und Kräfte treiben, die er besser, als seine Obern, kennet. Fehlt dieses, wird sein Muth, wird die Industrie des für ihn arbeitenden Volks unterdrückt, so ist kein andrer Weg, um Activhandlung zuwege zu bringen, als die Monopolien. Aber Monopolien! Dies Wort muß gar nicht genannt werden, wenn man von der Handlung im Ernste redet.

§. 17.

Insbesondre aber beruht der Activhandel:

1) auf einer starken Seefahrt. Hat ein Volk viel, und zwar ein ungeschlossenes Meer um sich, hat es viele Resourcen zum Schiffbau, und Menschen genug zur Bestreitung einer großen Seefahrt, auch Beschäftigungen, in welchen sie zur Seefahrt geschickt gemacht werden können, so wird es ihm auch vorzüglich leicht, seinen Handel zu einem Activhandel zu machen. Unter diesen Umständen konnte England seine Navigations-Akte in den Jahren 1651 und 1660 festsetzen, und die Absichten derselben erreichen. Nicht die Akte selbst,

sondern die Umstände, unter deren Begünstigung die Akte verfaßt ward, sind es, auf welche sich der Flor des seit dieser Zeit so hoch gestiegnen Activhandels Englands gründet. Sie war ein den Umständen nach wohl angewandtes Mittel zur Beförderung desselben, aber nicht die Grundursache davon. Eine jede andre Nation, die nicht ähnliche Vortheile, nicht eine ähnliche Grundlage hat, würde vergebens ähnliche Verordnungen machen, und ihren Passivhandel schwächen, ohne ihren Activhandel zu heben. Rußland hat wenig Meer, und an diesem zu wenig Beschäftigungen, durch welche der harte und zur Seefahrt überaus tüchtige Russe, in einer für die Kauffahrt hinlänglichen Anzahl auf die Seefahrt zubereitet werden könnte. Jetzt kommt dazu, daß der Staat seine Seemacht auf einmal gar sehr erweitert, ehe noch seine Kauffahrt eine Pflanzschule für die Seemacht abgeben kann. Eben deswegen wird diese an ausgelernten Matrosen einen so viel merklichern Mangel empfinden. Rußland hat zwar schon Verordnungen, die in dem Geiste der englischen Navigations-Akte dictiret zu seyn scheinen. Es begünstigt die Fahrt fremder Nationen mit eignen Schiffen in seinen Zöllen gar sehr, und fängt an, dadurch den entfernten Spanier und Portugiesen in seine Häven zu locken. Allein noch hat dieses keinen beträchtlichen Einfluß auf die Aufnahme seiner eigenen Seefahrt. Es schadet dem Holländer und andern in dem Verdienste von ihrer Frachtfahrt, hat aber in langer Zeit kein russisches Schiff in die spanischen Häven bringen können. Diese Verordnungen scheinen auch mehr aus der Meinung

herzurühren, daß Rußland die ihm unentbehrlichen fremden Producte entfernter Nationen wohlfeiler zu erlangen hofft, wenn sie mit eignen Schiffen aus der ersten Hand, als wenn sie mit fremden Schiffen durch den Zwischenhandel zu ihm kommen. Ob diese Wirkung so gewiß zu erwarten sey, gehört nicht hieher. Gesetzt aber, es dehnte diese Verordnung noch weiter zum unmittelbaren Vortheile der Schiffahrt mit seinen eignen Produkten aus; gesetzt Rußland wollte England ganz nachahmen, und den Fremden ein ähnliches Gesetz zur Beförderung seiner eignen Schiffahrt, und des davon dem Schein nach abhangenden Activhandels entgegen setzen; wo würde es alsdann die Menge der Schiffe; und die zur Bemannung derselben tüchtige Mannschaft hernehmen, und würde nicht, wenn dies auch möglich gemacht werden könnte, Rußlands Handlung schon vielen Abgang leiden, ehe es so weit gebracht würde?

§. 18.

Andre Nationen haben freilich ähnliche Verordnungen festgestellt, ohne eben dieselben Vortheile davon zu haben. Das Faßgeld, welches in Frankreich die Schiffe aller Nationen bezahlen müssen, denen es nicht durch ausdrückliche Tractaten erlassen wird, hat eben die Absicht, die Schifffahrt auf Frankreich fremden Nationen schwer zu machen. Allein diese Absicht ist in Ansehung der Handlung in den Norden nicht erreicht, und Frankreich hat in seinen mit den Holländern und Hanseestädten geschlossenen Commerztractaten deren Schiffen das

Faßgeld noch immer erlassen. Ich werde, die natürlichen Ursachen davon anzuführen, unten Gelegenheit haben.

Holland litt durch die englische Navigations-Akte ungemein, und diese Akte setzt in der That die Epoche der Abnahme der holländischen Handlung. Nichts möchte natürlicher scheinen, als daß man eine ähnliche Akte in Holland der englischen entgegen gesetzt hätte. Ich weiß nicht, ob nicht vielleicht mancher speculative Handlungstheoretiker damals dazu mag gerathen haben. Nicht die Furcht vor England hielt Holland ab, dieses zu thun. Es wagte vielmehr einen Krieg mit demselben im Jahre 1652, in der Hoffnung, die Abstellung dieser Akte zum ersten Friedensartikel zu machen. Der Krieg lief unglücklich für Holland ab. Es erreichte seine Absicht nicht, rächte sich aber dennoch nicht, wie es hätte thun können, an England durch eine ähnliche Akte.

Und wo würde es mit der Handlung und der Schiffahrt der Europäer hingerathen, wenn alle Völker durch dergleichen Handlungsgesetze alle Handlung, die sie treiben können, ganz an sich halten wollten? Ich will nur eine Folge davon erwähnen. Die Schiffahrt aller Nationen würde beinahe noch einmal so kostbar werden, als sie jetzt ist. Denn der Schiffer, der nun den Preiß der Hinfracht mäßig setzt, und allenfalls mit halber Ladung absegelt, weil er glaubt, mit der Rückfracht zusammen genommen auskommen zu können, wird alsdann, wenn ihm die Nation, zu welcher er segelt, keine Rückfracht erlaubt, die Hinfracht

so theuer bedingen, und nicht ehe segeln, als bis ihm diese seine völlige Reise hin und her gut machen kann.

Auch diese Verlegenheit darf England für einen großen Theil seiner Schifffahrt nicht befürchten. Seine Kohlenschiffe können genugsam mit der Hinfracht auskommen, weil sie sogleich, wenn sie nach Hause kommen, eine neue Fracht wieder bereit finden, und so viel Reisen in einem Jahre thun können, als Wind und Wetter und die Beschaffenheit der Schiffe erlauben. Manches Schiff macht zwischen Hamburg und Newcastle neun Reisen in einem Jahre, die auf das Schiff, ohne einige Rückfracht, mehr einbringen, als ihm zwei Reisen im Jahre zwischen Hamburg und London mit der Hin- und Rückfracht einbringen können. Die sonst zur Kornausfuhr gebrauchten Schiffe konnten ebenfalls die Rückfracht entbehren, weil sie von dem Parlamente eine so ansehnliche Gratification für die Ausfuhr eines jeden Quarters Korn bekamen.

§. 19.

Eine Nation, die ihren Handel zu einem Activhandel machen will, muß

2) eine solche Lage unter ihren Nachbarn haben, welche ihr dieses nicht nur erlaubt, sondern auch Sicherheit für künftige Zeiten verspricht.

Ist sie eine seefahrende Nation, so muß sie Meister von denen Meeren seyn, durch welche ihre Handlung geht. Eine überwiegende Seemacht allein macht dieses nicht gut. Diese kann die Capereien eines schwächern Feindes nicht ganz unterdrücken. Mit einer äu-

ferst geschwächten Seemacht blieb Spanien in dem ganzen holländischen Kriege von Dünkirchen aus der holländischen Schifffahrt äußerst fürchterlich. Was die überwiegende holländische Seemacht, insonderheit durch die westindische Companie, den Spaniern und ihren damaligen Unterthanen, den Portugiesen, in dem Ocean abgewann, das mußte Holland, so zu reden, vor seiner Thüre, dem flandrischen Caper größtentheils wieder büßen. Die Schlacht bei la Hogue im Jahre 1692 gab der Seemacht Englands und Hollands ein völliges Uebergewicht über die von Frankreich; und dennoch that Iean de Bart mit seinen Dünkirchern nachher noch alles, was er wollte. Es kommt hier sehr auf die Umstände der Lage an, welche von der Natur abhängt, und oft hindert, daß der Handel eines Staats, wenigstens nicht in allen seinen Zweigen, ein Activhandel werden kann. Ein Exempel wird die Sache deutlich machen. Frankreichs Handel ist in seinen meisten Zweigen ein Activhandel. Nur seine Handlung nach dem Norden ist es nicht. Schon im Jahre 1669 hatte Frankreich eine Compagnie du Nord, die aber nicht aufkommen konnte. Noch jetzt sind fast alle französische Schriften von der Handlung und ihre Journale voll von Aufmunterungen an die Nation, diesen Handel mehr durch sich selbst zu betreiben. Das französische Ministerium hat auch schon mehr als einen Schritt zur Beförderung dieser Absicht gethan, die demselben insonderheit für seine Marine, zu welcher es die nordischen Produkte in Menge braucht, sehr wichtig scheinen mag. Den=

noch aber bleibt derselbe immer, was er war, ein Passivhandel. Noch immer holen Holland und die Hanseestädte die französischen Produkte und Colonie-waaren aus den Häfen Frankreichs, und führen sie den nordischen Nationen zu. Noch immer befährt der Holländer die nordischen Meere, um Frankreich die ihm so nothwendigen Schiffsmaterialien zuzuführen. Man sage nicht, daß der mit Holland seit dem utrechter Frieden bestehende Handlungstractat, die in Frankreich für diese Handlung, und insonderheit für die dazu erfoderliche Schiffsrhederei zu hohe Geldzinsen und andre Ursachen, wovon man den Traité sur le Commerce de la Hollande im 12ten Capitel nachlesen kann, allein dieses veranlassen. Auch die Natur ist wider Frankreich. Denn der einzige Weg für die Schifffahrt von Frankreich in den Norden ist der Canal. Hier sind aber die natürlichen Umstände für Frankreich so wenig vortheilhaft, daß, meines Erachtens, auch eine überwiegende Seemacht diesen Weg für seine Kauffahrt nicht hinlänglich sichern kann. Nach einer vieljährigen Erfahrung wirft die See des Canals, so wie die Nordsee ebenfalls bis an Jütland hinauf, ihren Bodensatz auf die südliche Küste, und läßt die nördliche frei. Daher hat England eine reine Fahrt längs seinen Ufern, und Frankreich eine unsichere wegen der vielen Watten längs den Küsten der Normandie und der Picardie; folglich kann der französische Schiffer nicht so nahe an der Küste und den Häfen seines Landes herfahren, als der englische längs den seinigen. Eben daher hat England viele Häfen,

deren Unterhaltung ihm wenig kostet; und Frankreich nur wenige, die mit ungeheuren Kosten angelegt sind und unterhalten werden. Keiner von diesen Häfen ist tief genug, daß Frankreich seine Hauptschiffe, so wie England, längs dem Canal halten könnte. Der englische Caper hat also längs dem Canale besser Spiel, als der französische. Nur an der östlichen Mündung des Canals ändern sich die Umstände zum Vortheil Frankreichs, durch den Besitz von Dünkirchen. Allein die dünkircher Caperei, so wenig als die von St. Malo, wird den französischen Schiffer in Kriegszeiten gegen die Gefahren sichern, welche er längs dem Canal auszustehen hat. Vielmehr wird England auch ohne eine überwiegende Seemacht, von diesem Wege Meister bleiben. Gesetzt, ein französischer Kaufmann faßte den Vorsatz, diesen Handel directe als einen Activhandel zu Friedenszeit zu betreiben, so müßte er doch gleich voraussehen, daß er ihn im Kriege, wegen der zu hoch steigenden Assecuranz, wieder aufgeben müsse. Und kein Kaufmann wird einen Zweig der Handlung mit Mühe und Eifer etabliren, wenn er nicht auf eine lange Dauer desselben rechnen kann. Dieser einzige Grund wird, so lange sich nicht der Zustand der Sachen in Europa gänzlich ändert, allen Gründen entgegen stehen und sie vereiteln, mit welchem ein d'Espremenil und andre ihre Nation zur Unternehmung einer directen Activhandlung in den Norden aufzumuntern suchen*). Es wird aber nicht hindern, daß

*) Man sehe d'Espermenil Trait. sur le Commerce du Nord.

nicht während eines langen Friedens einzelne Versuche einer directen Schifffahrt in die Ostsee von französischen Kaufleuten gemacht würden. Wie denn wirklich nach einigen Friedensjahren die sundischen Listen immer eine beträchtliche Anzahl französischer Schiffe zeigen, die aber, sobald ein Seekrieg ausbricht, nicht mehr erscheint. Auch unsre Elbe sieht in Friedenszeit bald eine Anzahl französischer und spanischer Schiffe, von denen aber in dem letzten Kriege auch nicht eines mehr erschien.

§. 20.

Zu einer vortheilhaften und dauerhaften Activhandlung gehört

3) daß eine Nation das Ansehen bei andern Nationen habe, oder es durch andre Wege dahin zu bringen wisse, daß sie vortheilhafte Handlungstractate und leidliche Zolltariffe mit denselben schließen kann. Englands Activhandel auf Portugal würde ihm bei weitem nicht so vortheilhaft geworden seyn, wenn es nicht, lange nach der Navigations-Akte, durch seinen geschickten Minister Methuen einen so vortheilhaften Handlungstractat von Portugal erlangt hätte, welcher den englischen Wollenwaaren einen so sichern Debit in Portugal verschafft hat, und in welchem es überhaupt vor allen andern handelnden Nationen so sehr begünstigt ist. (Man sehe den Tractat: die Vortheile der Völker durch die Handlung, im ersten Capitel des ersten Bandes nach.) Will man aber auch einen Beweiß des größten Undanks gegen einen Mann, dessen Klug-

heit in Unterhandlungen der brittischen Nation so vortheilhaft geworden war, sehen, so lese man von den diesem Minister gemachten Vorwürfen nach the Brittish Merchant, Vol. 3. im Anfange. Es gehört aber auch dazu, daß eine solche Nation durch ihre Macht, und durch das Ansehen, das ihr ein politisches Interesse giebt, einen solchen Handlungstractat dauerhaft zu machen wisse. Die Vortheile Englands von dem erwähnten Tractate mit Portugal möchten vielleicht schon lange ganz verloren gegangen seyn, wenn nicht andre Verbindungen diese Krone abhielten, den Tractat ganz aufzuheben. Denn die beständigen Klagen Englands über die Abnahme seiner portugiesischen Handlung bezeugen zur Gnüge, wie sehr man abseiten jenes Hofes die Vortheile, welche dieser Tractat England gewährt, einzuschränken bedacht ist. Es wird aber nicht leicht dahin kommen, daß man ihn auf Seiten Portugals ganz aufhöbe. Dies ist, beiläufig angeführt, der wahre Aufschluß der Streitigkeiten über die englische Handlung in Portugal, wovon uns die Zeitungen so oft und seit so langer Zeit unterhalten, und welche doch ihrer Entscheidung nicht näher kommen.

Vierter Abschnitt.

Welche Zweige der Handlung können vortheilhafter als ein Activhandel, und welche als ein Passivhandel betrieben werden?

§. 21.

1) Der Produktenhandel ist bei einigen Völkern ein Passiv- bei andern ein Activhandel, bei andern gemischt. England betreibt ihn, wie alle andre Zweige seiner Handlung, ganz als einen Activhandel. Man hat denselben ganz zu einem activen Geschäfte der Nation zu machen gesucht, nicht nur durch die Navigations-Akte, sondern insbesondre in Absicht auf das Korn durch die Akte vom Jahre 1689, welche eine so wichtige Gratification auf die Ausfuhr des Korns mit englischen Schiffen setzte, die jedoch, wie sonst mehrmal, doch nur auf kürzere Zeit, geschehen, wegen des zunehmenden Bedürfnisses der Nation hat aufgehoben und sogar die Einfuhr erlaubt werden müssen. Die deutschen Länder, welche einen Produktenhandel

haben, treiben ihn auf beiderlei Weise nach der verschiedenen Beschaffenheit dieser Produkte, auf die Plätze der Ausfuhr z. E. Hamburg. Dies lehrt sie jedesmal die Natur der Sache, oder die Lage, in welcher sich die Verkäufer dieser Produkte befinden. Der im Lande lebende Holzhändler führt seine Waare dem Hafen selbst zu, wo er den Käufer erwarten kann, von welchem aus der weitere Vertrieb den Umständen nach activ oder passiv geschieht. Der Edelmann aber befindet sich besser dabei, wenn er dem entfernten Holzhändler sein Holz auf dem Stamme verkauft. Mir sind Beispiele von Güterbesitzern bekannt, welche, um die Conjunctur des letzten Krieges ganz zu benutzen, in dem activen Wege ihr Holz zu vertreiben suchten, aber sich schlecht dabei gestanden haben. Dänemark treibt seinen Produktenhandel, und den mit Hornvieh in dem activen Wege. Aber sein Pferdehandel ist ganz ein Passivhandel. Kein Pferd wird in Verkaufs-Commission dem Ausländer entgegen geführt, sondern dieser kommt ins Land, und der Verkäufer dieses schönen Thiers ist seines Geldes gewiß und von aller Gefahr, die bei der fernern Verführung entstehen kann, frei, sobald es ihm aus dem Stalle geführt ist. Rußlands, Norwegens und Pohlens Produktenhandel ist, bei einem überwiegenden Vortheile, ganz passiv. Mit Spanien, Portugal und der Levante ist es eben so bewandt. Frankreichs Produktenhandel ist ein Activhandel im Westen von Frankreich und an der mittelländischen See, aber ein Passivhandel im ganzen Norden, wo jedoch die Balanz desselben für Frankreich so

vortheilhaft ist. Schweden treibt ihn mit geringem Vortheile mehr als einen Activhandel, und führt seine Güter andern Nationen mehr zu, als diese dieselben abholen. Die großen Vortheile, die China und Ostindien von ihrem Produktenhandel haben, der jedoch ganz passiv ist, weiß jedermann. Ueberhaupt sind mehr Exempel von einem vortheilhaften Passivhandel mit Produkten, als von einem vortheilhaften Activhandel dieser Art. Es kommt auf eine Erwägung mehrerer Umstände an, auf deren einige mich die Folge leiten möchte. Sie alle auszuführen, gehört nicht zu meinem Zwecke, der nicht ist, eine Handelspolitik hier abzuhandeln, wohl aber den neuern Handelspolitikern einige von ihnen zu wenig beobachtete Gründe in die Gedanken zu bringen.

§. 22.

2) Der Coloniehandel theilt sich in: den Handel von Hause aus auf die Colonien, und in die weitere Vertreibung der Coloniewaaren von dem Mutterlande aus. Alle Nationen machen es zu einem Grundsatze, daß der erste ganz passiv in Absicht auf die Colonien, und ganz activ in Absicht auf das Mutterland seyn müsse. Wenn gleich die Handlungspolitik, die dies festgesetzt hat, nicht sehr weitsichtig seyn dürfte, so hat sich doch in spätern Vorfällen bestätigt, wie zuträglich, ja nothwendig diese Einrichtung für den Handel des ganzen Europa sey. Als Spanien in dem spanischen Successionskriege nur französischen Kaufleuten, und als Frankreich, England und Holland in dem letz-

ten Seekriege allen neutralen Nationen die freie Fahrt nach ihren Colonien in Amerika erlaubten, wurden beidemal diese von europäischen Waaren so überführt, und die Nachfrage nach den Colonieprodukten stieg so hoch, weil doch jedes dahin gekommene Schiff etwas mit zurück nehmen wollte, daß jene zuletzt unverkäuflich wurden, diese aber äußerst hoch im Preise stiegen und nichts als Schaden für die vielen europäischen Speculanten entstand. Ein lehrreiches Exempel, wie nachtheilig der Activhandel ausfallen könne, wenn er unter solchen Umständen getrieben wird, da keine gründliche Speculation Statt hat! Diese kann nur in dem Mutterlande solcher Colonien mit Einsicht entstehen, wo man das Maas von deren Bedürfnissen wenigstens ungefähr kennt, und Ausfuhr und Einfuhr in gehörigem Gleichgewicht zu erhalten weiß, wo man von einem Hafen zum andern Nachricht haben kann, wie viele Schiffe auf jene Colonien in Ladung liegen, und folglich ein jeder Kaufmann sich hüten kann, dazu beizutragen, daß die Colonie mit Landeswaaren überführt werde und die Nachfrage nach den Coloniewaaren zu hoch steige. Spanien, Portugal, Frankreich, Holland und Dänemark treiben alle diesen Handel auf diese Art. Spanien freilich mit der größten Strenge, welche jedoch keinesweges die starke Contrebande hindern kann, zu welcher so viele Nationen den Weg gefunden haben. Doch hat es der wichtigsten, welche von der portugiesischen Colonie St. Sacrament aus betrieben ward, durch Eroberung derselben im Jahr 1777 ein Ende gemacht. Einige Colonien, z. E. die

englischen Antillen und die holländischen Colonien in Amerika bleiben um so viel mehr in dieser Ordnung, da ihre Eigenthümer größtentheils in dem Mutterlande zu Hause sind und ihre Plantagen, so wie ein Edelmann ein entferntes Landgut, nützen, aber auch ihre Vortheile in der Vertreibung der Waaren des Mutterlandes dorthin suchen. So unterhielt ein Beckford allein mehr denn zwanzig Schiffe zur Abholung der Produkte seiner Plantagen in Jamaica; und Surinam ist größtentheils ein Eigenthum holländischer Kaufleute, die Amerika niemals gesehen haben. Großbrittannien, das seine in einem minder vortheilhaften Clima angelegten nordamerikanischen Colonien, anfangs glaubte nicht genug begünstigen zu können, schnitt ihnen den Activhandel nicht ab. Diese Länder waren mit den Naturgütern, welche der Schiffsbau benutzt, so gut, als irgend ein Land in Europa begünstigt, und wandten sie bald zweckmäßig an. Nun suchte es nur dabei es zu erhalten, daß es den Stapel der Waaren dieser Colonien, so viel möglich, bei sich behielte. So viel möglich, sage ich. Denn ihnen war, wie bekannt, erlaubt, mit eignen Schiffen geradezu alle Häfen in Europa zu befahren, die jenseits des Cabo Finis terrä liegen. Allein ein jedes Schiff, das jenseits dieses Vorgebürges einen Hafen befahren wollte, ward als ein Contrebandierer behandelt, wenn es nicht in einen brittischen Hafen einlief, um daselbst auszuladen. Dies alles aber machte England viel Schwierigkeit, schränkte, wenn es zu strenge darauf hielt, die Nordame-

rikaner zu sehr ein, und ist der vornehmste Beweggrund zu der nun erfolgten Losreißung dieser Colonien geworden, welche natürlich von derjenigen Provinz zuerst gewagt ward, welche, in allen Zweigen ihres Activhandels sich von dem Mutterlande am meisten beeinträchtigt fühlte. Allein überhaupt waren diese Colonien aus einem ganz andern Gesichtspunkte, als die übrigen Colonien der europäischen Nationen, anzusehen. Sie waren unter ähnlichen Umständen und Veranlassungen, wie die Colonien der Alten entstanden, deren keine dem Mutterlande lange unterthänig geblieben ist. Man hatte hintennach, da sie zu einigem Bestande gekommen waren, sie zu eigentlichen Handlungs-Colonien zu machen gesucht, und dadurch waren sie in ein Verhältniß zum Mutterlande gerathen, welches auf keine Weise in die Länge bestehen konnte.

§. 23.

Der andre Zweig der Coloniehandlung, der Vertrieb der Coloniewaaren vom Mutterlande aus, kann eben sowohl ein Passiv- als ein Activhandel seyn. Für Spanien und Portugal ist derselbe ganz passiv. Frankreich treibt ihn als einen Activhandel auf der Seite des mittelländischen Meeres, und nach der Levante. Allein im Norden ist es mit diesem Handel, wie mit dem ganzen Handel Frankreichs im Norden, bewandt. Er ist fast ganz ein Passivhandel, und jetzt mehr als jemals, seitdem die Coloniewaaren von Frankreich aus nicht mehr so sehr, als sonst, in Verkaufcommission nach den nordischen Häfen versandt werden, und der fran-

zösische Armateur das Vergnügen hat, seine Zucker schon in dem Schiffe, das sie bringt, an den deutschen Zuckermonopolisten zu einem theurern Preise zu verkaufen, als zu dem er sie ihm sonst in Hamburg würde liefern müssen. Dabei zieht nun Frankreich seinen größten Vortheil von seinen Coloniewaaren aus dem Norden, der überhaupt, so zu reden, Frankreichs Goldgrube ist. Ein sichrer Beweiß, daß es nicht in der Natur des Coloniehandels liege, daß er in seinen beiden Zweigen ein Activhandel seyn müsse!

§. 24.

Mit dem Handel auf Ostindien ist es anders bewandt. Er ist nicht sowohl ein Coloniehandel, als ein Zwischenhandel; ein Handel mit Nationen, die ihre Freiheit, eine mehr, die andre weniger behaupten, und welcher durch Tractate, die bei einigen die Furcht erzwingt, oder durch bloße Begünstigung, unterhalten wird. Eben deswegen ist er in den Händen gewisser Companien, die, wenn sie ja einige Nutzbarkeit und etwas Vorzügliches haben, sich nur für einen Handel dieser Art schicken, wiewohl jetzt Frankreich und auch in gewisser Maaße Dänemark diesen Handel ihren Unterthanen überhaupt frei gegeben haben. Aber in dem Coloniehandel haben diese, wie sich aus vielen Exempeln beweisen ließe, niemals etwas Gutes geschafft, und nunmehr haben alle Staaten, die sonst ihre Colonien den großen Handlungscompanien unterworfen hatten, diese aus deren Händen genommen. Indessen treiben doch die ostindischen Companien den Vertrieb

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ihrer Retourwaaren vom Hause aus als einen Passivhandel, noch mehr als im Coloniehandel geschieht. Keine derselben versendet diese Waaren in Verkaufscommission nach außen. Sie setzen ihre Actionen an, zu denen die Auswärtigen ihre Kaufcommissionen einschicken, und auch ihre eignen Schiffe zur Abholung der erkauften ostindischen Waaren dahin senden dürfen. Die Companien stehen noch immer so gut dabei, als es die übrigen Umstände, in welchen dieser Handel jetzt ist, erlauben, und die Preise der ostindischen Waaren fallen deswegen nicht mehr, als sie es aus einem andern Grunde thun müssen, nemlich wegen der großen Concurrenz so vieler ostindischen Companien, und der häufigen Nachahmung so vieler Manufakturen in Europa, die sonst der Orient allein hatte.

§. 25.

3) Was den Manufakturhandel betrifft, so reden die meisten Schriftsteller so davon, und dem ersten Ansehen nach möchte man ihnen glauben, daß dessen Wohlstand darauf beruhe, daß er als ein Activhandel betrieben werde. Allein in einer nähern Untersuchung wird erhellen, daß diese Frage sich nicht so allgemein entscheiden lasse. Der Flor des Manufakturhandels beruht auf der Nachfrage nach der Manufakturwaare. Es würde mich zu weit führen, wenn ich alles das hier einschalten wollte, was Stewart im zweiten und zehnten Capitel seines zweiten Buchs von der Nachfrage sagt, die er in eine hohe und niedrige, in eine starke und geringe unterscheidet. Es ist

Bayerische Staatsbibliothek München

genug, hier festzusetzen, daß eine starke und anhaltende Nachfrage, das ist: eine solche, da eine große Quantität der Waare verlangt wird, die aber nie größer seyn darf, als sie die Manufaktur liefern kann, derselben vortheilhafter sey, als eine hohe, wenn viele Käufer auf eine Zeitlang, ein jeder viel suchen. Jene vertheuert den Preis der Waaren nicht, sie unterhält aber den Fleiß des Arbeiters in einem gleichförmigen Gange. Die hohe Nachfrage vertheuert den Preis auf eine Zeitlang, und bringt einen Gewinn zuwege, von welchem der größte Theil der dritten oder vierten Hand des Speculanten, das wenigste aber der fleißigen Ersten Hand zufließt. Es kommt also darauf an, ob eine Nation selbst im Stande ist, die starke anhaltende Nachfrage, und den davon abhängenden Vertrieb ihrer Manufakturwaaren bei andern Nationen auszudehnen, und dann zu unterhalten, oder nicht. Ist sie hiezu im Stande, hat sie etwa vortheilhafte und zuverlässige Commerztractate mit andern Nationen, hat sie eine eigne starke Seefahrt, unterhält sie in der Ferne sichre Comtoire und Correspondenten aus ihrem Mittel, ist sie geldreich und kann die Gefahr eines lange gegebenen und unsichern Credits aushalten, so kann sie ihren Manufakturhandel ganz durch sich selbst treiben. Der Manufakturhandel darf die Nachfrage nach seinen Waaren nicht bei sich zu Hause erwarten, sondern sie andern Nationen geradesweges zuschicken. Doch immer besser, wenn nicht der Manufakturist selbst, sondern andre in der Nation dieses thun, welche sich besser, als er, der Gefahr des unerwarteten Schadens

aussetzen können, aber auch dafür den Gewinn von einer unerwarteten hohen Nachfrage vorzüglich an sich ziehen. Von diesen mag sich der Manufakturist leiten lassen, wie er die Art und Form seiner Waare von Zeit zu Zeit zu verändern habe, um durch neue Reizungen des bessern Ansehens oder der Bequemlichkeit den Ausländer zum Ankaufe neuer Waare zu verleiten, wenn er sich sonst noch mit der alten für versorgt halten und behelfen würde. Auf diese Art verfährt England in Ansehung der übrigen Europäer. Seine Manufakturwaaren gehen in Verkaufscommission zu dem Ausländer, noch ehe dieser sie verlanget, und England möchte vielleicht den Absatz derselben nicht so hoch treiben, wenn es die Nachfrage der Ausländer ganz bei sich erwartete. Doch hat jede beträchtliche Manufakturstadt z. E. Birmingham, Manchester, Leeds neben den Manufakturisten Kaufleute, die durch Reisen und andre Wege der Thätigkeit von dem Ausländer Einkaufscommissionen zu erlangen bemüht sind. In Ansehung seiner Colonien aber ist es bisher anders verfahren. Es hat mehr die Einkaufscommissionen seiner Colonisten bei sich zu Hause erwartet, als diesen seine Manufakturwaaren in Verkaufscommission zugeschickt. Warum dieses? Deswegen, weil der Colonist an England gebunden war, ohne was die Contrebande wegnahm, und nun der Engländer lieber noch die Einkaufscommission zu seinem übrigen Profit vorlieb nehmen konnte, als daß er dem Colonisten die Verkaufscommission zutheilte. Wir haben hier also ein Exempel eines zum Theil passiven Manufakturhandels

bei einer Nation, deren ganzer Handel seit einem Jahrhunderte ganz und gar activ ist. Als die Umstände vor dem Auslauf der letztern Unruhen sich zu ändern schienen, und der Colonist sich mit Gewalt von seinen Verbindungen mit dem Mutterlande losreißen wollte, half es dem Engländer zu nichts, daß er die Art, diese Handlung zu betreiben, änderte, seine Manufakturwaaren dem Colonisten, so zu reden, vor die Thüre schickte, der sie, theils aus Unwillen gegen sein Mutterland, aber noch mehr, weil er glaubte, daß er sie entbehren könnte, ungekauft und ungenutzt wieder zurück sandte.

§. 26.

Frankreich treibt, unter andern Umständen, seinen Manufakturhandel mehr, als irgend einen andern Zweig seiner Handlung, passiv. Seine Produkte und Colo niewaaren sendet es den Ausländern in Verkaufscommission zu, aber seine Manufakturwaaren wenig oder gar nicht. Nur besuchen seine Kaufleute die auswärtigen Messen, und in so weit kann man seinen Manufakturhandel als activ ansehen. Die Menge französischer junger Kaufleute und Commis, welche Europa durchreisen, und sich bei uns den Namen der Musterchartenreuter erworben haben, machen diesen Handel durch die ihnen eigenthümliche Thätigkeit nicht zu einem Aktivhandel. Sie führen nicht Waaren mit sich, sondern haben nur Mustercharten vorzuweisen, und suchen sich dadurch Einkaufscommissionen zu erwerben. Wie kann Frankreich nur ohne Abnahme seines Ma-

nufakturhandels dieses thun, und die Nachfrage des Ausländers bei sich zu Hause erwarten? Deswegen, weil sich ganz Europa an Frankreich in Ansehung dieser Waaren durch freiwillige Bande eben so fest gebunden hat, als jene Colonien durch gesetzmäßige politische Bande an ihr Mutterland gebunden sind, und weil es bisher die Concurrenz andrer Nationen in diesem Handel nicht sehr zu fürchten hat. Es würde sie noch weniger bis jetzt zu fürchten gehabt haben, wenn es nicht durch Austreibung der Hugenotten seine Manufakturisten selbst in großer Anzahl in das übrige Europa verwiesen hätte. Allein der größte Schaden Frankreichs von diesem Vorfalle ist nunmehr verwunden. Diese Manufakturisten sind in einigen Ländern, z. E. in Holland, ausgeartet, und zeigen nicht mehr das Genie ihrer Vorfahren im Manufakturgewerbe. In andern Ländern hat man sie nicht gehörig unterstützt, und daher nicht allen Vortheil von ihnen gezogen, den man durch sie hätte gewinnen können. Das alte Vorurtheil für den ursprünglich französischen Geschmack in Manufakturwaaren hat wieder die Oberhand gewonnen, und man traut den Enkeln jener vertriebenen Franzosen das nicht mehr zu, was man ihren Großvätern zutraute, als man sich in dem übrigen Europa wunderte und freute, Franzosen, die etwas hübsches arbeiten könnten, bei sich zu sehen. Frankreich kann also gelassen die Nachfrage des Ausländers nach seinen Manufakturwaaren bei sich erwarten, vergrößert seine Vortheile durch den Genuß der Einkaufscommission, und wird nicht in einen so weitläuftigen und

mißlichen Credit verwickelt, als es bei dem Activhandel seyn würde.

Allein in Ansehung der Levante verfährt Frankreich anders. Hier wird sein Manufakturhandel ganz ein Aktivhandel. Denn hier hat es die Concurrenz der übrigen Europäer zu fürchten, und die Reizungen seiner Manufakturwaaren bei den Einwohnern des Orients sind nicht von so sichrer Wirkung, daß es sich, wie bei den Einwohnern Europens, blos darauf verlassen, und deren Nachfrage bei sich erwarten könnte. Es ist auch mit einigen derselben nicht bei den Levantinern durchgedrungen. Seine Seidenmanufakturen finden keinen Abgang im Orient. Der Abgang der italiänischen seidenen und reichen Zeuge ist viel stärker, als der französischen, und in den leichten wollenen Zeugen hat selbst unser Deutschland jetzt den Vorzug.

§. 27.

Daß Frankreich nicht allen Vortheil von diesem Handel hat, den es davon haben könnte, und den es wirklich von seinem übrigen Manufakturhandel zieht, daran sind seine Künsteleien Schuld, die es bei diesem Handel seit dem Jahre 1736 hat anbringen wollen. Man hat die Preise der aus- und eingehenden Waaren festsetzen, und die Commissionen unter die französischen Comtoire in der Levante gleichmäßig vertheilen, auch nur eine gewisse Zahl derselben festsetzen wollen. Man hat den kleinen Verkauf der Schiffer und Schiffsbedienten verbieten wollen, welcher doch gewiß allemal dazu diente, manche Gattung von Manufak-

turwaaren, an welche der große Kaufmann noch nicht gedacht, oder womit er einen mislungenen Versuch gemacht hatte, einem entfernten Volke bekannt und angenehm zu machen, daß eine stärkere Nachfrage daraus entstehen konnte. Man hat den Credit, den die französischen Häuser beim Verkauf gaben, untersagen wollen. Man hat keine andre als französische Manufakturwaaren ausgeführt wissen wollen. Man hat sogar den Manufakturisten nur eine gewisse Zahl von Tüchern, die sie für die Levante verarbeiten sollten, aufgeben wollen. Man hat endlich den ganzen Handel an Marseille gebunden, und alle übrigen Häfen Frankreichs, die doch zum Theil den Manufakturen viel näher lagen, davon ausgeschlossen. Ja man wollte sogar um das Jahr 1755 den Handel in die Hände einer Companie als ein völliges Monopolium geben. Man sehe die Questions sur le Commerce des François ou Levant. Marseille 1755. in 12., die Considerations sur plusieurs branches de Commerce et de Navigation Chap. 14. f. f. und Flachat Observations sur le Commerce et sur les Arts. Tome 2. Die Folge davon ist diese gewesen, daß die französische Handlung nach der Levante, welche bis dahin immer gestiegen war, in einen Stillstand gerathen, kein neuer Zweig zu derselben hinzu gekommen ist, und Frankreich noch immer in der Balanz dieser Handlung gar sehr verlohr; wiewohl es wahrscheinlich ist, daß während des letzten Seekrieges seine Geldvortheile viel höher, als bis dahin, in dieser Handlung gestiegen seyn mögen. Der französische Kaufmann findet sogar seine

Rechnung dabei, venetianische Tücher in Venedig zu committiren, sie nach der Levante zu senden, und dort an venetianische Häuser zu addressiren.

Dergleichen Künsteleien sind auch von der englischen levantischen Companie vorgenommen worden, und die Folgen davon sind noch schlimmer für die englische Manufakturhandlung gewesen. Man sehe Nickols Avantages et Desavantages Art. IV. des zweiten Abschnittes. Doch diese Companie ist lange im Besitze eines offenbaren Monopols gewesen, bis demselben im Jahre 1753 Einschränkungen gesetzt sind.

§. 28.

Man kann hiemit die Anmerkung verbinden, daß die Activhandlung mehr als die Passivhandlung der Gefahr ausgesetzt ist, in die Hände der Monopolisten zu gerathen, oder wenigstens durch übelverstandene Künsteleien, die der Eigennutz eines Privatmanns bewirkt, der das Ohr des Hofes hat, die Form eines Monopols anzunehmen. Diese Gefahr aber ist alsdann am größten, wenn man den oben angeführten falschen Ideen zufolge einen Passivhandel, um ihn einträglicher zu machen, zu einem Activhandel machen will. Die neuere Handlungsgeschichte zeigt uns in diesem Grunde den Ursprung der mehresten Monopolien.

§. 29.

Italien betreibt seine Manufakturhandlung beides activ, insonderheit auf die Levante, und passiv in Erwartung auswärtiger Kaufcommissionen. Doch glaube

ich annehmen zu können, daß der Absatz durch die letztern mehr, als das ausmacht, was durch den ersten Weg vertrieben wird.

§. 30.

Deutschland besteht aus einer Menge Staaten, welche ein verschiednes Handlungsinteresse in dessen jetziger Verfassung eben so sehr von einahder trennt, als irgend andre europäische Staaten es seyn können. Ich halte es für eine der schwersten Arbeiten, den Handlungszustand des gesammten Deutschlands pragmatisch zu beurtheilen, und das allgemeine Handlungsinteresse Deutschlands sowohl, als jeder besondern Staaten in demselben ins rechte Licht zu setzen. Denn wenn man dieses thun will, so muß man doch wenigstens einige Leitung in den Handlungsverordnungen der Nation finden, welche den Zweck entdecken, auf welchen sie ihre Handlung einzulenken, und welche Art der Handlung sie vorzüglich in die Höhe zu bringen sucht. Ich muß sehen können, ob sie die innre oder die äußre Handlung, ob sie die Produkten- die Manufaktur- oder die Zwischenhandlung, oder alle insgesamt sich zum Augenmerk setzt. Allein die Handlungsverordnungen sehr vieler deutscher Staaten sind so bewandt, daß ich aus allen zusammen genommen den Gesichtspunkt nicht herauszubringen weiß, aus welchem ich den Zweck derselben richtig beurtheilen könnte. Hier wirft ein Monopolium, wodurch einer Manufaktur aufgeholfen werden soll, welche dem Lande fehlt, die es aber den Umständen nach nicht ohne

gewaltsame Verfügungen betreiben kann, den inländischen mit dem ausländischen Handel über den Haufen, schneidet den nützlichen Zwischenhandel, welchen das Land mit fremden Waaren trieb, gewaltsam ab, und erweckt die Contrebande, die dem Betrüger Gewinn schafft, und den ehrlichen Mann müssig schmachten läßt. Dort wird die Privatindustrie in einem Zweige der Handlung rege, den das Land noch nicht hatte. Man schöpft Hoffnungen, die man befördern zu müssen glaubt. Nun mischen sich mächtigere Hände in den Betrieb des Privatmannes, machen diesen oder jenen einzelnen Mann durch vermeinte Begünstigungen vor der Zeit übermüthig, und schlagen den Fleiß von hundert andern darnieder. Ueberhaupt glaube ich zu bemerken, daß in Deutschland weniger, als in irgend einem andern Lande, auf die Privatindustrie geachtet, und diese gehörig ermuntert wird. Doch es ist ja nicht mein Zweck, die Mängel, die der Aufnahme der deutschen Handlung entgegen stehen, zu erläutern, sondern nur über den Zustand seiner Manufakturhandlung, wie er jetzt ist, einige Bemerkungen zu machen. Aber schwer ist es, diese Bemerkungen zu machen, ohne die größten Fehler anzumerken, welche gegen die den Deutschen vortheilhafte Handlungspolitik begangen werden können.

§. 31.

Die inländischen Staaten von Deutschland haben die mehresten Manufakturen. Je näher es an die nördlichen Meere kommt, je weniger werden derselben.

Auch längs den großen Flüssen, die jenen Meeren zufließen, sind sie sparsamer, als in einiger Entfernung von diesen. Dies ist schon von alten Zeiten her so gewesen. Denn es war natürlich, daß Deutschland bei seinem großen Gewerbe in den mittlern Zeiten das wenige Meer, welches dasselbe im Norden hat, als den vornehmsten Ausweg zur Ausfuhr seiner Produkte und Manufakturwaaren nützen mußte. Daher entstand die Menge großer Handelsstädte an den nördlichen Seeufern Deutschlands, deren Einwohner mit dem Umsatze und Vertriebe der Waaren des innern Deutschlands und derjenigen, welche von Italien her in den Norden gingen, auch mit Versorgung Deutschlandes mit Waaren, deren es aus der Ferne benöthigt war, genug zu thun hatten. Dies ward auch der Hauptzweck des ehemals für Deutschland so vortheilhaften hanseeatischen Bundes. Dies nöthigte die Manufakturstädte des innern Deutschlands in eine ihnen so zuträgliche Verbindung mit dessen nördlichen Seestädten. Diese machten daher den Zwischenhandel fast ganz zu ihrem Geschäfte, und sahen wenig auf die Manufakturen. Man gehe das Verzeichniß der Städte des hanseeatischen Bundes durch, so wird man immer mehr durch Manufakturen blühende Städte unter denselben finden, je mehr sie landeinwärts lagen. Der rheinische und schwäbische Bund aber hatten wenig andre als Manufakturen treibende Städte. Mit den Einwohnern des umliegenden Landes verhielt es sich und verhält es sich noch fast eben so. Der Bürger der großen nordischen Städte ermunterte seine An-

wohner nicht zur Manufakturarbeit. Sie gewöhnten sich aber desto mehr, sich von dem Profit des Fuhrwerks und der Flußfahrt, insonderheit aber auch von dem Landbau zu nähren, dessen Produkte jene großen Städte zu ihrer Versorgung so sehr brauchten. Mich dünkt, ich sehe hier die natürliche Ursache, warum Ostfriesland, Oldenburg, Bremen Holstein, Mecklenburg und Pommern von je her so wenig Manufakturen gehabt, und noch jetzt haben. Doch muß für einen Theil dieser Länder in Ansehung des Landmannes die Leibeigenschaft, welche durchaus der Privatindustrie in Manufakturen zuwider ist, mit in Betrachtung gezogen werden. Noch jetzt steht, wie den dänischen Staaten, so einem Theil des nördlichen Deutschlandes und insbesondere unserm Hamburg, der schwere Münzfuß entgegen. Wie schädlich dieser den Manufakturen in der Concurrenz mit solchen Ländern sey, die einen leichten Münzfuß unter übereinstimmenden Benennungen und Eintheilungen des Geldes haben, ist von mir B. 6. §. 14. 15. von dem Geldumlaufe gezeigt worden. Ein großer Strich Landes also, welcher den Manufakturen des innern Deutschlandes immer sehr viel zu verdienen gegeben hat und noch giebt, und welchem man es immer gönnen kann, wenn er von diesem durch den Zwischenhandel wieder verdient! Unsre Vorfahren waren darüber nicht unruhig. Der Kaufmann des nordischen Deutschlandes suchte die Manufakturwaaren Deutschlandes, so wie ihn die Nachfrage der Ausländer nach diesen Waaren leitete, die er besser als der Manufakturist in dem innern

Deutschlande kannte. Er wußte diese Nachfrage nicht nur zu unterhalten, sondern auch zu mehren, und beförderte den Vertrieb der deutschen Manufakturwaaren da, wohin sie sonst nimmer den Weg möchten gefunden haben, wies auch den Manufakturisten an, und unterrichtete ihn, wie er dieselben dem Geschmacke und den Bedürfnissen der Ausländer gemäß einzurichten hätte. Durch jenen erfuhr dieser getreulich alle kleinen Umstände, welche er zum bessern Absatze seiner Waare wissen mußte. Dieser Umstände sind unzählig viele, und sie laufen in solche Kleinigkeiten, die man nimmer für erheblich halten möchte. Mir ist z. E. bekannt, daß vor etwa zwanzig Jahren eine deutsche Leinenmanufaktur eine Versendung nach Spanien anfieng. Sie lieferte ihre Stücke breiter und länger, als die schlesischen, für gleichen Preis bei gleicher Güte und Feine. Aber eben deswegen fand sie keinen Abgang. Denn sie paßte nun nicht in das Gepäcke, in welchem die Leinen nach Amerika übergeführt werden, und in welchem sie dort gerade die Last eines Maulesels, der sie über die Gebürge trägt, ausmachen. Es entstanden auch aus dem veränderten Maaße Schwierigkeiten in der Verzollung, welche zu heben der Kaufmann hätte ein neues Regulativ zum Vortheil dieser Leinen bei Hofe suchen müssen. Alle solche Umstände mußte ehemals der Manufakturist, wie jetzt, von dem Kaufmanne erfahren, der den letzten Käufer näher hat, öftere Reisen zu ihm thut, Comtoire bei ihm hält, und überhaupt in genauerer Verbindung mit ihm steht, als jener Manufakturist. Alles that

dieser freilich seines Vortheils halber, aber auch zum größern Vortheil des Manufakturisten, welcher nun viele Sorgen weniger hatte, und insonderheit die, daß, wenn er ja Credit geben mußte, er seinen Schuldner besser kannte, ihn in der Nähe hatte, und nicht darnach fragen durfte, ob durch diesen seine Waaren mit Vortheil oder mit Schaden zu dem Ausländer giengen.

§. 32.

Auf diese Art war der Handel auf Seiten des deutschen Manufakturisten passiv, und auf Seiten des Kaufmanns in den nordischen Hanseestädten activ. Ich will von vielen Exempeln nur eins anführen, wie wohl der deutsche Manufakturhandel dabei gestanden hat. Es ist bekannt, daß die schlesischen Bretagnes eine Nachahmung der bretagnischen Leinen sind, deren Manufaktur viel älter ist. Ich will jetzt nicht untersuchen, wer den ersten Rath zu dieser Nachahmung gegeben haben möge. Allein wer diese Waare in einen so großen Schwung gebracht habe, daß selbst der französische Kaufmann in seinem auswärtigen Handel von Bretagne aus die bretagnischen Leinen nicht brauchen konnte, sondern jene schlesischen Bretagnes nehmen mußte, ist so schwer nicht auszumachen. Das Schiff, mit welchem der Ritter Desmarchais im Jahre 1725 von L'Orient auf den Sclavenhandel nach Guinea gieng, mußte in seiner Ladung 1500 Stück schlesische Platilles haben. Er nennt sie aus Irrthum Platilles de Hambourg, und setzt hinzu, daß sie viel schlechter,

als die bretagnischen Platilles, wären. Man sehe Voyages du Chev. des Marchais en Guinée Tom. 1. Chap. 2. Er hat nicht Unrecht darin, denn sie sind immer leichter und schwächer, als die bretagnischen Leinen, gearbeitet worden. Aber was schadet dieses? Sie erlangten nichts desto weniger in der afrikanischen, wie in der amerikanischen Handlung damals und noch lange nachher die Oberhand, ungeachtet die Leinenhandlung damals ganz eine Passivhandlung auf Seiten Schlesiens, und der hamburgische Kaufmann die erste Hand für den schlesischen Manufakturisten war, zu welcher er gieng. Nun haben sich die Umstände in vielen Stücken geändert. Der deutsche Leinenmanufakturist geht mehr, als ehemals, zur ersten Hand. Die Kräfte, welche seine Vorfahren bei dem alten Gange dieser Handlung gewonnen haben, Ermunterungen, Vorschub, ja wohl gar Befehle seiner Landesherrn haben ihm Muth dazu gemacht. Er hat also die Freude, diesen Handel zu einem Activhandel auf seiner Seite gemacht zu haben. Aber die Leinenmanufakturen von Bretagne erheben nunmehr sich wieder. Dagegen möchte ich fragen, ob ein einziger neuer Ausweg zum Absatz dieser wichtigen deutschen Manufaktur seitdem ausgefunden worden, ob derselbe überhaupt zugenommen habe, und ob nicht vielmehr ihr Bestand weit unsichrer, als vorhin, für den Manufakturisten geworden sey?

§. 33.

Dieser letzte Umstand ist von größrer Wichtigkeit

für den Manufakturhandel, als man bei den gemeinen Vorurtheilen glaubt. Ich kann mir daher nicht verbieten, etwas umständlicher davon zu handeln. Wenn ein Volk so glücklich ist, eine große und weit ausgebreitete Manufaktur bei sich in Gang gesetzt zu haben, welche einen großen Theil der Landeseinwohner durch die Arbeit der ersten Hand beschäftigt, so kann es sich nimmer so sicher von dem Bestande derselben halten, als ein Volk von dem fortdauernden Flore seiner Handlung gewiß ist, das nur seine Produkte ausführt. Der Abgang aller Manufakturen ist großen Revolutionen unterworfen, welchen der Abgang derer Produkte nicht ausgesetzt ist, die einem Lande durch die Beschaffenheit seines Clima und durch übrige natürliche Vortheile eigenthümlich geworden sind. Pohlen und Rußland sind weit gewisser von dem bleibenden Fortgange ihrer Korn- und übrigen Produktenhandlung, als einer der übrigen europäischen Staaten seyn kann, daß seine Manufakturhandlung mit einem gleichförmigen Vertriebe fortdauern werde.

Von den Vorfällen und Umständen, welche diese Veränderungen veranlassen, sind einige bleibend, und schlagen den Flor einer Manufaktur auf beständig danieder, andre aber nur zufällig, die nur auf eine kurze Zeit bestehen, und die Nachfrage nach der Manufakturwaare verändern. Bei jenen ist kein andrer Rath, als die Industrie des Volks, ehe sie sich durch den Verlust der einen Manufaktur ganz verliert, auf eine andre Arbeit zu leiten, bei welcher sich eine neue Hoffnung des Abganges zeigt. Für ein fleißiges Volk ist

es so schwer nicht, etwas dergleichen zu finden. Als Sachsen in dem siebenjährigen Kriege seine Leinen- und Wollenmanufakturen beinahe aufgeben mußte, machte es sich sogleich den Umstand zu nutze, daß die ostindischen Cattune eben durch diesen Krig so sparsam und so theuer in Europa wurden. Es fieng also die Baumwollenspinnerei an, verfertigte rohe Cattune, und erwarb sich einen neuen Zweig der Handlung, den es auch jetzt bei veränderten Umständen sich noch erhält. In Ansehung der kleinern und kürzern Revolutionen ist es nothwendig, den Einfluß derselben von den Manufakturen, so viel als möglich, abzuhalten, damit sie keine bleibende und gefährliche Folgen auf deren Wohlstand haben. Man muß suchen, es dahin zu bringen, daß die Manufakturen die Abnahme der Nachfrage fast gar nicht erfahren, sondern einförmig und mit gleichem Betriebe fortarbeiten. Z. E. unsre deutschen Leinenmanufakturen bestehen hauptsächlich durch ihren Abgang nach Amerika. Das Bedürfniß dieser Waare in jenen Gegenden ist fast immer gleich, und es gilt hier also eine starke anhaltende Nachfrage. Sie leidet indessen ihre kleinen Revolutionen, je nachdem die Abreise der spanischen Flotten eine längere oder kürzere Zeit aufgehalten wird. Wenigstens kam es sonst darauf an. Denn jetzt hängt der Handel nach dem südlichen spanischen Amerika nicht mehr von der großen Flotte ab, sondern wird durch Registerschiffe betrieben, die auf Buenos-Ayres und in die Südsee gehen. Außerdem macht die englische und holländische Contrebande eine beträchtliche Veränderung in dem Gange die-

ser Handlung. Es wäre gewiß nicht gut für die deutschen Manufakturen, wenn sie den Einfluß davon jedesmal merkten, wenn sie nach dem Absegeln der Gallionen ein Jahr lang schwächer, und gegen die Zeit ihrer Abreise wieder so viel stärker arbeiten sollten. Die Industrie des gemeinen Mannes verliert zu viel dabei, wenn sie nicht einförmig fortgeht, und die erste Folge davon ist, daß sie nicht genug schaffen kann, wenn die Nachfrage zunimmt, nachdem sie bei einer schwächern Nachfrage eine Zeitlang gefeiert hat, daß folglich die Preise alsdann übertrieben werden, und andre Nationen mit wohlfeilen Preisen sich eindrängen können. Ganz läßt sich dieses nicht verhindern. In dem Jahre 1775 stieg der Betrieb in den schlesischen Leinenmanufakturen zu einer solchen Höhe wegen naher Abreise der spanischen Flotte, daß man dies Jahr für das beste hielt, welches dieses Land jemals gehabt hatte. Niemals und nirgends erwarte ich, die Industrie in einem so lebhaften Gange jemals wieder zu sehen, als ich sie in diesem gesegneten Lande damals sahe, dessen Ausfuhr in diesem Jahre wenigstens acht Millionen Thaler preußisch Geld betragen hat. Aber man gestand mir auch, daß man einem so viel magerern Jahre entgegen sähe, wenn die Flotte abgegangen seyn würde. Freilich würde es dieses in hohem Grade werden, wenn nicht das übrige Europa Handelsleute hätte, deren Gewerbe nun einmal der Leinenhandel ist, die den vielleicht fallenden Preis dieser Waare sich zu nutze machen, und eine Nachfrage nach derselben unterhalten, wenn das erfüllte Bedürf-

niß des eigentlichen Verbrauchers derselben beinahe ganz schweigt.

§. 34.

Dies alles zu verhüten, muß der Manufakturist zwischen sich und dem entfernten Käufer noch einen Abnehmer haben, und nicht selbst zur ersten Hand gehen wollen. Sein Vortheil muß aus dem starken so viel möglich gleichförmigen Absatz seiner Manufakturwaare entstehen, der aus einer starken Nachfrage herrührt, und den Profit von einer hohen Nachfrage mit allen darauf gehenden Speculationen muß er dem Kaufmanne überlassen, oder wenigstens nicht anders als mittelbar daran Theil nehmen. Wenn der Manufakturist alles durch sich selbst betreiben, und immer zum letzten Abnehmer selbst gehen will, so geräth er natürlich in die großen Unternehmungen und Speculationen des Kaufmanns hinein, und hängt von allen den Conjuncturen ab, durch welche dieser zwar oft gewinnt, aber auch sehr oft verliert. So lange ihm diese einschlagen, so hat alles freilich ein so viel größeres Ansehen. Der Manufakturist macht nun einen größern Aufwand: der Landesherr freuet sich, seinen Unterthan so sehr empor kommen und in so großem Gewühle zu sehen, und giebt ihm Rang und Titel zu größerer Aufmunterung. Dieser aber verliert die Aufmerksamkeit auf kleine Vortheile, verwöhnt durch die großen Summen, welche ihm durch die Hände gehn. Er verliert die Frugalität, welche ihm unendlich nothwendiger, als dem Kaufmanne, ist. Nun

kommen widrige Vorfälle in seinem Gewerbe. Seine Speculationen trügen ihn, er geräth an böse Schuldner, oder sein Geld geht ihm langsamer ein, als er gerechnet hatte. Der Manufakturist wird schwach oder bricht ganz; und nun werden tausend Hände auf einmal müßig. Es verlaufen Jahre, ehe ein andrer sich auf seine Trümmer setzt, und die müßig gewordnen Hände wieder beschäftigt. Mittlerweile hat der ganze Zweig der Handlung gelitten, ohne daß es möglich wäre, alles verlorne wieder zu gewinnen.

§. 35.

Ganz anders ist es, wenn der Manufakturist zu seinem ersten Abnehmer einen Kaufmann in einer nähern Handelsstadt hat, auf dessen Kräfte er sich verlassen, und den er als eine Vormauer ansehen kann, welche die Schläge des Glücks aus der Ferne von ihm abhält. Nun darf er nicht ängstlich nach der spanischen Silberflotte fragen, ob und wie bald sie anlangen werde. Er darf nicht seine Manufaktur einschränken, weil aus Amerika kein Silber eingegangen, und er knapp an Gelde geworden ist. Nun kann Lissabon im Erdbeben zusammen fallen. Die Waare, welche dort verbrennt, ist nicht mehr die seinige, und muß ihm bezahlt werden. Man erinnere sich an das Jahr 1755, da Hamburg Millionen verlor, und dennoch keiner von dessen nach Lissabon handelnden Kaufleuten brach. Wie verschieden mag doch damals die Gemüthsfassung der deutschen Manufakturisten, welche nach Lissabon selbst aus der ersten Hand verkauft hatten, und

derjenigen gewesen seyn; welche keinen andern Schuldner, als den Kaufmann in den Hanseestädten, kannten! Jene mußten Jahre lang ihr Gewerbe kümmerlich und furchtsam fortsetzen, weil sie nicht einmal die Größe ihres Verlustes erfahren konnten. Diese konnten nicht nur ruhig seyn, sobald sie wußten, wie gut es in Hamburg und Bremen stand, sondern konnten auch ihr Gewerbe um so viel lebhafter nunmehr treiben, weil sie wußten, daß ihre Waare eben dieses Unfalls halber so viel stärker gesucht werden würde.

Der Manufakturist wird, sobald er seine Waare weit über die Grenzen des Landes vertreibt; zu öftern und weiten Reisen genöthigt. Schlimm genug, wenn er derselben nicht ganz überhoben seyn kann, wenn er der Häuslichkeit, die ihm so nöthig ist, von Zeit zu Zeit sich entziehen, und die anhaltende Aufsicht auf sein Gewerbe unterbrechen muß. Aber er ist doch immer nicht so schlimm daran, wenn diese Reisen kurz von Wege und kurz von Dauer sind, wobei er auf eine bestimmte Zeit seine Verfügungen zu Hause machen kann, daß seine Abwesenheit keinen großen Schaden bringe. Er kann auch alsdann eine oder die andre Reise durch einen getreuen Bedienten verrichten lassen, und allenfalls nur die dritte Reise selbst thun. Gehen seine Reisen weiter, so muß er blos deswegen einen Compagnon sich zur Last bringen. Aber eben über dergleichen Companien eines fleissigen häuslichen Manufakturisten mit einem, ich will nicht sagen, müssigen aber doch durch häufige Reisen zerstreutn Gehülfen ließe sich vieles sagen. Ich habe wenigstens so viele Beispiele von Com-

panien dieser Art gesehen, die sich mit Verdruß und beiderseitigem Schaden, ja wohl gar mit dem Ruin des Handelshauses zerschlagen haben, daß ich sie keinem Manufakturisten empfehlen möchte, der schon in einem sichern einträglichen Gewerbe sitzt. Ehemals that der schlesische Leinenmanufakturist seine fernste Reise nach Hamburg oder nach Holland. Hier setzte er hundert tausende um, wählte sich die bequemste Zeit zur Abwesenheit, und war gewiß, zur rechten Zeit, da seine Gegenwart unentbehrlich war, wieder zu Hause zu seyn. Vor verschiednen Jahren aber sahen wir hier in Hamburg einen reichen Greis aus eben diesem Lande ankommen, trotz den Herbststürmen sich zu Schiffe setzen, und nach Cadix segeln. Warum? ein großer Bankerot eines Hauses, mit welchem er seine Activhandlung directe geführt hatte, drohete ihm den Verlust seines Vermögens, und er mußte durch seine persönliche Gegenwart zu retten suchen, was er konnte. Welch eine Reise für einen Manufakturisten, wodurch er tausende wenigstens auf viele Monate verließ, die nach seinem Winke und Anweisung zu arbeiten gewohnt waren!

Nur der Kaufmann, der es noch nicht versucht hat, in die Ferne zu handeln, stellt sich den an entfernten Orten gegeben Credit als eine so leichte Sache vor. Er sieht es nicht ein, wie viel Behutsamkeit, wie viele und wiederholte Erkundigungen, welche Kundschaften nöthig seyn, mit wie vieler Kunst er sich mächtige Verbindungen in einem solchen entfernten Lande erhalten müsse, in welches er seine Waa-

ren auf Credit wagt, um zur Zeit der Noth wenigstens zu einem Theile des Seinigen gelangen zu können. Der gewöhnliche Gang des Manufakturisten, wenn ihm der Muth zu sehr wächst, ist dieser. Er selbst, oder sein Sohn, oder ein Bedienter, den er für schlau genug hält, kommt nach Hamburg oder einem andern Ausfuhrplatze! lauscht, wohin dieser oder jener starke Kundmann seinen weitern Vertrieb habe. Flugs nimmt er die Post, sucht in den nordischen Städten einen jeden Krämer auf, der ein Stück von seiner Manufakturwaare aushenkt, beschmauset ihn einigemal, und sieht bei diesen Schmäsen lauter Wohlstand bei ihm. Er bietet ihm Credit, so viel er will, und wohlfeile Preise an. Der Krämer nützt beides, und warum sollte er es nicht nützen? Er legt nun ein Lager auf, wenn er sonst nur bei dem schwachen Credit, den ihm der Hamburger gab, und bei der Gewißheit, dort einen jeden Artikel in der Nähe zu finden, sobald er ihm in seinem Laden ausging, sich freuete, zu einem mittelmäßigen Assortiment rathen zu können. Der Manufakturist reiset froh über die schönen neuen Kunden nach Hause. Die erste Bezahlung erfolgt, wie abgeredet war. Aber weil das neu angeschaffte Lager nicht so, wie vorher das kleine Assortiment, abgehen will, so stockt sie bald. Man schreibt Mahnbriefe, und diese richten wenig aus. Man gienge gern den Weg Rechtens, aber man hat keine Connexionen an dem entfernten Orte. Der schlaue Schuldner wußte es vorher, läßt sich nicht bange seyn, und macht nunmehr Chicane. Nun wird der Manufakturist kleinmüthig und tritt seine Schuld

für wenige Procente einem Manne, der näher zur Hand ist, ab. Mir ist ein Fall bekannt, da eine sehr gute Schuld, deren Bezahlung blos aus Versäumnis nicht eingehalten war, für 16 Procent verkauft wurde, weil der Gläubiger, ein zu entfernt wohnender Manufakturist, zu früh an ihr verzweifelte. Am schlimmsten ist er daran, wenn er sich einen Schuldner aufgehangen hat, der seine Waare ins Land schleichen mußte. Aber auch dazu ist der südliche Manufakturist kühn genug.

Wenn es nun so übel geht, so wählte er gerne wieder die alten Wege. Aber hier ist man abgeschreckt. Es ist nichts mehr auf eine Waare zu machen, von welcher die Preise, die sie bei der ersten Hand haben, einem jeden Krämer bekannt gemacht sind. Alsdann verliert die Manufaktur allen Absatz, den sie in diesen Gegenden durch die zweite Hand vorhin so bequem haben konnte. Auf diese Art hat mehr als eine Manufaktur unsrer Nachbarn im Süden fast allen Absatz verloren, den sie sonst durch die Geschäftigkeit des Hamburgers sehr stark im Norden fand.

§. 36.

Hiebei kommt noch ein wichtiger Umstand in Betrachtung. Der Manufakturist hat an dem Kaufmann in der Nähe den besten und schärfsten Beurtheiler seiner Waare, und kann sich so leicht nicht einfallen lassen, dieselbe zu verschlechtern, weil er die Folgen davon durch die Klagen dieses seines ersten Abnehmers, als eines vollkommnen Kenners seiner Waare, und den darauf

erfolgenden Abzug an dem Preise sogleich erfährt. Dies hilft gewiß mehr, als alle von der Landesobrigkeit veranstaltete Aufsicht, deren ohnedem nicht alle Manufakturwaaren fähig sind. Ist er selbst Kaufmann, und hat eine Menge Abnehmer, deren einer mehr, der andre weniger Kenner seiner Waare ist, so kann er den Betrug eher wagen. Er thut es gewiß, um mit allem scheinbaren Gewinn vorlieb zu nehmen. Er wird nicht so sorgfältig seyn, die Arbeit der ersten Hand zu untersuchen, oder er wird eine schlechter gerathne Arbeit wohlfeiler bezahlen, aber sie doch mit unterschieben. Denn wenn sie der Kenner nicht kaufen will, so weiß er andre Abnehmer, die weniger Kenner sind. Der entfernte Krämer selbst, wenn er Kenner genug ist, schweigt auch wohl, um mit dem Mann, der ihm so willig großen Credit giebt, anfangs in gutem Vernehmen zu bleiben. Wenn aber die Bezahlung ihm schwer zu werden anfängt, dann tritt er mit seinen Klagen über schlecht gelieferte Waare hervor, und gewinnt durch Proceß oder Vergleich das, was der Gläubiger schon so zuverlässig als Gewinn sich angeschrieben hatte. Den letzten Ausschuß nimmt der herumlaufende Jude, und betrügt wieder damit. Dabei gewinnt er eine Zeitlang. Zuletzt aber wird doch seine Waare in Miscredit kommen, und seine Manufaktur ins Abnehmen gerathen, und, wenn viele so wie er handeln, so verliert das ganze Land diese Manufaktur am Ende gänzlich.

§. 37.

Dies alles gilt nun hauptsächlich von den Manufak-

turen, deren Waare zu dem Ausländer geht. Allein unser Deutschland hat viele Manufakturen, bei deren Anlage man nur vornemlich die Absicht hat, daß sie für das Land arbeiten, und dazu dienen sollen, daß das dafür sonst aus dem Lande gehende Geld im Lande behalten werde. Ein Fürst hört nicht so bald, daß für eine gewisse Waare eine Summe von etwa 50,000 Thalern aus dem Lande gehe, so beschließt er, sie im Lande verfertigen zu lassen. Es würde mich zu weit führen, die bei solchen Unternehmungen gewöhnlichen Fehler der Anlage, deren viele mir bekannt sind, alle zu erzählen. Der gewöhnlichste ist dieser, daß nun der Manufakturist selbst Kaufmann wird, und seine Waare im Kleinen und im Großen selbst vertreibt. Die zum Vortheile einer solchen Manufaktur hinzu kommenden Verbote machen bald ein vollkommnes Monopolium daraus. Ich bin nicht so entscheidend in meinen Urtheilen, daß ich eine Manufaktur dieser Art deswegen sogleich als dem Landeseinwohner verderblich ausschreien sollte. Ich behaupte aber mit Grunde, daß dergleichen Unternehmungen mit mehrerer Ueberlegung und Klugheit geleitet werden können, als gewöhnlich in den übertriebenen Begünstigungen geschieht, welche man dem ersten Uebernehmer einräumt. Ich behaupte, daß bei aller Eifersucht der Staaten, insonderheit der deutschen, auf fremdes Gewerbe man sehr oft, wenn alles überlegt wird, auf Gründe gerathen werde, welche dergleichen Absichten durchaus entgegen streben. In einem gewissen Staate, dem die Buchdruckerei und auch die Kupferstecherei viel einbringen, ward vor

kurzem das sächsische Papier verboten. Aber sehr bald mußte dies Verbot aufgehoben werden, als die Buch- und Kupferdrucker bewiesen, daß die inländischen Papiermühlen ihnen weder den Vorrath noch die Arten des Papiers reichen könnten, welche sie nöthig hätten. Sachsen ist in dem Besitz dieser wichtigen Manufaktur und wird sich immer darin erhalten, so lange es die große Bevölkerung hat, so lange es so viele Leinen selbst verfertigt, von welchem auch der geringe Mann ein starker Verbraucher ist, der ebenfalls bei dem kleinen Wohlleben, das er mehr, als der geringe Mann in andern Ländern kennt, viel mehr Wollenzeug verträgt, aber auch sparsam genug ist, um seine vertragne Kleidungsstücke aufzubewahren, um sie durch den Lumpensammler zu Gelde zu machen. Dazu kommt, daß bei der Lage dieses Landes kein Abzug der Lumpen außer Landes Statt hat, wie in unsern Gegenden. Aehnliche Ursachen erhalten Holland im Besitz dieser Manufaktur.

§. 38.

Die erste Folge solcher blos für den inländischen Vertrieb abgezweckten Manufakturen ist, daß aller auswärtige Vertrieb einer solchen Manufakturwaare so gut als unmöglich wird. Der Manufakturist hat gar keinen Grund, seine Waare mehr und mehr zu verbessern, und die kleinen Vortheile auszustudiren, welche ihn endlich in den Stand setzen könnten, auch bei dem Ausländer mit derselben einzudringen. Sehr oft ist er ein Anfänger in seinem Werke. Er würde

in demselben auslernen können, wenn er dringende Gründe dazu hätte. Allein diese fehlen ihm. Er fürchtet keinen strengen Richter von der Güte seiner Waare. Gut oder schlecht, der Landesunterthan muß sie nehmen. Und nun bleibt sie auf immer für den Ausländer theils zu schlecht, theils zu theuer.

Ich weiß wohl, daß von den in dieser Absicht unternommenen und von deutschen Höfen begünstigten Manufakturen nicht leicht eine unter der Einschränkung angefangen wird, daß sie blos für das Land arbeiten solle. Vielmehr wird der Manufakturist auf alle Weise ermuntert und sogar gedrungen, seine Waare aus dem Lande zu vertreiben. Dies thut er denn auch von Zeit zu Zeit, um dem Hofe ein Blendwerk zu machen, insonderheit, wenn er neue Vorschüsse nöthig hat. Ich kenne mehr, als einen Vorfall, da aus diesen Gründen und Veranlassungen die Waaren einer Manufaktur, von der jedermann wußte, daß sie ohne die zu ihrem Vortheile angewandten Zwangsmittel im Lande selbst nicht Preis halten könnte, außer Landes geschickt, Ausrufe davon gemacht, und sie zu den niedrigsten Preisen weggeschlagen sind. Denn der Manufakturist war dem Hofe, der ihn begünstigte, einen Beweiß schuldig, daß er schon anfange, fremdes Geld ins Land zu ziehen, und war gewiß, das, was ihm dieser Beweiß kostete, wo nicht von dem Fürsten, doch gewiß von den Unterthanen wieder zu gewinnen.

§. 39.

Die zweite Folge: als die Waare aus der Fremde gezogen ward, suchte sie der Kaufmann und Krämer im Lande da, wo sie am besten zu finden war, und machte seinen Vortheil darauf. Jetzt, da sie der Manufakturist verkauft, und, wie gewöhnlich, im Kleinen und Großen gleich theuer verkauft, gesetzte Preise davon durch das ganze Land bekannt macht, verschwindet aller Gewinn des Krämers. Wenn alsdann nach und nach diesem eine Waare nach der andern aus seinem Gewerbe entzogen wird, wofür ihm aber der Landesherr in seinen Abgaben nichts erläßt, wird er schwach, und wenn dieß lange gedauert hat, geht eine Kramhandlung nach der anden ein. In gewissen Gegenden Deutschlandes sind nun dem Krämer verschiedne Artikel von täglichem Verkaufe und viele andre Dinge, die ihm die geradeste Nahrung und das meiste baare Geld ohne Credit einbrachten, durch die mit Monopolien begünstigten Manufakturen aus dem Laden genommen worden. Wolle, Garn, und überhaupt alle Materialien jener Manufakturen darf er nicht aus dem Lande verkaufen. Aber keine der sonst gewöhnlichen Abgaben wird ihm abgenommen oder auch nur eingeschränkt.

Vorhin konnte er von dem Kaufmanne in den Seestädten den Zucker, Taback und andere dergleichen Waaren auf Credit kaufen, und bezahlte nicht eher, als wenn er das Geld darauf schon wieder gelöset hatte. Jetzt muß er Geld bei der Waare geben, und kann wegen der im Lande von der Fabrike bekannt ge-

machten Preise nicht einmal die Zinsen für die Zeit, da die Waare bei ihm gelegen, wieder herausbringen. Er muß also zu Grunde gehen, und nach und nach verschwindet alles Gewerbe der Landstädte, die Seele der inländischen Circulation, gänzlich.

§. 40.

Eine dritte Folge kommt auch oft vor: die nun im Lande fabricirte Waare kaufte der Unterthan sonst von dem Fremden. Es ist wahr, das Land verlor etwas Geld dadurch. Allein er führte sie in weit größerer Menge auch dem Ausländer zu, und trieb einen Zwischenhandel damit; der mehr als dieses Geld wieder ins Land brachte. Nun aber haben Verbote ihm dieses benommen. Denn die fremde Waare darf nicht zum Behuf des Zwischenhandels ins Land kommen. Sie würde in demselben zum Theil bleiben, und der Manufaktur schaden. Wenn es die Verbote nicht thun, so fehlen ihm die Kräfte dazu. Er ist in allem seinem Gewerbe eingeschränkt. Alles klagt über Geldmangel. Der Fürst erstaunt darüber, da er weiß, daß er alles gethan hat, um tausende, die aus dem Lande giengen, in demselben zu erhalten. Niemand aber sagt ihm, daß er eine Quelle des Gewinns verstopft habe, die sich über das ganze Land ergoß, und das, was sie dem Lande eintrug, bei kleinern und größern Summen unmittelbar in die Circulation brachte. Denn dies ist der Hauptvortheil von einer solchen durch ein ausgedehntes Land in vielen Wegen gehenden Zwischen-

handlung, daß sie ihre kleinen Nebenverdienste allenthalben ausstreuet.

§. 41.

Eine vierte schädliche Folge entsteht insonderheit bei den Fabriken, die ein fremdes Material verarbeiten, sobald sie mit Monopolien begünstiget werden. Wenn der auswärtige Manufakturist sonst auf den wohlfeilsten Preiß seiner Waare sehen mußte, so sah er auch eben deswegen dahin, daß er das Material zu derselben so wohlfeil, als nur immer möglich, bekam. Er wußte es allenfalls so einzuleiten, daß der Ausländer ihm dieses Material in Verkaufscommission zuschicken mußte, gab aber nicht anders, als im Falle der höchsten Nothwendigkeit, seine Einkaufscommission dorthin. Der Monopolist hat nicht gleiche Gründe der Sparsamkeit mit ihm. Ein jeder Preis des Materials ist ihm gleich; denn er kann ihn in dem Preise seiner Manufakturwaare wieder einholen, welchen er seinem Mitunterthan setzen kann, wie er will. Er läßt das Material ohne alle sonst dem Kaufmanne nöthige Behutsamkeit aufkaufen, und vertheuert sich und dem Lande ohne Noth den Preis desselben. Der Fürst wollte dem benachbarten Manufakturisten den Preis der Verarbeitung entziehen, und diesen im Lande behalten. Dies geschieht nun freilich. Aber was dieser einbüßt, wird der entferntern Nation, die das Material liefert, allenfalls gedoppelt zugewandt, einer Nation, von welcher das Geld viel schwerer zurück

kommt, als es von dem nähern Nachbar durch andre Wege sich wieder hätte gewinnen lassen.

Werde ich mich enthalten dürfen, einen Beweiß davon an dem jetzigen Gange des hamburgischen Zukkerhandels zu geben? Vormals setzten die hamburgischen Zuckersiedereien den französischen rohen Zucker den Preis. Sie wurden von dem französischen Armateur in Verkaufscommission zu uns gesandt, und das Bedürfniß und die Nachfrage in Deutschland und im Norden, welche nur Hamburg wissen konnte, setzte fest, wie viel er gelten könnte. Der hamburgische Zuckersieder machte seine Rechnung zwischen dem Einkaufe des Materials und dem wahrscheinlichen Verkaufe seiner verarbeiteten Waare als ein Mann, der nicht vollends von seinem Gewinne gewiß war. Der Kaufmann war, so wie er, mit einem geringen und nur durch den starken Absatz groß werdenden Gewinn zufrieden. Beide rechneten nicht etwa so: von diesem Zucker soll mir jedes Pfund so viel eintragen, sondern, von diesem Zucker will ich tausende von Pfunden vertreiben, um so viel als möglich zu gewinnen. Daher war der Zucker durch ganz Deutschland eine so wohlfeile Waare, daß man nicht wußte, wie der Zuckersieder und der Kaufmann mit ihrer Rechnung auskamen. Auf vierzig bis funfzig Meilen von Hamburg merkte man kaum eine Abänderung, von dem Preise, den er in Hamburg galt, wenn solchen nicht eine auf ihn gelegte Accise erhöhete. Die Eroberung der französischen Colonien durch die Engländer im siebenjährigen Kriege vertheuerte den Preis des rohen Zuckers gar sehr.

Denn nun hatte es Deutschland und insonderheit Hamburg mit einer Nation zu thun, welche nicht mehr in Verkaufscommission diese Waare herüber sendete, sondern den Markt derselben bei sich erhielt, sie mit mehrern Nebenkosten, und insonderheit mit einer theurern Seefracht beschwerte. Der Friede änderte alles, und brachte den Markt wieder zu uns, auf welchem die Preise um so viel mehr hätten fallen müssen, da nach dem Frieden der französischen Plantagen so viel mehr wurden. Denn das war schon vor dreissig Jahren eine Klage, und diese Klage ist jetzt gegründeter, als sie vor dreissig Jahren war, daß Amerika mehr Zucker anbaue und ausliefere, als in Europa verbraucht werden kann.

Aber nun hatte Deutschland (Preußen) zum Unglück privilegirte Zuckermonopolisten bekommen, die ihre Rechnung ganz anders machen konnten, als der dem natürlichen Gange der Handlung folgende Hamburger. Sie konnten, und können noch bei jedem Pfunde sagen: Dies Pfund soll mir, nur mir, und keinem andern neben mir, ein Gewisses eintragen, der Preis des Materials mag für mich steigen, wie er wolle. Eine Erfahrung von wenig Jahren lehrte sie, wie viel sie Jahr aus Jahr ein von diesem Material brauchten, und diesen Vorrath suchten sie aus der ersten Hand. Hätten sie den Markt desselben in Hamburg gelassen. so fürchteten sie, daß sie den hamburgischen Zuckersiedern den Vorkauf lassen müßten, den sie um so viel mehr mit feindseligen Augen ansahen, da sie, wenigstens anfangs, eine Möglichkeit annahmen, ihre raffinirte

Zucker auch über die Grenzen ihres Landes zu vertreiben.

Kurz, daher ist es gekommen, daß nun der Markt des Materials dieser wichtigen Manufaktur fast ganz in den französischen Häfen ist, in welchem sich der Preis nicht nach den Bedürfnissen unsrer Gegenden, sondern nach den unbestimmten Commissionen jener Monopolisten, und noch dazu in den verschiednen Häfen ungleich stellt. Der französische Armateur verkauft an diese oft seine ganze Ladung schon im Schiffe. An alle Ersparungen, welche der weit schärfer ökonomisirende hamburgische Raffinirer so gut ausgelernt hatte, darf der Commissionär des Monopolisten nicht denken. Alle Provision von dem Einkaufe, mit dem übrigen Nebenverdienste, bleibt in Frankreich. Vorhin trassirte der französische Kaufmann unmittelbar nach Absendung seiner Waare auf seinen hamburgischen Commissionär für zwei Drittheile des Werths derselben, und dieser gewann die Zinsen eines so sichern Vorschusses auf mehrere Monate. Jetzt muß auf Frankreich unmittelbar remittiret werden, und diese Zinsen fallen weg. In diesen Gang der Sache muß sich nun der hamburgische Zuckersieder auch schicken, so lange er dauert. Seit dieser Zeit kostet nun das Pfund roher Zucker im Durchschnitte wenigstens einen Schilling banco mehr im Einkaufe, als es sonst kosten würde. Diesen Schilling gewinnt Frankreich nicht nur von dem Lande des Monopolisten, sondern auch von Deutschland, von Pohlen und dem ganzen Norden, auf so viele Millionen Pfunde, die Hamburg dennoch dort-

hin zu versenden fortfährt. Die Zinsen von zwei Drittheilen des Capitals des rohen Zuckers, der in Hamburg für alle diese Länder raffinirt ward, bleiben nun rein in der Tasche des französischen Armateurs. Für jenen Schilling banco hätte der hamburgische Zuckersieder gerne den Ländern, die nun sich an ihren Monopolisten halten müssen, den Zucker zu verarbeiten fortgefahren, und für die in Frankreich bleibende Provision, oder für die Kosten der dort zum Behuf des Einkaufs unterhaltenen Comtoirs, für die von dem Franzosen nun ersparte Zinsen für seine Tratten, und andre Nebenvortheile hätte ihm der hamburgische Kaufmann gern denselben geliefert. Das Land gewinnt also unstreitig nichts, und das, was Hamburg dadurch verliert, wird einem entfernten Lande zugewandt, das schon vorhin mit dem Gewinne auf seinen Coloniewaaren zufrieden war, und dem Lande, das ihm diesen Gewinn zujagt, wenig wieder giebt. *)

*) Dies alles hatte ich geschrieben als ich in des Herrn Landdrosten von Münchhausen Vorbericht vor seiner Abhandlung von dem freien Kornhandel, als dem einzigen Mittel, Mangel und Theurung zu verhüten, eben diesen Beweiß von der über die Grenzen eines Landes gehenden Schädlichkeit solcher Monopolien angeführt sah. Das hannöverische Magazin enthält S. 263. des Jahrs 1772 ein Schreiben des Herrn Raths Strauch, das eben diese für ganz Deutschland sehr nachtheilige Handlungsveränderung umständlicher erzählt. Könnten dergleichen Beweise, die sich durch Zahl- und Rechnung gar leicht bestätigen lassen, in meiner Abhand-

Aus diesen und vielen andern Gründen und Exempeln lassen sich deutlich nachstehende Folgerungen ziehen:

1) Wenn ein Land eine Manufakturhandlung hat, und es will sie als eine Activhandlung betreiben, so muß doch der Manufakturist selbst so wenig, als möglich, Kaufmann seyn. Es ihm ganz zu untersagen, wäre ein zu weit getriebner Handlungszwang. Er muß aber wenigstens nicht dazu aufgefodert und ermuntert werden. Wenn der Manufakturist Kaufleute genug neben sich hat, so wird die Sache von selbst in diesen natürlichen Gang kommen. Ein sehr überzeugendes Exempel davon geben die hamburgischen Cattun- und Zuckerfabrikanten. In England und Frankreich ist, wie ich schon oben gesagt, der Manufakturhandel fast ganz in diesem Gange.

Möchte ich doch nicht immer unsre deutschen Manufakturen als ein Exempel vom Gegentheile anführen müssen! Aber sollte nicht der Grund von dem schlechten Fortgange so vieler neuen in Deutschland angelegten Manufakturen und Fabriken darin zu suchen seyn, daß ihre ganze Anlage darauf eingerichtet ist, daß die Fabrike den Verkauf im Großen und im Kleinen betreiben, und wenigstens allen Gewinn, der im Lande auf ihrer Waare zu machen ist, allein machen soll? Gelingt dieses, so ist freilich ihr scheinbarer Vortheil grö-

---

lung einigen Verdacht der Partheilichkeit wider sich haben, so werden sie ihn doch nimmer in den Schriften so patriotischer und uns fremden Schriftsteller haben können.

ker. Aber dafür hat auch der Fabrikant vom Anfange an in allem so viel höher angeschlagen, dafür hat er seine Anlage, in welcher er dem steigenden Gewinne hätte folgen sollen, nach dem gleich anfangs zu hoch berechneten Gewinn gemacht, und die Zinsen dieser Anlage drücken ihn beständig, und zehren ihn, auch wenn ihm alles sonst zu gelingen scheint, aus. Hiezu kommt die Zerstreuung des Fabrikanten, wenn er den Abnehmer selbst aufsuchen soll; die kostbare Menge der Bedienten, welche dieser Vertrieb, und die Führung der weitläuftigen Rechnung erfodert; und die ihm unmittelbar entstehende Verlegenheit, aus den Abwechselungen in dem Vertrieb seiner Waare, welcher jedoch nothwendig zu einer Zeit schwächer als zur andern werden muß. Unter den Fabrikanten und Manufakturisten sind daher die Concurse gewöhnlicher, als in irgend einem andern Gewerbe. Ich kenne indessen eine Art von Manufakturisten, bei welchen sie, meines Wissens, sehr selten vorfallen. Diese sind die Papiermacher. Diese aber stehen, wie bekannt, in fortdaurenden Contracten mit den Papierhändlern und Buchdruckern, die sie gewöhnlich verpflichten, alle von ihnen verarbeitete Waare blos an sie zu liefern. Viele von ihnen wissen nicht, was es sey, einen Kaufmann und Manufakturisten zugleich abzugeben. Dabei haben sie freilich den Vortheil nicht, welchen sie haben könnten, wenn sie, so oft sie wollen, ihren Abnehmer verändern, und den Gewinn des Papierhändlers selbst genießen dürften. Verdrüßliche Bande, sagt der mit Monopolien begünstigte vornehme Fabrikant,

der alle seine Manufakturwaaren vom Hause aus selbst vertreibt. Dies heißt nicht Manufakturist, sondern blos Tagelöhner in dem Dienste des eigennützigen Kaufmanns seyn. Aber dafür geht das Gewerbe dieser Papiermacher einförmig und sicher seinen Gang. Sie finden Vorschuß, wenn sie ihn brauchen, und der auf eine Zeitlang verminderte Absatz setzt sie nicht in Verlegenheit.

Dergleichen Bande können einer Nation sehr hart scheinen, zumal wenn eine fremde Nation ihr dieselben angelegt hat, und offenbar Vortheile davon zieht. Aber das Unglück, das daraus entsteht, wenn man sich dieser Bande mit Unbehutsamkeit entledigt, kann sehr groß werden, und man hat viel Nebenumstände zu bedenken, ehe man dazu rathen, oder die Sache so einleiten kann, daß die ganze Handlung der Nation Gefahr laufe. Die Resourcen, welche eine Nation wählt, um sich von dem vermeinten Joche in ihrer Handlung zu befreien, können derselben äußerst verderblich werden, und sie in Verlegenheiten setzen, aus denen sie sich nachher nicht retten kann.

Was spricht der Mann? denkt vielleicht mancher Leser, wird er uns das nicht beweisen können, so wollen wir ihm in nichts mehr glauben, und ihn für nichts besser, als einen gedungenen Vertheidiger der Activhandlung, oder (wie es schon einem Schriftsteller, in der Hitze der Widerlegung gegen mich zu sagen beliebt hat) für einen Lobredner der Vorkäufer ansehen. Ich weiß, was ich sage, und weiß, daß ich es beweisen kann. Schweden war bis zum Jahre

1738, dem Ansehen nach, mit seinem Eisen schlimm genug daran. Die schwedischen Eisenwerke arbeiteten mehrentheils auf den Vorschuß der Ausländer, die daher den Preis des Eisens setzen konnten, wie sie wollten. Allein Schweden verkaufte doch Eisen, und konnte noch mit allen andern Nationen, die auch Eisen in die Handlung bringen, Preis halten. In dem erwähnten Jahre ward beschlossen, daß die schwedische Bank Geld auf Eisen leihen sollte, um dadurch die Fremden von den Vorschüssen auszuschließen, und folglich die Preise zu zwingen. Hierauf fiengen einige Stockholmer Kaufleute an, eine große Menge Eisen zu contrahiren. Um sich dazu Geld zu verschaffen, hatten sie keinen andern Zugang, als Wechselreuterei und Monatscredit. Der Mann, dem ich dies, Wort für Wort, aus Büschings Magazine Band 6. S. 304. nachschreibe, ein schwedischer Patriot, in den Gedanken über die Manufakturen und den hohen Wechselcours in Schweden, beschreibt darauf umständlich den Gang dieser Wechselreuterei mit allen seinen Folgen, von denen die schmerzlichste für Schweden diese ist, daß von der Zeit an das russische Eisen recht in Gang gekommen, und das schwedische Eisen, das nun 50 Kupferthaler auf 100 Pfund theurer ward, allenthalben und selbst in den Häfen der mittelländischen See durch seinen wohlfeilen Preis verdrängen konnte. Zugleich war eben diese Entschließung der erste Grund des hohen Wechselcourses und aller der Verwirrung im Handel, welcher abzuhelfen Schweden so lange vergebens bemühet gewesen ist.

Wie aber, wird man fragen, soll denn eine Nation sich in ihrem Gewerbe so geduldig von jeder andern, die mehr Geld und mehr Thätigkeit hat, unters Joch bringen lassen? Wenn ich das aus einem Exempel folgern wollte, so redete ich thörigt. Eine Regel wird hier diese seyn: Kann eine Nation ihr Gewerbe ohne eine solche Dependenz von Fremden treiben, so thut sie wohl daran. Kann sie es nicht, so muß sie denken: lieber Dependenz im Gewerbe, als gar kein Gewerbe: und wagt sie es nach der Zeit sich loszureissen, so prüfe sie vorher ihre Resourcen ja wohl, mit welchen sie ihren Handel ohne Dependenz zu treiben sich vornimmt. Der Fehler in Schweden war, daß es seine Banknoten, ein Papiergeld, für eine eben so gute Resource zur Treibung seines Eisenhandels ansah, als das baare von dem Ausländer vorgeschossene Geld. Es fand sich, aber zu spät, daß sie dieses nicht waren.

§. 43.

Die gewöhnliche Geschichte vieler unsrer deutschen neu angelegten Manufakturen ist kurz diese: die Manufaktur erlangt Begünstigungen und wohl gar ein Monopolium bei ihrer ersten Anlage. Der Fürst ist für sie durch einen Minister eingenommen, und Er oder einige Große des Landes sind zu einem Geldvorschusse geneigt gemacht. Der Manufakturist würde, aus Vorsicht, wenig fodern, und sich ausbitten, so wie er seine Manufaktur ausbreiten könnte, die Casse des Fürsten für sich offen zu finden. Aber so läßt sichs mit den Großen nicht handeln. Man muß von ihnen auf

einmal nehmen, was man bekommen kann. Denn die Umstände können sich bald ändern. Der Manufakturist nimmt daher gewiß so viel Vorschuß, als er sonst nicht in zehen Jahren suchen würde. Nun geht das Werk an! In Gebäuden, im Einkaufe des Materials, in der täglichen Auslohnung geht das Geld bald alles drauf. Denn das Geld kann doch nicht müssig bleiben! Der Manufakturist weiß freilich wohl, daß sein Geld in der verfertigten aber unverkauften Waare eben so müssig liege, als es in seinem Kasten liegen würde. Aber, denkt er, aus der schon fertigen Waare läßt sich geschwinder Geld machen, als wenn sie bei vorkommender Nachfrage noch erst verfertigt werden sollte. Hiebei ist nun kein Gedanke an die Abwartung dieser Nachfrage, und kein Rath, wenn diese zu lange oder ganz ausbleibt. Bald sieht sich also die Manufaktur mit Waaren überhäuft. Man sucht neuen Vorschuß. Aber dieser wird abgeschlagen. Oder man wagt diese Bitte nicht, und sucht sich durch Verpfänden der Waare, durch Wechselreiten und dergleichen hinzuhalten. Den Betrieb darf man jedoch nicht sinken lassen. Es muß fortgearbeitet werden. Sonst würde der Fürst Gedanken fassen, die er nicht fassen soll. Endlich kommt es wohl gar so weit, daß man den Arbeiter selbst mit Waaren ablohnt. Und nun ist der Ruin der Manufaktur da. Denn der Arbeiter kann nicht auf die Nachfrage des Käufers warten. Er schlägt die Waare weg, um Brod zu haben, und nun sucht niemand mehr sie da, wo sie sonst allein zu haben war, sondern jedermann bemüht sich, nur denjenigen Arbeiter auf seinem Wege

zu finden, der sie am wohlfeilsten giebt, weil er am hungrigsten ist.

Oder der Manufakturist ist schlauer, fängt schwach an, und stellt mittlerweile vor, daß er sein Werk noch nicht genug ausbreiten könne, um den ganzen Staat mit seiner Waare zu versorgen. Mittlerweile möge man ihm erlauben, aus der Fremde eine bestimmte Quantität von dieser Waare einzuführen, um sein Monopolium geltend zu machen. Dies wird ihm erlaubt, und nun arbeitet er nur zum Scheine fort. Die fremde Waare geht nun blos durch seine Hände, zehen bis zwanzig Procent theurer für den Unterthan, als dieser sie sonst haben könnte. Der Fürst fragt wieder nach, wenn denn die Manufaktur es höher bringen werde? Dann heißt es, man komme zwar immer weiter, aber die Nation wolle sich noch nicht so recht an die Arbeit, und insonderheit an die gute Arbeit gewöhnen. Das Land und die Consumtion sey größer, als man es anfangs habe annehmen können. Zum Scheine baut man einige Gebäude mehr, und vertheilt die Arbeit in dieselben, damit es ein größeres Ansehen habe. So geht dies viele Jahre fort, und die Krämer, die sonst den Ausschnitt und Verkauf eben dieser fremden Waare mit Wohlstand betrieben, und zur Circulation gewiß ungleich mehr, als dieser einzige Monopolist, beitragen, verarmen immittelst.

Indessen blüht doch nun dem Namen nach eine Manufaktur im Lande, die dasselbe vorhin nicht hatte. Glückliches Land! Aber unendlich glücklicherer Monopolist! Jedoch wenn ich selbst eine Manufaktur in die-

sem oder jenem deutschen Staat unter ähnlichen Umständen anzulegen bestimmt wäre, so wüßte ich nicht, wie ich es, als ein kluger Mann, anders machen könnte.

Möchten doch unsre deutschen Handlungspolitiker endlich es einsehen, daß die Maasregeln des Zwanges, mit welchen andre größre Staaten ihren Manufakturen aufhelfen, auf die zerstreuten und zwischen so vielem fremden Gebiete eingeschlossenen Staaten der deutschen Fürsten sich nimmer anwenden lassen. Jene erfahren es genugsam, wie sehr die Contrebande ihrem Zwange trotz biete. Allein ein jedes Land, dessen Mittel von den Grenzen wenigstens funfzig Meilen entfernt ist, hat doch die Contrabande unendlich weniger zu fürchten, als ein solches, das, so ausgedehnt es auch seyn mag, seinem Unterthan zum weitesten Wege bis zur Grenze nur etwa zehen oder zwölf Meilen giebt. In jenem muß doch wenigstens der in, und gegen dem Herzen des Reichs wohnende Unterthan sich in die Weise schicken, die ihm sein Oberherr vorschreibt, und der Contrebandirer, der ihn so gern andre Wege lehren würde, gelangt nicht bis zu ihm. In diesem aber hört er täglich von den Schlichen derselben, und läßt sich gerne mit ihnen ein, und wenn es auch nur wäre, um doch wenigstens zuweilen und nebenher seine Freiheit in der Auswahl der ihm nöthigen Waaren zu behaupten. Oder der Fürst muß einen großen Contrebandirer statt vieler kleinen einsetzen, und dieser ist der Monopolist, dessen Verfahren ich so eben beschrieben habe.

Indessen wird eben diese Contrebande oft zu einer reichen Quelle des Gewinns für den Nachbar. In einem gewissen deutschen Staate, dessen gedehnte Grenzen fast ganz von Staaten umschlossen sind, in denen die Handlung unter Verboten liegt, ist die Krämerei und folglich auch die Handlung des Grossirers eben dadurch in einen blühenden Zustand gerathen, daß man dort sehr unzufrieden seyn würde, wenn jene Verbote wieder aufgehoben würden. Denn auch diesen Nutzen hat die Contrebande für das freiere Land, daß aller Handel mit baarem Gelde geschehen muß, weil man von dem Contrebandirer nachher nichts durch den Weg Rechtens bekommen kann.

Man glaube indessen nicht, daß ich blos unsre Deutschen mit Monopolien begünstigten Manufakturen geflissentlich anführe, als wenn man nur in deutschen Staaten solche Handlungsfehler zu begehen, und zum Schaden des Landes lange eigensinnig dabei zu beharren fähig wäre. Wer eine ähnliche erbauliche Geschichte der in Schweden mit allem möglichen Handlungszwange seit etwa dreißig Jahren angelegten Manufakturen lesen will, der lese die §. 42. von mir angeführte Schrift S. 301. und 2 nach. Er wird dort von einer gleichen Ueberhäufung der Nation mit schlechten Waaren, bei einer Uebertheurung um 50 bis 100 Procent, von vergeblichen Unterstützungen abseiten des Publikums, und dennoch erfolgter Niederlage der Manufakturen sowohl als des übrigen inländischen Gewerbes, solche Beweise lesen, das ihm nur die Scene versetzt zu seyn scheinen wird, deren Handelsauftritte

ich bisher beschrieben habe. Er kann dabei nachrechnen, daß ich jene Schrift noch nicht habe zu Gesicht bekommen können, als ich das Wesentlichste von dem, was er hier ließt, schon zweimal*) hatte abdrucken lassen, und wird daraus beurtheilen, wie wichtig mir die Bestätiaung meiner Behauptung aus dem Exempel eines Staates gewesen sey, den ich damals zu wenig kannte, weil ich ihn noch gar nicht bereiset hatte, und von dessen innerem Zustande die wahren Gründe uns in der Ferne erst in spätern Jahren, da die Preßfreiheit dort gegeben worden, bekannt worden sind.

§. 44.

2) Wenn das Land selbst Kaufleute hat, welche in einer hinlänglichen, und nicht leicht zu unterbrechenden Verbindung mit dem entfernten Abnehmer der Manufakturwaare stehen, und Kräfte genug haben, um bei widrigen Vorfällen, die in der großen Handlung so oft vorkommen, Stand zu halten, und nicht etwa den Manufakturisten mit sich niederzuschlagen, so kann diese Handlung, so weit als es sich fügen will, als eine Aktivhandlung von dem Lande aus betrieben werden, und dieses allen Vortheil ganz genießen. Gesetzt ein Land hätte diese großen Kaufleute noch nicht, so ist es freilich gut, sie ihm zu verschaffen. Oder es hätte deren nicht genug; dann lasse

*) In den hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten und dem hannöverischen Magazin.

man der Sache immerhin ihren natürlichen Gang. Man zwinge, man reize nur den Manufakturisten nicht, sein Gewerbe in einen Activhandel zu verwandeln, oder auch, vorzüglich dem inländischen Kaufmann sich in die Hände zu geben. Man vergönne ihm gerne, sich an jeden Abnehmer seiner Waare in großen Handelsplätzen zu halten, der ihm zum geschwinden Absatze hilft, und sichere Zahlung anbietet. Im Anfange dieses Jahrhunderts hatten Breslau und andre schlesische Städte sehr viele große Kaufleute, die das schlesische Garn und Linnen über See in entfernte Lande vertrieben. Aber seine meisten Geschäfte machte doch der Manufakturist mit dem hamburgischen Kaufmann, und das ganze Land stand gut dabei. Die Concurrenz der Abnehmer bestehe zwischen welchen Handelsleuten sie wolle, zwischen einheimischen und ausländischen; ihre Wirkung wird immer eben dieselbe seyn, nemlich die Erhaltung einer lebhaften Nachfrage. Man glaube nimmer, daß es das Werk Eines Tages sey, einem Lande diese großen Abnehmer in seinem Bezirke zu verschaffen, glaube nicht, daß es genug sey, wenn der Fürst dahin gebracht wird, einzelne Leute, die Lust zu einem großen Gewühle haben, und die Fähigkeit dazu von sich vorgeben, durch Privilegien oder wohl gar durch großen Vorschuß darzu zu ermuntern und zu unterstützen. Man lasse auch hier die Privatindustrie ihren natürlichen Gang gehen, die gewiß nicht dabei gewinnt, wenn man sie, durch Anbietung gar zu vieler Vortheile, in der Meinung von dem Gewinne ihrer Geschäfte gar zu sicher macht.

Man gebe denen, die durch den Ankauf fremder Arbeit gewinnen zu können glauben, Gelegenheit und Erleichterung dazu durch Märkte in bequem belegenen Städten, und durch solche Einrichtungen, die dem Käufer, wie dem Verkäufer seine Reisen dahin wohlfeiler machen. Es könnten wohl überlegte Prämien oder Freiheiten von diesen und jenen persönlichen Lasten und praestandis hinzukommen. Alles dieses wird der Fürst mit mindern Verluste thun, als wenn er sich auf große Geldvorschüsse einläßt, oder Freiheiten und Vorrechte ertheilt, welche die Industrie Mehrerer niederschlagen, ohne den Fleiß, den man eigentlich erwecken will, zu befördern.

§. 45.

Ueberhaupt möchte ich es als einen Grundsatz bei allen Begünstigungen ansehen, durch welche der Staat der Industrie zu Hülfe zu kommen sucht, daß sie mehr in angebotenen Ersparungen, als der Gewährung wirklicher Geldvortheile bestehen müssen. Sparen geht vor dem Gewinnen her, und muß auch alsdann nie bei der Privatindustrie aufhören, wenn der Gewinn im besten Gange ist. Geldvortheile täuschen einen jeden, der sie genießt. Sie dünken ihm Gewinn zu seyn, ehe sein Fleiß sie abverdient hat; machen ihn übermüthig, und nehmen ihm die Sparsamkeit und die Aufmerksamkeit auf die kleinen Vortheile seines Gewerbes, noch ehe er wirklich zu gewinnen anfängt.

§. 46.

Der Fortgang aller Handlung kommt darauf an, daß man mit demjenigen, der die Waare, die man hat, neben uns verkauft, Preis halten könne. Das, was dem Manufakturisten, dem man gerne aufhelfen will, dazu gewiß verhilft, daß er Preis halten kann, sind Ersparungen, wozu man ihm verhilft, nicht wirkliche Geldhülfe. Jene kommen immer wieder in seiner Rechnung vor, so oft er eine Parthie von seiner Manufakturwaare verkaufen will; diese nicht immer, sondern sie vergrößert vielmehr den Calcul oft, je nachdem der vom Hofe unterstützte Manufakturist in der Verwendung der Geldhülfe verfahren hat. Was hilft es dem Manufakturisten, dem ein Hof 20,000 Thaler, wenn gleich nur zu 3 Procent, vorschießt, wenn er für dieses Geld ein großes weitläuftiges Gebäude nahe bei der Residenzstadt, (denn der Hof muß ja sehen, was er für schöne Sachen macht) anlegt, das er, wenn er mit eignem Gelde hätte bauen sollen, und nicht auf einmal in so vielem fremden Gelde gewühlt hätte, nicht den dritten Theil so groß und kostbar würde gebauet haben. Nun muß er doch noch immer 600 Thaler zu den Zinsen jährlich aufbringen. Nun hat er so viel kostbarere Reparaturen auf dem Halse. Nun sitzt er in einer Gegend, wo die erste Hand theuer lohnt. Nun muß er doch einen Titel haben, um bei dem Minister mit Ehren zu erscheinen, und wer wollte nicht dem Manne eben so gerne einen Titel, als 20,000 Thaler Vorschuß geben? Nun muß er diesem Titel gemäs leben. Das Ende der Sache ist nach einigen Jahren die Kla-

ge: ich kann keinen Preis mit den andern halten. Hätte man ihn fern von der Residenzstadt, aber in eine volkreiche Gegend verwiesen; hätte man ihn da für sein eigen Geld bauen lassen, ihm höchstens den Preis der Materialien und der Grundstücke, die er brauchte, bei herrschaftlicher Casse creditirt; hätte man ihn ohne Titel in dem Umgange seines Landpredigers, Amtschreibers, Amtvogts gelassen, (denn der Amtmann ist dem Manufakturisten schon zu vornehm,) und allenfalls ihm Vortheile und wohlfeile Contracte in Ansehung der nöthigen Fuhren ausgemacht, so würde er wohlfeiler gebauet haben, wohlfeiler auslohnen, selbst wohlfeiler leben, und gewiß nie die Klage von sich hören lassen: ich kann keinen Preis halten.

§. 47.

Wenn aber das Land einen andern handelnden Staat neben sich hat, welcher, durch die Vortheile der Lage, eine genauere und leichtere Verbindung mit dem entfernten Abnehmer unterhalten, das Zu- oder Abnehmen der Nachfrage besser und geschwinder wissen, sichrer bemerken, auch dieselbe, den Umständen nach, vermehren und ausbreiten kann; wenn eben dieser Staat solidere Kaufleute von einem lange bestätigten Credit hat, und man den Umständen nach sicher seyn kann, daß dieser selbst eben die Manufakturen nicht bei sich anlegen werde, so ist es gewiß besser, diesem die Activhandlung zu überlassen, so daß die Manufakturhandlung im Lande selbst passiv bleibe, denn der scheinbar größere Vortheil von der Activhandlung ver-

schwindet ganz gegen die durch jenen Weg gewonnene große Sicherheit des Manufakturisten.

§. 48.

Mir bleibt nun noch ein Wort von dem vierten allgemeinen Zweige der Handlung, nehmlich der Zwischenhandlung zu sagen übrig. Diese ist ihrer Natur nach, ganz eine Activhandlung, wenigstens in der sogenannten Proprehandlung. Die damit verbundene Commissionshandlung ist einer gemischten Art. Der Correspondent des in dem Zwischenhandel beschäftigten Kaufmanns, giebt seine Verkaufs- oder Einkaufscommission zwar als ein Mann, der seine Handlung activ betreibt. Aber er giebt sie in der Absicht, von der Activhandlung jenes Handelsplatzes den Gebrauch so zu machen, als wenn er selbst zur Stelle wäre, und er setzt zu dem Ende seinen Commissionär in seinen Platz.

§. 49.

Ueberhaupt ist es wahr, daß alle Activhandlung derer Staaten, welche durch den Zwischenhandel blühen, eine Passivhandlung auf Seiten derjenigen Staaten voraussetzt, mit welchen diese handeln. Sie würden ganz aufhören müssen zu handeln, wenn alle übrigen Staaten alle Handlung, die ihnen zu treiben möglich ist, durch sich selbst betreiben wollten. Wenigstens würde ihr Gewerbe sich zuletzt blos auf die Spedition einschränken, welche die inländischen handelnden Staaten denjenigen, durch welche ihre Waa-

ren gehen, doch zuletzt werden lassen müssen. Daher gehen die Anschläge derjenigen Handelspolitik, welche den Passivhandel und Verlusthandel, durch Vermengung so entfernter Begriffe, durchaus für einerlei hält, und daher durchaus allen Passivhandel in einen Activhandel verändert wissen will, auf die Verminderung des Zwischenhandels ihrer Nachbarn hinaus, und in der That leiden die Staaten, welche durch diesen blühen, so oft ein neues Project dieser Art durchgesetzt wird. Ich will nicht alle Gründe beibringen, die sich dagegen anführen ließen. Es giebt gewisse Vorurtheile in der Politik, und insonderheit in der Handlungspolitik, denen man ihren Lauf lassen muß, bis der schlechte Erfolg sie widerlegt.

§. 50.

Die Geschichte älterer Zeiten und Völker beweiset, daß nur da eine lebhafte Handlung entstanden sey, wo ein Volk, das sich des Zwischenhandels annahm, denselben rege machte. Gewöhnlich waren dies kleine Völker, einzelne Städte ohne ein ausgedehntes oder fruchtbares Gebiet, welches ihnen selbst einen Reichthum an Naturprodukten hätte geben können. Fast die ganze Handlungsgeschichte der ältesten Zeiten schränkt sich auf das ein, was wir von den Stapelstädten Tyrus, Carthago, Massilien, Alexandrien, und Gades und deren Betriebsamkeit in dieser Handlung wissen. Neben und nach diesen entstanden zwar in den größern Staaten einzelne beträchtliche Handelsstädte. Aber keine derselben unternahm das, was die Tyrier und Car-

thagenienser unternommen hatten, die bei dem damals so unvollkommenen Zustande der Seefahrt die Hoffnung eines Gewinns der Handlung zu den entferntesten Gegenden der Erde führte. Ein hinlänglicher Beweiß, den auch die spätere Geschichte bestätigt, der wahre Geist der Handlung und die Bemühung, neue Wege für dieselbe auszufinden, Völker, die nicht in Verbindung mit einander sich zu setzen wußten, in eine mittelbare Verbindung zu bringen, und folglich nützliche Betriebsamkeit in ihnen zu erwecken, solchen Völkerschaften vorzüglich eigen sey, welche sich mit Ernst auf den Zwischenhandel legen. Von aller Handlung, die in dem mittlern Zeitalter sich zeigt, war der Zwischenhandel der Italiänischen, Deutschen und Niederländischen Städte der Grund. Denjenigen Städten, welche nicht an diesem Handel Theil nehmen konnten, entstand aus ihrer Verbindung mit den Stapelstädten an der See oder an großen Flüssen der Reiz und die Möglichkeit, sich durch den Produkten- und Manufakturhandel zu heben. Dies erfuhren insonderheit die Städte des innern Deutschlandes in ihrer Verbindung durch den Hanseeatischen, Rheinischen und Schwäbischen Bund. Die Fürsten jener Zeit wußten kein anderes Mittel, Handlung in ihren Landen zu erwecken oder zu erhalten, als dieses, daß sie die ausländischen Zwischenhändler zu sich zogen, und die, welche solche Handelsplätze innerhalb ihrer Grenzen hatten, kein beßres, als deren Begünstigung durch alle mögliche Vortheile.

§. 51.

Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß die rohe Handlungspolitik der Fürsten jener Zeit noch die Handlungspolitik der Fürsten unsrer Zeit seyn müsse oder auch nur seyn könne. Ich möchte auch nicht einmal behaupten, daß dieselbe den Umständen jener Zeit ganz angemessen gewesen, daß die übertriebnen Rechte, welche die Beherrscher Englands und der nordischen Staaten den hanseeatischen Comtoiren, oder daß die Stapelgerechtigkeit, welche die Oberherrn Deutschlands den deutschen Städten an den großen Flüssen einräumten, auch nur in Rücksicht auf den Handlungszustand jener Zeit rathsam gewesen wären.

Aber sollte sich denn die Natur und der Gang der Handlung in unsern Zeiten so ganz verändert haben, daß alles nun ganz umgekehrt zu beurtheilen wäre? Wodurch will man erweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen, daß der Zwischenhandel nicht mehr dienlich sey, um nützliche Betriebsamkeit da zu erwecken, wo sie nicht von selbst entstehen will, oder da zu erhalten, wo sie zu sinken anfängt? oder daß alle diejenige Handlung, welche in polizirten Staaten jetzt wirklich in Gang gesetzt ist, noch fortdauern werde, noch fortdauern könne, wenn die Einmischung des Zwischenhandels aufhört? Es ist wahr, daß die Verbesserung der Schifffahrt die Wege zu entfernten handelnden Völkern öffnet und erleichtert, bis zu welchen in Einer Reise zu gelangen, ehemals der Muth eines Hanno erfoderlich war. Aber in jenen Zeiten war auch bei jeder Handlung mit einem entfernten Platze weniger zu bedenken, als jetzt. Man

tauschte bei diesen Völkern ein, was man konnte und die Concurrenz hinderte den Unternehmer einer solchen Reise nicht, den Preis der eingetauschten Waare so zu setzen, daß er ihm den Werth der vertauschten Waaren und der Kosten der Reise wieder ersetzte. Man konnte nicht auf ein Land handeln, und wenn man es einmal versucht hatte, so kam man nicht wieder dahin, wo man nicht auf Abnehmer der mitgebrachten Waaren rechnen konnte. Man kannte alle die Hülfsmittel der Handlung nicht, welche seitdem erfunden sind.

§. 52.

Diese Hülfsmittel machen freilich jetzt manches Handelsgeschäfte möglich, das es in jenen Zeiten nicht war. Sie machen Handlung mit solchen Völkern möglich, wo man auf keinen Abnehmer mitgebrachter Landeswaaren rechnen darf. Aber durch deren Anwendung wird manches Handlungsgeschäfte unendlich verwickelter, als ähnliche Geschäfte es ehedem waren, und dadurch wird manche Zwischenhand wenn ich sie so nennen darf, nothwendig, deren Dienst der Kaufmann voriger Zeiten nicht kannte. Sie helfen nicht allein Schwierigkeiten ab, die man sich als durch sie vernichtet vorstellen möchte.

Der Wechsel, so eine große Erleichtrung er dem Handel in die Ferne giebt, ist selbst in europäischen Staaten noch nicht in der Ordnung, in welcher er seyn sollte. Auf Rußland und Pohlen geht er einen Umweg über Holland, der manchem dorthin handeln=

den Kaufmann nach seiner Lage große Beschwerde macht. Noch immer kann man nicht dorthin trassiren, sondern muß gelassen abwarten, wenn der russische Kaufmann zu remittiren Lust hat. Ein Umstand, welcher allein den Kaufmann, der sich in den directen Handel dorthin voreilig hinein wagt, in große Verlegenheit setzen kann. Nach so mancher Gegend selbst in Europa reicht kein Wechsel hin. Das Schiff, das von Zante und Zefalonia Corinthen holen will, muß vorher noch diesen Inseln vorbei nach Venedig segeln, um ein dort brauchbares Geld zu holen. In so manchen Fällen muß das Schiff, das auf eine entfernte Unternehmung versandt werden soll. vorher in einem entfernten Hafen gesucht, und eine Certeparthie mit demselben geschlossen werden, weil die Fahrt ganz vom Hause aus und wieder zurück zu bezahlen keine Rechnung halten würde.

Jetzt eröffnet sich ein neuer dem übrigen Europa verschlossen gewesener Handel, nemlich der nach Nordamerika. Wie voreilig ist man nicht auf denselben eingegangen! Aber wie geschwind erfährt man auch schon, daß für diesen Handel die gewohnten Hülfsmittel des Directen, wie des Zwischenhandels, nicht zulänglich, großentheils nicht anwendbar sind. Dies habe ich, aber vielleicht einige Monate zu spät für manchen, unsrer deutschen Kaufleute einsehen zu machen mich bemüht, diese Abhandlung mit einigen Zusätzen wieder abdrucken zu lassen.

§. 53.

Ueberhaupt aber werde ich als einen Grund, der den Zwischenhandel im allgemeinen empfiehlt, eben die Ursache angeben dürfen, welche denselben vorzüglich entstehen macht, und ihn, wenn er entstanden ist, auch unter großen Schwierigkeiten erhält. Diese ist die vorzügliche Geschicklichkeit und Einsicht des Kaufmanns, welcher den Zwischenhandel zu treiben gründlich versteht. Man verstehe mich hier recht, ich sage nicht, daß kaufmännische Weisheit und Einsichten nur da recht zu Hause seyen, wo man den Zwischenhandel lebhaft treibet, und daß sie in Staaten, die durch andre Handlungszweige blühen, bei einzelnen Männern nicht eben so hoch steigen können. Wie bald würde man da durch einzelne Beispiele mich widerlegen können! Ich behaupte nur, was mir jeder einräumen wird, daß die Schwierigkeiten und Verwickelungen des Zwischenhandels einen für die Handlung wahrhaftig aufgelegten Kopf natürlich in ausgedehntern Einsichten und Ueberlegungen hineinleiten, als welche jenem Kaufmann entstehen können, der nun einmal weiß, daß er auf einem Fleck sitze, zu welchem und von welchem eine gewisse Handlung getrieben werden muß, der sich unter Begünstigungen seines Hofes von den einmal an sein Haus gebrachten Vortheilen gewiß hält, oder sonst aus andern Gründen keine ihm schädliche Concurrenz fürchten, auch nicht über jeden kleinen Vortheil und Ersparung ängstlich seyn darf. Dies alles gehört so sehr zum Geiste des Zwischenhandels, daß ihm die Franzosen blos deswegen die Benennung Commerce d'oeconomie ge-

geben zu haben scheinen. Wenigstens habe ich noch nie eine andre Ableitung gehört oder gelesen. Damit behaupte ich nicht, daß jeder einzelne Kaufmann, in einem solchen Staat diese Einsicht, diese Vorsicht, diesen Geist der Sparsamkeit besitze; noch vielweniger, daß, dies alles das Erbtheil eines jeden Jünglings so gleich werde, wenn er nach dem Ableben eines fleißigen sorgfältigen Vaters dessen Geschäfte antritt. Die Beispiele der Leichtsinnigkeit, der Unordnung und der Verschwendung sind nur gar zu häufig in handelnden Staaten auch dieser Art. Ich habe mich in meiner Abhandlung, von dem Wohlleben des Bürgers in dem zweiten Bande meiner vermischten Abhandlungen, darüber weiter ausgebreitet, und leugne nicht, daß ich dabei auf das, was ich auch in meiner Stadt so oft vorgehen sehe, mein Augenmerk gerichtet habe. Aber das bleibt doch immer wahr: In Staaten, wo der Zwischenhandel sich erhält, ist das Total der in demselben Statt habenden und geübtern Handlungskenntnisse, Einsichten und Voraussicht größer, als in andern Staaten, wo die Handlung minder zusammengesetzt ist. Dadurch kommt es dahin, daß manche Handlung entsteht, die durch die eingeschränktern Einsichten der Kaufleute andrer Staaten nicht entstehen, oder wenn sie entsteht, nicht im Ganze erhalten werden würde. Der erste Vortheil davon mag immerhin den Urhebern dieser Handlung zufliessen. Gesetzt, sie gewinnen im Durchschnitt sechs Procent dabei; so ist doch der ganze Werth der Waaren, die durch sie in die Handlung gebracht worden sind,

ein Gewinn des Landes, in welchem dieselben producirt sind, und in welchem die durch jene erregte nützliche Betriebsamkeit sonst nimmer entstanden seyn, auch sich nicht erhalten möchte, wenn diese ihre Hände sinken ließen, oder ihre Thätigkeit durch fremde aus falscher Handlungspolitik entstandne Eifersucht gestört würde.

Iserlohn ist eine Stadt, die durch einen Zwischenhandel blühet, zu welchem deren Lage fast gar keine Vortheile anbietet. Vielmehr ist sie von Städten umgeben, welche deren Lage weit mehr für diesen Zweck begünstigt. Ich kenne keinen von den Kaufleuten dieser Stadt, welche die Triebfedern ihres großen Gewerbes sind, auch nur dem Namen nach, und habe keine persönliche Ursache, ihr Lobredner zu werden. Aber daß diese Stadt sich in den Besitz eines Zwischenhandels hat setzen können, zu welchem ein jeder Platz jener Gegend eben so gut, ja vielleicht besser gelegen ist, giebt mir, giebt gewiß jedem andern das Vorurtheil, daß dieselbe einst Kaufleute von vorzüglichen Einsichten gehabt haben müsse. Daß sie sich noch im Besitz dieses Handels erhält, giebt mir Grund zu glauben, daß sie noch jetzt Männer habe, die diese Einsichten verbunden mit guter Wirthschaft besitzen. Es irrt mich in diesem Urtheile nicht, daß man zuweilen von Bankerotten hört, die dort vorfallen, und daß ich einzelne Iserlohner gesehen habe, die, nachdem sie sich in andern Handelsplätzen niedergelassen hatten, in ihrem Gewerbe schlecht fortkamen. Es ist leicht gesagt: den Handel, den diese Stadt führt, könnte eine jede andre Stadt

führen. Dieser Handel ist nun einmal da, und wird von dort aus betrieben; und wenn ietzt Iserlohn durch einen neidischen Nachbar plötzlich unterdrückt oder durch ein Erdbeben vernichtet, und der von demselben betriebene Handel andern Plätzen theilweise zugetheilt würde, so möchte ich doch nimmermehr annehmen, daß alle diejenige Betriebsamkeit, welche diese Stadt durch ihren Handel in dem übrigen Europa erweckt hat, sich alsdann noch erhalten würde.

§. 54.

Am weitesten werden diese Vorwürfe gegen den Zwischenhandel von solchen Schriftstellern gegeben, die, sobald die Frage ist: wie einem Lande, dem es an Handlung und nützlicher Betriebsamkeit fehlt, aufzuhelfen sey, oder wenn sie Ursachen angeben wollen, warum es daran fehle, alle Schuld auf die Betriebsamkeit derer Handelsplätze werfen, mit welchen dieselbe in der Verbindung des Zwischenhandels stehen, und dem Fehler durch Niederschlagung desselben, und durch Errichtung eines directen Handels von welcher Art er auch sey, abzuhelfen rathen. Daß ich hier mit keinem Schatten fechte, werde ich leicht darthun können. Im Jahr 1774 erschien eine kleine Schrift, die damals viel Aufsehen in Deutschland machte: Anfrage an das deutsche Publikum, die Balanz der Handlung mit England betreffend. Ich setzte ihr in den Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten eine Beantwortung entgegen, welche ich stark umgearbeitet und erweitert dieser Sammlung einschalten wer-

de. Auch diese meine Abhandlung war kaum durch verschiedne deutsche Wochenblätter verbreitet worden, als sie in den Gedanken eines Ungenannten über die Mittel zur Beförderung der Handlung in einem Lande, worin sie wegen vieler Hindernisse annoch nicht empor kommen können (Göttingen und Gotha 1772 in 8.) in diesem Theile ihres Inhalts lebhaft bestritten ward. Nach so vielen Jahren habe ich nicht mehr Ursache, das alles, was ich in der ersten Ausgabe meiner kleinen Schriften über die Handlung zur Wiederlegung beibrachte, hier ganz zu wiederholen. Doch will ich dasjenige stehen lassen, was mir scheint, noch jetzt zur rechten Zeit gesagt zu seyn, weil insonderheit diese Schrift einen Beweiß giebt, wie unreife Rathschläge mancher Schriftsteller zu geben fähig sey, wenn er von dem wirklichen Gange der Handlung nicht unterrichtet ist. S. 65. sagt dieser Schriftsteller in einem belehrenden Tone, in welchem er insonderheit den Verfasser der Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder (Cosmopol. 1768. 8.) zurecht weisen will, vieles von der Art, wie man die deutschen Manufakturen NB. an Spanier verhandeln, und ihre Remessen unmittelbar in Wechseln ziehen könne, ohne die Ankunft der baaren Bezahlung aus Amerika abwarten zu dürfen. Mittlerweile daß diese Bezahlung durch Wechsel geschieht, meint er, hätten die Schiffe mit dem amerikanischen Silber Zeit genug, in Spanien anzukommen. Dies sagt er an einer Stelle, wo er mich widerlegt, und entscheidet nun S. 63. u. f. es

sey in Facto falsch, daß der Kaufmann in großen Handelsstädten bezahle, wenn gleich seine Remessen aus Spanien und Portugal ausbleiben. Ich werde davon unten §. 55. einen nähern Thatbeweiß geben. Indessen muß ich hier erklären, daß ich gar nicht für Leser geschrieben haben will, die nicht glauben wollen, daß es unmöglich ist, diese Handlung zu treiben, ohne in einem lange daurenden Vorschusse großer Summen zu stehen, und daß von Zeit zu Zeit wenigstens das Capital einer Flotte, welches für das spanische und portugiesische Amerika zusammen an die 30 Millionen Piaster läuft, auf Credit schwebt, von welchem nur ein kleiner Theil von Spaniern gegeben wird. Der Verfasser redet immer nur von Spaniern, mit welchen er handeln und von ihnen bezahlt seyn will. Ihm ist also unbekannt, daß das mehreste in diesem Handel von Holland, England, Frankreich und auch von Hamburg aus, in Verbindung mit ihren in Spanien und Portugal niedergesetzten Comtoiren, geschieht. Ihm ist unbekannt, und er hat zu voreilig gesagt, es wäre in Facto falsch, daß die Kaufleute zu Hause für die Bezahlung an die erste Hand, die sie ihnen liefert, sorgen müssen, und oft schon den dritten Kauf gethan und bezahlt haben, ehe die Remessen für den ersten Verkauf eingelaufen sind. Ihm ist ferner unbekannt, daß, wenn selbst spanische Comtoire ihre Einkaufscommissionen nach unsern Gegenden senden, sie nicht anders, als auf langen Credit kaufen, und daß ihr Correspondent gewöhnlich auf ein oder zwei Drittheile der Unternehmung sich interessirt. Wer nun nicht Kräfte hat, dies ein-

zugehen, der mag sich die Commission mit der Conjunctur entgehen lassen. Ich meine, es ist wohl gethan, und dem ganzen Deutschland heilsam, dies laut zu sagen, wo ein jeder sich nach gerade träumen läßt, er könne, sobald er nur eine Kiste mit Linnen, ein Faß mit Blechen oder mit andern Waaren vollpacken kann, einen directen Handel auf Spanien und Portugal anfangen, und seinen bisherigen sichern Abnehmer verlassen.

Ehe diese Schrift in den Buchläden erschien, gab das 100te Stück der Göttingischen gel. Anzeigen vom J. 1771 einen umständlichen Auszug aus einer im Manuscript eingesandten Preisschrift, welche die Grundlage zu derselben zu seyn scheint. Doch ich unterdrücke gern alles das, was mir bei Durchlesung dieser Recension eingefallen ist. Ich halte mich nicht berechtigt, Vorschläge über zu errichtende Factorien, Caffeehandlung mit Monopolien und dergleichen mehr zu widerlegen, welche dies Manuscript enthalten, der Herr Verfasser aber in dem Abdruck zurückgenommen hat. Indessen fehlt es an dergleichen Vorschlägen bei deutschen Höfen nicht, und möchte auch wohl künftig nicht fehlen. Man wird, dies weiß ich gewiß, noch oft von neu eingesetzten Consuls deutscher Staaten in Cadix, Lissabon rc. von Befehlen an die Unterthanen, sich blos an diese Consuls zu halten, von einem anfangenden großen Gewühl mit Commanditen, Actien, Companien und dergleichen hören. Man wird noch alles ausländische Gewerbe Deutschlandes auf eben den Fuß bringen wollen, auf welchen das Ge-

werbe der Europäer in China und Ostindien gesetzt ist, zu einer Zeit, da die Nationen, welche dies gethan haben, zweifeln, ob sie selbst in China und Ostindien den rechten Weg gewählt haben — Und dann — (dies sage ich mit einem prophetischen Geiste, ohne zu erwarten, daß ich die Zeit erleben werde,) dann wird eine Zeit kommen, da man Jahre lang arbeiten wird, alles auf den alten guten Fuß wieder zu setzen, und das Verlorne wieder herbei zu bringen.

Beinahe hätte mich diese Ausschweifung zu weit geführt. Ich kehre zu meinem Gegner zurück.

Von der Einrichtung unsrer Bank muß er gar keinen Begriff haben, weil er S. 66 sagt: der Kaufmann könne so leicht Geld von der Bank bekommen. Eben daselbst spricht er von dem niedersächsischen Garn, als einer Waare, die nach Spanien gehe. S. 67 scheint er anzunehmen, daß Hamburg keinen directen Wechselcours auf England und Frankreich habe, so wie es keinen, aber aus ganz besondern Ursachen, auf Spanien hat. S. 175 sagt er trocken weg: der beste Anfang mit der Handlung und Schifffahrt wird mit dem Wallfischfange gemacht. Den Zusatz verstehe ich gar nicht. „Im Sommer holt man dadurch eine „nützliche Waare aus dem Norden, und im Winter „aus Südwesten, und führt dahin die eigne Waare „aus.“

So viel scheinbare Belesenheit über Handlungsvorfälle in dem Buche erscheint, so unzuverlässig ist dieselbe. Hier sind aus vielen unverzeihlichen Fehlern nur einige: S. 76 und 136 sagt er: daß in China

alle auswärtige Waaren, insonderheit die Europäischen, bei Lebensstrafe verboten seyn. Es wundert ihn, daß er bei keinem Schriftsteller gelesen, daß die chinesische Nation dieses für einen harten Zwang oder Bedrückung halte. Dies Wunder wird aufhören, wenn der Herr Verfasser nur die Carga eines nach China ausgehenden Schiffes nachließt. Mir sey erlaubt, ihn deswegen auf den Savary Tome 5. pag. 1291. f. f. der copenhagner Ausgabe, und auf Osbecks Reise S. 7 und 213 der deutschen Uebersetzung, vor allen Dingen aber auf des Büschings Magazin zu verweisen, in dessen zweitem Bande er den Belauf des Preises aller auf 28 dänischen Schiffen nach China ausgeführten europäischen Waaren finden und sehen wird, daß China deren noch mehrere, als das übrige Ostindien bekomme. S. 170 erzählt er, daß die dänische ostindische Gesellschaft durch die Holländer und Engländer bald nach ihrem Anfang im Jahr 1728 zu Grunde gerichtet worden sey. Ein so grober Irrthum ist in einem so nahe an den dänischen Grenzen gedruckten Buche unverzeihlich. Von den wahren Ursachen, warum Kaiser Karl VI. die ostendische Companie nicht erhalten konnte, weil ihn nämlich der münsterische Friede band, sollte doch wohl etwas in die Anklagen gegen die Holländer und Engländer, daß sie sich derselben so heftig widersetzt, eingeflossen seyn, wenn es dem Verfasser bekannt gewesen wäre. Denn eben darin lag die Ursache, daß England und Holland mit ihren Widersprüchen gegen die dänische ostindische Companie nicht durchdringen konnten, weil sie gegen diese keine ältere

Tractate anführen konnten. Auch von denen Ursachen, warum die Emdische Companie eingegangen, scheint er schlecht unterrichtet zu seyn. S. 56 klagt er die hamburgischen Zuckersieder an, daß sie im Jahre 1764 ihre Zucker auf einmal gewaltig herunter gesetzt hätten, um die hannöverische Zuckersiederei herunter zu bringen. Wie leicht wird doch dergleichen hingeschrieben? Wie leicht stellt sich ein Schriftsteller, der den Gang eines von vielen hundert Personen zugleich betriebenen Gewerbes, nicht in der Nähe beobachtet hat, dergleichen durch Eifersucht gewirkte Vereinigungen so vieler Personen vor? Die wahre natürliche und leicht zu begreifende Ursache habe ich oben §. 42. bei andrer Gelegenheit erwähnt.

Dieser Schriftsteller scheint insonderheit für die Churhannöverischen Lande geschrieben zu haben. Diese sind mein Vaterland, so wie muthmaslich auch das seinige. Noch mehr als dieses. Sie sind das Land, dem ich unendlich viel auch nach der Zeit zu danken habe, da ich als ein Kind ihm fremd geworden bin. Niemand kann demselben mehr Gutes gönnen, als ich, und niemanden kann die Hoffnung angenehmer als mir seyn, daß das Gewerbe dieses meines Vaterlandes besser aufleben, und daß dessen Produkte und Manufakturwaaren durch die Nachbarschaft der größten Handelsstadt Deutschlands den vortheilhaften Abzug erlangen mögen, welchen Hamburg den Produkten und Manufakturwaaren weit entfernterer deutscher Staaten verschafft hat, und noch erhält. Aber es thut mir leid, nicht sowohl um die Stadt, die mich nährt,

als um jenes mein liebes Vaterland, wenn diejenigen, welche sein Wohl befördern wollen, ihre Rathschläge mit so schwarzen Anklagen, mit einem so bittern Hasse gegen diejenige Stadt anheben, welche dessen aufkommendem Gewerbe vornehmlich zu Hülfe kommen kann, und ihm gerne zu Hülfe kommen wird. Seine Geschichte der Hamburgischen Handlung, S. 77. ff. ist ein wahres Klaglibell gegen dessen Zwischenhandlung. „Wie sehr ein Staat,“ hebt dieses Libell an, „durch „die Activhandlung anwachsen könne, zeigt das glänzende Beispiel der Stadt Hamburg am klärsten, welche dadurch alle Manufakturen in Niedersachsen darnieder gelegt hat.“ Seine Hauptquelle ist Dathens Geschichte von Hamburg. Wie diese an sich zu kurz ist, so hat er sie hier übel verstanden, dort übersehen, an andern Orten unrechte Folgerungen gezogen. Den Umstand vergißt er ganz, oder weiß ihn nicht, der so viel zur Sache thut, daß Hamburg, so lange die Privilegien der Hanseestädte, (deren Bunde der Verfasser gar nicht gewogen ist,) in England geltend blieben, die englischen ungefärbten Tücher, dergleichen Deutschland nicht liefern konnte, in erstaunlicher Menge herauszog, und mit deren Färben und Appretirung sich und einen großen Theil Deutschlands Arbeit und Gewinn, und dessen Manufakturen den wichtigsten Vortheil verschaffte.

Und ich soll gesagt haben, daß Niedersachsen von jeher so wenige Manufakturen gehabt habe, als jetzt, ich, der ich §. 31. namentlich sechs Länder aus drei verschiedenen Kreisen längst der Nord- und Ostsee be-

zeichne, deren Einwohner sich deswegen mit Manufakturen weniger beschäftigt haben, weil ihnen das Gewerbe der deutschen Seestädte genug Verdienst von einer andern Art gab?

S. 25. bezeichnet er meine Schrift sehr deutlich, als wollte sie aus den irrigen Grundsätzen des Mercators und einigen neuern französischen Schriften, die deutschen Provinzen zu einer schädlichen Handlung verleiten. Ich frage kühnlich, wie viel deutsche Provinzen, außer Sachsen, haben denn jetzt einen nützlichen Handel? Und dann bitte ich, mir etwas von der Ehre eines originalen Schriftstellers zu lassen. Den Mercator habe ich nie gelesen, und bei den neuern französischen Schriftstellern gehe ich in diesem Fache meiner Kenntnisse, so wie in manchen andern, ungern in die Schule. Meine Schrift ist nicht mit vieler Belesenheit aufgestutzt, wozu noch wohl Rath gewesen wäre. Aber wer sie mit Bedacht liest, wird die eignen Beobachtungen nicht vermissen, auf welche sich meine Urtheile und Behauptungen von dem natürlichen Gange der Handlung fast allein stützen.

S. 59 sagt er, daß meine Schrift mit vieler Beredtsamkeit die Vortheile anpreise, welche einer Nation durch die Vorkäufer zufließen.

Wie unbestimmt sind doch des Verfassers Ausdrücke in einer Sache, wo man nie bestimmt genug reden, nie die Begriffe genug aus einander setzen kann! Es ist wahr, er möchte S. 32 und 33 den Zwischenhandel und den Vorkauf gerne zu einerlei Sache machen. Er hätte sich aber dabei erinnern sollen, daß

das Wort Vorkauf zwei Bedeutungen habe; eine verhaßte, in welcher die Gesetze, die wider den Vorkauf fast bei allen Nationen, die Polizei haben, existiren, das Wort nehmen; und eine gute, oder wenigstens gleichgültige, in welcher kein Gesetz sie verbietet, oder jemals verbieten wird, sondern sie vielmehr ermuntert, weil ohne einen solchen Vorkauf gar keine Handlung Statt hat. Jene hat alsdann Statt, wenn einer eine Waare, die jedermann sonst eben so gut, als er, kaufen könnte, durch Voreilung, oder durch Hinterlist und Kunstgriffe, an sich bringt, um sich zum alleinigen Verkäufer derselben zu machen, und einen übertriebnen Vortheil davon zu ziehen. Daß es einen solchen Vorkauf unter ganzen Nationen gebe, den das Völkerrecht nicht allerdings billigen kann, läugne ich nicht. Die Art, wie Holland den Specereihandel auf Ceilon und den moluckischen Inseln durch Unterjochung sonst unabhängiger Nationen treibt, welche gern dieses Produkt in Menge baueten, und allen Völkern ohne Unterschied gerne wohlfeil verkauften, macht diese Handlung zu einem Vorkauf in diesem Verstande. Wenn aber eine Nation die Vortheile ihrer Lage und des schon erworbenen Reichthums nutzet, um den Markt irgend einer Waare so an sich zu bringen, daß andre Staaten, die nicht mit gleichen Vortheilen begünstigt sind, bei ihr zu allen Zeiten, und vortheilhafter, als wenn sie zur ersten Hand giengen, kaufen können; so ist dies auch ein Vorkauf, den aber keine Landesgesetze, und kein Völkerrecht misbilligen. Es ist eben das Geschäft, das der Kaufmann eines jeden

Landes in Ansehung seiner Mitbürger treibt, und mit jedermanns Zufriedenheit treibt. Er kauft da, wo nicht ein jeder seiner Mitbürger, der es doch eigentlich brauchen soll, ohne Weitläuftigkeit und Verlust kaufen kann. Er kauft selbst seinem Mitbürger ab, um da wieder zu verkaufen, wo dieser nicht ohne Weitläuftigkeit und Verlust verkaufen kann. Der Verfasser wird unten §. 56. ein bündiges Beispiel davon lesen. Hätte er diese Begriffe aus einander gesetzt, so möchte sein Ausdruck von meiner Abhandlung gelten. So lange er aber den Ausdruck so unbestimmt läßt, so ist es besser, denselben gar nicht zu brauchen. Aber so geht es. Die erste Veranlassung dieser Abhandlung für mich war, die schwankenden Begriffe der Wörter Activ- und Passivhandlung zu heben, und den darauf sich gründenden Vorurtheilen zu begegnen. Und eben diese meine Abhandlung veranlaßt einen Schriftsteller, den unschädlichen und von jeher in der handelnden Welt so nothwendigen Zwischenhandel mit einem Ausdrucke zu benennen, der in jedermanns Ohren verhaßt seyn muß, so lange er nicht bestimmt ist, und selbst, durch seinen schwankenden Begriff, verführt, des wahren Gesichtspunkts zu verfehlen, aus welchem diese wichtige Frage, die ihn, wie mich, beschäftiget, allein richtig beurtheilt werden kann. Ein Phantom glaubte ich zerstört zu haben, das so manchen angehenden Handlungspolitiker getäuscht hat; aber siehe! hier steigt ein andres aus dem Dunst verwirrter Begriffe wiederum auf. Hier muß ich meinen Gegner ganz verlassen. Denn so ernsthaft er mich bei jeder gegebenen Gelegen-

heit zu widerlegen glaubt, so reden doch er und ich von ganz verschiednen Dingen.

§. 55.

Weil ich indessen hier ein Exempel sehe, daß der wahre Gesichtspunkt verfehlt werden kann, aus welchem diese meine Schrift in dem größten Theile ihres Inhalts beurtheilt werden muß, so will ich ihn zu mehrerer Deutlichkeit hier selbst angeben.

Ich gönne einem jeden Lande gern alle Handlung, die es mit eignen Kräften, ohne fremde Hülfe, betreiben kann. Aber ich behaupte auch, daß nicht ein jeder Zweig der Handlung, nicht ein jedes Gewerbe, von dem Lande, welches sich dadurch nährt, mit Vortheil betrieben werden könne, wenn es sich von aller fremden Hülfe losmachen, und alles, was in demselben gethan werden kann, allein thun will. Ich behaupte, daß der nächste Markt für den Absatz mancher, insonderheit der Manufakturwaaren, und auch für den Ankauf mancher fremden Waaren, vortheilhafter als der entfernte sey; daß die Handlung, die auf dem näheren Markte sicher und gut geht, auf dem entfernteren gewöhnlich schlechter gehe, und dem Ausländer in der Ferne durch solche Veränderungen der Vortheil zugekehrt werde, den man dem Nachbar, als Vorkäufer, (weil doch von Vorkäufern die Rede seyn soll,) und den der Deutsche seinem Landsmanne nicht gönnen will.

§. 56.

Hier ist der Ort, meinen Lesern einen Beweiß zu geben, daß der erfahrne Kaufmann in Deutschland so denken könne, wenn man ihn nicht mit Gewalt den natürlichen Weg zu verlassen nöthigt, und seine Gründe gegen falsche Vorspiegelungen eines größern Vortheils Platz finden läßt.

In dem Jahre 1771 gelangte an die Kaufmannschaft einer Gegend, die seit mehr als einem Jahrhunderte die Vortheile der Hamburgischen Zwischenhandlung erfahren hatte, der Antrag, ob sie nicht in eine auf Actien eingerichtete Companie sich einlassen wollte, deren Absicht seyn sollte, eine directe Handlung mit denen Staaten einzurichten, welche bis dahin die Waaren dieses Landes nur durch die Hände der Hamburger und Holländer gezogen haben! Auf diesen Antrag erbot sich die Kaufmannschaft darzuthun, „daß ein dergleichen Engagement in eine Companie „für ihren Handel gar nicht zuträglich wäre. Sie „wollten niemals läugnen, daß die directe Handlung „mit vielen Vortheilen verknüpft seyn könne, wie „denn selbst das Beispiel von verschiedenen Kaufleuten „ihrer Gegend es bestätigte, die einen directen Handel dahin trieben, nur für die gewöhnliche Art ihres „Commercii sey er von schlechten Vortheilen. Denn

„1) wäre ein solcher Handel ihnen zu unsicher „und weitläuftig,

„2) müßte man sich zu sehr der Discretion der „Ausländer überlassen.

„3) sey der directe Handel nur für solche zuträg-

„lich und vortheilhaft, die ansehnliche Capitalien ent„behren, und die Vortheile davon abwarten könnten. „Für solche, Particuliers aber, wie fast die meisten „Kaufleute ihrer Gegend, wäre er von keinen sonder„lichen Vortheilen, und

„4) sey der directe Handel einzelner Kaufleute alle„mal zuträglicher, als ein Companiehandel, weil die „Particuliers Gelegenheit genug hätten, durch dortige „und andre ausländische Häuser gemeinschaft„liche Unternehmungen nach — — zu machen. Denn „der Kaufmann bekäme meistentheils drei Viertheile, „auch ein mehrers von dem Betrage der Waare durch „fremdes Geld im Voraus bezahlt, wovon er seinen „ununterbrochenen Einkauf im Lande be„streiten, und folglich eben dadurch auf fremde „Kosten die Weber, Spinner, Appreteurs und ver„schiedene andere Professionisten in Nahrung und „Brod setzen könne. Bei so bewandten Umständen „könne der Kaufmann des Landes ohne sonderliche „Gefahr eines Theils seines Vermögens „den directen Handel führen, welcher bei einer Com„paniehandlung mit weit mehrerem Risico verknüpft „sey, und welche Vortheile von der projectirten Hand„lungscompanie, die blos mit dem Gelde in„ländischer Kaufleute betrieben werden „soll, gar nicht zu vermuthen wären."

Bis dahin betrifft diese Antwort hauptsächlich nur die directe Handlung durch die vorgeschlagene Compa nie. Allein diese Stelle wird meinen Lesern ein re dender Beweiß seyn, in welch einer genauen und noth-

wendigen Verbindung selbst die directe Handlung eines Particuliers dieser Gegend mit der Zwischenhandlung des Holländers und des Hamburgers stehe, (denn diese sind doch wohl unter dem Ausdrucke: andre ausländische Häuser, verstanden,) und wie sehr diese durch ihren Vorschuß dabei dem Kaufmanne, oder dem Manufakturisten in dem Verkauf seiner eignen Manufakturwaare zu Hülfe kommen, und in allem die Hände bieten müssen.

Aber eben diese Kaufleute erklären sich noch deutlicher für die Vortheile des indirecten Handels. In dem Plane war von einem jährlichen Profite von 25 Procent die Rede. Diesen halten sie in der directen Handlung für ganz unmöglich, und fügen hinzu, „daß „auch bei dieser Handlung ex deductis schon ein Inconveniens sey, daß der Kaufmann so lange „sein Geld entbehren müsse, und dadurch „an dem beständigen Einkaufe der Waare „verhindert würde, wodurch er nicht um seine Produkte käme, sondern über dieses auch die „Weber, Spinner, Färber und Bleicher außer Nahrung „gesetzt würden, da der Kaufmann keine Waare einkaufen könnte. Dahingegen wäre es unleugbar, daß „sie bei der Handlung nach den nächstgelegenen Seehandelsplätzen, von woher sie das Geld für ihre Waaren, theils gleich nach der Versendung derselben, „auch öfters schon par avance erhielten, ungleich „sicherer und vortheilhafter daran wären, da sie eben „dadurch in den Stand gesetzt würden, ihr Geld sogleich zum neuen Einkauf der Waaren anzulegen,

„und eben dadurch den Webern, Spinnern und Ap„preteurs, aus welchen Personen größtentheils die „dortigen Gegenden bestehen, Verdienst und tägliche „Nahrung zu verschaffen, welche Personen, so bald „wie nur einige Zeit der continuirliche Einkauf der „Waaren sistirt würde, wirklich Bettler wären.“

Auf die wiederholte Vorstellung, „daß sich die Ham„burger, Holländer und Engländer die Versendung „der dortigen Manufakturwaaren mit großen Vor„theilen zu nutze machten, und daß es solcher Gestalt „der Klugheit eines Kaufmanns gemäßer sey, sich de„rer ihm anbietenden Vortheile selber zu bedienen, als „solche andern zu überlassen,“ erwiedern sie, „daß es keine „Folge sey, wenn die Hamburger, Holländer und Englän„der auch wirklich von ihnen Waaren zögen, daß sie solche „eben just nach Einem Lande versenden müßten. Be„kanntermaaßen hätten diese Nationen fast auf allen „Handelsplätzen ihre Comtoirs, und sie suchten ihre „Waaren allemal da anzubringen, wo es ihnen am „convenablesten schiene. Sie wären, als ansehnliche „Capitalisten, welche einen Ueberfluß am Gelde hätten, „mit einem Gewinn von 6 bis 8 Procent zufrieden, da „die Landesinteressen ungleich niedriger, wie hier zu „Lande, wären.“

„Hieraus lasse sich nun auch zugleich erweisen, daß „es für ihre Manufakturhandlung, in so weit sie für „eigne Rechnung getrieben würde, weit vortheilhafter „sey, wenn man jährlich seine Waaren zweimal an die „Holländer, Engländer und Hamburger umsetzte, als

„wenn man einen größern, aber unsichern Vortheil in „langen Jahren abwarten müßte.“

Nun frage ich: kann man mit stärkern Gründen für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Zwischenhandlung reden? Erscheint hier einige Partheilichkeit, und kann man dieselbe bei Kaufleuten, die gewiß den mit einiger Wahrscheinlichkeit sich ihnen anbietenden Vortheil nie von der Hand weisen, nur einigermaaßen vermuthen?

Gilt irgends Wahrscheinlichkeit bei einer Manufakturhandlung, daß sie von dem Manufakturisten directe könne betrieben werden, so muß dies bei dem Handel auf eine Colonie Statt haben. Denn hier sind der Manufakturist und sein Abkäufer in der Colonie Einer Obrigkeit und einerlei Gesetzen unterworfen. Der Colonist ist an die Waare gebunden, und man kann sie ihm entgegen schicken, weil er sie auf keinem andern Markt aufsuchen darf. Und dennoch will selbst unter diesen Umständen kein directer Handel gelingen, am wenigstens für den Manufakturisten, wenn er den Kaufmann in seinem Lande vorbei gehen will. Hier ist ein Beweiß davon aus Hutchensons Geschichte von Massachusetsbai.

„Der Großbrittanische Handel nach der Massachusetsbai hat sich sehr verändert. Vom Jahre 1692 bis vor dreißig oder vierzig Jahren schickten die Kaufleute und Fabrikanten in England für ihre eigne Rechnung Waaren hin, die daselbst auf Commission verkauft wurden; und wiewohl bei dem Verkaufe dem Anscheine nach viel zu gewinnen war, so verloren doch

ein Jahr ins andre gerechnet, die Kaufleute, die sich mit diesem Handel abgaben, deswegen sehr viel, weil ihnen die aus den verkauften Waaren gelöseten Gelder nicht richtig eingiengen. Eben daher sahen Leute von Einsicht in London diejenigen, die sich in diesen Handel einließen, schon als halb verloren an."

„Jetzt steht dieser Handel für die Engländer auf einem weit sicherern Fuße. Nur wenig Güter werden dorthin auf Commission geschickt. Der Fabrikant hängt in Ansehung der Bezahlung von dem Kaufmanne in England ab. Der Kaufmann erhält seine Commission, und wird mit seinem Correspondenten in den Colonien, der immer Vorschuß bei ihm hat, einig, ihm, wenn nach einem sechs oder neunmonatlichen Credite die Zahlung nicht erfolgt, Interessen anzurechnen. Schlechte Bezahler sind ein Uebel, dem man bei keinem weitläuftigen Handel ganz ausweichen kann. Vielleicht sind dergleichen Fälle in den Colonien nicht häufiger, als unter den Kaufleuten in England selbst."

§. 57.

Wir haben Staaten und einzelne Städte in Deutschland, in welchen die directe Handlung zum Schaden der Zwischenhandlung Hamburgs und Hollands sehr zugenommen hat. Große Zweige der Handlung, die sonst als propre Handlung in Hamburg und Holland betrieben wurden, haben sich theils ganz verloren, theils in einen Commissionshandel, oder in eine bloße Spe-

dition verwandelt. Ich bin nicht so partheiisch, daß ich gegen alle diese Veränderungen reden wollte. Aber wenn unsre deutschen Schriftsteller einem jeden Staate, den sie durch ihre Rathschläge aufzuhelfen vermeinen, gleich ohne Bedenken anrathen, das alles zu thun, was Holland und Hamburg thut, und thun kann, so irren sie sich gewiß. Sie bedenken nicht, daß hundert und mehr zerstreuete Staaten in einem Bezirke von etwa 11,000 Quadratmeilen Ursache haben, sich es lieb seyn zu lassen, wenn der Markt derjenigen Waaren, welche sie alle, aber in so ungleicher Quantität, bedürfen, in der Nähe ist; und daß es besser sey, wenn die Concurrenz der Käufer hier entsteht, als wenn alle die, welche diese Waare brauchen, dieselbe in der Ferne suchen, und den Preis davon, zum Vortheile des Ausländers, von dem nichts wieder zurück kommt, vertheuren. Das oben §. 41. beigebrachte Exempel bestätigt dieses in Ansehung des Materials einer sehr wichtigen Manufaktur, nemlich des Zuckers. Ich will aber hier ein anders von einer Consumtionswaare, die ganz zum Verbrauch fertig zu uns kommt, beibringen. Der Markt der italiänischen Oele war sonst in Holland, und Hamburg zog von dort, was etwa das halbe Deutschland und ein Theil der Ostsee brauchte. Denn die andre Hälfte längs dem Rhein versorgte sich direct von Holland aus. Seit verschidnen Jahren hat Hamburg von diesem Zweige der holländischen Handlung, durch eigne in Italien gegebene Commissionen, viel an sich gezogen. Diese Commissionen gehen aber in jedem Jahre auf die Erndte des vorigen Jahres,

welche in dem Nachjahr zu der Zeit, da die neue Ernd-te geschieht, aus dem Lande geht. Von der neuen Erndte gehen zuletzt einige Ladungen mit fort, die aber nicht sicher vor dem Winter ankommen. Man wird es laut sagen dürfen, daß Hamburg in dem Jahre 1771 großen Vortheil auf diesen Handel gemacht hat. Denn als in Italien auf hamburgische und holländische Commissionen das Oel des Jahres 1770 und ein Theil der neuen Erndte angekauft war, und zur Versendung bereit lag, zeigte sich die dermalige Erndte so schlecht, daß der Preis des Oels schon im Lande sehr stieg, und bald nachher Verbote der Ausfuhr dort erfolgten. Nun setze ich mich in die Stelle eines inländischen deutschen Schriftstellers, und rathe allen deutschen Staaten, Hamburg diesen Vortheil für das künftige nicht zu gönnen. Nun bringe ich es so weit, daß aus allen Häfen, die Deutschland und die Ostsee hat, Commissionen zum Ankaufe des Oels und Schiffe, es abzuholen, nach Italien abgehen. Ich bringe es allenfalls, bei diesem oder jenem Fürsten, dahin, daß er eine Oelcompanie, und zwar, um die Sache recht gut zu machen, mit einem Monopolio, ja lieber gar auf Actien errichtet. Nun ist die Concurrenz der Käufer des Oels in Italien. Dort vertheuern sich die Kaufleute zwanzig deutscher Staaten den Preis. Das Oel wird immer theuer bleiben, wenn auch eine gute Erndte auf die andre folgt. Der Markt des Oels ist nun von Hamburg weg, und in Hamburg entstehen zwanzig kleine Märkte. Ein einzelnes Schiff, das den einen Markt ganz versorgen sollte, geht unter, oder

kommt vor dem Winter nicht zur Stelle, und dieser Markt bleibt für das Jahr leer. Die Schiffe, welche es durch den Sund herbringen sollen, haben 2 bis 3 Procent mehr Assecuranz gekostet. Ein andrer Markt ist überführt, und der Kaufmann, der die Unternehmung wagte, verliert die Zinsen eines zweiten Jahres, da der Italiäner vorlängst sein Geld hat.

In Hamburg würde niemand verloren, oder der Verlust sich über mehrere vertheilt haben, weil sich da der Preis nach der Nachfrage aus dem ganzen Deutschland und von der Ostsee her richtet. Aber dieser einzelne Mann, oder wenn es auch eine Oelcompanie wäre, geht durch einen oder zween solcher Unfälle zu Grunde.

§. 58.

Dies und viele andre Exempel, die einem jeden Leser, der einige Handlungserfahrung hat, beifallen werden, beweisen zur Gnüge die Nothwendigkeit der Zwischenhandlung in dem Kaufhandel, und die Unordnung, welche durch deren Aufhebung in demselben entstehen würde. Ich muß aber noch ein Wort von dem Verkaufhandel sagen. Hier werde ich alles kurz fassen können: Wo ein starker Verkaufhandel seyn soll, da muß Nachfrage seyn. Wo der Handel mit einiger Gewißheit fortgehen, und nicht alles aufs gerathewohl betrieben werden soll, da muß diese Nachfrage wenigstens so bestimmt als möglich seyn. Die Nachfrage nach einer Waare, welche eine Nation im Besitze ist, für zwanzig andre Nationen zu liefern, wird

nimmer bestimmt, wenn nicht diese zwanzig Nationen einen Ort haben, an welchem sich diese Nachfrage vereinigen kann. Wenn man aber der Nachfrage dieser zwanzig Nationen einzeln entgegen gehen will, so entsteht keine Nachfrage der Käufer, sondern eine den Verkäufern höchst schädliche Concurrenz an den einzelnen Orten des Verkaufes. Der Kaufmann, welchen seine Ueberlegungen und Umstände veranlassen, seine Waare in Commission zu versenden, weiß nicht, wo er den besten Markt für dieselben finde; weiß nicht, wie viel oder wie wenig er versenden dürfe; weiß noch viel weniger, welchen Vorrath eben dieser Waare er in Erwartung der künftigen Nachfrage zu Hause anzuschaffen habe. Bald erwartet er Conjuncturen, und es entstehen keine. Ein Schicksal, dem sich der Kaufmann des großen Handelsplatzes ebenfalls unterwerfen muß, das er aber deswegen leichter aushalten kann, da er nicht so leicht in einen zweiten, eben so unangenehmen Fall geräth, daß eine Conjunctur entstünde, und er sie verfehlte, weil er die Waare, zu der Zeit, da die hohe Nachfrage entsteht, nicht herbei zu schaffen weiß, oder an einen andern Ort versandt hat, wo keine Nachfrage den Preis vertheuert.

§. 59.

Das Vorurtheil gegen die Zwischenhandlung derjenigen Staaten, die jetzt im Besitze derselben sind, kommt mir eben so vor, als das Vorurtheil, das man gegen die sehr großen Städte hat. Jene Handlungspolitiker sagen: die Handlung, welche Holland, und welche die

Hanseestädte haben, könnten wir eben so gut haben, und es wäre besser, wenn die Handlung gleichförmig durch ganz Europa vertheilt wäre. Die, welche die großen Städte nicht leiden wollen, sagen: die Menschen, welche London hat, könnten besser durch ganz England, die, welche Paris hat, könnten besser durch ganz Frankreich vertheilt leben. London war noch lange so groß nicht, als es jetzt ist, da schon König Jakob I. und nachher Carl I. verboten, daß kein Haus in und um London auf einem neuen Grunde angebaut werden sollte. London ist seitdem vielleicht noch einmal so groß und volkreich geworden, und Englands Wohlstand hat immer dabei zugenommen. Denen, welche die großen Städte nicht leiden können, möchte ich die Frage thun, ob sie denn gewiß wissen, daß die anderthalb Millionen Menschen, welche jetzt London und Paris haben, überhaupt leben würden, wenn kein London und Paris wäre. Diejenigen, welche die große Zwischenhandlung Hollands und der Hanseestädte so ungern sehen, frage ich, ob sie gewiß wissen, daß die Handlung, welche Holland und diese Städte treiben, noch überhaupt werde getrieben werden können, wenn kein Holland und keine Hanseestadt mehr handelt, und überhaupt keine Zwischenhandlung mehr in Europa bleibt?

§. 60.

Warum leiden doch die Völker, welche jetzt die activeste Handlung haben, noch immer so viel Zwischenhände? Warum bringt der nach der Levante handelnde

Franzose nicht selbst seine Tücher und andre Manufakturen durch eigne Caravanen bis tief in den Orient, und holt die Waaren des Orients unmittelbar aus denen Gegenden, wo sie wachsen und fabricirt werden? Warum schließt nicht der fleißige Holländer seine Kaufcontracte über das Polnische und Nordische Korn mitten im Lande, und braucht den Danziger, den Königsberger und den Rigaischen Kaufmann blos als seinen Spediteur? Ja noch mehr, wozu hat der Kaufmann, wenn er mit seinem Nachbar und Mitbürger handelt, den Mäkler nöthig, und trägt die Last der Courtage, welche er in seiner Casse behalten könnte, und die für eine große Handlung im Jahre zu so hohen Summen anläuft? Ist es nicht blos deswegen, weil die Handlung ein so sehr verwickeltes Geschäfte ist, das durchaus Mittelspersonen erfodert, welche entweder die ganze Handlung, oder einzelne Zweige derselben besser übersehen, als es ein einzelner Mann, der heute dieses, morgen jenes Geschäft treibt, thun kann? Was der Mäkler in dem innern Handel ist, das sind gewissermaaßen in dem allgemeinen Handel die Staaten, welche die Zwischenhandlung haben. Ich will annehmen, daß die Kaufleute einer Handelsstadt der Dienste des Mäklers müde würden, und sich vereinigten, jeden Handel blos unter sich zu schließen, und einer dem andern die Courtage zu ersparen. Der Vortheil würde anscheinend groß für den großen Kaufmann seyn, den jedermann selbst suchen muß, wenn er nun am Ende des Jahres tausende, die er sonst für Courtage ausgegeben, sich zum reinen Gewinne rechnen könnte. Al-

lein ob alle nun im Einkaufe den Verkäufer, der die beste Waare hat und den besten Preis giebt, oder im Verkaufe den besten Käufer so leicht finden, ob nicht manchem eine wiewohl von vielen sehr gesuchte Waare lange auf dem Halse bleibt und verdirbt, ob nun die bösen Schuldner nicht besser Spiel haben, kurz, ob nicht alle überhaupt weniger Geschäfte treiben, und wo nicht alle verlieren, doch weniger gewinnen werden, ist eine andre Frage. Die Anwendung auf den Zwischenhandel zu machen, ist sehr leicht, und trifft in allen Stücken zu. Sie findet sich auch fast ganz in demjenigen, was ich von dem deutschen Manufakturhandel oben gesagt habe.

III.

Publicistisches

Gutachten,

die Ladung

des am 30. März 1793 auf der Elbe

von dem Stader Zollschiffe

angehaltenen,

und

durch Urtheil der Königl. Bremischen Regierung, d. d. 6ten September eben desselben Jahres,

samt der Ladung

für confiscirt erklärten

hamburgischen Schiffes

betreffend.

Abgedruckt im December 1793, um als eine bescheidene Provocatio a Proceribus Germaniae male informatis ad melius informandos bei den deutschen Reichsständen in Regensburg vertheilt zu werden.

Historischer Vorbericht.

Man wundre sich nicht, den Abdruck des nachstehenden publicistischen Gutachtens hier wiederholt zu sehen. Diese Schrift hat, ohne in den Buchhandel gekommen zu seyn, bei ihrer Erscheinung so viel Aufmerksamkeit erregt, daß ich noch bis jetzt sehr oft um einen Abdruck derselben angesprochen werde, den ich aber nicht mehr schaffen kann. Dennoch würde ich zufriedner seyn, sie ganz vergessen zu sehen, wenn die Begebenheit selbst, auf welche sie sich bezieht, schon vergessen werden könnte. Das kann sie aber noch nicht, so lange der oder die Herren *) Urheber der großen

*) Daß man in dem jetzigen Gange der hannöverischen Gubernial-Geschäfte seit der Aufhebung der Departementer und der ehemals bestandenen Verantwortlichkeit der Herren Minister, den einzelnen Mann, welcher ihnen referirt, von diesen Herren selbst sehr zu unterscheiden, und dem zufolge Ursache habe, auf diesen Mann mehr, als auf die Herren Minister selbst, zu sehen, davon wird man sich aus Herrn Hofraths und Prof. Häberlins kürzlich erschienenen Schrift, über die Rechtssache des Hrn. Hofrichters, auch Land- und Schatzrath von Berlepsch. Berlin 1797, an vielen Orten unterrichten können.

Ungerechtigkeit, welche ich ins Licht gestellt habe, noch immer seit bald vier Jahren nichts dazu beitragen, sie vergessen zu machen.

Ich bin in den hannöverischen Chur-Landen geboren, und fühle, was sich doch nicht so leicht erklären läßt, noch immer eine warme Liebe für das Land, in welchem ich zu meiner Existenz gelangt bin, wenn ich gleich diesem Lande schon in der frühsten Kindheit entzogen ward. In meinem nun schon so langen Leben war so manche an mich gelangende Auffoderung mir sehr erfreulich, in dem meiner Thätigkeit offen stehendem Wege für die Vortheile und die Ehre dieses Staates das meinige zu thun. Ich kann auch mit Wahrheit sagen, daß ich damit noch nicht ganz aufhöre. Niemand konnte lauter, als ich, in das Lob der Gerechtigkeit und Billigkeit einstimmen, welches die höchstverehrliche Regierung dieser Lande sich allgemein erworben hatte. Auch ist es nicht Schmeichelei, wenn ich jetzt noch sage, daß der Vorfall, welchen ich rüge, das einzige, mir bekannte unstreitige, Beispiel des Gegentheils sey. Jetzt würde es vollens ungerecht seyn, wenn man dem neuen Abdruck meiner Schrift die Absicht beilegen wollte, Vorwürfe gegen die gesamte hannöverische Regierung zu erneuren, da dieselbe durch den Tod von mehrern Mitgliedern seit vier Jahren sehr verändert worden ist, und wenn; welches ich feierlich ableugne, irgend eine persönliche Rücksicht einen Einfluß damals auf mich gehabt hätte, diese nach der Veränderung der Hälfte dieses hohen Collegiums ungegründet, ja sogar thöricht seyn würde. Ich unterdrücke alle Muthmaaßungen über

die Ursachen, warum die nun schon vier Jahr alte Sache noch immer ganz liegen bleibt, die widerrechtlich genommene Ladung Korn zwar in Stade verkauft, aber das Geld nur deponirt ist; das Schiff aber in der Gefahr, in der Schwinge zu verfaulen, noch immer angehalten wird.

Weil indessen der Vorfall schon mehrere Jahre alt ist, so möchte das, was die Schrift selbst darüber sagt, nicht hinreichen, den Leser in den ganzen Zusammenhang der Sache hinein zu leiten, den ich also hier kurz darstellen will.

Als am Ende des Jahrs 1792 der Reichskrieg beschlossen war, zog das gewöhnliche Ungewitter über die deutsche Seehandlung, und insonderheit die der Hanseestädte, so wie in allen neuern Reichskriegen, sich wieder zusammen. Ich darf auf des Herrn von Selperth kurze Bemerkungen über das Verbot des Commerzes in deutschen Reichskriegen, Regensburg 793. 4to, den Leser verweisen, welcher sich über die frühern Vorfälle in der Kürze unterrichten will, und der über die nachtheiligen Folgen davon durch meine im Jahr 1793 erschienene größere Schrift: über die Zerrüttung des deutschen Seehandels, noch nicht unterrichtet ist. Wenn jedoch die frühern Reichskriege allemal mit einem allgemeinem Verbot des Handels mit dem Reichsfeinde anfiengen, so war diesmal das im December 1792 emanirte kaiserliche Inhibitorium nicht eines so allgemeinen Inhalts. Es bezeichnete die Gegenstände namentlich, deren Ausfuhr zu dem Feinde verboten seyn sollte,

aber dieser waren so viele, und in so allgemeinen Ausdrücken, daß es so gut als ein allgemeines Handlungsverbot war. Man that hamburgischer Seits, was immer geschehen war, um solch ein Ungewitter zu beschwören, und den Ausbruch der feindlichen Behandlung des Seehandels, abseiten des Reichsfeindes abzuwenden. Man wandte sich an des Kaisers Majestät, um die Promulgation des Inhibitoriums zu verbitten. Die gewierige Antwort darauf erfolgte allererst im März 1793. Mittlerweile war schon im Winter ein hamburgisches Schiff mit 80 Last Waizen für Frankreich beladen worden. Wind und Wetter hielten dasselbe bis zum 30. März, den Tag vor Ostern, auf, da es die Elbe hinab nach Stade segelte. Es ist bekannt genug, daß das Erzstift Bremen von frühern Zeiten her, als das Privilegium Kaisers Friedrich I. Hamburg vor allen Zöllen an der Nieder-Elbe sicherte, einen Zoll zu Stade gehabt hat, welchen zu handhaben ein bewaffnetes Schiff, oder, wie es die öffentlichen Akten gewöhnlich nennen, ein Auslieger vor dem Fluß Schwinge auf der Elbe liegt. Aber nicht gleich bekannt ist es, daß dieser Zoll nur von aufsegelnden Schiffen, und auch bei diesen nicht von dem Eigenthum hamburgischer Bürger gilt, folglich diese Zollstätte und ihr bewaffnetes Schiff nichts mit niedersegelnden Schiffen zu schaffen hat, von welcher Nation sie auch seyn mögen. Die gebührende Belehrung darüber gab einige Monate nachher diesem Ausleger ein amerikanischer Schiffer, der, als ihn derselbe beim Niedersegeln nöthigen wollte, beizulegen, sich nicht daran kehrte, sondern auf

das an ihn gesandte Boot feuerte, und, auf seinen guten Wind sich verlassend, davon segelte.

Um eben diese Zeit waren in Hannover Ideen in Ansehung der Handlung Hamburgs und Bremens rege geworden, die sich auf einen seltsamen Handlungsneid gründeten. Man vergaß ganz den wohlthätigen Einfluß großer Handelsstädte auf die benachbarten Staaten und wie sehr sich diese allen Neid und Eifersucht verbieten müssen, wenn so ganz keine Möglichkeit abzusehen ist, sich eben den Handel eigen zu machen, welchen diese treiben. Bekanntlich ward in dem hannöverischen Staat im Jahr 1788 ein Commerz-Collegium errichtet, dergleichen es bis dahin nicht gehabt hatte. Ich bin weit davon entfernt, das Entstehen dieser neuen Commerz-Principien diesem neuen Collegio beizumessen. Genug! man zeigte sie, wo man es konnte. Insonderheit ward der Ton in den um diese Zeit gelegentlich von Hannover her an Hamburg gelangenden Akten, bis zur Unanständigkeit hart, deutete auf Feindseligkeit und auf Vergessung des Verhältnisses zwischen inmediaten Reichständen, sie mögen sich einander noch so ungleich an Macht seyn. Dies ward damals in Deutschland allgemein, und von billigen Lesern mit Unwillen bemerkt.

In diesem Geiste handelnd, mochte man sich vorgenommen haben, auf der Elbe zu thun, was niemals geschehen ist, und unter dem Vorwand das neu entstandene Aushungerungssystem auf der Elbe zu handhaben, wie die Britten schon im Canal zu thun anfiengen, auch die niedersegelnden Schiffe anzuhalten und

deren Papiere zu untersuchen. Dies geschah ohne alle die Befugniß, welche wenigstens das Creis-Direktorium hätte geben müssen, das damals nicht bei Chur-Braunschweig war. Das erwähnte Schiff war vielleicht nicht das erste, welches dieses Loos traf. Aber es hatte Korn geladen, und seine Papiere entdeckten die Bestimmung nach Frankreich.

An eben dem Tage segelte ein dänisches Schiff ebenfalls mit Korn geladen dahin, ward ebenfalls untersucht und angehalten.

Hier ist der Ort zu erzählen, wie es blos an diesem Tage um die Promulgation des Kaiserlichen Inhibitoriums, in dem Herzogthum Holstein und in Hamburg stand. Es war in beiden Staaten an die Behörde insinuirt. Die Königl. Dänische Regierung zu Glückstadt holte die Befugniß zu dessen Promulgation von Copenhagen her ein, womit es so lange zögerte, daß das Inhibitorium erst am ersten Ostertag den 31sten März im Holsteinischen verlesen werten konnte. In Hamburg langte die Kaiserliche Resolution am 27sten März, bei dem Kaiserlichen Herrn Gesandten sel. Freiherrn von Binder an, konnte aber, weil wegen des stillen Freitags und der Oster-Ferien keine Rathssession Statt hatte, vor dem 3ten April nicht förmlich insinuirt, viel weniger die Vorkehrungen gemacht werden, welche nöthig waren, um der gesammten Kaufmannschaft den Kaiserlichen Willen bekannt zu machen, daß das Inhibitorium zwar seinem ganzen Inhalt nach befolgt, in Ansehung der Promulgation aber nachgesehen werden solle.

Wenn nun die Zögerung der Promulgation als Entschuldigung für den einen und den andern Theil gelten sollte, so ist doch wohl klar, daß sie für beide gleichgeltend war. Denn dem hamburgischen so wenig als dem holsteinischen Unterthan, konnte die Nichtbefolgung eines von seiner Obrigkeit noch nicht promulgirten Gesetzes zum Verbrechen gemacht werden. Aber es giebt doch noch etwas hiebei zu vergleichen. Der hamburgische Schiffer war Bürger einer Stadt, deren Obrigkeit, mit dem Reichs-Oberhaupt wegen der Promulgation in Unterhandlung gestanden, und an der es nicht gelegen hatte, wenn sie so lange verzögert war. Im Holsteinischen aber war die Promulgation nur in dem Gange der nöthigen Formalien aufgehalten worden. Aber so dachte man in Stade und in Hannover nicht. Man referirte nach Glückstadt über die Anhaltung des Altonaischen Schiffs, und da reichte die Antwort, das Inhibitorium sey am 30sten März noch nicht promulgirt gewesen, zu, um es frei zu lassen, ohne weiter zu fragen, wohin es nun gienge.

Aber an Hamburg war es beschlossen, Ungerechtigkeit zu üben, und das regellose Verfahren der Britten nachzuahmen, von welchem ich so viele Beweise in meinem angeführten Buche gegeben habe. Man hielt das Schiff und die Ladung in Stade fest, evotirte die Eigenthümer von beiden vor die bremische Gerichtsbarkeit, und was von Anfang nicht hier hätte geschehen sollen, geschah: beide stellten sich durch ihre Anwalde vor derselben. Daß man in Hannover gar wohl wußte, was man sich gegen andre Reichs-

mitstände erlauben dürfe oder nicht, und sich nur gegen hamburgische Bürger erlauben zu können glaubte, sie zu evociren, davon gab man noch in eben dem Jahre einen ausgezeichneten verhaßten Beweiß. Ein zweites altonaisches Schiff segelte mit einer für Frankreich bestimmten Ladung Korn die Elbe hinab, und ward bei Stade angehalten. Die Contravention gegen das kaiserliche Inhibitorium war nun offenbar. Aber man begnügte sich an die k. Regierung zu Glückstadt zu referiren, und als diese wie natürlich die Entscheidung darüber als ihr angehörend ansah, das Schiff dahin zu schicken. Den weitern Gang der Sache bis zu dem verhaßten Urtheil der Stadischen Regierung vom 6. September 1793, lernt man aus meinem Gutachten kennen.

Nun stand zwar den so hart behandelten Partheien deren jede für sich handelte, der Recurs an höhere Instanzen des Staates offen, vor dessen erster Instanz sie sich eingelassen hatten. Der Anwald für die Ladung wandte sich an das wegen seiner unerschütterlichen Gerechtigkeit, so hoch geprisene Oberappellations-Gericht zu Zelle. Von diesem aber ward die Sache nicht angenommen, wovon die Ursache in einer Erklärung der königlichen Regierung zu Hannover bald kund ward, daß die Sache als eine Regiminal-Sache vor dieselbe gehöre.*) Nun allererst verlangte der Herr

*) Zwar glaube ich noch nicht an förmliche Rescripte de non administranda justitia, die im Hannöverschen förmlich ergangen seyn sollten. Man sehe Herrn Hofrath Häberlins

Eigner der Ladung ein Gutachten über diese Sache von mir. Als die bisherigen Akten mir mitgetheilt waren, sah ich daß die Sache ganz juristisch behandelt war, so, daß wenn ich sie auch von dieser Seite hätte behandeln können, mir nichts neues zu sagen übrig blieb. Ueber den rechtlichen keineswegs publicistischen Grund, worauf alles ankam, daß ein nicht promulgirtes Gesetz, noch kein Verbrechen veranlassen könne, war zwar viel juristisch durchgefochten. Des Fiskals seltsame Antwort, daß deutsche Zeitungen schon das Inhibitorium enthalten hätten, hätte zwar in die publicistische Discussion hinein führen können, ob fremde Zeitungsartikel Stelle obrigkeitlicher Promulgationen vertreten könnten; aber sonst war auch nicht ein einziger Grund aus dem deutschen Staatsrechte angewandt worden.

---

obenangeführte Schrift S. 24. aber auch seinen Gegner in der aktenmäßigen Berichtigung der Schrift des Herrn Hofr. Häberlins S. 17. Aber neben den übrigen hannöverscher Seits gethanen Schriften, der unbefugten Anhaltung des Schiffes, der Evokation fremder Unterthanen, dem durch nichts zu rechtfertigenden Unterschied zwischen hamburgischen und dänischen, dem schreienden Confiscationsurtheil in Stade, der Abweisung der Klage in Zelle, wäre ein solches Rescript nicht sehr auffallend gewesen. Es bedurfte auch eines solchen nicht neben dem Rescript, durch welches hohe königliche Regierung die Sache unter dem Namen einer Regiminalsache vor ihre Entscheidung foderte, und nun seit mehr als drei Jahren einen Thatbeweis giebt, daß sie selbst nicht justitiam administriren wolle, welcher desto stärker wird, je länger Sie ihn dauern läßt.

Ich griff also meine Arbeit von dieser Seite an, holte die Waffen, mit welchen ich focht, aus dem deutschen Staatsrechte hervor, auf welches ich mich wegen seiner Verbindung mit der in meiner Jugend von mir so eifrig studirten Geschichte, neben dem Vortrage des berühmten Schmauß in Göttingen, eine Zeitlang eifrig gelegt hatte. Ich glaubte, es der hochverehrlichen königlichen Regierung schuldig zu seyn, ihr die Sache von dieser wirklich allein geltenden und bisher gar nicht beachteten Seite vorzustellen, und insonderheit dem Manne, von welchem es so sehr bekannt war, daß er in dieser Sache und in andern Händeln dieser Zeit zur Kränkung Hamburgs die Feder geführt hatte, diejenigen Gründe vorzuhalten, die für ihn als einen mit Ruhm bestehenden Publicisten eigentlich gehörten. Aber ich sah doch auch die Sache von der Seite an, welche sie für das gesammte deutsche Reich wichtig macht. Der erste aller Seehäfen, den die deutsche Seehandlung benutzen kann, war in dem seit Jahrhunderten bestandenen Recht, daß die von ihm ausgehenden Schiffe keiner Untersuchung auf der Elbe unterworfen sind, nach so langer Zeit zum erstenmal gewaltthätig gekränkt worden. Hievon und von allen diese Kränkung begleitenden Ungerechtigkeiten mußte ganz Deutschland unterrichtet werden, und die Sache nicht etwa so verbluten, wie das nachfolgende Benehmen nun schon seit bald vier Jahren zeigt, daß man sie gern möchte verbluten lassen. Mir, dem Wahrheit und Billigkeit über alles gilt, ist dies das angenehmste in meiner sonst freilich nicht glänzenden Lage, daß ich

als Schriftsteller mit einer Unabhängigkeit wirken kann, die vielleicht kein andrer Aufenthalt in Deutschland mir geben möchte. Der Staat in welchem ich lebe ist freilich einer der mindest mächtigen, und würde mich weder schützen können noch wollen, wenn meine Schriftstellerei mich in den Fall setzte, daß ich seines Schutzes bedürfte. Aber eben dieser Staat ist reichsfrei, und in ihm ist keine Censur eingeführt, ohne für einige öffentliche Blätter. Man sieht die Censur gewöhnlich als ein Mittel für die Obrigkeit an, über seine Schriftsteller zu wachen. Aber für nicht mächtige Staaten hat sie die böse Folge, daß sie deren Obrigkeit für ihre Schriftsteller andern Staaten verantwortlich macht. Zwar würde ich auch unter Censur stehend, so zu schreiben wissen, daß ich meine Obrigkeit nie für mich verantwortlich machte. Aber ein obrigkeitlich bestellter Censor hat eine zweite Verantwortlichkeit auf sich liegen, und ich würde in der Besorgniß ihm eine solche entstehen zu machen, nicht immer das zu schreiben wagen, was ich als freier Privatmann verantworten zu können glaube.

Um meiner Arbeit mehr Publicität zu geben, eilte ich den für das deutsche Staatsrecht wichtigern Theil desselben, auf einem halben Bogen eng und sauber zusammen gedruckt, an die deutsche Reichsversammlung und an alle Große Deutschlands, welchen ich nicht unbekannt zu seyn glaubte, und die ich zum Theil selbst persönlich kannte, zu befördern. Dies Blatt machte in Regensburg so viel Aufmerksamkeit, daß man es dort nachdruckte, und ich erfuhr von allen

Seiten, daß man begierig auf das Ganze geworden sey. Ich entschloß mich also dieses zwar unverändert abdrucken zu lassen, aber auch einige nöthige Zusätze und Erläuterungen in Anmerkungen anzuhängen. Aber ich gab es nicht in den Buchhandel, sondern sandte 300 Abdrücke davon nach Regensburg, wo ich sie unentgeldlich durch einen von meinem dortigen Herren Correspondenten bezahlten Mann austheilen ließ. Daß dieser Schritt einem gewissen Mann in Hannover nicht gefallen konnte, wußte ich zum voraus. Aber nun entstand daraus ein lächerlicher Vorfall, dessen ich nicht erwähnen würde, wenn nicht zwei andre kleine durch Deutschland vertheilte Aufsätze damit in Verbindung ständen.

Ich hatte um eben diese Zeit mein Buch über die Zerrüttung des Seehandels vollendet, und auch mit diesem bei den Großen Deutschlands so gut zu wirken gesucht, wie ich konnte. Da es auch in Regensburg Aufmerksamkeit erregte, so erhob sich dort ein seltsamer Widersacher dieses Buchs, in dem Verfasser einer kleinen Schrift über die Aufhebung alles Land- und Seehandels mit Frankreich. Nicht die Wichtigkeit dieses Geschmiers, sondern die deutliche Bosheit des Verfassers, der mir Anzüglichkeiten und Bitterkeiten gegen Fürsten und Minister anschuldigte, trieb mich ihn in einem Schreiben zu antworten, welches ich ebenfalls in Regensburg und sonst vertheilen ließ. Dieser hatte seine Schrift ebendaselbst wie gewöhnlich durch einen Colporteur herum tragen und baar bezahlen lassen. Das geschah an

eben dem Tage, an welchem ich mein publicistisches Gutachten unentgeldlich durch einen auch für dasmal bezahlten Mann hatte vertheilen lassen, und nun las ich bald in der hannöverischen Zeitung folgenden Artikel:

Regensburg, vom 16. Januar.

„Vor einigen Wochen ward ein publicistisches Gut„achten, die Ladung des zu Stade im Herz. Bremen „angehaltenen, und den 6. September v. J. confiscir„ten hamburgisches Schiffes, betreffend, von dem Prof. „Büsch in Hamburg, durch einen Colporteur hier al„lenthalben herumgebracht. Gegenwärtig ist eine sehr „scharfe Kritik darüber erschienen; die den Titel führt: „Ueber die Aufhebung alles Land- und Seehandels „u. s. w. — Es war ohne Zweifel blos hamburgischer „Patriotismus, der den Prof. Büsch veranlaßte, sich „in das ihm völlig fremde Feld des Völker- und Staats„rechts, mit einem publicistischen Gutachten zu wagen. „Vermuthlich konnte man doch wohl lieber in Hamburg „sehen, daß die dortige Handelspolitik im finstern blie„be, und nicht in öffentliche Untersuchung gezogen „würde.“

Es war mir sehr leicht unter den Arbeitern an der hannöverischen Zeitung, den Verfasser dieses hämischen Artikels zu errathen, den einzigen Mann, dem es Freude machen konnte, von einem andern mich widerlegt zu wissen, dem einzigen dem es zukam mich zu widerlegen, wenn er dazu im Stande war. Aber wie trüglich sind menschliche Freuden, zumal wenn sie nicht auf Wahrheit gegründet sind, oder wenn man

aus Leichtsinn den Lügen geschwinde glaubt. Lüge war es, daß mein Gutachten in Regensburg so wie das Schreibwerk meines Gegners verkauft worden wäre. Lüge war es, daß dieser mein Gutachten widerlegt hätte. Ob es auch Lüge war, daß ich mich in ein mir fremdes Feld gewagt, darüber mag mein Gutachten selbst entscheiden. Es ward mir eben so leicht diese Lügen aufzudecken, als mir nothwendig schien dies zu thun. Dies geschah in einem Blättchen, welches ich in Regensburg und sonst vertheilen ließ.

Von der Zeit an, ist die Sache geblieben wie sie war. Die Anwalde beider gekränkten Partheien, erwarten noch immer von der königl. Regierung die Entscheidung dieser so genannten Regiminal-Sache vergebens. Dort liegt das Manuscript meines Gutachtens. Um so viel weniger darf ich es mir leid seyn lassen, dasselbe durch den Druck bekannt gemacht zu haben; und noch jetzt glaube ich wohl daran zu thun, die richtige Vorstellung von diesem für den deutschen Seehandel so wichtigen Vorfall denjenigen zu geben, für welche derselbe einiges Interesse hat, die nur von ferne davon gehört haben, und noch davon unterrichtet zu seyn wünschen, da dieses Gutachten nicht in den Buchhandel gekommen ist, und folglich nicht alle Publicität erlangt hat, welche die Sache verdient. (Hamburg, 1797.)

Erster Abschnitt.

Erwägung und Vergleichung der auf den vorliegenden Fall anwendbaren Reichsgesetze.

Da der hamburgische Eigner der Ladung des bei Stade angehaltenen und für confiscirt erklärten Schiffes mein schriftliches Gutachten über diesen Vorfall verlangt hat, so wird man vielleicht erwarten, eben die Gründe wiederholt zu finden, mit welchen ich in meiner vor kurzem erschienenen Abhandlung über die Zerrüttung des Seehandels, und deren insbesondere für den deutschen Handel zu befürchtende böse Folgen, das gesamte Deutschland, insonderheit aber die hohen Reichsstände der beiden obern Reichscollegien auf die Bedenklichkeiten aufmerksam zu machen, gesucht habe, von welchen zu wünschen wäre, daß sie bei dem Ausbruche des jetzigen Krieges ihnen früher entstanden seyn möchten.

Aber man wird von dem ganzen Inhalt jener Schrift wenig oder nichts in dieser Beurtheilung des

vorliegenden Falles finden, welche nur aus publicisti=schen, insonderheit aus dem deutschen Staatsrechte abgeleiteten Gründen geschöpft werden kann. *)

Auf diese mich stützend, werde ich mich bemühen, die Bedenklichkeiten, welche sich an diesen Vorfall insbesondre knüpfen, um so viel ernsthafter darzustellen, je weniger ich bemerke, daß in den mir mitgetheilten Akten über diese Sache auf das deutsche Staatsrecht utrimque hinausgesehen sey. Wer jedoch nur den Fall nennen hört, Anhaltung eines Einem unmittelbarn Reichsstande angehörenden Schiffes und Confiscirung des Schiffes und der Ladung durch das Gericht eines andern Reichsstandes für dessen Fiscum, der bedarf nichts weiter, um zu urtheilen, daß, wenn noch einige Kraft in den deutschen Reichsgesetzen, insonderheit in dessen Creisverfassung ist, die Gründe zur Entscheidung des Rechts oder des Unrechts in diesem Verfahren blos in denselben gesucht werden müssen. Aus diesen Gründen werde ich dies mein Gutachten mit aller mir möglichen Unbefangenheit herleiten, und mit ihnen mag es stehen oder fallen.

---

*) Als ich jenes Buch schrieb, war mir von dem Vorfall bei Stade so wenig bekannt, daß ich nicht mehr, als S. 247. mich darüber zu äußern wagte, „wie leid es mir um den „Staat sey, in welchem ich gebohren bin, daß auch in ihm „so plötzlich und unerwartet die großen Vortheile seiner „Handlungsverbindung mit den Hanseestädten so ganz ver„lahmt werden.“ Dies wiederhole ich hier mit dem wärmsten Herzen.

Daß die Bande, welche den deutschen Staatskörper bisher zusammen halten, in sich so schlaff, daß die Reichsgesetze so unvollständig sind, und in vielen Stücken sich so sehr widersprechen, daß zu jedem Verfahren des Mächtigern zum Nachtheil des Mindermächtigen sich leicht der Vorwand findet, darf nicht ich an diesem Ort zuerst beweisen.

Doch haben dieselben bis jetzt noch nicht alle Kraft verloren. Noch ist der deutsche Staatskörper nicht so aufgelöset, wie uns ein sorgenvoller Blick in die Zukunft befürchten machen möchte, daß er es werden könne. Noch entschuldigt keine erweisliche Nicht-Observanz den Reichsstand oder dessen Richter, welcher denselben zuwider handelt oder entscheidet. Noch darf jeder billige unbefangene Richter auf Reichs- und Creisverfassung zurücksehen, und jeder an der Discussion eines solchen Vorfalls, wie der vorliegende ist, Theilnehmende darf sich auf dieselben ohne Scheu und Menschenfurcht berufen.

Ich werde zuvörderst die wichtigsten Stellen aus denjenigen Reichsgesetzen hier einschalten, auf welche allein bei dem vorliegenden Fall zurückgesehen werden kann. Diese sind

1) Der Landfrieden, und vorzüglich die verbesserte Exekutions-Ordnung vom Jahre 1673.

Daß durch den Landfrieden der bis zu Kaiser Max. I. Zeiten in Folge der rauhen Sitten der Vorzeit ganz aufgelößte deutsche Staatskörper endlich wiederum ein festes Band bekommen habe, wird niemand bei einiger

Kunde des deutschen Staatsrechts und der deutschen Geschichte leugnen. Und eben so wenig wird er leugnen, daß in dem Maaße, wie diesem Reichsgesetze entgegen gehandelt wird, das deutsche Reich sich seiner ehemaligen Auflösung und Zerrüttung wiederum nähere.

Wenn nun gleich der Hauptzweck derselben war, durch die damals dem deutschen Reich in der Creisverfassung gegebene Einrichtung jedem Versuch der Störung der innern Ruhe, und jedem den Reichsgesetzen versagten Gehorsam schleunig und nachdrücklich entgegen zu wirken, so ist doch die Srogfalt eben so klar mit welcher das Oberhaupt und die Stände des Reichs zu verhindern gesucht haben, daß nicht durch ein zu rasches Verfahren der zur Handhabung des Landfriedens befugten Reichsstände, der Creis-Obersten und ihrer Nachgeordneten, den Rechten der Reichsstände zu nahe getreten würde. Dies ist insonderheit in der verbesserten Exekutions-Ordnung geschehen; aus welcher ich folgende hieher gehörige Stellen hier anführen darf.

Kapitel 9. (S. 640. 2. rc. der zweiten Fortsetzung des Lünigischen Reichs-Archivs.) „Und obwohl, wie „obgemeldet, die Obristen aus den Creisständen nach „eines jeden Creises Gelegenheit zu erwählen, und ihnen „obgesetzter Gewalt und Befehl zuzustellen, so sollen „doch dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, so „zu solchem Amt gezogen, hiedurch sich keiner Hoheit „über andere Stände annehmen, oder einige Erblichkeit auf solche ihnen anvertraute Creisämter prä-

„tendiren, noch sich unter dem Schein dieser Amts-Ver-„waltung in einige Superiorität, Jurisdic-„tion, oder Bothmäßigkeit weder in Ecclesi-„asticis, noch Politicis über die andern Stände ein-„zudringen, dieselbe eigenes Willens mit Garnisonen „und Besatzungen zu belegen, oder ferneres Gewalts „und Machts über sie, dann ihnen vermöge dieser Ord-„nung zustehet, anmaaßen

S. 641. 1. a. a. O.

„Wo sich auch zutrüge, daß in einen Creis ein Ober-„ste gegen einen andern Stand desselbigen, oder eines „andern Creises thätliche Handlungen fürnehmen oder „in was Weeg das auch seyn möchte, u. s. f. „so soll alsdann einer aus den zugeordneten Befehl „haben, und an des Obersten Statt als ein Nachge-„ordneter die Sachen vertreten.

Weiter hin heißt es:

„Daß in Fällen solcher Art, da ein Reichsstand „das einem andern als Creis-Obersten zustehende Ver-„fahren übt, „ein Creis den andern, vornemlich aber „Uns, (den Kaiser) verständigen solle, welchen er „zum Creis-Obersten, Nach- und Zugeordneten er-„wählet.“

Diese Worte gehören wenigstens als ein Beweiß hieher, wie vorsichtig für die Ordnung gesorgt sey, in welcher allein Ein Reichsstand die dem eigentlichen Creis-Obersten zustehenden Handlungen gegen seine Reichsmitstände unternehmen darf.

In den Verfügungen welche S. 646. 1. von den Worten an: „Dieweil es aber ein ganz vergebentliches

„Werk ist, „bis zu den Worten (Spalte 2.) mit un„serm Vorwissen entschließen,“ das Verfahren gegen die in ihren Obliegenheiten säumigen und ungehorsamen Reichsstände bestimmen, heißt es „daß „alsdann der Obrist, Nach- und Zugeordnete desselbi„gen Creises den ungehorsamen oder säumigen Stand „über das erste beschehene Erfordern, wei„ter erinnern und ermahnen sollen, sein oder ihr „Gebührniß zu thun, und, was er oder sie schuldig, „zu erstatten, dadurch ihm, oder ihnen selbsten für „Schaden und Nachtheil zu seyn; Im Fall aber er „oder sie abermal auf sein oder ihren Ungehorsam ver„harrten, oder weiter säumig wären, das doch nicht „seyn solle: so soll der Creis und dessen Obriste, Nach„und Zugeordnete den oder dieselbige ungehorsame oder „säumige erfordern, von ihm oder ihnen die „Ursache ihres Ungehorsams oder Säum„niß vernehmen, solches gebührend über„legen, und, da die fürgewandte Ursachen „nicht erheblich und genügsam, alsdann „Fug und Macht haben, des oder derselben „ungehorsamen oder säumigen Ständen an Ge„bührniß an Volk selbsten anzunehmen, und zu erhal„ten.“

Weiter hin heißt es:

„Es soll auch in Säumniß oder Ungehorsam ei„nes oder mehr Stänð in der Obristen Nach- und „Zugeordneten der zusammen erforderter Creise Willen „und Macht stehen, den oder dieselbige ungehorsame „Stände zu erfordern, daß sie ihnen ihres

„Ungehorſams, oder Säumniß Urſachen „fürbringen, und anzeigen, und da die für„gewandten Urſachen unerheblich erfun„den, ſo ſollen ſie ſich, was gegen denſel„bigen ungehorſamen nach Gelegenheit „fürzunehmen, wie die zu gebührlichen Gehorſam „zu bringen, mit unſerm Vorwiſſen ent„ſchlieſſen.“

Ein Verſuch hamburgiſcher Kaufleute, dem erklärten Reichsfeinde eine Ladung Waizen zuzuführen, iſt kein Land-Friedensbruch, iſt keine Säumung oder Verſagung der Reichs- und Creis-Praestandorum. „Ich will ihn vorjetzt als den Fall eines Ungehorſams gegen die Reichsgeſetze beſtehen laſſen. Ja noch mehr! ich will ihn vorjetzt für das gelten laſſen, wofür man ihn in den darüber ſchon gewechſelten und ins Publikum bereits gekommenen Schriften anſehen zu wollen ſcheint, für einen Beweiß der Neigung des geſammten hamburgiſchen Staats, den Reichsgeſetzen nicht zu gehorſamen; ſo werden, wenn gleich jene Exekutions-Ordnung nicht unmittelbar auf denſelben anzuwenden ſeyn mag, nachfolgende wichtige Consideranda Statt haben:

1) kann im Fall eines Ungehorſams gegen ein einzelnes Reichsgeſetz ein anderes, kann inſonderheit ein ſo ſtrenges Verfahren gegen den Unterthan eines immediaten Reichsſtandes Staat haben, und kann es mit der Reichsverfaſſung beſtehen, wenn gegen dieſen Ungehorſam raſcher verfahren, und derſelbe ſtrenger beſtraft wird, als gegen einen wider

den Landfrieden begangenen Ungehorsam irgend eines immediaten Reichsstandes verfahren werden darf?

2) Steht dies Verfahren einem Reichsstande zu, der zu der Zeit nicht Creisausschreibender Fürst, nicht Creis-Oberster, auch nicht in dem oben citirten Wege als Nachgeordneter ein dessen Rechte eingetreten ist?

3) Wenn im Fall des Ungehorsams gegen die Reichs- und Creis-Verfassung „der Ungehorsame oder Säumige „erfordert, von ihm die Ursache seines Un„gehorsams oder Säumnuß vernommen „werden soll, alsdann aber sie, der Creis„Obriste und dessen Nach- und Zugeordnete „sich, was gegen denselben Ungehorsamen „nach Gelegenheit fürzunehmen, wie die „zu gebührlichen Gehosam zu bringen, mit „unserm (des Kaisers) Vorwissen entschli„ßen sollen," kann ohne ein solches vorgängiges Verfahren von einem einzelnen Reichsstande gegen einen Andern oder dessen Unterthanen decisive abgeurtheilt werden, welcher schon des Kaisers Majestät zugeeilt ist, um die Veranlassung seiner Säumniß, nicht Ungehorsams, höchsten Orts vorzulegen? Ueber dieses höchstwichtige Considerandum werde ich am Schlusse umständlicher reden.

4) Kann sich ein Reichsstand mehr als höchstens dies erlauben, daß er den andern Reichsstand, und dessen Unterthanen in der Vollführung der Handlung störet, die er für Ungehorsam hält? oder in casu dato, konnte die Bremische Regierung mehr thun, als das ange-

haltene Schiff zu seinem Abgangshafen zurück zu weisen? Wiewohl auch dabei noch die Frage Statt hat:

5) Steht das Recht, auch nur soviel außerhalb den unzweifelhaften Grenzen seines Gebiets auf einem großen Strome zu thun, einem Reichsstande zu, der zu der Zeit des Vorfalls nicht Creisausschreibender Fürst, oder Oberster ist?

Zwar hat hier jene Exekutions-Ordnung, dem Buchstaben nach, keine Beziehung auf Vorfälle, in welchen die Handlung und Schiffahrt Eines Reichsstandes durch den Andern gestört werden mag.

Aber Deutschland hat kein anderes Reichsgesetz, in welchem die Rechte der unmittelbaren Reichsstände gegen einander festgesetzt wären, als den Landfrieden und die Exekutions-Ordnung.

Dies ist unläugbar deren allgemeiner Zweck. Wenn gleich die besondern Verfügungen, welche sie enthalten, auf das hinaus gehen, warum es dem deutschen Reiche hauptsächlich damals zu thun war, nemlich seine innere Ruhe zu erhalten, und ein jedes Reichsmitglied zur Leistung seiner Reichs- und Creis-Praestandorum anzuhalten, so muß doch auf den Geist dieser Verordnung mehr, als auf die besondere Veranlassung hinausgesehen werden, welche irgend einem Reichsstande entstehen kann, gegen den andern auf eine mit dessen Immedietät nicht zusammenstimmende Art zu verfahren.

Da nun beide in solchen Zeiten ausgesetzt wurden, in welchen auf das Interesse der innern und ausländischen Handlung Deutschlands, und die daraus zu

besorgenden Zwistigkeiten zwischen Reichsständen nicht hinaus gesehen ward — wie denn überhaupt die Reichsgesetze in dieser Rücksicht bisher noch sehr mangelhaft sind — so wird, wenn in Vorfällen, die aus der Handlung der immediaten Reichsstände entstehen, Deutschland nicht als ganz gesetzlos angesehen werden soll, zur Entscheidung, was in denselben Einem Reichsstand gegen den Andern oder dessen Unterthanen erlaubt ist, die Analogie von jenen so fest bestehenden Reichsgesetzen hergenommen werden müssen, und der Schluß gelten: was einem Reichsstande nicht in Vorfällen erlaubt ist, die dem Landfrieden unmittelbar oder der Reichs- und Creis-Verfassung entgegen laufen, das ist ihm noch viel weniger in solchen Fällen gegen irgend einen Reichsmitstand oder dessen Unterthanen erlaubt, die höchstens nur auf einen Ungehorsam gegen einzelne Reichsgesetze deuten.

Kann gleich ich *) nicht mir anmaaßen, mit eini-

*) Indessen gebe ich gern die Behauptung einer solchen Analogie, oder einer auf Fälle anderer Art statt habenden Anwendung des in der Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens Eines Reichsstandes gegen den andern auf das Verfahren in Delictis andrer Art, als wider den Landfrieden, auf, in der billigen Erwartung, daß man mir dagegen nachstehende ganz natürliche Folgen gelten lassen werde:

a) Im deutschen Reiche kann jeder Reichsstand seinen Pflichten, die ihm als solchem obliegen, entgegen handeln. Er kennt aber seinen Richter, den ihm die Exekutions-Ordnung setzt.

Aber in minder wichtigen Fällen, welche nicht dem Land-

gem Gewicht aus Deutſchen publiciſtiſchen Gründen zu entſcheiden, wie weit die von deutſchen Reichsgeſetzen auf ſolche Gegenſtände angewandte Analogie gelte, über welche dieſelben nicht ſtatuiret haben, ſo kann ich doch die Anmerkung nicht unterdrücken, daß, da ſolcher Fälle ſo viele ſind, Deutſchland ſehr übel daran ſeyn würde, wenn eine ſolche Analogie nicht Statt hätte. Dann würde ein ganz willkührliches Verfahren in jedem Streitfalle die natürliche Folge eben deswegen ſeyn, weil kein Reichsgeſetz darüber ausdrücklich ſtatuirt hat.

---

frieden entgegen ſtehen, kann ſich jeder Reichsmitſtand gegen ihn oder ſeinen eines ſolchen delicti beſchuldigten Unterthanen zum Richter aufwerfen.

b) Wer gegen den Landfrieden ſündigt, weiß, daß er erfodert und ermahnet werden muß, ehe man ihn zu ſeiner Pflicht anhält, und Ernſt gegen ihn anwendet.

Wer aber irgend ein anderes delictum gegen irgend ein Reichs-Geſetz begeht, hat die unverzügliche Ahndung eines jeden Reichsmitſtandes zu erwarten, der ſich zum Richter ſeines delicti aufwirft.

c) Wer gegen den Landfrieden ſündigt, kann nicht ohne des Kaiſers Vorwiſſen zur Strafe gezogen werden.

Wer aber ein delictum gegen irgend ein anderes Reichsgeſetz begeht, über den kann jeder ſeiner Reichsmitſtände die Strafe durch ſeine Gerichte, ohne Theilnehmung des Reichsoberhaupts, verhängen.

d) Dem zufolge wäre dann Deutſchland ein in Einer Abſicht ſorgfältig und wohl geordneter, in einer andern, aber ein der Anarchie ſich nähernder Staatskörper. Denn da, wo jeder befehlen kann, der ſich für mächtig genug hält, iſt Anarchie; nicht wo keiner befiehlt. Denn an Befehlern fehlt es niemals.

Man möchte vielleicht einwenden, die Analogie von der Exekutions-Ordnung lasse sich nicht auf das Verfahren überziehen, welches Reichsstände sich gegen einzelne Unterthanen anderer Stände erlauben, und daß die Exekutions-Ordnung nur Vorschriften für das Betragen Eines Reichsstandes gegen den Andern angebe. Aber, daß diese zwei Fälle in genauester Verbindung mit einander stehen, und wie sehr sich jeder Reichsstand durch das vorgreifende Verfahren eines Andern gegen seine Unterthanen, als beleidigt ansehe, das beweisen die täglich darüber in dem deutschen Reiche vorkommenden Querelen.

Noch mehr beweiset es die Widersetzung der Herrn Churfürsten gegen die Gerichtsbarkeit des Reichsfiscals, selbst in criminibus laesae majestatis, über ihre Unterthanen. Es ist aus den Verhandlungen auf dem Wahltage 1745 bekannt, daß Chursachsen, Brandenburg und Braunschweig ausdrücklich erklärt haben, „daß sie nicht zugeben würden, daß ein Reichsfiscal in „die denselben zustehende Jurisdiction eingreife, und „der Stände Unterthanen evocire."

Auch verspricht der Kaiser in der neuesten Wahlkapitulation, Art. 21. §. e „Wenn auch derselben „(Churfürsten, Fürsten und Stände) Vasallen oder „Unterthanen, ex crimine laesea majestatis oder „sonst dieselben (Lehne) verwirkt hätten, oder noch „verwirken möchten, so wollen und sollen wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten las„sen" und §. 4. „die Allodialgüter auch, welche „ex crimine laesae majestatis oder sonst verwirkt

„sind — den mit den juribus fisci belehnten, oder „dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden „Churfürsten, Fürsten und Ständen — — nicht zu „entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder do- „minos territorii mit deren Confiscirung gewähren „zu lassen."

Hier deuten die wiederholten Worte oder sonst offenbar auf eine auf andere delicta zu ziehende Analogie, wie das Wort Allodialgüter auf andere Besitzungen und Habseligkeiten, als liegende Gründe.

Denn wenn doch von Confiscation der Güter eines majestatis laesae rei die Rede ist, so geht dieselbe auch auf dessen Mobilialgüter, oder gesamte fahrende Habe, und es hätte noch eines dritten §. bedurft, um die Stände zur Confiscirung dieser fahrenden Habe neben den Lehnen und Allodial-Grundstücken zu befugen. Sie bleibt dem Reichsstande verfallen, in dessen Gebiete der Straffällige lebt.

Aber vor allen gilt diese Analogie: wenn selbst nicht ein Reichsfiscal die Unterthanen eines Standes in causis laesae majestatis oder sonst evociren kann, so kann noch viel weniger der Fiscal Eines Standes die Unterthanen eines Andern vor das Forum seines Landes evociren. Vielweniger setzt die Deprehension der fahrenden Habe eines Straffälligen ein solches Forum in das Recht, diese seinem Fiscus zu adjudiciren. Denn nur der dominus territorii ist vermöge der Wahl-Capitulation mit deren Confiscirung gewährt, und dessen Foro als dem

Foro delicti kann durch das Forum deprehensionis nichts entzogen werden.

Würde man sagen, wie dergleichen in einzelnen Kur-Braunschweigischer Seits ins Publikum gebrachten Aufsätzen innuirt ist (mit welchem Grunde, oder Ungrunde? gehört nicht hieher:) Aber die Obrigkeit des delicti beschuldigten Unterthans ist uns verdächtig, daß sie zu seinem und anderer delictis connivire, und deswegen evociren wir den Unterthan von deren Foro vor unser Forum; so wird es eine Sache zwischen Reichsstand und Reichsstand; und die Exekutions-Ordnung bestimmt unmittelbar, und nun nicht mehr durch Analogie, das dem Reichsstande, der sich zum Ankläger des andern aufwirft, zustehende Verfahren.

Doch fehlt es in den Reichsgesetzen in Ansehung der Handlung II. nicht ganz an Verfügungen. Ihrer sind freilich nur sehr wenige, aber sie sind doch sehr deutlich, insonderheit in Absicht auf die Flußfahrt. Denn, leider! ist Deutschland weniger Meere mächtig. Sonst würde gewiß an den großen Seehandel in den Reichsgesetzen mehr gedacht, und eben dadurch die Aufmerksamkeit der Deutschen Gesetzgeber auf die Handlung überhaupt größer geworden seyn.

Der Osnabrückische Friede hebt Art. IX. §. 1. die Zölle und Mauten auf, welche bei Gelegenheit des Krieges aus eigener Gewalt wider die Rechte und Privilegien, ohne des „Kaisers und der Kurfürsten des „Reichs Bewilligung eingeführt worden, hebt auch alle andere ungewöhnliche Beschwerden „und Verhinderungen gänzlich auf, durch

„welche die Handlung und Schifffahrt ge„schwächt werden, und giebt allen Häfen „und Flüssen ihre vorige Sicherheit, Ju„risdiktion und Gewohnheit, wie sie vor „diesem Kriege, vor vielen Jahren gewe„sen, wieder.“

Die neueste Wahlkapitulation sagt Art. VIII. §. 6. „daß weder am Rheine, noch sonst einem schiffbaren „Strome im Heil. Röm. Reiche einige armirte Schiff„ausläger, Licenten und andere ungewöhnliche Exac„tion, oder was sonst zur Sperr- und Ver„hinderung der Kommerzien, vornemlich aber „den Rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und „Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung „ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und „Herkommens gereichig ist, verstattet oder zugelassen „werden soll.“ *)

*) Da in den auf den Osnabrückischen Frieden gefolgten zwanzig Jahren noch manche Unregelmäßigkeit bei den deutschen Zöllen fortgedauert haben, oder aufs neue versucht seyn mag, so wurden auf dem Reichstage, den 31. Julius 1668, sehr nachdrückliche Verfügungen, in Ansehung dieser Sache, gemacht, welche ich aus Pachners Samml. der Reichsschl. Thl. I. num. 182. S. 306. 307. in Extenso anfügen will. Denn ist gleich in denselben nicht auf den Fall hinausgesehen, da ein Reichsstand, vermittelst seiner Zollausläger und folgends seiner Landesgerichte, Bestrafung gegen die Unterthanen eines andern Creisstandes, im Fall eines Ungehorsams gegen einzelne Reichsgesetze, auszuüben sich unternimmt, so ist doch wenigstens diese Absicht der damals versammelten Reichsstände aus diesen Conclusis klar,

Daß diese Gesetze auf den vorliegenden Fall anwendbar, daß sie die einzigen auf denselben directe,

---

daß in allen durch die Zölle Deutschlands veranlaßten Querelen des Kaisers Majestät, und unter Dero Autorität dem Reichs-Fiscal die Handhabung der Gerechtigkeit zustehen soll, und daß jenes Exercitium einer Jurisdiction auf offenem Fahrwasser mit dem Geiste dieser Reichsverordnung durchaus nicht zusammen zu räumen sey. „Damit aber in „omnem eventum die Abschaffung mehrermeldeter Miß„bräuche, Excesse und Beschwernisse desto richtiger erfolge, „wie nicht wenigers mehrermeldeten Kaiserlichen Edikten „auch in puncto der Zollbefreiung auf Reichs-Deputa„tions- und Creistägen nachgelebt werde, hat man für gut „befunden und geschlossen, es wäre allerhöchsternannte „Kaiserliche Majestät, (allermaßen auch hiermit geschicht,) „allerunterthänigst zu belangen, daß sie die würkliche Voll„ziehung obiger Constitution, und in specie Dero Kaiserli„chen Edikte, sich noch ferners allergnädigst angelegen seyn „lassen, und zu solchem Ende

1) „mehrerwehnte Dero ins Reich ausgegangene Kai„serliche mandata in einem und dem andern zu repetiren „und zu schärfen, auch selbige, und die dißfalls noch wei„ters ergehende Kaiserliche edicta aller Arten, in debita „forma und consueto more insinuiren zu lassen;

2) „Die von den Contravenienten verwürkende Strafen, „wo es nicht schon geschehen, zu determiniren, nicht we„nigers

3) „da Sie, daß derselben, mit Continuation oftberühr„ter neuerlicher Beschwerden zuwider gehandelt werde, „selbsten in Erfahrung bringen, oder von andern Nach„richt erhalten, durch mandata sine clausula, oder andre „schleunige nachdrückliche Mittel und Wege, dem instru„mento pacis gemäß, auf vorhergehende der Sachen sum-

nicht blos analogisch anwendbaren sind, bleibt doch wohl so lange unstreitig, als nicht bewiesen werden

---

„marische Erkundigung würklichen abzustellen, und respec„tive zu reduciren, sodann,

4) „den kaiserlichen Fiscalen, daß sie auf die Contrave„nienten fleißige Aufsicht nehmen, und da sie deren von „selbst, oder mittelst andrer erkundigen, welche sich derglei„chen eigenmächtiger Imposten und onerum jetzo oder ins künftige unterfangen, gegen dieselbe, der Gebühr nach, mit „fiscalischen schleunigen Processen, ohne allen Respekt, ver„fahren sollen, allergnädigst anzubefehlen geruhen wollen. „Auf daß auch

5) „mehr allerhöchstvermeldt Ihro Kaiserliche Majestät „zuverläßigen Bericht haben möge, an welchen Orten, und „wie weit angeregten kaiserlichen Edikten, und noch wei„ters ergehenden Mandaten zuwider gehandelt werde, so „werden dieselbe zugleich allergehorsamst ersucht. *Sie* durch „Dero kaiserliches Schreiben die Creisausschreibende Für„sten dahin erinnern, und bei deren Pflichten, womit sie „derselben und dem heiligen Reich verwandt, ermahnen „wollen, sowohl in ihren, als auch der benachbarten Crei„sen fleißige Nachfrag, ob? wo? und welchermaßen der„gleichen in diesen Edikten abgeschaffte und respective „reducirte Zölle und Imposten, von Immediat- oder Me„diatständen, zu Wasser oder zu Land eingeführt, oder die „alte erhöhet, und solchergestalten ein und andrer, wie „auch die Zollexaction von der Stände und Gesandten Mo„bilien und Viktualien continuirt worden, zu halten und „Erkundigung einzuziehen, darüber alsdann nicht allein „oft allerhöchst berührt Ihrer Kaiserlichen Majestät gebüh„renden specificirten Bericht unverlängt zu erstatten, son„dern auch solchen zu der churmainzischen Canzlei einzu„schicken. Es solle auch

kann, daß die Wegnahme und Confiscation eines großen Kauffahrers durch einen Zollausläger, ohne einigen von diesem Zoll hergenommenen Vorwand, nicht zu den ungewöhnlichen Verhinderungen und Beschwerden, durch welche die Handlung und Schifffahrt geschwächt werden, gehöre, daß sie nicht der im Osnabrückischen Frieden allen Häfen und Flüssen wieder gegebenen Sicherheit entgegen stehe, so wie sie vor jenem Kriege lange Jahre vorher gewesen, daß sie nicht unter das zu rechnen sey, was (der Wahlkapitulation zufolge) zur Sperr- und Verhinderung der Commerzien aller Stände des Reichs gereichig ist.

Es würde mich zu weit führen, die nähere Anwendung dieser Reichsgesetze auf das größte dem Deutschen Reiche angehörige Fahrwasser der Nieder-Elbe, machen zu wollen.

Der Geist dieser Gesetze bei allen Nebenbestimmungen, welche insonderheit der zweite auf jenen ersten folgende §. aus dem Osnabrückischen Friedensinstrument in Ansehung der Gerechtigkeiten und Zölle derer Landschaften, welche an den Flüssen liegen, enthält, ist Freiheit des Gewerbes auf diesen Flüssen, ist die Sicherung der Flußfahrt.

---

6) „ein jeder Creisstand, wenn er von dergleichen Contravention Wissenschaft erlangt, an besagten Orten absonderlich mit seinem Bericht einzulangen, befugt und „schuldig seyn."

Insonderheit möchte doch wohl der Ausdruck des erstern §. „daß alle andere ungewöhnliche Beschwerden „und Verhinderungen, durch welche die Handlung und „Schifffahrt geschwächt worden, gänzlich aufgehoben, „und allen Provinzen, Häfen und Strömen ihre vori„ge Sicherheit, Jurisdiktion und Gewohnheit, wie sie „vor diesem Kriege, vor vielen Jahren gewesen, wie„der gegeben, und unverletzlich erhalten werden soll," derjenigen Stadt sehr zu statten kommen, welche schon im zwölften Jahrhundert vom Kaiser Friedrich I. das bekannte Privilegium erlangte, durch welches derselben die freie Schifffahrt auf der Elbe ertheilt ward, und die Anlegung aller Zölle an der Nieder-Elbe, außer dem damals schon bestehenden Stadischen, mit einer Kraft gewährt ward, welche sich noch im vorigen Jahrhundert bei dem Versuch, in Glückstadt einen Zoll anzulegen, wirksam bewiesen hat. Diese Stadt möchte damals mehr bestimmt gebeten, und gewiß mehr erlangt haben, wenn nicht der Ausdruck, libera navigatio, ihr alles zu sichern geschienen hätte, was sie zur Sicherung ihrer Schifffahrt gegen alle ihre Reichsmitstände an beiden Ufern der Nieder-Elbe für jeden Fall nöthig zu haben glaubte. Jene Reichsgesetze müssen vor allen einer solchen Stadt zu Statten kommen, die sich des großen Fahrwassers allein mit solchen Kosten annimmt, welche sich jährlich im Durchschnitt auf 60,000 Thaler belaufen. Es ist doch wohl einleuchtend, daß der Stadt, welche diesen großen Aufwand — ist es gleich vorzüglich zu ihrem besondern Vortheil — zur Sicherung der Schiffe gegen Gefahren, die von der

Natur herrühren, macht, ohne von denjenigen, die nicht bis zu ihrem Hafen kommen, einigen Ersatz dafür zu fodern, die Sicherheit gegen politische Stöhrungen ihrer Schifffahrt, vorzüglich vor solchen Handelsplätzen, und überhaupt vor jedem Reichsstande zu gönnen sey, welche die Ströme nur durch ihr Gebiet durchfließen sehen, und eigentlich keinen Aufwand zur Erhaltung der Flußfahrt machen dürfen.

Ich lasse es gerne gelten, daß die Herren der Ufer der Elbe, wie jedes Flusses, Grenzlinien auch in der Oberfläche der Elbe annehmen, innerhalb welcher sie Jurisdiction üben, wenn irgend ein über der Oberfläche des Flusses vorfallendes delictum criminale eines Richters bedarf, oder auch, wenn die Natur etwas entstehen macht, was nicht ohne einen dominum directum bleiben kann, sondern Einem oder dem andern Gebiete accresciren muß, dieses in Besitz nehmen. So hat z. B. die Bremische Regierung seit kurzem ohne Widerspruch einen Sand dem Landesherrn vindiciret, welcher Blankenese gegen über seit 50 Jahren sehr zugenommen, und sich nunmehr begraset hat; weil er dem Bremischen Ufer näher als dem Holsteinischen liegt.

Vielweniger erlaube ich mir eine Einwendung gegen die Rechte der Landesherrn, welche Besitzer beider Ufer eines der deutschen Ströme sind. Aber ob diese Jurisdiction sich auf causas civiles, von welchen das Objekt ein auf dem großen Fahrwasser durch die oder an den Grenzen eines solchen Flußgebiets hinsegelndes Schiff ist, ob sie sich bis auf Ahndung eines

Ungehorsams gegen einzelne Reichsgesetze erstrecke, daran sey mir erlaubt, aus folgenden Gründen zu zweifeln.

a) Das Stader Zollschiff würde nicht existiren, wenn nicht die Erzbischöffe von Bremen von Alters her im Besitz eines Zolls an ihrem Ufer wären. Es ist ein in dem angeführten Art. der Wahlkapitulation so benannter Ausläger. Aber er liegt rechtmäßig da, weil ein bewaffnetes Schiff nöthig ist, um auf einem so breiten Fahrwasser die Rechte des Zolles zu behaupten.

Aber auch das ist sein alleiniger Zweck, nicht Handhabung irgend einer Jurisdiction, zumal nicht über fremde Unterthanen, nicht Bestimmung der Grenzen, oder der dem Erzstifte Bremen zustehenden Hoheit. Eine Folge davon, die wenigstens Dänemark als Besitzer Holsteins nimmer zugeben wird, würde diese seyn:

Da der Gang des Fahrwassers, und die zur sichern Fahrt der Kauffartei-Schiffe nöthige Tiefe jetzt den Ort, wo dieser Ausläger sich vor Anker hält, bestimmt, es aber wohl möglich ist, daß das Fahrwasser sich verlegt und ganz dem dänischen Ufer nähert, folglich jenes Schiff seine Station verändern muß, so würde dann auch damit das Bremische Gebiet als erweitert angesehen werden müssen.

b) In dem Westphälischen Frieden Art. X. §. 2. wurden dem damaligen Grafen von Oldenburg insonderheit, und ihm allein namentlich, seine Rechte über die Weser bestätigt.

Seit anderthalb Jahren sind zwei Fälle entstanden,

in welchen Westphälische Kaufleute, welche einigen Bremischen Kaufleuten Güter crediriret hatten, die aber nach deren Einschiffung bankerott wurden, Beschlag auf diese Güter, da die sie führenden Schiffe sich noch auf der Weser befanden, gesucht haben, und dieser von der Herzoglich Oldenburgischen Regierung bewilliget worden ist.

Es ward also das verhaßte bei den Franzosen übliche, aber mit dem Seehandel durchaus nicht verträgliche droit de suite geübt.

Diese beiden Sachen haben zwar vor den Oldenburgischen Gerichten bis zu dieser Zeit gehangen. Aber jetzt ist der beste und billigste Ausgang davon zu erwarten, da des Herrn Herzogs Durchlaucht verfügt haben, daß vorläufig auf ein Jahr keine solche Arreste mehr Statt haben sollen, um mittlerweile ein festes und mit der Handlung verträgliches Regulativ in Ansehung solcher Jurisdictionsvorfälle mit der Stadt Bremen bereden zu können.

c) Die neueste Wahlkapitulation erlaubt a. a. O. keine Ausläger auf Strömen. Es versteht sich keine neue Ausläger. Denn die den alten rechtmäßigen Zöllen angehörenden sind verblieben und werden bleiben.

Aber wenn diese alten Ausläger, unter dem Vorwande einer an sie haftenden Jurisdiction in Vorfällen jeder Art, die mit den einzuhebenden Zöllen gar nicht in Verbindung stehenden Schiffe, insonderheit große Seefahrer, anhalten und den Landesherrlichen Gerichten subiiciren, und diese bis zur Confiscation darüber aburtheilen dürften; so wäre es nicht besser, als

wenn der neuen Ausläger mehr auf den Strömen würden, und die Absicht dieses wichtigen Reichsgesetzes, die Sperr- und Verhinderung der Commerzien zu hindern, würde dadurch ganz eludirt. Denn es ist doch wohl so schlimm für die deutschen Commerzien, wenn ein alter Ausläger zur Handhabung nie anerkannter, auf seinen Zoll sich nicht beziehender Rechte von seinen Obern befugt wird, als wenn neue Ausläger zur Handhabung gewöhnlicher Rechte auf den deutschen Flüssen stationirt werden.

Es sey mir erlaubt, diesem eine Instanz beizufügen:

Auch die Stadt Hamburg hat einen solchen Ausläger, ein, wenn gleich nur schwach armirtes Schiff, an der ihr zugehörenden Landspitze beim sogenannten bunten Hause, wo sich die Süder-Elbe von der Norder-Elbe scheidet. Er liegt mit gleichem Rechte und in gleicher Absicht, wie der Stadische Ausläger auf seiner Stelle, nemlich um die der Stadt zukommenden, wiewohl nur schwachen Zollrechte zu behaupten. Wenn von Jurisdiction auf Strömen die Rede seyn darf, so gehört dieselbe Hamburg dort ungezweifelt. Denn beide Ufer sind Hamburgisch. Jede Alluvion in dieser Gegend gehört dieser Stadt unstreitig; und, wenn ja ein Fall, der nicht ohne richterliches Erkenntniß zugelassen werden kann, z. B. Mord oder tödtliche Verletzung, auf einem dort segelnden, oder ankernden Schiffe vorfiele, so würde das forum delicti unstreitig in Hamburg seyn. Das forum deprehensionis würde auch noch dort seyn, aber nur, wenn

ein Schiff die Zollrechte bräche. Nun setze man den Fall: in dem siebenjährigen Kriege, als der Reichs-krieg gegen Preußen erklärt war, hätte, wie es doch wirklich damals häufig geschah, ein in Stade beladenes Schiff, Korn und Kriegsbedürfnisse nach Magdeburg hinauf führen wollen; oder eben jetzt käme ein Schiff von Bleckede, Hitzakker oder Lauenburg mit Korn, oder mit Krum-Holz für den Schiffsbau, thäte zwar aller Zollpflicht bei diesem Schiffe ein Genüge, es fände sich aber in den Schiffspapieren (denn auch Flußschiffe haben dergleichen) daß dieses Korn oder Holz nach Glückstadt bestimmt sey, um von dort nach Frankreich verführt zu werden; jener Ausläger hielte dann ein solches Schiff nicht blos an, und nöthigte es, seine Ladung nach dem Abgangsort wieder zurück zu bringen, sondern sendete es nach Hamburg, dessen Magistrat erkennte darüber und confiscirte Schiff und Ladung für sich. Man setze, sage ich, diesen Fall, und erlaube mir nichts weiter dabei zu fragen.

Aber zum Unglück haben die Zeitumstände

III. zu einzelnen Reichsconclusis Anlaß gegeben, in welchen die nöthige Rücksicht auf jene für den Bestand der Reichsverfassung so heilsamen als durchaus nothwendigen Verfügungen nur gar zu sehr vermißt, und insbesondere das nicht betrachtet wird, was der auch mitten im Kriege durch den Seehandel zu erhaltende Nahrungsstand des gesammten Deutschlandes erfodert. Auf letzteres will ich nicht zurückgehen. Mein neulich erschienenes Buch, über die durch den jetzigen Krieg verursachte Zerrüttung

des Seehandels sagt alles nöthige Geschichtliche darüber. Desto ernsthafter werde ich aber den Widerspruch zu zeigen suchen, in welchem einzelne hieher gehörige Reichsconclusa mit dem Landfrieden und dessen Exekutions-Ordnung stehen; zumal wenn einzelne Ausdrücke derselben dem Buchstaben nach genommen werden.

a) In dem Reichsconcluso vom Jahre 1641. heißt es §. 85. „Also setzen, ordnen und gebieten wir hie„mit ernstlich, bei Strafe der Confiscirung und Ab„stattung des Dupli, oder nach Befindung Haab und „Guts, daß hinführo keiner, wen der auch seyn, jetzt „oder inskünftig, den Feinden weder von Viktualien „und Proviant, weder an Gewehr noch an Kriegsam„munition das Geringste nicht abfolgen lassen, noch „sonst durch Geldwechsel oder andere einige Wege, ei„nige Hülf- oder Unterschleiff wissentlich leisten solle."

Man bedenke aber, in welchen Umständen dieses Reichsconclusum abgefaßt wurde. Das ganze Reich war durch den Krieg zerspaltet, und Deutsche standen gegen Deutsche unter den Waffen. Die Verlegenheit, Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse für die Heere herbei zu schaffen, war in dem verheerten Deutschlande größer, als je zu anderer Zeit. Die mit zahlreichen Heeren in Deutschland stehenden Franzosen fanden ihre Versorgung durch Vorschub der mit ihnen verbündeten deutschen Staaten.

Indessen war doch der Krieg wider sie auf Seiten derer Fürsten, welche auf der Seite des Kaisers standen, ein Reichskrieg, der aber damals schon sich fern

von den Ausfuhrhäfen im Norden Deutschlands hielt. Die auf dem Reichstage versammleten Fürsten dachten nur an ihre Bedürfnisse, und, wenn sie, um deren Anschaffung sich zu erleichtern, das Wort Confiscirung so leicht in ihren Beschluß setzten, so dachten sie dabei gewiß nicht an die durch Mißbrauch dieses Worts möglich werdende Confiscirung großer Kauffarteischiffe auf der Elbe und Weser. Ueberhaupt sahen die ersten Reichsstände mitten in diesen trüben Zeiten die Handlung Hamburgs mit günstigern Augen an, als jemals, und selbst späterhin geschehen ist.

Zwar hatte Kaiser Ferdinand II. im Lübeckischen Frieden 1629. dem Könige Christian IV. von Dänemark den Zoll zu Glückstadt erlaubt; aber der mit Oesterreich so eng verbündete, von Hamburg aber so weit entfernte Maximilian, Churfürst von Bairen, nahm sich der Hamburger mit Kraft dagegen an, noch ehe Schweden in dem Frieden zu Bromsebrö 1645 Dänemark nöthigte, diesen Zoll aufzugeben. Ferdinand II. im Jahr 1621, und vollends Leopold I. im Jahr 1660 ertheilte der Stadt Hamburg die Stapelgerechtigkeit in einer größern Ausdehnung, als welche sie vorhin gehabt hatte, wovon aber vielleicht eben deswegen kein Gebrauch gemacht worden ist.

Doch wird es mir schwer anzunehmen, daß die Königl. Bremische Regierung, welche keine rationes decidendi ihrem Urtheil eingefügt hat, auf dieses veraltete Reichsconclusum zurückgesehen habe.

Veraltet*) werde ich es nennen dürfen, weil es in der äußersten Zerrüttung Deutschlands entstand, welcher sieben Jahre nachher durch den Osnabrückischen Frieden abgeholfen, und in diesem die Reichsstände wiederum in ihr gehöriges und noch immer geltendes Verhältniß zu einander gesetzt wurden, in welchem die verbesserte Exekutions-Ordnung noch so vieles genauer bestimmt hat.

In jener Zerrüttung konnte das Confisciren einem jeden erlaubt seyn, der das confiscable Gut erwischte.

Aber die Exekutions-Ordnung und noch mehr die oben angeführten §. §. der Wahlkapitulation geben ganz andre Vorschriften darüber. Möge es doch nimmer dahin kommen, daß solchen bündigen den Umständen neuerer Zeit gemäß entworfenen und gehörig sanctionirten Reichsgesetzen solche alte in diesen nicht bestätigte einstweilige Verfügungen an die Seite oder wohl gar entgegen gestellt werden! Dann wird endlich wohl gar alles, was das Römische Recht darbietet, neben und gegen die Reichsverfassung geltend gemacht werden, wie denn wirklich von dem Stadischen Herrn Advocato Fisci in Absicht auf das Schiff L. II. §. 2, ff. de public. citirt worden ist. Mit noch scheinbarerem Grunde könnte man dann auch alle älteren Inhibitoria dem neuesten entgegensetzen. Denn jene ver-

*) Man bedenke, daß es auch alle Geldwechselei verbietet, und man daraus ein Verbot aller Wechselgeschäfte noch jetzt herleiten könnte, welches doch wohl niemanden einfallen wird.

bieten alle Handlung, tempore belli, dieses läßt doch noch einige zu. Aber zum Unglück hat

b) jeder nach dem Westphälischen Frieden entstandene Reichskrieg Handlungsverbote und in den Maaßregeln zu deren Handhabung solche Verfügungen veranlaßt, welche in ihren zu allgemeinen Ausdrücken scheinbare Berechtigung zu einem Verfahren einzelner Reichsstände gegen die Unterthanen anderer ebenfalls immediater Reichsstände angeben, welches mit den Vorschriften jener Exekutions-Ordnung durchaus nicht zu vereinigen ist. Auch diese erlauben Confiszirung der Gegenstände der verbotenen Handlung, aber ohne Bestimmung, für welchen Fiscus? und eines dabei zu beobachtenden den Reichsständischen Verhältnissen gemäßen Verfahrens, ohne anzugeben, ob ein gleiches Recht dem Foro delicti gegen eigne und dem Foro deprehensionis gegen fremde Unterthanen zustehen solle; auch nicht, ob die Anhaltung solcher Güter bei irgend einer Zollstädte die Gerichte des Landes zum Foro deprehensionis, und zu dem alleinigen Foro machen, das eine Confiscation zum Vortheil des Landesherrn decretiren könne; noch viel weniger, ob ein gleiches von inländischen Zollstätten und von Zöllen an den großen Flüssen Deutschlands, insonderheit auf der Nieder-Elbe und Nieder-Weser, Statt haben solle; auch nicht, bis zu welcher Summe das Erkenntnis der Reichsständischen Gerichte über die Confiscation gelten solle.

Denn es besteht nicht mit einander, daß, da in causis civilibus die endliche Entscheidung den Gerich-

ten solcher Reichsstände, die nicht das jus illimitatum de non appellando haben, auf gewisse Summen limitirt ist, und in allen Reichshändeln zwischen verschiedenen Reichsständen aller an die hohen Reichsgerichte gehöret, eben diesen Reichsständischen Gerichten nicht eine Grenze bei solchen Confiscationsfällen gesetzt ist.

Ich mag und bedarf nicht auf die ältern Inhibitorien zurückgehen, deren Kraft mit dem Ende eines jeden Reichskrieges erloschen ist. Das neueste durch den jetzigen Krieg veranlaßte, sonst fast wörtlich den älteren nachgeschriebene, unterscheidet sich von denselben darin, daß es nicht alle Handlung mit dem Reichsfeinde, sondern die mit allen Gütern, deren derselbe zur Führung seines Krieges nur einigermaaßen zu bedürfen scheint, verbietet.

Aber in der Unbestimmtheit und Allgemeinheit der Ausdrücke der Verfügungen zur Störung dieses Handels gleicht es nur gar zu sehr den älteren.

Es verstattet den Reichsständen, in deren Landen und Gebieten, die mit solchen Gegenständen handelnden, insonderheit Juden, betreten werden, die Confiscation der eingehandelten Sachen, samt dem dafür bezahlten Gelde.

Es weiset auf die der Exekutions-Ordnung angesetzten Strafen zurück, aber nicht auf die eben daselbst festgesetzte Verfahrungsart in Bestrafung der Ungehorsamen, insonderheit, wenn diese Unterthanen eines andern Reichsstandes sind.*)

*) Hier liegt der schwere Knoten, über dessen Auflösung der

Zwar darf ich mir nicht erlauben, ein so neues Reichsgesetz zu interpretiren, dessen hohe Urheber ein-

---

philosophische Beurtheiler der Gesetze, und der trockne Publicist sich schwerlich jemals vereinigen werden.

Da die Reichs-Gesetze, so wie andere Gesetze unmöglich über alles statuiren konnten, so sieht jener bei Vorfällen, über welche nichts statuirt ist, auf die Hauptgesetze zurück, und sucht in dem Geiste, oder der wesentlichen Absicht derselben, Gründe der Entscheidung, für den in jenem eigentlich nicht bemerkten Fall. Er hält dieses sich auch alsdann noch erlaubt, wenn der Buchstabe einzelner specialer Gesetze etwas angiebt, welches mit dem Geiste jener wichtigern und allgemeinern Gesetze nicht zusammenstimmt. Aber der Publicist hält sich so gerne ganz an diesen Buchstaben, und achtet nicht des auffallenden Widerspruchs zwischen einzelnen Worten der Special- und der allgemeinern Gesetze.

Der Landfriede und die neue Exekutions-Ordnung athmen Billigkeit und Gleichheit der Rechte für den mindermächtigen, wie für den mächtigern Reichsstand. Die Wahlkapitulation deutet auf die Rechte aller Reichsstände, ohne Unterschied, in Ansehung ihrer auch gegen das Reich straffällig gewordenen Unterthanen; wie auch auf die Erhaltung der Freiheit der Handlung auf den Strömen Deutschlands. Damit ist nun freilich kein Anhalten der fahrenden Habe, die das Eigenthum eines andern Reichsstandes ist, durch einen Zollausläger, vielweniger das Confisciren eines Kauffahrers auf einige Weise zu vereinigen. Aber dem, der an dem Buchstaben haftet, ist es vielleicht genug, daß ein anderes blos auf einstweilige Umstände gehendes Reichsgesetz das bloße Wort confisciren enthält, um ein Verfahren für Gesetzmäßig zu halten, welches dem Geist jener allgemeineren, und in allen Ausdrücken so genau abgewogenen Reichsverfassungen geradezu widerspricht.

zelne und alle noch da sind, und hoffentlich, wenn dieser unselige Krieg noch lange fortdauern sollte, in den jetzt auf dem Reichstage rege werdenden Berathschlagungen über diese Sache näher erklären werden, wie sie bei dessen Abfassung diese für Deutschland so wichtige Sache verstanden haben. In diesen wird es dann hoffentlich ernsthaft überlegt werden, wie die gar zu unbestimmt gegebene Befugniß zu confisciren mit den so wesentlichen Vorschriften der Exekutions-Ordnung zu vereinigen sey. Denn die Confiscation ist für jeden, der sie leidet, eine Strafe, und das Verfahren dabei bedarf nur gar zu sehr einer den Reichsgesetzen gemäßen Bestimmung, zumal wenn der Bestrafende Unterthan eines andern Reichsstandes ist.

Daß auf die Confiscirung eines großen Kauffartei-Schiffes nicht hinausgesehen sey, glaube ich aus folgenden Gründen besonders schließen zu dürfen.

a) Ein großes Kauffarthei-Schiff mit seiner Ladung ist ein zu wichtiges Objekt, als daß man bei der Hinaussicht auf ein solches es hätte bei dem allgemeinen Ausdruck Confisciren bewenden lassen können, ohne zu bestimmen, für welchen Fiscus, und durch welche Gerichte?

b) So wenig man in dem innern Deutschland

Ob dieser Vorfall etwas dazu beitragen werde, dem lebendig machenden Geiste der vornehmsten Reichgesetze über den tödtenden Buchstaben einer einzelnen Verordnung, den Sieg zu ertheilen, wird der Ausgang lehren.

mit den Grundsätzen des Seerechts bekannt ist, so würde man die Nothwendigkeit gefühlt haben, sich jetzt mit denselben, so weit wenigstens, bekannt zu machen, um denselben gemäß zu bestimmen, wie mit dem nicht verbotenen Theil der Ladung, wie mit dem Schiffe, wie mit jeden durch die Anhaltung des Schiffes Schaden leidenden Personen zu verfahren sey.

In dem eigentlichen gesetzlosen Verfahren der Britten, von welchen ich S. 78 — 132 meiner angegebenen Schrift die Beweise angeführt habe, wird dies alles unterschieden, und eine, wenn gleich nur scheinbare und auf kein eigentliches Gesetz sich stützende Gerechtigkeit geübt.

c) Die Worte des Inhibitorii, daß die eingehandelten Sachen *) sammt dem dafür bezahlten Gelde confiscirt werden sollen, deuten vollends klar darauf hinaus, daß an kein Seeschiff dabei gedacht worden sey.

d) Auch die Befugniß, das für die erhandelten Sachen bezahlte Geld zu confisciren, ist nur anwendbar auf dem in dem Lande des Reichsstandes selbst vorgehenden Aufkauf der confiscablen Güter. Dieser kann den Verkäufer wegen der vermutheten Collusion mit dem Aufkäufer zur Verantwortung

*) Wem kann bei diesem Ausdruck, zumal in der ihm so nahe stehenden Erwähnung der Juden, der Gedanke an etwas mehr, als an den Handel eines Aufkäufers entstehen, der mit dem im kleinen zusammengehandelten Vorrath seine Vortheile zu machen sucht?

ziehen. Aber in dem großen Handel ist dies unmöglich. Eine bis auf den Verkäufer zurückgehende Inquisition würde höchst ungerecht und zwecklos seyn. Ungerecht, weil man ihm nicht anmuthen kann, bei irgend einem Verkaufe die Absichten des Käufers zu untersuchen, zwecklos, weil in dem großen Handel der Verkäufer vor geschlossenem Handel nicht einmal nach dem Namen des Käufers fragen, und in keinem andern Fall den Handel widerrufen darf, als wenn ihm seine Bezahlung unsicher scheint.

Zweiter Abschnitt.

Thatsachen bei dem vorliegenden Fall und nähere Anwendung jener Reichsgesetze auf denselben.

Was ich bisher geschrieben habe, glaubte ich als eine nothwendige Einleitung zu dem von mir begehrten Gutachten voraussenden zu müssen, da Deutsche publicistische Gründe fast die einzigen zur Beurtheilung der Sache sind. Ich besorge keine Mißbilligung derselben bei denen Höchstverehrlichen Männern, welche so, wie Ihre Vorweser, den lange bestätigten Ruhm behaupten, in jedem für das Deutsche Staatsrecht bedenklichen Vorfalle nicht nur auf Ihrer Seite Gerechtigkeit geübt, sondern auch auf deren Festhaltung auf

Seiten anderer Reichsstände jedesmal standhaft eingewirkt zu haben.

Es bedarf keines umständlichen Facti, wie es sonst dergleichen Gutachten vorgesetzt wird.

Der ganze Vorfall ist bekannt und die Akten constatiren in demselben folgende Thatsachen.

I. Schiff und Ladung waren nach Frankreich bestimmt, aber nicht nach einem Kriegs- sondern nach einem Handlungshafen.*)

II. Die Ladung hatte bereits damals ihren Eigner verändert. Das Handlungshaus Boué und Söhne hatte sie in der Zerrüttung seiner Geschäfte und vor seinem Falliment dem Kaufmann Joh. Dechapeaurouge abgetreten.

III. Das Schiff ward geladen und ward Seegelfertig, ohne daß in Hamburg das Kaiserliche Inhibitorium so bekannt geworden wäre, als es nöthig war, um für ein Gesetz zu gelten, welches die Eigner von beiden hätte veranlassen können, deren Bestimmung zu verändern.

IV. Bis zu dem Tage der Anhaltung des Schiffes, dem 30sten März, gilt also die Exception des Nichtwissens. Das Nein der Imploranten, wir wußten es

---

*) Nemlich nach Bourdeaux, in dessen nächster Gegend damals keine Franzosen im Felde standen. Es ist nicht überflüssig hinzuzusetzen, daß der Ankauf des Waizens unverholen im Februar geschah, die Certepartie mit dem zu befrachtenden Schiffe eben so geschlossen wurde, und die Schiffspapiere nichts simulirtes enthielten. Auch dieß ist aus den Akten klar.

nicht, gilt also mehr, als das Ja des Fiscals, ihr konntet es wissen, und mußtet es wissen. Etenim affirmanti incumbit probatio.

V. Der Ausläger eines Reichsstandes, welcher vorjetzt nicht Creisausschreibender Fürst, nicht Creis-Oberster oder dessen Zu- und Nachgeordneter ist, hat mitten auf dem bisher für frei geachteten großen Fahrwasser der Elbe das Schiff angehalten.*)

VI. Dieser Ausläger, welcher einem Zoll angehört, der nur von den auffegelnden Schiffen gehoben wird, hat dies niederwärts segelnde Schiff, mit welchem er von Zolls wegen nichts zu schaffen hatte, angehalten, ohne ein Befugniß darzuthun, die von dem Vorwissen des Oberhaupts des Reichs zeigte, oder auch nur von einem Creisausschreibenden Fürsten oder Creis-Obersten emanirt wäre.

VII. Das Schiff ist dem Urtheile der Regierung des Landes subiiciret, welchem der Zoll angehörig ist.

VIII. Es ist sammt der Ladung dem Fiscus des Oberherrn eben dieses Zolles, mit welchem es nichts zu schaffen hatte, adjudiciret.

Das kurze Urtheil der Königl. Bremischen Regierung in Stade**) implicirt also eine Decision über

---

*) Dies geschah am 30sten März. Am 3ten April ward die kaiserl. Antwort an den Hamburgischen Magistrat, auf dessen Vorstellung wegen Promulgation des Inhibitorii demselben allererst insinuirt, von welcher weiter unten.

**) Dieses Urtheil ist wörtlich folgendes:

„In Sachen des Commissarii Fisci Doctoris Eitzen,

folgende zwölf für die Deutsche Reichs- und Creis-Verfassung wichtige Punkte, über welche ich das Urtheil nicht fällen darf, wie wichtig und bedenklich sie für die gesammte Reichs- und Creisverfassung sind, aber auch nicht fürchte, daß man mir Schuld geben werde, sie durch unrichtige Folgerung aus jedem Urtheil abgeleitet zu haben. Nur der zwölfte Punkt gründet sich auf eine Voraussetzung, die ihre Gewißheit deswegen nicht erlangen kann, weil die Königl. Regierung in Stade keine ihrer Rationum decidendi dem Urtheile eingefügt hat. Ich werde also zu allerletzt davon reden.

„Klägers, wider die Kaufleute Peter Boué und Söhne, „modo deren Cessionarium Jacob Dechapeaurouge in „Hamburg beklagten in puncto verbotener Ausfuhr, er„kennen kraft habenden besondern Allerhöch„sten Landesherrlichen Auftrags, (über welche „sehr bemerkliche Worte ich mir alle Anmerkungen verbie„te.) Wir Königl. Großbr. Braunschw. Lüneburgische, zur „Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden ver„ordneter Geheimer Rath und Regierungsräthe, den ergan„genen Acten nach für Recht, daß die allhier angehaltene „nach Bourdeaux beordert gewesene Ladung Waitzen, wo„mit das Schiff, die Vrouw Susanna Maria genannt, „befrachtet gewesen, zu confisciren, und solcher Waitzen „dem königl. Fisco für anheim gefallen zu erklären.

„Wie wir denn solchergestalt unter Vorbehalt der in den „Reichsgesetzen verordneten, dem Magistrate der Reichs„stadt Hamburg von Uns bereits überlassenen besonderen „Bestrafung erkennen, confisciren, und für anheim gefal„len erklären. V. R. W. Publ. Stade, den 6ten Septem„ber 1793.“

I. Daß ein Zollausläger auch als ein Werkzeug der Jurisdiktion, selbst in dem Falle auf offenem Strome angewandt werden dürfe, wenn ein Unterthan eines andern Reichsstandes einem Reichs-Gesetze zuwider handelt, welches für ihn allererst dann Gesetz wird, wenn seine Obrigkeit es promulgirt hat.

II. Daß insbesondere auf dem großen Fahrwasser der Elbe das alte von Kaiser Friedrich I. gegebene, und von mehreren seiner Nachfolger bestätigte Privilegium der Schifffahrt der Hamburger ihre Freiheit nicht sichere.

III. Daß im Fall eines anscheinenden Ungehorsams gegen ein einzelnes Reichsgesetz ein Reichsstand ohne weitere Befugniß sich der deprehension des corporis delicti anmaaßen, und sein Landes-Forum zum Foro deprehensionis machen, auch dasselbe über das delictum ganz aburtheilen lassen könne.

IV. Daß er diese deprehension auf einem Strome exerciren könne, auf welchem jedes andere Recht an die auf demselben in ihrem Gewerbe aufwärts segelnden Schiffe fremder Unterthanen, als sie zur Entrichtung eines Zolls anzuhalten, und in bedenklichen Zeiten deren Gesundheits-Zustand, des allgemeinen Wohls halber, zu untersuchen, *) bisher ganz unerwiesen ist.

---

*) Gerade dies für die allgemeine Wohlfarth so zuträgliche Recht läßt der Hamburgische Magistrat so willig gelten, daß er der königl. Regierung zu Stade von seinen Verfügungen, bei Veranlassung der zu Philadelphia ausgebrochenen Seuche, in Ansehung der Quarantaine die behufige Nachricht gegeben, und geziemend requirirt hat, auch durch den Ausläger bei Stade darauf Acht geben zu lassen, wenn

V. Daß, da ihm diese Rechte nur gegen aufwärts segelnde Schiffe zustehen, er die deprehension auch gegen ein niederwärts segelndes Schiff üben dürfe, welches, weder in Absicht auf den Zoll, noch auf die Gesundheit, das geringste mit ihm zu schaffen hat, und das er sonst in keinem Fall auch nur visitiren darf.

VI. Daß im Fall eines Ungehorsams gegen ein einzelnes Reichsgesetz die bloße deprehension Einen Reichsstand in alle die Rechte gegen den Andern setze, welche er in solchen Fällen, die dem Landfrieden entgegen stehen, nicht ohne viele Umstände erlangen kann, und ihn über alle diese Vorschriften hinaussetze, welche die verbesserte Exekutions-Ordnung in Ansehung jener giebt.

VII. Daß, wenn in delictis gegen den Landfrieden billige Mittelschritte, ein Erfodern, ein Ermahnen des Ungehorsamen oder Säumigen vorgeschrieben sind, diese bei einem anscheinenden Ungehorsam gegen ein einzelnes Reichsgesetz überflüßig werden.

VIII. Daß selbst ein solcher Reichsstand dieser Mittelschritte überhoben sey, der weder als Creis-Oberster, noch auf requisition desselben, oder in substitution für denselben handelt.

IX. Daß, wenn in causis laesae majestatis und sonsten die Confiscation von Lehen und Allodien,

---

ja ein der Gesundheit wegen verdächtiges Schiff, den Hamburgern unbemerkt, Ritzebüttel vorbei die Elbe aufsegeln sollte; worauf die gewöhnliche freundliche Antwort erfolgt ist.

folglich auch von fahrender Habe (wie oben S. 517. gezeigt worden) der Reichsständischen Obrigkeit des delinquentis nicht entzogen werden soll, in Fällen ofterwähnter Art die Confiscation eines Schiffes und dessen Ladung dem Reichsstande zustehe, neben dessen Ufern es hinsegelt; ja, daß die bloße Deprehension eines so wichtigen Corporis delicti die Befugniß gebe, solches dem eigentlichen Foro delicti ganz zu entziehen.

X. Daß, wenn das Inhibitorium nur die Confiscation erhandelter Sachen und deren Geldeswerths (welches auf eine Erhandlung in dem Lande selbst deutet, wo die deprehension geschicht) einem Reichsstande erlaubt, ohne über das Fuhrwerk etwas zu statuiren, bei einem großen Kauffarthei-Schiffe alles in Deutschland verfallen sey, ohne Rücksicht auf das, was doch die am allgemeinsten anerkannten Seegesetze darüber statuiren.

XI. Daß die von einem Reichsstande an das Oberhaupt des Reichs gerichtete Vorstellung der Gründe seiner Säumung, wenn gleich Höchstdesselben Billigung von deren Gründen nach geschehener deprehension bekannt wird, nicht einmal einen effectum suspensivum der von einem einzelnen Reichsstande verfügten Ahndung habe.

Dieser letzte Umstand hat ein so eigenthümliches Gewicht, daß ich bei dem Gefühl dieses Gewichts lieber gar nicht von Recht oder Unrecht geschrieben haben möchte, weil ich glaube, daß er allein zur Entscheidung zureiche.

In jedem ältern Reichskriege war allgemeines Verbot der Handlung mit dem Reichsfeinde der Inhalt der Inhibitorien.

Das letzte Inhibitorium geht nicht ganz dahinaus. So viel derer Gegenstände der Deutschen Handlung sind, deren Ausfuhr dasselbe, freilich in gar zu allgemeinen Ausdrücken, verbietet, so ist doch aus dem ganzen Inhalt desselben die Absicht klar: man wollte dem Deutschen Reiche doch noch gerne so viele Handlung, selbst mit dem Reichsfeinde, erhalten, als möglich seyn würde.

In Ansehung des Landhandels beschloß man bald in der Reichsversammlung, dessen Fortgang, außer dem Inhalt des Inhibitorii, zu erlauben, wenn die Franzosen selbst ihn nicht stören würden.

Eben das wollte man doch auch unstreitig in Ansehung des Seehandels, und wünschte gewiß, daß auch diesen die Franzosen nicht stören möchten. Dies mußte dem Deutschen Reiche wichtiger seyn, als die Erhaltung des Landhandels.

Denn, wenn die Franzosen diesen stören, so ist es nur der Handel mit und zu ihnen. Aber der Landhandel mit keinem andern Volke kann dadurch leiden. Wenn sie aber gereizt werden, den Seehandel der Deutschen zu stören; so ist nicht nur der Handel mit und zu ihnen, sondern auch der mit und zu andern Völkern, der mit Spanien, Portugal und jedem andern Seefahrenden Volke in Westen gestört.

Man konnte dabei wissen, welchen Weg der deutsche Seehandel allein offen habe.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß einer aus den höchst und hohen Reichsfürsten, welche einen oder mehrere Ausfuhr-Häfen im Norden Deutschlands besitzen, das wichtige Considerandum auf dem Reichstage in Anregung gebracht hätte, wie es einzurichten sey, daß durch das Inhibitorium der gesammte deutsche See-Handel nicht niedergeschlagen, sondern so viel möglich erhalten würde.

Wäre dieß geschehen, so ist unter den Kaufleuten der mediaten Handelsstädte und Häfen gewiß Licht genug, daß sie würden ihren Landesherren vorgestellt haben, daß nicht nur die Affigirung des Inhibitorii sondern auch die strenge Befolgung desselben, nach dessen zu allgemeinen Ausdrücken, des Verbots aller Metalle, und aller Lebensmittel, die Neufranken zu Maaßregeln verleiten würde, welche dem gesammten deutschen Seehandel gefährlich seyn würden.

Wäre der modus deliberandi auf dem Reichstage so bewandt, daß die Reichs-Städte ihren Votis dergleichen Vorstellungen mit Hoffnung einiger Wirkung anhängen dürften, so möchten diese nicht unterblieben seyn, und man könnte ihnen, wenn sie späterhin dieselben angebracht hätten, antworten: Warum habt ihr dieß nicht zu rechter Zeit gethan? so würde man euch gehört haben; aber nun ist es zu spät.

Das aber ist niemals der Gang der Sachen in dergleichen Vorfällen gewesen. *)

---

*) Ich kann nicht unangemerkt lassen, daß am Ende eines je-

In allen Reichskriegen sind die Inhibitoria als gänzliche Handlungsverbote den Hansee-, wie den übri-

---

den seit hundert Jahren geführten Reichskrieges, in welchem Kaiser und Reich Pacificantem waren, die preiswürdigste Sorgfalt für die Vortheile des Seehandels, insonderheit des der Hanseestädte, allemal wieder erwacht zu seyn scheint. In den 52. Art. des Ryswyker Friedens, Art. 52, heißt es: Fruantur utrimque omnes et singuli, s p e c i a t i m urbium imperialium et emporiorum hanseaticorum cives et incolae terra marique plenissima securitate, pristinis juribus, immunitatibus, privilegiis, et emolumentis, per solennes tractatus aut vetustam consuetudinem obtentis

Dies wiederholen wörtlich der 34. Art. des Baadenschen, und der 17. Art. des Wiener Friedens. Wie sehr wäre es doch zu wünschen, daß in den durch jeden auf diese Friedensschlüsse erfolgten Reichskriegen und dadurch veranlaßten Inhibitorien, auf jene Friedensartikel zurückgesehen worden wäre, um den Inhalt und die Ausdrücke derselben so zu modificiren, daß jene pristina jura, immunitates, privilegia et emolumenta p e r s o l e n n e s t r a c t a t u s a u t v e t u s t a m c o n s u e t u d i n e m o b t e n t a dem Deutschen Seehandel nicht zu schnell entzogen, und die Wiedererlangung eben derselben zu sehr erschwert würden! Indessen läßt selbst der gesetzliche Vorbehalt der unschädlichen Handlung mit dem Reichsfeinde natürlicher Weise die schon vorhandenen Conventionen in ihrem Bestande; und es ist schwer einzusehen, wie ein Reichsmitstand sich anmaaßen könne, sie eigenmächtig zu stören, in einem Falle, der wenigstens so lange zweifelhaft blieb, als die nähere Bestimmung des Reichsoberhaupts noch von dem Reichsstande erwartet ward, dessen Unterthanen noch im gewohnten Wege fortwandeln zu können glaubten.

Ist es den Deutschen in jedem dieser Friedensschlüsse ein

gen See-Städten insinuiret, und deren Promulgation unbedingt von ihnen verlangt worden.

Ernst gewesen, so wäre es bei dem Ausbruch eines jeden Krieges auch einer ernsthaften Ueberlegung werth, wie es zu vermeiden seyn möge, daß nicht solche emolumenta et privilegia per solennes tractatus et consuetudines obtenta zu schnell und unwiderbringlich verloren gehen. Am wenigsten hätte man durch so rasche Schritte, als zu welchen man sich in Ansehung des Hrn. Lehoc entschloß, die Aufhebung jener Handlungsvortheile praecipitiren, sondern auf die Folgen hinaussehen mögen, welche daraus für den gesamten deutschen Seehandel entstanden sind, und noch nicht aufhören. (M. s. S. 248. ff. meiner größern Schrift.) Wenn ein Mann Wünsche über Dinge äußert, in welche er nicht einwirken kann, so nennt man dies fromme oder leere Wünsche. Sie scheinen es vollends zu seyn, wenn sie auf geschehene Dinge zurück gehen, und man ihnen das factum infectum fieri nequit entgegen setzen kann. Doch sind sie nicht ganz leere Wünsche zu nennen, wenn man in der Hinaussicht wünscht, daß man sich in künftigen ähnlichen Vorfällen an sie erinnern, und das bessere zu rechter Zeit bedenken werde. Diese Hinaussicht führt mich so oft auf jenen Vorfall zurück, für welchen Deutschland so bitter gelitten hat. Ich kann mir nicht verbieten, drei frühere Vorfälle anzuführen, in welchen minder rasch verfahren ward, und mit deren Ausgang fast ganz Deutschland zufrieden seyn konnte, daß Hamburg nicht zu schnell nachgegeben hatte.

1) Schon in dem dreißigjährigen Kriege hatte Hamburg um das J. 1637 mit den Zumuthungen des damaligen kaiserlichen Hofes in Ansehung Frankreichs, und insbesondere dessen Gesandten zu kämpfen, welche als die ersten Vorboten der Friedensunterhandlungen erschienen, und zu deren Einleitung von Hamburg aus zu wirken suchten. Dies er-

In allen Kriegen neuerer Zeit haben dieselben in dem einzigen ihnen noch offenen Wege an des Kaisers

---

zählt Aubery du Maurier (S. 21. ff. Edition d'Amsterdam 1736.) seiner Memoires de Hambourg etc. Die Gründe, welche schon damals der Magistrat anwandte, sind ganz denjenigen ähnlich, welche noch jezt für die Handlung der Hanseestädte im Kriege reden. „Qu'ils avoient „des mesures à garder avec le Roy de France, qui recevoit volontiers leurs Vaisseaux dans ses Ports, qui „leur permettoit de trafiquer librement dans son Royaume suivant les anciens Traités. Qu'ils „ne croyoient pas offenser. Sa Majesté Imperiale ni le Corps de l'Empire, en usant de „semblables hospitalitez envers les Sujets d'un si grand „Roy, qui traitoit leurs habitans si favorablement chez „lui, à moins que de nuire à l'Empire, et de „reduite leur Ville à derniere désolation, sa subsistance et son salut dependanc du Commer-„ce avec les Princes étrangers.

2) In dem J. 1734 ward von Reichswegen auf die Entfernung des damaligen französischen Residenten Poussin gedrungen. Aber der königl. preußische Cabinetsminister, Graf Gotter, und der brandenburgische Comitial-Gesandte, Freih. von Dankelmann, vertraten Hamburg so nachdrücklich, daß die Sache keine Folgen hatte.

3) Als in dem J. 1757 der Reichskrieg gegen Friedrich den Gr. beschlossen war, ward von Reichswegen auf eine schleunige Entfernung des noch in Hamburg subsistirenden preußischen Ministers Herrn von Hecht, gedrungen, und damals ward zu großer Zufriedenheit eben derer Reichsstände, welche in diesem Jahre die Wegsendung des Lehoc so sehr beeilten, so temporisirt, und die Sache so lange hingehalten, bis die geänderten Umstände sie vergessen machten.

Majestät sich gewandt, und in allen haben sie bei Derselben Eingang gefunden, und mehr oder weniger geschwinder oder langsamer, aber doch immer etwas zu ihrem und Deutschlandes Vortheil bewirkt, wie dies die von Selpertische Schrift *) zur Gnüge historisch be-

---

In der Gothaischen Handels-Zeitung wird in dem Auszuge aus jener meiner Schrift gesagt: „dem Deutschen Handel geschah der größte Schlag durch die Entfernung des französischen Gesandten in Hamburg.“ Aber meine Anmerkungen gehen nicht auf die Entfernung desselben, sondern auf die Art, wie sie geschah. Und so erlaubt man mir ganz auszusprechen, was besser hätte geschehen mögen, als wie es geschehen ist. Man hätte vor allen Dingen Pässe ertheilen mögen, mit welchen Lehoc seine Reise mit Sicherheit zu Lande hätte thun können. Diese Pässe wären in seiner Hand ein Document gewesen, auf wessen Befehl er sich habe entfernen müssen. Da er aber in der bösesten Jahreszeit über See gehen mußte, und wegen der Stürme zu spät anlangte, um selbst sagen zu können, was alles in Hamburg zur Milderung dieses Schrittes geschehen war, so fiel schon vor seiner Ankunft die volle Erbitterung des Convents auf die Hanseestädte.

Lehoc, wenn gleich er sein Creditiv nicht hatte übergeben können, war so gut, wie alle seine Vorweser, und die Gesandten so vieler Staaten, nicht an Hamburg allein, sondern an den gesamten Niedersächsischen Creis gesandt. Den Häuptern in diesem Creise stand das Recht zu, ihn zu entfernen, aber nur von ihnen wären die Verfügungen zu erwarten, wie derselbe, dem Völkerrechte gemäß, seine Reise durch die gegen die Neufranken unter den Waffen stehenden Deutschen Heere sicher machen könne, welches Hamburg nicht vermochte.

*) J. H. G. v. Selpert Bemerkungen über das Verbot

weiset, welcher ich zwei dort nicht bemerkte Thatsachen beifüge.

1) Als in dem 1675 entstandenen Reichskriege Schweden Frankreichs Parthei offenbar nahm, und auch Dänemark angriff, ließ König Christian V. verschiedene Hamburgische nach Schweden und sonst bestimmte Schiffe auf der Elbe anhalten. Hamburg bewarb sich um die Intercession Kaisers Leopold I., welcher in zwei Schreiben vom 8ten October und 2ten November 1675 ihr Wort redete, aus welchem ich nur folgende Worte ausziehen will. Der Kaiser verlangt die Aufhebung solcher Arreste „bevorab, als die General-„staaten, der vereinigten Provinzen in den Niederlan-„den selbsten dergleichen an die Kron Schweden nicht „einstellen, weil nicht wohl abzusehen ist, was erster-„nannter Kron (Schweden) mit Hemmung der Ham-„burgischen Commerzien für Nachtheil oder Abbruch zu-„gefügt werden kann, wenn solche von seiten unserer „übrigen Conföderirten selbsten dahin gepflogen werden „sollen."

2) Als in dem Reichskrieg 1734 das Inhibitorium der Seefahrt von Hamburg aus die gewöhnliche Beklemmung verursachte, schrieb König Friedrich Wilhelm I. an Kaiser Karl VI. wiederholt in sehr lebhaften Ausdrücken, welchen Schaden die Handlung seiner Staaten davon hätte. Das Kabinet zu Berlin theilte diese Schreiben dem Hamburgischen Magistrat vertrau-

---

des Commerzes in deutschen Reichskriegen. Regensburg, 1793. 4.

lich mit. Da diese ohne Zweifel auf dem Archiv zu Berlin vorhanden sind, so ist es mir unbegreiflich, wie der Herr Verfasser des ins Publikum gekommenen Producti, d. d. Berlin 27. März 1793 *) diese

*) Von diesem Aufsatze, so wie von einem andern gleich feindseligen, aus dem Chur-Braunschweigischen, den 13ten April d. J datirten, weiß ich noch nichts mehr, unter welcher Autorität er publicirt sey, als da ich in meinem Buche, S. 244 ff. beider erwähnte. Sei aber der Verfasser des ersteren, welcher er wolle, so wird derselbe mir zu Gute halten, daß ich dem damaligen Preussischen Ministerio den Ruhm zu erhalten suche, im Jahr 1734 dasjenige überlegt zu haben, was man 1793 um so viel mehr hätte überlegen mögen, da der Handel der Preussischen Unterthanen mit dem über Hamburg gehenden Seehandel in einer weit beträchtlichern Verbindung steht, seitdem Schlesien unter Preussische Herrschaft gelangt ist. Und eben dies Ministerium war auch in Ansehung des Französischen Gesandten in Hamburg so milde, so billig. (Man sehe vorige Seite,) Ich möchte wagen, den Herrn Verfasser aufzufodern, daß er, wenn er der Quelle historischer Wahrheiten nahe genug ist, die wahren Motiven und Veranlassungen, welche das damalige Ministerium geleitet haben, darlege, und beweise, daß sie nicht die gewesen seyn, welche dasselbe in seines Königs Namen angab, nemlich Ueberlegungen des Handlungsinteresse der damaligen Preussischen Staaten. So aber ist das, was dasselbe für Hamburg in Rücksicht auf seinen Staat gethan, Thatsache, und mir ist daher die Logik unbegreiflich, nach welcher von eben diesen Thatsachen gesagt werden kann, daß sie mehr für als gegen die Regel beweisen. Nur Leidenschaft kann verleiten, so klare Vorfälle so unrichtig darzustellen. Aber wie Gegenstände dieser Art einer leidenschaft-

damalige Verwendung des Berliner Hofes so sehr extenuiren könne, von welcher die Folge damals war, daß der Kaiser durch eine Kommerzienordnung dem Hanseeatischen Handel wieder Luft gab, von welcher eben dieser Verfasser gleichfalls in sehr verkleinernden Ausdrücken redet.

Dies Betragen der Hanseestädte ist also durch eine Art von Herkommen gewissermaaßen gerechtfertigt, und meines Wissens nie als ein Ungehorsam ausgelegt worden. Bei dem Ausbruch dieses Krieges traten folgende besondere Umstände ein:

1) Der Reichsfeind war ein Volk, dessen Verfahrungsart man schon im ganzen Europa als völlig regellos kannte.

Das Blut-Urtheil über Ludewig den Sechzehnten bewieß, daß es, um die scheußlichste Ungerechtigkeit zu begehen, Gesetze aufhob, die es kurz vorher erst selbst gegeben hatte. Bei allen Reichskriegen mit ihren ehemaligen Königen wußte man doch einigermaaßen, worauf man zu rechnen hätte, und daß sie auf die mit Hamburg so oft geschlossenen Tractaten einige Rücksicht nehmen würden. Diesen Tractaten war vor 4 Jahren der wichtige Artikel zugefügt worden, daß die Stadt Ham-

---

lichen Behandlung fähig werden können, davon habe ich noch keine Vorstellung, ungeachtet ich mich mit denselben seit mehr als zwanzig Jahren beschäftige; wie ich denn auch hoffe, daß man sie in diesem ganzen Gutachten nicht bemerken werde, ungeachtet dasselbe einen Streitfall zur Veranlassung hat.

burg in Ansehung der feindlichen Kaufmannsgüter gleiche Freiheit genießen solle, als deren die am meisten begünstigten Nordischen Nationen sich zu erfreuen hätten. Bei diesem Volke war und ist auch noch auf nichts zu rechnen, als dieses, daß die Erbitterung ihrer jetzigen Häupter allem demjenigen voreile, was man mit Vernunft erwarten möchte, und daß sie einem jeden Beweise der von ihnen so sehr verschuldeten Feindschaft einen Beweiß ihrer Wuth entgegen setzen, ohne auf den Schaden hinauszusehen, der ihnen selbst daraus entsteht.

2) Das Inhibitorium war, wie gesagt, kein allgemeines Handlungs-Verbot. Sollte dem Deutschen Reiche einiger Seehandel erhalten, sollte nicht auch derjenige, welchem Deutschland nimmer wird in Kriegszeiten entsagen wollen, gestört werden, so mußte es dem gesammten Deutschland wichtig seyn, daß die Flagge seiner vornehmsten Ausfuhrhäfen, daß insonderheit die Hamburgische Flagge nicht die Neutralität*) bei

*) Vermenge doch ja keiner meiner Leser diesen Ausdruck, Neutralität der Flagge mit Neutralität des Staats selbst! Zwar gilt für Staaten, welche Krieg aus eigner Macht führen, oder demselben entsagen, das Eine nicht ohne das andere. Für einen handelnden Staat, der nicht die Wahl zwischen Krieg und Neutralität hat, ist es immer wünschenswerth, und der Fall hat mehreremal Statt gehabt, daß der Reichsfeind, wohlwissend, daß er eigentlich nicht neutral sey, dessen Flagge geschont hat; und hier ist nur die Frage, ob diese ungekränkte Freiheit seiner Flagge demselben zu gönnen, und ob sie dem gesammten Deutschland anders als nützlich sey.

den Franzosen verlöre, welche der Tractat von 1789 ihr aufs neue zugesichert hatte nachdem sie in den Tractaten von 1716 und 69 ihr genommen war.

Es ist doch wohl keiner Handels-Stadt zu verdenken, wenn sie einen so schwer erlangten Vortheil*) sich zu erhalten sucht, wenn es nur immer möglich ist. Und es war auch um des gesammten Deutschen Seehandels willen höchst wichtig, daß nichts zu übereilt geschähe, wodurch der zur Fortsetzung desselben in dem durch jenen Tractat von 1789 offen gelassene Weg gesperret werden konnte.

Wenn die Franzosen die Verbindung Hamburgs mit dem Deutschen Reiche bisher sich schlaffer vorgestellt haben, als sie wirklich ist, wenn sie dieser Meinung durch die Ausübung des der Stadt als einem Reichsstande zustehenden Juris foederum bei Gelegenheit solcher Handlungstractate bestärkt werden, so ist dies zwar eine Illusion, aber eine Illusion die Deutschland in vorigen Kriegen sehr zu statten kam, und die es wohl hätte mögen auch in diesem Kriege erhalten, zumal da es in den wesentlichen Verhältnissen Hamburgs gegen das deutsche Reich nichts verändert, und diese Stadt

---

*) Es war nach dem Ausdruck des Ryswykschen Friedens, S. 14. Anmerk. ein privilegium et emolumentum per solennes tractatus et (satis) vetustam consuetudinem obtentum, welches man von Reichswegen höchst wahrscheinlich im Frieden ihr wieder zu verschaffen suchen wird, das ihr aber sicherer verbleibt, wenn es in der Hitze des Krieges nicht ganz unterbrochen wird.

ihr so hoch angesetztes Contingent immerfort bezahlt, ohne, wie andre Reichsstädte jemals, so viel ich weiß, um Moderation desselben angesucht zu haben.*) Jetzt war es vollends wichtig, weil es darauf ankam, daß dem Deutschen Reiche in Folge zu rascher Schritte nicht aller Seehandel durch die Neufranken abgeschnitten würde.

In Absicht auf den Seehandel möchte ich die Seemächte, welche jetzt mit ihnen im Kriege verwickelt sind, mit einem geharnischten Manne, Deutschland aber mit einem wehrlosen Manne vergleichen, der an seinem ganzen Leibe verwundbar von dem Rasenden ist, der ihn anzufallen drohet. Jener mag seinen ganzen Muth des Rasenden Wuth entgegen setzen; dieser muß ihm nur durch Kaltblütigkeit auszuweichen suchen.

Am Rhein und in den Niederlanden mögen die Deutschen sich den wüthenden Neufranken mit vollem Muthe entgegen stellen. Auf der See hilft ihnen dieser Muth zu nichts. Denn, was ihre Kaperei nicht thut, das thut die Assecuranz, weil der Versicherer auf jede nicht neutrale Flagge, wenn keine Convoi sie begleitet, nicht anders zeichnet, nicht anders zeichnen kann, als wenn die See überall voll von feindlichen Kapern wäre.

Schneller gegen das Inhibitorium bewiesener Gehorsam wäre unter solchen höhern Orts wohl nicht be-

*) Jetzt weiß ich freilich mehr. Hamburg hat zuweilen um Moderation angesucht, aber ohne lebhaften Ernst und ohne Erfolg.

dachten Umständen das Mittel gewesen, die Absicht desselben, die Erhaltung einiger Handlung mit Frankreich, und, was noch viel mehr ist, die Erhaltung alles übrigen Seehandels mit dem Auslande zu vereiteln.

Freilich ist jene Illusion den Franzosen zu sehr, insonderheit durch den Vorfall mit Lehoc, benommen worden; und mehr als Einmal haben schon Tollköpfe im National-Convent, auch nach erneuerter Neutralität der Hamburgischen Flagge, deren Aufhebung wiederum vorgeschlagen.*) Aber bisher bleibt noch die von des Kaisers Majestät beliebte Dispensirung von der Promulgation des Inhibitoriums ein Vorwand für die gemäßigt denkenden, um die Hansee-Städte in einem minder feindlichen Lichte zu betrachten.

Das kann nun ganz Deutschland sich sehr gefallen lassen, so lange es noch so besteht, woran zu zweifeln man viele Ursachen hat.**)

---

*) Zum Glück galt im März dieses Jahrs das Wort des Kaufmanns noch etwas in der französischen Anarchie, in welcher es nun 1793 nichts mehr gilt. Die französischen Handelsleute thaten, was man von ihnen vermuthen konnte, und da sie nicht glauben konnten, daß der Convent selbst den Ausfuhrhandel so stören würde, wie er seitdem gethan hat, so stellten sie die Nothwendigkeit vor, demselben den großen Ausweg nach Hamburg nicht abzuschneiden, und wurden für diesmal noch damit gehört.

**) Zumal, wenn noch Nachspiele des Vorfalls mit Lehoc entstehen sollten! (Und unerwartet entstand ein solches Nachspiel im Jahre 1796.)

Eine ähnliche Hinaussicht ist es ohne Zweifel, die der König von Preußen veranlasset hat, den an die Stadt Danzig wider Wissen abgelassenen Befehl, nur die Preußische Flagge zu führen, mit so vielem Unwillen wieder aufzuheben; so wie auch die Hinaussicht, in welcher den Preußischen nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Unterthanen für ihre Güter, welche sie über See versenden, obrigkeitliche Atteste gegeben werden, daß sie zwar Preußischen Unterthanen, aber aus solchen Landen gehören, welche nicht an dem Kriege Antheil nehmen.

Alles, was man Preußischer Seits in diesem Wege für die Danziger Flagge und für Preußische und Schlesische Güter hiedurch zu gewinnen sucht, ist schon für die Deutsche Seehandlung gewonnen, so lange es dabei erhalten werden kann, daß die Flagge der Hansee-Städte, und, wenn es seyn kann, auch die seiner übrigen Ausfuhrhäfen den Neufranken für neutral gelten.

Zwar bin ich sehr überzeugt, daß in künftigen ähnlichen Vorfällen diese Rücksichten auf die Erhaltung des gesammten Deutschen Seehandels zu rechter Zeit genommen, und für die Neutralität, wenn es seyn kann, aller Deutschen Flaggen, wenn es aber nicht seyn kann, für die der Hanseestädte, zu rechter Zeit gesorgt werden werde. Dann wird es solcher Vorstellungen einzelner Reichsstädte an des Kaisers Majestät nach schon ergangenen Inhibitorien nicht mehr bedürfen, um dieselbe zu erhalten. Vielweniger werden solche den Hanseestädten zum Verbrechen oder zum

Beweise eines schon begangenen Ungehorsams ausgelegt werden. Jetzt aber, da es noch nicht so weit gekommen ist, so hoffe ich, daß in diesen so einleuchtenden Gründen wenigstens Kraft genug liegen werde, um diejenigen hochzuverehrenden Männer zu einer billigen Nachsicht zu bewegen, zu deren letzten Entscheidung diese wichtige Sache jetzt gelangen wird. Denn, liegt in den von dem Hamburgischen Magistrat ad Augustissimum gerichteten Vorstellungen kein eigentliches Verbrechen, rechfertigt dieselben schon ein gewisses Herkommen, waren sie nicht nur in Hinsicht auf den Hamburgischen, sondern auch auf den Deutschen Seehandel zuträglich, ja nothwendig, wurden sie von des Kaisers Majestät selbst in folgenden Ausdrücken: „Allerhöchst Sie wollten in reiflicher Erwägung „des allgemeinen Besten und aus gnädiger Rücksicht auf die Aufrechthaltung der Stadt und ihres „Commerziums noch zur Zeit auf die Publikation „und öffentliche Affigirung der Inhibitorien so strenge „nicht bestehen u. s. w." gebilligt, vielweniger für verbrecherisch erklärt, so glaube ich, wird es auch einleuchten, daß dieselben wenigstens einen effectum suspensivum alles desjenigen Verfahrens zur Folge haben müssen, dessen Gerechtigkeit in sich, und mit Beiseitesetzung der aus dem Deutschen Staatsrechte angeführten Gründe, mit keinem Worte einzureden ich wagen möchte, wenn der Vorfall einige Tage nach dem 3ten April geschehen wäre, an welchem Tage die Kaiserl. Erklärung dem Hamburgischen Magistrat insinuirt ward, „daß einstweilen auf sothane Publikation

„und Affigirung nicht weiter gedrungen werde, in „der allergnädigsten Voraussetzung, daß „dem ohngeachtet der Inhalt mehr erwähn„ter Inhibitorien mit der strengsten Ge„wissenhaftigkeit befolgt werde.“

Von welchem Tage an von demselben alles verfügt ist, was er nach der ihm anempfohlnen Gewissenhaftigkeit thun zu müssen geglaubte hat, und nun vollends die Verfügung ihrer Vollendung nahe ist, welche nur der nach der Hamburgischen Constitution nöthige Gang solcher Dinge aufgehalten hat, daß ein jeder Kaufmann für alle solche ausgehende Waaren, auf welche das Inhibitorium in seinen allgemeinen Ausdrücken deutet, den Eid leisten solle, daß sie nicht nach Frankreich gehen.*)

So viel ist doch wohl wenigstens gewiß, daß diese so wichtigen Gründe nicht für das Altonaische Schiff redeten, welches an gleichem Tage mit dem Hamburgischen, und aus gleichen Gründen angehalten ward. Für dieses ward die Erklärung der Königl. Regierung in Glückstadt als hinlänglich angesehen, daß an dem

---

*) Eigentlich darauf, daß sie zu dem angegebenen Ort ihrer Bestimmung gehen. Dabei wird mit einer von den hohen Urhebern des Inhibitorii vielleicht nicht erwarteten Pünktlichkeit und unabbittlicher Strenge noch jetzt der Ausfuhr der unschädlichsten, und niemals der Kriegs-Contrabande beigezählten Waaren nach Frankreich gewehrt, als der Spangrünplatten, der Lettern, des Küchengeräths von irgend einem Metall, des Messingdrahtes und selbst des Musikdrahtes.

Tage das Inhibitorium noch nicht in Holstein promulgirt gewesen sey.*) Aber die Glückstädtische Regierung konnte und durfte nicht anführen, daß auch Holsteins wegen solche Vorstellungen, und aus gleich triftigen Gründen, wie die von Hamburg aus, an des Kaisers Majestät gerichtet wären. Viel weniger konnte selbige nach dem 3ten April, das ist drei Tage nachher, schon so wie Hamburg dokumentiren, daß der Kaiser diese Vorstellungen in reiflicher Erwägung des allgemeinen Bestens, gebilligt habe.

Aber ich bescheide mich, daß es mir nicht zustehe, nach den Gründen eines so großen Unterschiedes näher zu fragen, nach welchen ein Holsteinisches Schiff als ganz schuldlos auf die Erklärung seiner Obrigkeit „das „Gesetz, welches es strafbar machen würde, sey noch „nicht promulgirt gewesen,“ angesehen, aber ein Hamburgisches der schwersten nur irgend Statt habenden

*) Am ersten Ostertag, dem 31sten März, ward das kaiserliche Inhibitorium auf allen Kanzeln verlesen. Es war also nur Einen Tag vorher, da man das Altonaische Schiff bei Stade in Anspruch nahm. In Hamburg ward die kaiserliche Antwort, auf die Vorstellung des Magistrats, demselben am 3ten April insinuirt, und sogleich alle die strengen Verfügungen gemacht, deren ich in voriger Note erwähnt habe, die aber doch eben so wenig einen effectum retroactivum auf jene Ladung Waizen haben können, als die am 31sten März auf den Holsteinischen Kanzeln geschehene Promulgation auf das am Tage vorher bei Stade angehaltene Altonaische Schiff denselben haben konnte.

Ahndung unterworfen wird, und der aus viel triftigern Gründen verschobenen Promulgation nicht das geringste Gewicht zu dessen Lossprechung eingeräumt worden ist.

Aber noch besorge ich nicht eine solche Entscheidung dieses Falls von den Hocherleuchteten Richtern der letzten Instanz, die das Publikum veranlassen könnte, diesen Fall in eine Parallele mit dem Verfahren der Britten im Jahre 1689 zu stellen, welches der Verfasser des gründlichen und höchst unpartheiischen

Traité sur la liberté de la navigation, London 1785 §. 136.

erzählt, und ein Urtheil beifügt welches hier anzuhängen mir die Bescheidenheit verbietet.*)

XII. Die Muthmaaßung, daß die Königl. Regierung zu Stade als eine rationem decidendi gegen die La-

*) Auch ich habe S. 156. ff. meines Buches die Vorfälle des J. 1689 der Länge nach erzählt, da es den Britten einfiel, allen neutralen Nationen den Seehandel auf Frankreich wehren zu wollen, und sie selbst die sorgenlos mit ihrer vor dem Friedensbruch eingenommenen Ladung heimsegelnden Schwedischen, Dänischen und Hamburgischen Schiffe aufbrachten, erstere losgaben, aber die Hamburgischen plattweg confiscirten.

Was ich Richtern nicht ohne Unbescheidenheit vorhalten konnte, glaube ich hier nicht unterdrücken zu dürfen, zumal da ich jene Stelle ohne Hinaussicht auf die hier Statt habende Anwendung bereits S. 162 habe abdrucken lassen:
„les Hamburgeois avoient donc tort, parcequ'ils etoient sans prodection. Les Danois et Suedois étoient en droit, parceque leurs Rois pouvoient les proteger.“

dung des Schiffes die Voraussetzung bei sich habe gelten lassen, daß dieselbe Französisches Eigenthum und mit Französischem Gelde bereits in Hamburg bezahlt sey, sollte ich freilich nicht berühren, da sie a) weder ex actis, noch aus dem Urtheilsspruche constiret, und b) in Ansehung des Schiffes gar nicht zum Grunde liegen kann. Aber unter Voraussetzung der Möglichkeit, daß darauf hinausgesehen worden sey, werde ich dies als eine Folgerung daraus angeben dürfen,

daß alsdann gegen das Recht der neutralen Flagge schlechtweg abgeurtheilt worden sey.

Die Wichtigkeit dieser Sache, und die Hinaussicht, daß eben diese Vermuthung noch als ein Entscheidungsgrund auf die letzte noch zu erwartende Entscheidung höchsten Orts Einfluß haben könne, veranlaßt mich, dieselbe ernsthaft zu beleuchten, und hier werde ich noch zuletzt auf mein schon angeführtes Buch mich berufen müssen.

Deutschland ist, wie ich in demselben schon bewiesen habe, in dem Völker-Seerecht bisher der leidende Theil gewesen, und hat noch nichts dazu beigetragen, die wahren Grundsätze desselben zu befestigen. Ob es nicht zu demselben schon mehr hätte beitragen können, ob und wie es in künftigen Zeiten dazu werde beitragen können, will ich nicht hier aufs neue auseinander setzen. Aber das bleibt doch gewiß, daß das Recht der neutralen Flagge für kein an der Seehandlung theilnehmendes Volk so wichtig und so wünschenswerth sey, als für Deutschland. Wäre dies Recht erkäuflich, und

könnte man in dem gesammten Deutschland, und absonderlich in den Churbraunschweigischen Staaten, einen jeden verständigen direct über Seehandelnden Kaufmann fragen, wie viel er von dem seinigen beizutragen bereit sey, um durch Festsetzung dieses Rechts, seine Güter von den Vexationen solcher Seemächte, die dasselbe bis hieher stören, frei zu machen, und wohlfeilere Frachten und wohlfeilere Assecuranzen sich zu verschaffen, so, bin ich gewiß, würde eine große Geldsumme zusammen kommen.

Bisher ist noch meines Wissens kein Vorfall in Deutschland entstanden, in welchem über irgend einen Fall, der sich auf das Recht der neutralen Flagge bezog, eine gerichtliche Entscheidung Statt gehabt hätte. Die Deutschen treiben in keinem Kriege Kaperei, und haben sie niemals treiben können. Denn als Karl XII. in den letzten Jahren seines Lebens und seiner Kriege einen bald niedergeschlagenen Versuch in den Deutschen Gewässern machte, besaß er nichts mehr auf deutschem Boden. Und was Dänemark in seinen ehemaligen Händeln gegen Hamburg versucht hat, ist auch nicht dahin zu ziehen. Kein Deutscher Reichsstand hat ein Admiralitäts-Gericht, wie das Brittische, und kein Conseil des prises, wie Frankreich, niedersetzen, und über diesen wichtigen Punkt etwas verfügen können. Der vorliegende Fall ist meines Wissens der erste, da ein Deutscher Reichsstand, als solcher, ein Schiff als eine Prise behandelt hat: und ganz Deutschland hat große Ursache auf den Fall recht aufmerksam zu seyn, da ein Deutsches Provinzial-Gericht über ein Deut-

sches Schiff und dessen Ladung als eine Prise entscheidet, ob dasselbe für oder wider das Recht der neutralen Flagge entscheide.

Die Gründe zu einer solchen Entscheidung liegen nicht in den Reichsgesetzen: denn diese sagen nichts darüber. Daß bei den Inhibitorien gar nicht auf die Confiscirung eines Kauffartheischiffes und dessen Ladung hinausgedacht sey, glaube ich oben aus deren Ausdrücken genugsam dargethan zu haben, und wiederhole den Beweisgrund davon, daß alsdann noch etwas auf die Seerechte hätte hinausgesehen werden müssen. In Traktaten ist er auch nicht zu suchen. Denn das Erzstift Bremen hat nie eine Veranlassung gehabt, Traktaten, das Völkerseerecht betreffend, zu schließen. Das allgemeine Völker-Seerecht ist in so ferne da, als es aus dem allgemeinen Wunsch aller nicht durch Eigennuz verleiteten, aber an dem Seehandel Interesse nehmenden Nationen, aus der allgemeinen Lobpreisung Catharinens zu der Zeit, als Sie die bewaffnete Neutralität ins Werk sezte, und aus der Zusammenstimmung aller unpartheiischen Schriftsteller, selbst des Herrn Geheimenraths von Steck, in Berlin, in dessen ganz neuen Schrift: Essais sur divers sujets rélatifs à la navigation et au Commerce pendant la guerre. Berlin 1793. 8. hergeleitet werden kann. Dies Recht der neutralen Flagge sieht nur auf das Schiff, nicht auf den Eigenthümer von dessen Ladung. Das Schiff, welches bei Stade angehalten ward, war ein für das Erzstift Bremen gewiß neutrales Schiff. Ich kann und muß vergessen, daß und

aus welchen Gründen dieses für confiscirt erklärt sey. Denn ich rede nur von der confiscirten Ladung unter der Voraussetzung; daß als ein besondrer Grund zu deren Confiscirung die Meinung obgewaltet habe, daß sie Französisches Eigenthum sey. Gilt diese Voraussetzung, und bestättiget sie sich wider Verhoffen in der letzten noch zu erwartenden Entscheidung höchsten Orts, so wäre dann die erste Entscheidung von Deutschen gegen Deutsche da, daß die neutrale Flagge nicht das feindliche Gut frei mache. Doch mehr als dieses!

Es ist zwar bisher in den Akten nicht in Frage gekommen, ob diese Ladung vor deren Cession an den Kaufmann Dechapeaurouge Französisches Eigenthum gewesen; und nach derselben noch ferner verblieben sey. Auch ich darf nicht aus dem Standpunkt heraustreten, in welchem ich dies Gutachten ausstelle, um zu beweisen, was noch weniger in Frage gekommen ist, daß die Transaktion, durch welche die ihrem Fallіment nahen Boué und Söhne das Eigenthum dieser Ladung an ihren Cessionarium abgetreten haben, ihn als einen possessorem bonae fidei et pleno iure dominii darstelle, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist. Wenn dem nun so ist, so implicirt (iedoch noch immer unter der so oft wiederholten Voraussetzung,) das Decret der Confiscirung auch eine Decision über den noch nie in Frage gekommenen Fall:

Daß eine auf einem neutralen Schiff verführte Ladung auch dann noch eine gute Prise sey, wenn die praesumtion entsteht, daß sie eines Feindes Eigen-

thum gewesen, und an einen andern possessorem bonae fidei übergegangen sey.

Deutschland hat, wie gesagt, noch keine Gesetze, kein Herkommen, auch keine Traktaten, die ihm als Entscheidungsgründe in Fällen dieser Art gelten könnten. Aber wo würde es hinkommen, wenn Deutsche Richter, in den bisher so seltenen Vorfällen dieser Art so schwankenden Entscheidungs-Gründen folgen wollten! Der Transaktionen sind so viele, die vor der Versendung einer Waare über See hergehen, und sie müssen insonderheit dem Deutschen Handel frei gelassen werden.

Wenn der Richter auf diese und bloße Praesumtionen darüber in seiner Entscheidung hinaussehen will, so wird der Assuradör, dessen Geschäfte doch dem inländischen direct handelnden Deutschen Kaufmann so heilsam, so nothwendig sind, nicht wissen, worauf er hinauszusehen habe, um die Größe der Gefahr einzusehen, für welche er einstehen soll. Der Kaufmann sagt ihm nichts von diesen vorgängigen Transaktionen. Bisher zeichnet ihm der Versicherer auch unter dem Ausdruck: für eigne oder für fremde Rechnung, welche fremde Rechnung sehr oft die der inländischen Deutschen Kaufleute ist. Wenn der Assuradör darnach fragen wollte, so würde er ohne gerichtliche Untersuchung nicht auf den Grund der Sache kommen. Aber so wird er dem Deutschen Kaufmann zum Besten nicht mehr zeichnen dürfen, wenn selbst Deutsche Gerichte hintennach aus diesen ihm unbekannt

bleibenden Transaktionen die Gründe ihrer Entscheidung herzunehmen anfangen, und den schuldlosen Assuradör strafen, indem sie glauben den Kaufmann zu strafen, oder dem Feinde sein Eigenthum zu entziehen. Die Folge davon ist, daß der Assuradör, in der Hinaussicht auf solche Urtheile, seinen Regreß an das gesammte handelnde Publikum nehmen, und seine Prämien überhaupt erhöhen muß. Das haben die Brittischen Störungen des Rechts der neutralen Flagge bisher gewirkt. Möge es doch nimmer dahin kommen, daß auch Deutsche Gerichte dies Uebel zu vermehren beitragen!

Nachtrag

zum Schluß des publicistischen Gutachtens.

Natürlich werden viele Leser meines Gutachtens fragen, ob denn so gar nichts in denen viertehalb Jahren geschehen sey, welche seit dem raschen Confiscations-Spruche der Stader Regierung verflossen sind, zumal da hohe Königliche Regierung, wenn sie die Sache als eine Regiminal-Sache vor sich zog, wenigstens den Ausspruch geben zu wollen schien, der ihr rechtens zu seyn dünkte, da Hochdieselbe wider die Competenz dazu keinen Zweifel aufkommen ließ. In dieser Hinsicht waren denn auch alle Akten, selbst mein pub-

licistisches Gutachten an dieselbe eingesandt worden, in welchem ich freilich diese Competenz des Gerichts sehr lebhaft bestritt.

Zwar habe ich nicht über alle Schritte mich sorgfältig erkundigt, welche geschehen seyn mögen, um die Entscheidung zu beschleunigen. Aber strenge, sehr strenge war die Gerechtigkeit, welche gegen den guten Hamburgischen Schiffer, Pieter Jansen, zu Stade geübt ward, der so ganz unwissend, daß es ein Inhibitorium gäbe, weil es in Hamburg gar nicht promulgirt war, die Elbe hinab zu segeln wagte. Er ward Zeuge, daß der erste Dänische Schiffer angehalten, und nach Vorschützung eben dieser Unwissenheit frei gelassen ward. Aber ihn behielt man anfangs in fester Gewahrsam, und in ganzen 3 vollen Jahren in laxiori custodia. In dieser erfuhr er, daß ein zweiter Dänischer Schiffer, der gar wohl wußte, daß nun ein Inhibitorium da sey, und dennoch den Franzosen Korn zuführen wollte, eingeschleppt, und einige Tage gefangen gehalten, aber auch seiner Obrigkeit ausgeliefert ward, als diese erklärte, daß dessen Verurtheilung vor niemanden, als sie gehöre. Endlich ging er ungefragt davon. Das Schiff liegt nun schon volle vier Jahre in der Schwinge, einem Flüßchen, welchem die Fluth der Elbe zweimal im Tage einige Fuß Wasser giebt, und die Ebbe wieder entzieht. Da fault es natürlich unten, und oben scheint es die Sonne aus einander. Eine Zeitlang wurden Wächter auf demselben gehalten, welche zu beköstigen man dem Hamburger Eigenthümer anmuthete. In so langer Zeit, da sich der Eigenthü-

mer des Schiffes gefallen ließ, den Schiffer und die erwähnten Wächter in Lohn und Kost zu unterhalten, waren auf 17,000 Mark Hamb. Courant angelaufen. Dieser Kosten, von welchen das Ende gar nicht abzusehen war, ist derselbe natürlich müde geworden, und läßt das Schiff als ein verlohren gegebenes Wrak liegen, welches er wenn es frei gegeben würde, und er ohne Schadloshaltung es wieder an sich nehmen wollte, nicht mehr würde ohne Gefahr des Sinkens nach Hamburg bringen können. In Ansehung des Korns hat man das Bessere bedacht, es verkauft, da es anfangen wollte auszukeimen, ja sogar, wiewohl etwas spät, nach dem Verkaufe das gelößte Geld auf sichere Zinsen ausgethan.

So liegt die Sache noch jetzt. Sehr wahrscheinlich erwartet sie ihre Beendigung von der Schließung des allgemeinen, oder vielleicht des besondern Friedens zwischen Deutschland und Frankreich. Aber warum bedurfte es dieser unbegreiflichen Zögerung, die gewiß nicht würde Statt gehabt haben, wenn die Sache nicht der Entscheidung des Zellischen Ober-Appelations-Gerichts entzogen, und zu einer Regiminal-Sache gemacht worden wäre. Aber der Name würde nichts zur Sache gethan haben, wenn hohe Königliche Regierung zu Hannover, für welche alle Entscheidungsgründe am Ende des Jahrs 1793 eben so klar seyn mußten, als im Jahre 1797, die für diesen Fall von ihr übernommene Justizpflege eben so beeilt hätte, als die ersten in dieser verhaßten Angelegenheit gethanen Schritte beeilt, — ich mag nicht sagen — übereilt, worden sind.

Ich schreibe dies alles nicht als neuerdings aufgefoderter Verfechter der unter diesem Verfahren leidenden Eigner der Ladung und des Schiffes, auch nicht etwa, um unbefugter Weise auf die Schadloshaltung hinauszuweisen, welche bei Beendigung der Sache zu verlangen, beide sich berechtigt halten möchten, sondern ganz in dem Geiste, in welchem ich seit vier Jahren das der Handlung unserer Zeiten, und insonderheit dem Deutschen Seehandel zuträgliche, ja durchaus nothwendige Völker-Seerecht in fünf größern oder kleinern Schriften zu verfechten, gestrebt habe.

IV.

Ueber

die öffentlichen

Handlungs-Companien.

(1785.)

Inhalt

der Abhandlung von den Handels-Companien.

§. 1. Das Maas der Arbeit Eines Menschen ist bestimmt.

§. 2. Arbeiten, die dieses Maas übersteigen, werden verrichtet 1) durch Untergeordnete; 2) durch Vertheilung unter mehrere Gehülfen, die gleiche Rechte haben.

§. 3 Der Umfang derer Geschäfte, die nach Eines Mannes Wink durch Untergeordnete verrichtet werden können, ist unbestimmbar groß.

§. 4. Auch dies gilt von Handlungsgeschäften.

§. 5. Doch entsteht ein Grund zur Vereinigung mehrerer für Ein Handlungsgeschäfte aus der Größe des dazu nöthigen Geldvermögens.

§. 6. Zwei Fälle, welche die Errichtung einer öffentlichen Handels-Companie veranlassen können. Möglichkeit, sich in deren Beurtheilung zu irren.

§. 7. Erste Schwierigkeit bei dem Anfange der Handels-Companie, daß nicht sowohl die Fähigkeit, als der baare Zuschuß ein Stimmrecht giebt.

§. 8. Zweite, daß die Geschäfte mit einer bestimmten Summe angefangen werden. Blos dadurch geräth das Geschäfte schon bei seiner ersten Einrichtung in einen nicht zuträglichen Gang.

§. 9. Die Companie muß gleich Anfangs die Concurrenz der Privat-Industrie fürchten.
§. 10. Als ein Mittel, dieser auszuweichen, gilt ihr das Monopolium.
§. 11. Dieses hat sie im Grunde nicht nöthig, wenn 1) sie zur Erweckung eines in der Nation fehlenden Handels errichtet ist.
§. 12. Auch nicht 2) wenn sie einen schwach betriebenen Handel nur mehr beleben soll. Ihr größeres Capital müßte schon ihre Vortheile hinlänglich sichern.
§. 13. Auch nicht 3) wenn man durch sie blos in einer Nation ein Gewerbe erzwingen will, welches dem Lande sonst sein Geld entzog.
§. 14. Bedenklichkeiten, ehe man sich zu dieser Erzwingung eines Gewerbes durch eine Companie entschließen sollte.
§. 15. Monopolien werden nicht leicht versagt, 1) wegen Ungeduld der Großen, bald Geschäfte entstehen zu sehen, die ins Auge fallen.
§. 16. 2) Wegen des geheimen Neides derselben gegen den glücklichen Kaufmann.
§. 17. Mängel, die in dem Betriebe der Companien selbst entstehen. 1) Veruntreuungen der Bedienten, zu welchen ihre Bestallung sie gewissermaaßen berechtigt.
§. 18. 2) Uebertriebene Berechnungen für deren Dienstleistungen.
§. 19. Bemühung der Directoren selbst, die Nebenkosten zu vermehren.
§. 20. 3) Alle Wege zur Ersparung werden im Vertrauen auf die Einträglichkeit des Monopols aus der Acht geschlagen.
§. 21. 4) Schädliche Regel, den möglich größten Gewinn mit einem bestimmten Capital zu machen.
§. 22. Blos aus diesem Grunde bleibt das Gewerbe

mancher Companie bei einem äußerst kleinen Belaufe bestehen.

§. 23. 5) Oft nöthigt sie die Concurrenz, ihren Betrieb zu übertreiben. Beispiele davon an der Französischen und der Brittischen Indischen Companie.

§. 24. Das große Glück der Holländischen Indischen Companie hat insonderheit dem Vorurtheil für die Companien Kraft gegeben. Ursachen dieses Glücks, die in einer Comp. nimmer eben so wieder entstehen werden.

§. 25. Die Erfahrung giebt, daß keine Colonien unter einer Companie gedeihen.

§. 26. Fünf Ursachen davon: 1) Zu übereilter Betrieb in der Besetzung und 2) der Benutzung der Colonien. 3) Zu große Last der Kosten für die Companie. 4) Die Companie will auch hier mit wenigem viel gewinnen. 5) Oft steht die Aufnahme der Colonie ihrem besondern Betriebe entgegen. Merkwürdiges Beispiel des Verfahrens der Französischen Companie wider den Caffee der Antillen.

§. 27. Die in Spanien errichtete Caraquische Companie macht eine Ausnahme. Ursachen davon in deren Verfahren.

§. 28. Erste unglückliche Erfahrung von den bösen Folgen der Unterwerfung eines schon handelnden Volkes unter eine Companie, an den Besitzungen der Brittischen Companie in Ostindien.

§. 29. Ueber Hrn. Francis's Geständnis, daß Bengal unter einer Europäischen Regierung nicht blühen könne. Beispiele Europäischer Staaten, die unter einer ähnlich scheinenden Lage dennoch ganz wohl bestehen.

§. 30. Darstellung der alten Beschatzungsart in Bengal. Erste Misgriffe der Brittischen Companie die das Erb- und Eigenthumsrecht über liegende Gründe zerstörten.

§. 31. Handlungsfehler eben derselben: 1) Uebertreibung der Ausfuhr an Waaren.

§. 32. 2) Monopolien und rasende Unterdrückung des

aus- und inländischen Handels; seltsame Münzverwirrung.

§. 33. 3) Erpressungen der Bedienten der Companie. Ob und wie es schädlich werde, wenn der Britten zu viel dorthin kommen?

§. 34. Beispiele von deren grenzenloser Kühnheit in der Geschichte des unglücklichen Lords Pigot, und dem Monopol in Salz, Betel und Toback.

§. 35. Kurze Darstellung der Folgen 1) in dem Ruin dieses Volkes. Unbegreifliche Anhänglichkeit der Companie, und insonderheit des Hrn. Hastings, an ihrer verderblichen Beschatzungsart.

§. 36. 2) In dem Verlust der Companie. Fruchtlose Absendung dreier gutdenkenden Männer, insonderheit des Hrn. Francis dorthin.

§. 37. Von den jetzigen Verlegenheiten und Zustande der Companie.

§. 38. Bedenkliche Lage der Sache für das Reich selbst, bei den jetzigen Händeln im Parlament.

§. 39. Zwölf Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen allein große Handlungs-Companien errichtet werden sollten.

§. 40. Von Handlungs-Vereinigungen, die nicht auf die Geschäfte, sondern blos auf die Kosten gewisser Handlungs-Unternehmungen gehen.

§. 41. Zuträgliche Verbindungen in bürgerlichen Geschäften sind vorzüglich solche, durch welche die Gefahr vom Verluste von einzelnen unter viele vertheilt wird. Von See-Assecuranz Companien.

§. 42. Ob der Verlust durch bösen Credit einer Assecuranz fähig sey.

IV.

Ueber die öffentlichen Handlungs-Companien.

(1785.)

§. 1.

Das menschliche Leben hat eine Menge Geschäfte von der Art, daß sie unmöglich von Einem Menschen können ausgeführt werden. Das Maas der Geistes-Arbeiten sowohl als der körperlichen Arbeiten eines Menschen ist bestimmt durch die Zeit, aber auch durch die Fähigkeit, den Reichthum an den zu dem Geschäfte nöthigen Begriffen, und die Geschwindigkeit der Entschließungen, die ein Mann zu diesem Geschäfte bringt, welche insonderheit mit der Gewöhnung an diese Geschäfte zunimmt. Aber auch da, wo sich dieses im höchsten Maaße findet, hat doch immer das, was Ein Mann thun kann, seine bestimmten Grenzen.

§. 2.

Geschäfte, deren Belauf diese Grenzen übersteigt, können nur auf zweierlei Art betrieben werden:

1) Durch untergeordnete Gehülfen, welche von dem Manne, dem dieses Geschäfte durch angebohrnes Recht, durch eigne Entschließung oder fremde Wahl zu Theil geworden ist, abhängen, die alles, was durch ihre besondern Verrichtungen geschehen ist, zur Uebersicht jener einzelnen Person vorbereiten, oder das, was gethan werden soll, nach deren Wink und Anleitung ausführen. Oder

2) durch Vertheilung der Arbeit unter mehrere Personen, mit gleichem Rechte für die Meinungen und Einsichten eines jeden, aber auch mit gleichem Rechte an die Vortheile und gleicher Gefahr an den Nachtheilen des Geschäftes.

§. 3.

Wenn ein Geschäft in dem ersten Wege eingerichtet, und wohl geordnet ist, so lassen sich die Grenzen nicht angeben, bei welchen die Möglichkeit dasselbe gehörig betrieben zu sehen aufhörte. Von dieser Art sind die Regimentsgeschäfte in jedem monarchischen Staate. Noch ist der Staat nicht entstanden, von dem man mit Grunde hätte sagen können, er sey seinem Beherrscher zu groß geworden, wenn derselbe Geistesfähigkeiten genug, insonderheit wenn er Fleiß und Geist der Ordnung hatte, und seinen Untergeordneten mit Kraft zu befehlen, insonderheit aber, wenn er sie so anzuleiten wußte, daß sie alles, was ihm zu wissen nöthig war, für seine Einsicht und Uebersicht gehörig vorbereiteten. Der ungeheure Römische Staat stand

sich auch unter einzelnen Beherrschen gut, wenn dieselben diese Eigenschaften hatten.

§. 4.

So verwickelt und weitläuftig auch die Geschäfte der Handlung seyn mögen, so wird sich doch nicht von einer Art der Handlung behaupten lassen, daß deren Betrieb für Einen Mann, wenn er Fleiß, gründliche Einsicht in sein Geschäfte, Geist der Ordnung und die Gabe hat, gehörig zu befehlen, zu groß und zu schwer werden könne. Es kömmt nur darauf an, daß er sein Auge zu rechter Zeit dahin werfe, wo es nöthig ist, insonderheit dann, wenn er merkt, daß man seine Einsicht zu scheuen aufhören will. Auf diese Art haben zu allen Zeiten einzelne Kaufleute unermeßlich scheinende Geschäfte betrieben. Es ist merklich, daß, wenn uns die Handlungsgeschichte Männer nennt, die durch ihre Handlung zu großem Reichthum und Ehre gelangt sind, sie uns fast immer einzelne Nahmen, nur selten Nahmen von Privat-Handlungs-Companien nennt, wenn gleich diese schon so lange gewöhnlich gewesen sind. Dagegen zeigt sich sehr oft, daß ein Mann, der in einer noch nicht sehr weitläuftigen Handlung alles mögliche selbst thun, sein Auge in allen Winkeln haben, und nicht sowohl dirigiren, als, was nur möglich, selbst verrichten will, selten zu großen Dingen kömmt.

Anmerkung.

Ich habe einen Mann gekannt, der immer zu sa-

gen pflegte: Companie is Lumperie. Ohne Vermögen trat er die Direction einer fast zerfallenen Handlung an, trieb Geschäfte einer solchen Art, für welche er seine Mitbürger fast jedesmal in eine Companie zusammentreten sah, ganz allein, und erwarb großen Reichthum. Ihm wuchsen vier Töchter heran. Eine so natürliche Veranlassung bei zunehmendem Alter sich durch deren Verheirathung einen zuverläßigen Handlungs-Compagnon zu erwerben! Er verheirathete sie alle, setzte alle seine Schwiegersöhne in den Stand, eigne Geschäfte lebhaft zu treiben, zog aber keinen derselben in seine eignen Geschäfte. In der That wird man selten von einem Kaufmann hören, der, wenn er seine Geschäfte allein angefangen hat, durch die Vermehrung derselben veranlaßt würde, sich nach Gehülfen umzusehen, es sey denn bei abnehmenden Kräften oder aus Gründen des Wohlwollens. Indessen rede ich hiedurch keinesweges andern Gründen ein, welche aus der Art der Geschäfte, aus der Absicht, nur eine gewisse Zeit in dem Geschäfte zu bleiben u. dgl m. entstehen. Der schlimmste von allen, derjenige, welcher gewöhnlich von dem schlechtesten Ausgange befolgt wird, ist der, wenn der reiche Erbe einer einträglichen väterlichen Handlung aus Lust zum Wohlleben und Scheu vor Arbeit sich einen Gehülfen sucht, um durch dessen Hände sein Geld für sich arbeiten zu lassen. Er ist vollends alsdann gewiß verloren, wenn er sich nicht wenigstens in den Stand setzt, oder auch dazu sogar ihm die Fähigkeit fehlt, seinen Gehülfen zu beachten und

zu rechter Zeit einen scharfen Blick auf dessen Verrichtungen zu werfen.

§. 5.

Aber die Handlung bietet sehr oft einen andern Grund zur Vereinigung mehrerer Personen für Ein Handlungs-Geschäfte an, als das Uebermaaß der zu demselben nöthigen Arbeit. Dieser ist das Bedürfniß eines größern Geldvermögens, als welches sich in der Casse eines einzelnen Mannes findet. Da ich zu meinem eigentlichen Gegenstand, den öffentlichen großen Handlungs-Companien, eile, so will ich nichts von dem übeln Ausgange mancher blos in dieser Rücksicht geschlossenen Privat-Companie erwähnen, in welcher es sich oft zeigt, daß eine zu voreilige Rechnung auf den Gewinn von dem nun größer gewordenen Capital, oder ein voreiliges Vertrauen auf die nun gewonnenen Kräfte mehr Verschwendung in der getheilten Haushaltung, mehr Kühnheit in Handlungs-Unternehmungen zur Folge hat, als sich jeder dieser zusammengetretenen Compagnons erlaubt haben würde, wenn er sein Geschäfte einzeln mit seinem Geldvorrath betrieben hätte.

Genug die gewöhnliche Veranlassung zur Errichtung öffentlicher Handlungs-Companien liegt in der Meinung, daß ein Geschäft, von dessen Einträglichkeit man sich überzeugt hält, für das Vermögen einzelner Personen, nicht für deren Betriebsamkeit, zu groß sey.

§. 6.

Diese Voraussetzung aber kann in einer zwiefachen Beziehung auf diejenigen Umstände Statt haben, in welchen sich die Nation befindet, in welcher man eine Companie-Handlung in Gang zu setzen sucht.

1) Das erfoderliche Capital kann zu groß seyn, als daß es von einem einzelnen Mann in dieser Nation, oder durch Zusammentretung einiger wenigen in eine Privat-Companie zusammengebracht werden könnte. Oder

2) wenn gleich die Nation geldreiche Leute genug hat, welche dasselbe aufbringen könnten, so sind doch diese nicht Personen, die zu dem vorgeschlagenen Geschäfte Kenntniß und Muth genug hätten, oder sie haben ihr Geld in andern Geschäften versteckt, aus welchen sie es nicht in so großen Summen herausziehen könnten und möchten, um das Geschäfte zu betreiben.

In der Beurtheilung dieser beiden Fälle können Irrthümer vorgehen. Es entstehen manche Ereignisse in der Handlung, selbst einem verständigen Landesherrn, oder jedem andern, der die Betriebsamkeit einer Nation von ferne beurtheilt, unerwartet, oder vielmehr ganz der gefaßten Erwartung zuwider. Als Heinrich IV. den ersten Gedanken an einen Ostindischen Handel faßte, glaubte er nichts bessers thun zu können, als daß er eine Companie errichtete. Diese that nichts von 1604 bis 1615. Als in diesem Jahre einzelne Kaufleute in Rouen diesen Handel vornehmen wollten, und jene Companie ihr so lange schlafendes

Privilegium ihnen entgegen setzte, glaubte man die Sache recht in Schwung zu bringen, indem man jene thätigen Männer mit der Companie unter einem auf zwölf Jahre erneuerten Freiheitsbriefe vereinte. Und nun schliefen beide Theile ein. Nach 1625 nahmen sich einige Kaufleute in Dieppe des Handels durch Privat-Unternehmungen an, und standen sich wohl dabei. Der Cardinal Richelieu gab ihnen 1642 ein Privilegium auf zehn Jahre, und nun thaten auch diese nichts mehr. (Man s. des Morellet Memoire sur la Companie des Indes S. 10. 11.) Als 1770 die Ostindische Companie in Frankreich aufgehoben ward, glaubte man in ganz Europa nicht, daß der Handel dahin sobald und so lebhaft von den Kaufleuten des Landes würde in Gang gesetzt werden, als sich bald erwieß. Wo man aber von einem dieser Umstände gewiß ist, da läßt sich freilich die Errichtung einer Handlungs-Companie, die, wie gewöhnlich, einem jeden Geldbesitzer den Weg öffnet, mit kleinen Summen sein Glück in einem noch nicht benutzten Handelszweige zu versuchen, als das einzige wirksame Mittel zur Errichtung einer solchen Handlung ansehen.

Aber von allen andern Gründen möchte ich keinen gelten lassen. Indessen läßt sich von diesen hier noch nicht reden, und alles, was ich jetzt zu deren Entkräftung und Verwerfung sagen konnte, möchte noch zu unreif und voreilig seyn.

§. 7.

Bei der Errichtung solcher Handlungsgesellschaften

ist die erste Frage, nicht, wer mit seinen Talenten und Einsichten, sondern wer mit seinem Gelde zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes beitragen will. Die Ausführung der Geschäfte fällt also natürlich in die Hände eines oder einiger wenigen Personen, die demselben gewachsen sind oder es zu seyn glauben, das ist, bei neuanfangenden Unternehmungen in die Hände der Angeber einer solchen Companie. Dadurch nähert sich ein solches Geschäfte freilich der Lage einer großen Privat-Handlung, die durch Einen oder wenige Köpfe betrieben wird.

Weil jedoch nicht erwartet werden kann, daß irgend jemand sein Geld fremder Verwaltung mit blindem Glauben anvertrauen werde, so wird den Theilnehmenden ein Stimmrecht bei wichtigen Angelegenheiten vorbehalten, dieses aber doch gewöhnlich auf diejenigen eingeschränkt, die durch Einschuß eines beträchtlich großen Capitals, oder durch den Ankauf mehrerer Aktien an dem gemeinen Interesse einen größern Theil sich zu erwerben gut gefunden haben.

Hiedurch kommen solche Geschäfte in eine Lage, die keinem Handlungsgeschäfte zuträglich ist. Wenn ein verständiger Kaufmann, der fremdes Geld in seiner Handlung braucht, es nicht anders, als unter der Bedingung bekommen könnte, daß jeder seiner Gläubiger ihm in seine Handlungs-Unternehmungen einzureden ein Recht bekäme, würde er wohl jemals darein willigen? Doch wird der Bedenklichkeit dadurch in etwas abgeholfen, daß aus diesen Interessenten diejenigen, für welche den übrigen ein Vorurtheil von deren Ein-

sicht und Geschicklichkeit entsteht, zur nähern Direction gewählt werden.

§. 8.

Von wichtigerem Einflusse ist es, daß zu einer solchen Companie eine bestimmte Summe gleich zu Anfange gesammlet wird, nach deren Zusammentragung das Geschäfte sogleich seinen lebhaften Anfang nehmen soll. Dieß ist wider die Natur einer jeden Handels-Unternehmung, in welcher man lieber den ersten Versuch mit Wagung eines schwachen Capitals macht, und, wie die Umstände es in der Folge geben, den Fond und die Ausdehnung der Handlung vergrößert. Es kann zwar auch der Fall eintreten, daß man in den ersten Vorschlägen und Einrichtungen auf ein zu kleines Capital angetragen hat. Aber weit gewöhnlicher ist der Fall, daß man des Geldes zu Anfang zu viel hat.

Hier geht schon der Gang mancher Handlungs-Companie irre. Das Geld ist da, aber noch sind die Geschäfte nicht in Gang gesetzt. Doch man muß ja auch vorher für die vorläufigen Einrichtungen sorgen.

Es ist natürlich, daß diese vorläufigen Einrichtungen von dem Rath der ersten Angeber des Geschäftes abhängen. Denn wer kann unter den übrigen Theilnehmern in einem Geschäfte, von welchem noch nicht einmal der Anfang zu sehen ist, diesen den Vorzug der Einsichten streitig machen? Aber hier erscheint schon das getheilte Interesse der ersten Angeber und der Companie selbst, und wird zum Schaden des gemeinen Vor-

theils frühzeitig wirksam. Dieser Angeber erste Absicht sind Einkünfte für sich, die sie natürlich so hoch zu setzen suchen, als nur möglich. Sie haben mit Leuten zu thun, die nicht in die Gesellschaft eingetreten seyn würden, wenn sie nicht eine hohe Meinung von dem Gewinn derselben hätten. Sie erreichen also diese Absicht sehr leicht. Ein zweites Interesse derselben ist, nur solche Gehülfen bei dem Geschäfte anzustellen, welche ihnen zugethan sind, die sie aber auch durch Auswirkung großer Geldvortheile in der Anhänglichkeit an sich befestigen müssen. Ich rede nicht von dem Fall, der doch so oft bei solchen Unternehmungen Statt hat, daß der Angeber schon auf Betrug hinaus denkt. Auch ein ehrlicher Unternehmer einer solchen Sache hat zuweilen Grund, sich jenes zur Absicht zu setzen. Er sieht voraus, daß er in seinen Unternehmungen von manchem unverständigen Interessenten abhängen werde. Er wird wenigstens von denen Leuten sich sicher zu machen suchen, die in der nächsten Verbindung mit ihm, als Untergeordnete, stehen. Er erreicht auch gern seinen Zweck. Seine Einsichten werden auch bei Ausmachung dieser Sache als die vorzüglichsten angesehen, und wenigstens zu Anfang solcher Geschäfte ist alles voll Vertrauen zu deren Angeber. Nun kömmt es zu den übrigen Vorkehrungen, die gemacht werden müssen, an Gebäuden und andern Anlagen, auch den etwa anzuschaffenden Schiffen. Hier sollte ein solcher Angeber in dem Geist eines verständigen Kaufmanns rathen, mit der Sache fortzugehen, klein anzufangen, und nur die Aussicht darauf zu nehmen, wie man bei gemehrten Geschäften

die Anlage verhältnißmäßig erweitern könne. Aber der Angeber hat ein andres Interesse, das ihn gewöhnlich in einen andern Weg leitet. Die von ihm gegebene Hoffnung großer Vortheile hat die Companie zusammen gebracht. Bei der Anfangs geführten Sprache muß er bleiben. Jetzt schon von Sparsamkeit reden, würde manches Interessenten Gedanken verändern.

Alles dieses geht also einen ganz andern Gang, als bei den kaufmännischen Unternehmungen Eines Privatmannes, dem Gewinn und Verlust ungetheilt zufallen, und welchem die Mißlingung einer großen Handels-Unternehmung weit bedenklicher erscheint. Ein jeder Vortheil, den er durch Ersparung machen kann, verbleibt ihm ganz. Seine Ueberlegungen, wie er sie machen könne, sind daher weit ernsthafter, als die Ueberlegungen einer Versammlung, in welcher der rathgebende Theil die jetzt eben angeführten Gründe hat, nicht auf Sparsamkeit zu dringen, dem einstimmenden Theil aber bei jedem Vorschlage eines zu machenden Aufwandes natürlich der Gedanke entsteht, wie klein sein Antheil in der ganzen Ersparung sey; da er dann folglich gern darein willigt.

§. 9.

Es muß ein sehr einträgliches Geschäfte seyn, das nicht durch eine Folge dieser bei seinem Anfang begangenen Fehler schon in seinem Betriebe leidet. Manche Handlungs-Geschäfte haben diese Einträglichkeit, und die für dieselben entstandenen Companien haben den hieraus entstandenen Schaden verwunden, sind daher

bestanden und bestehen noch. Aber bei dem jetzigen Zustande der Handlung sind nicht viel Geschäfte mehr ausfindig zu machen, von welchen der Gewinn so sicher wäre. Die Angeber neuer Handlungs-Companien in unsern Zeiten mögen die Vortheile ihrer Vorschläge so hoch anrühmen, als sie wollen, so fühlen sie doch zu sehr die Schwierigkeit in der Concurrenz mit dem Privatmanne zu bestehen, der in seiner ersten Anlage den Aufwand in ein richtigeres Verhältniß mit seinem Betriebe zu setzen weiß, als jener selbst es thun kann oder thun will.

§. 10.

Dieser Concurrenz auszuweichen oder vielmehr sie ganz zu zerstören, ist kein andres Mittel ausfindig zu machen, als ein Monopolium. Dieß wird also in den ersten Vorschlag zur Errichtung einer Companie gewöhnlich mit verflochten. Wird es von einem einsichtsvollen Fürsten abgeschlagen, so sinkt gewöhnlich das ganze Projekt dahin. Der Angeber desselben kann nun das Vertrauen bei den zur Theilnehmung aufgefoderten nicht erhalten. Denn dies Vertrauen gründete sich nach seiner eignen Angabe auf das gehoffte Monopol. Gewöhnlich aber wird es zugestanden. Man ist es so sehr gewohnt, Handelscompanien und Monopolien in Verbindung zu sehen, daß man gerne annimmt, eines gehöre zum andern.

§. 11.

Aber gehört es denn wirklich so sehr dazu, wenn

man auf den ersten Zweck der Companie zurück geht? Haben sie wirklich, wenn sie diesem Zweck getreu bleiben, die Concurrenz mit dem Privat-Handel so sehr zu fürchten, daß sie durchaus eines Monopols benöthigt wären?

Man setze, der Gegenstand der Companie sey

1) die Bewerkstelligung und Belebung eines Handels oder Gewerbes, welches dem Volke, in welchem die Companie errichtet werden soll, bis dahin gefehlt hat. Diese Voraussetzung in sich selbst hebt schon die Furcht vor einer ihr nachtheiligen Concurrenz auf. Eben deswegen, weil es dem Lande an Leuten fehlt, die dies Gewerbe treiben können oder treiben wollen, soll ja die Companie errichtet werden. Aber nachher, möchte man sagen, wird die Concurrenz entstehen, wenn einzelne Kaufleute in der Nation sehen, daß die Sache gut geht. Wenn das sich zeigt, und sich zugleich zeigt, daß die Companie nicht gegen diese Concurrenz bestehen kann, das Gewerbe aber in hinlänglichen Schwung gesetzt ist, so ist der Zweck erreicht, den die Companie erfüllen sollte. Dann ist es vielleicht Zeit dieselbe aufzuheben, doch so, daß es ohne einigen Schaden der Interessenten geschehe. Man wird insonderheit Grund dazu haben, wenn die Companie ein Gewerbe zum Gegenstande hat, durch welches man auch von dem Ausländer verdient. Zeigt sich, daß die Privat-Unternehmungen in diesem Gewerbe vortheilhafter ausfallen, als die von der Companie, so werden daraus wohlfeilere Preise entstehen, als die Companie geben kann, folglich, wenn man der Sache ihren freien Gang läßt, der Ausländer angelockt werden, wenn

eben dies Gewerbe von mehreren Nationen durch Companien betrieben wird, die Waare bei derjenigen zu suchen, welche die Companie aufgehoben hat und nun wohlfeiler handeln kann.

§. 12.

Oder

2) die Companie hat ein Gewerbe zum Gegenstande, welches zwar in der Nation schon im Gange war, das man aber glaubt durch Errichtung einer Companie in einen lebhaftern Gang und stärkern Betrieb setzen zu können. Die Zusammentragung eines großen Capitals scheint das sicherste Mittel dazu zu seyn. Sie ist es gewiß, so oft einzelne verständige Kaufleute sich entschließen, ein Gewerbe sich eigen zu machen, das andre Mitbürger schon treiben, die aber nicht Kräfte genug dazu haben, wenn jene dabei alle nöthige Ersparung anwenden, die ja auch wirklich verhältnißmäßig größer ausfallen muß, wenn die Unternehmung im Großen, als wenn sie im Kleinen betrieben wird. Eben das müßte auch bei den Unternehmungen Statt haben, die mit dem weit größern Capital einer Companie ausgeführt werden, wenn man sie mit wahrer kaufmännischen Vorsicht und dem nöthigen Geiste der Ersparung betreibt. Alsdann hat sie die Concurrenz des Mitbürgers gewiß nicht zu fürchten, der dennoch mit seinem kleinen Capital eben das Gewerbe fortzusetzen sucht. Ihr größeres Capital allein muß sie ins Uebergewicht der Vortheile über jenen setzen. Wenn sie dies nicht kann, wenn sie dennoch klagt, daß sie gegen die

Privat-Industrie einzelner Kaufleute nicht fortkommen könne, so ist dies ein gewisses Zeichen, daß sie nicht mit gleicher Vorsicht und Ersparung handelt, und insonderheit, daß die Entbehrung des in der ersten Anlage unbedachtsam verschwendeten Capitals, von welchem doch nun so gut, als von dem Reste, Zinsen berechnet und als Gewinn zum Dividend der Aktien geschlagen werden sollen, ihr Verlegenheit macht.

§. 13.

3) Manche Companie wird auf solche Geschäfte bestimmt und eingerichtet, welche dem Lande ganz fehlen, und von welchen man nicht einmal annimmt, daß man sie in der Concurrenz mit andern Staaten je mit Vortheil werde betreiben können. Man will blos das Geld im Lande erhalten, welches durch den Weg dieses Gewerbes zum Ausländer geht, ohne darauf Anspruch zu machen, daß man von dem Ausländer jemals etwas gewinne.

Es ist leicht zu erachten, daß, wenn man in diesem Plan Companien errichtet, man weit williger, als in jedem andern Falle sey, dieselbe mit allem Rechte des Handelszwanges zu begünstigen. Man ist nun einmal Willens, ein Gewerbe in Gang zu setzen, von dem man annimmt, daß es im Lande große natürliche Hinderungen habe. Man will erzwingen, was nicht von selbst entstehen oder bestehen kann. Ein Monopol ist das erste, was der Angeber fodert, und was man ihm glaubt geben zu müssen.

Ich rede hier der Meinung derjenigen nicht ein,

welche die Zusammenhaltung des Geldes in einer Nation als das erste Mittel zur Erhaltung von deren Wohlstande ansehen, wenn sie auch sonst keinesweges gewerblos ist. Ich mag nicht wiederholen, was ich zur Einschränkung der dahin zielenden Maaßregeln §. 9. 10. des 5ten Buchs von dem Geldumlauf gesagt habe, und will jetzt lieber den Fall, von welchem die Rede ist, als völlig dringend ansehen. Aber ob auch in diesem Falle die Errichtung einer Companie zur Betreibung eines solchen Geschäftes, ob vollends ein Monopol das Bedürfniß der Nation erfüllen könne und erfüllen werde? bleibt doch immer eine große Frage. Man eilt gewöhnlich zu geschwinde zu solchen Maaßregeln, weil sie leichter in den ersten Gang, aber selten weiter, zu setzen sind, als andre, durch welche man die Industrie einer solchen Nation auf den Gegenstand leiten könnte, um welchen es dem Regenten eines Landes zu thun ist. Man will mit solchen kleinen Behelfen die Sache zwingen, und vergißt, aufs Ganze zu sehen, vergißt durch Maaßregeln, die der ganze Zustand der Nation erfodert, nicht diesen allein, sondern mehreren ähnlichen Gewerben aufzuhelfen. Ich kenne eine Gegend, wo Manufakturen von Belang nie in die Höhe kommen werden, so lange die dort noch bestehende Leibeigenschaft die Arbeit der ersten Hand in den Manufakturen stört, und das Geldwesen nicht in bessere Ordnung gebracht ist. Aber noch ganz neulich hat sich dort ein Manufakturist niedergelassen, der schon in einem Lande ansässig gewesen war, in welchem die Arbeit der ersten Hand unter dem freien

Landvolke keine Schwierigkeiten hat, und ein leichter Münzfuß alle Manufakturen auf die Art erleichtert, wie ich es §. 14. 15. des 6ten Buchs von dem Geldumlaufe angegeben habe. Wie ihm diese Verpflanzung gedeihen könne, will ich nicht entscheiden. Aber man hat ihn durch die Erlaubniß begünstigt, sein Gewerbe zu einem Companie-Geschäfte auf kleine Aktien zu machen, und wird sich vielleicht eine Zeitlang des Gedankens sehr erfreuen, dem Lande eine Manufaktur mehr, die durch Privat-Industrie sich nicht in demselben erhalten konnte, gegeben zu haben. In jedem Falle dieser Art sollte man doch vor allen Dingen die Schwierigkeiten untersuchen, die der Privat-Industrie im Wege stehen, daß sie auf das Gewerbe das man dem Lande zu geben wünscht, sich nicht ausdehnen kann. Unter zehn Fällen dieser Art wird es neun geben, in denen es klar wird, daß, wenn nicht diesen Schwierigkeiten abgeholfen wird, eine auf eben diesen Zweck errichtete Companie noch mehr, als die Privat-Industrie, mit denselben zu kämpfen haben werde. Und wenn alle Umstände gleich sind, so wird der der Companie eigne Mangel der Sparsamkeit die Sache noch scherer machen. Ich rede hier gar nicht dem Handlungszwange ein, durch welchen man einem im Lande gewissermaaßen erzwungenen Gewerbe aufzuhelfen sucht. Hier gehört eins zum andern. Aber will man ihn anwenden, so wende man ihn doch lieber zum Besten der Privat-Industrie an. Diese wird, wenn sie in einigen Gang gesetzt worden, ihre Produkte immer wohlfeiler auf den Markt des Landes brin-

gen, als es eine mit kostbaren Anlagen anfangende Companie thun kann. Dann wird sie die Contrebande weit weniger, als diese, zu fürchten haben. Und wenn es dann vollends weiter damit kömmt, und zwischen den Landes-Einwohnern selbst Concurrenz entsteht, so kann ein Volk zu dem Besitz einer großen Manufaktur gelangen, die nimmer sich in eben demselben weit ausbreiten wird, wenn mit der Errichtung einer Companie durch das derselben ertheilte Monopol diese Concurrenz ausdrücklich verboten ist.

§. 14.

Wahr ist es, ein solcher erzwungener Handel, wenn er ein bisher dem Lande fehlendes Gewerbe in Gang setzt, schafft denselben im Ganzen doch immer das zum Gewinn, was er einträgt, so lange er dauert, es mag davon viel oder wenig Gewinn für die Interessenten überschießen. Es werde z. B. durch den Betrieb einer Companie ein Gewerbe in Gang gesetzt, durch welches für 50,000 Thlr. an Produkten der Industrie verfertigt werden. Durch Handlungsverbote werde ein erzwungenes Dividend von 6 Procent erhalten; so sind doch nicht diese 6 Procent, sondern beinahe das volle Capital ein Gewinn des Landes, das sonst eben diese Waaren für 50,000 Thlr. aus der Fremde zog. Aber sehr oft ist der Fall doch auch so bewandt, daß eben durch solche Unternehmungen andere Zweige der schon im Lande bestehenden Privat-Industrien niedergeschlagen werden. Die fremde Waare war vielleicht ein Gegenstand des Zwischenhandels. Die einheimische viel

theurere kann es nicht mehr seyn. Das Handelsverbot hält jene ganz aus dem Lande. Man geht wohl gar so weit, um der Contrebande zu wehren, daß man auch die Durchfuhr solcher, ja sogar andrer ähnlichen Waaren verbietet, die dieser Landeswaare in den Weg kommen könnten. Ueberhaupt ist es unabsehlich, wie weit sich der schädliche Einfluß eines durch Handlungszwang und Monopolien begünstigten Gewerbes auf andre schon wirklich im Lande bestehende Gewerbe erstrecken könne. Doch setze ich dies alles beiseite, werde aber Recht haben zu behaupten, daß der Mann, der seines Staates Betriebsamkeit zu mehren sucht, wenn er alles gehörig überlegt, und nicht das leichtscheinende dem schwerern aber bündigern Mittel vorzieht, besser thue, alle Mittel hervorzusuchen, welche der Privat-Industrie aufhelfen können, und nicht eher sich für die Companie und das von derselben beachrte Monopol zu entschließen, als wenn er durchaus für jene keinen Rath zu schaffen weiß.

§. 15.

Aber zwei Ursachen sind hier sehr wirksam, um den Angebern der Companie ein offnes Ohr bei den Großen der Erde zu verschaffen, daß sie die gesuchten übertriebenen Begünstigungen nur gar zu leicht erlangen.

Die erste ist die Ungedult der Großen in wohlgemeinten Unternehmungen zur Beförderung der Gewerbe in einem Lande. Man weiß zum voraus, die Companie werde geschwinde etwas thun, ein etwas, das, so wenig es in Vergleichung der großen in deren Hän-

de gebrachten Summe ist, doch ganz anders ins Auge fällt, als das, was die in Hütten versteckte Privat-Industrie, nachdem die ihr gegebene Aufmunterung zu wirken anfängt, zeigen kann. Dies gefällt dem Landesherrn, und Lob und Belohnung seines Dieners ist geschwinder in diesem Wege erlangt. Mancher unter diesen verkennt auch seine Nation, überredet sich zu voreilig, daß sie zu wenig zur Industrie aufgelegt sey, und glaubt erzwingen zu müssen, was doch, wenn die rechten Wege gewählt würden, bald ohne große Schwierigkeit entstehen würde. Colbert war ein Kaufmann, und hatte die Privat-Industrie in den damals schon in Frankreich bestehenden Gewerben in seiner Jugend gewiß genugsam kennen gelernt. Sein großer Vorgänger Sully, nicht ein Kaufmann, hatte diese in den rechten Wegen zu erwecken gewußt, und ich erinnere mich keiner andern von ihm errichteten Companie, als der oben erwähnten Ost-Indischen vom J. 1604. Aber Colbert, als er seiner Nation See- und Coloniehandel geben wollte, gründete fast alle seine Plane auf die Errichtung von Companien. Es ist wahr, diese thaten geschwinde vieles. Aber sie unterdrückten auch manchen der einträglichsten Zweige des ausländischen Handels, insonderheit den Coloniehandel. Es gab bei allen bald hie bald da etwas nachzuhelfen und zu bessern, und keine derselben ist bis auf unsre Zeiten bestanden. Ich bin aber überzeugt, daß Colbert mit seinen Einsichten nicht so ganz in diese Entwürfe würde hinein gegangen seyn, wenn er sein Volk recht beurtheilt hätte, oder wenn es ihm nicht

darum zu thun gewesen wäre, seinem Könige geschwinde die Beweise von der Entstehung großer Handelsgeschäfte zu geben, welche dessen Reiche bisher gefehlt hatten.

§. 16.

Ein zweiter in unsern Zeiten vorzüglich wirksamer Grund ist wohl die große Aufmerksamkeit der Großen eines Landes auf die Vortheile eines fleißigen und glücklichen Kaufmannes, die nicht selten mit einem geheimen Neide vergesellschaftet seyn mag. Man sieht den Kaufmann in Geschäften gedeihen, die nur er versteht. Man sieht einzelne geschwinder reich werden, als die ersten des Landes in den größten Civil- und Militär-Bedienungen es werden können. Man thäte das alles ihm gerne nach. Etwas Geld hätte man wohl dazu; aber man versteht es nicht. Es giebt oft Vorfälle, da die Großen des Landes mit einem Handelsmann Gesellschafts-Contracte auf gewisse Unternehmungen schließen. Aber der Erfolg davon ist oft schlecht und abschreckend. Es läuft damit gewöhnlich so aus, wie mit jeder Privat-Handelscompanie, in welcher der eine Theil den andern zu sehr übersieht. Eine öffentliche Handels-Companie aber giebt allen Großen des Landes, allen etwas vermögenden Civil-Bedienten die Aussicht, von den Vortheilen des Kaufmanns einen Theil an sich zu ziehen, ohne daß man seine Kenntnisse haben dürfte, indem man blos sein Geld für sich arbeiten läßt. Dabei sind alle Gründe, die für den Vortheil des Privathandels reden, schlecht

willkommen und werden wenig beachtet. Man sieht vielmehr alles, was man diesen entzieht, als für sich gewonnen an, und bewilligt jede Foderung des Angebers der Companie, die dahin zu zielen scheint, die Companie auf Unkosten der Privat-Industrie groß zu machen.

§. 17.

Dieß sind die Mängel, unter welchen die meisten öffentlichen Handlungs-Companien von ihrem ersten Anfang an leiden. Andre Mängel entdecken sich in dem Verfahren, mit welchem die Geschäfte bei deren Fortgange betrieben werden. Mein Vorsatz ist keinesweges, alles als Mängel in dem Verfahren einer solchen Companie anzugeben, was auch in andern Geschäften vorfällt, und einen schlechten Ausgang oder einstweiligen Schaden veranlaßt. Ich rechne also nicht die bei Companien so häufigen Vorfälle grober Veruntreuungen hirher. Auch diese fallen in Privat-Handlungen sehr häufig vor, und werden um so viel leichter, der Reiz dazu entsteht um so viel eher, je ausgedehnter die Geschäfte und je schwerer sie zu übersehen sind. Eine Companie hat indessen sich um so mehr davor zu hüten, je mehr Menschen sie in ihren Geschäften anwendet, je größere Summen sie in deren Händen läßt, mit denen sich der Reiz zur Veruntreuung gar sehr mehrt, und je entfernter von der Haupt-Direction diese leben. Es giebt wenig Menschen, welche die Gabe hätten, mit fremden Gelde so sorgsam, als mit ihrem eignen, umzugehen, und eine

Companie, die deren hunderte unter sich hat, welche ihr Geld von Zeit zu Zeit in Händen haben, muß wenigstens bei dem größern Theile derselben voraussetzen, daß sie, ohne entschlossene und überlegende Betrüger zu seyn, zu schwach sind, um bei vorkommenden Fällen der Versuchung zu widerstehen, Summen anzugreifen, die man zu lange in ihren Händen läßt. Eine öftere und strenge Revision ihrer Rechnungen, kurze Termine zur Ablieferung der in Händen habenden Summen, die jedem Theilnehmenden gehörig bekannt seyn müssen, sind das einzige Mittel dawider, und eine Companie thut selbst an diesen Leuten nicht wohl, wenn sie darin unregelmäßig oder saumseelig verfährt.

Aber ich rede hier nur von offenbaren Veruntreuungen, die ohne allen Vorwand und Entschuldigung begangen werden. Weit größer ist der Nachtheil, den sie von solchen Veruntreuungen leidet, für welche die Gewinnsucht ihrer Officianten immer einen Vorwand zu finden weiß, indem ihnen ihre Bestallung selbst im Allgemeinen ein Recht dazu giebt, ohne daß die in dessen Ausübung zu beobachtende Grenzen gehörig ausgemacht und bestimmt werden könnten. Diese Gewinnsucht hat um so viel freier Spiel, je weiter vom Hause aus diese Leute angestellt sind. Davon werde ich noch vieles unten zu sagen haben. Companien, die große Handels-Etablissementer, ja wohl gar große Besitzungen von Land und Leuten in der Ferne haben, sind hier noch nicht der Gegenstand meiner Anmerkungen,

wo ich nur von allgemeinen Mängeln größerer oder kleinerer Companien rede.

§. 18.

Minder zufällig und mit der wesentlichen Einrichtung einer solchen Companie ist es verbunden, daß diejenigen, welchen sie die Ausführung ihrer Geschäfte im Großen oder Kleinen überläßt, alles anwenden, um die Dienstleistungen, welche eine jede Handlung erfodert, weit über das Nothwendige zu vermehren, die Handlungskosten äußerst anzuhäufen, und überhaupt Ausgaben zu veranlassen, zu welchen ein Privatmann bei Betreibung eben dieses Geschäftes sich nie entschliessen würde. Da werden dann zu kleinen zufälligen Geschäften, zu welchen immer Tagelöhner genug zu haben seyn würden, feste Bediente angenommen, wenn man gleich voraus weiß, daß sie die Hälfte ihrer Zeit müssig sitzen werden. Die Companie, heißt es, muß zuverlässige Leute auch in den niedrigsten Geschäften haben. Man bedenkt aber nicht, daß der Mensch vom niedrigen Stande, der in einem festen Dienste steht, und weiß, daß man ihn nicht aus demselben entsetzen könne, ohne den oft schweren Beweis seiner Untreue und Vernachlässigung wider ihn zu führen, nicht lange so zuverlässig bleibt, als ein Mensch, den man zur Arbeit ruft, ihn beibehält, so lange er treu und fleißig ist, aber auch ihm seinen Verdienst, so bald er sich verdächtig macht, entziehen kann, ohne ihm auch nur eine Ursache anzuführen. Man glaubt nicht, wie viel diese Furcht, unerwartet und ohne Anführung einiges

Grundes entlassen zu werden, auf den geringen Mann wirkt. Hier in Hamburg findet der Kaufmann in den ihm nöthigen Handleistungen Tagelöhner vor, die in seiner Nachbarschaft auf seinen Wink warten. Sie können so sicher auf den Verdienst rechnen, der ihnen in ihrem Quartier entsteht, (so nennen sie es, und sich selbst Quartiersleute) daß, wenn einer dieser Männer stirbt, seine Wittwe sicher darauf heirathen kann, oder von dem Mann, der ohne sie zu heirathen ins Quartier eintritt, ein Wittwengeld bekömmt. Aber bei dem allem ist der Kaufmann nicht an sie gebunden. Er kann, wenn er will, das ganze Quartier verlassen, und seine Tagelöhner in einem andern Quartiere suchen. Dieß hauptsächlich macht diese Leute so zuverlässig, daß man fast von keinem Vorfall von Veruntreuung hört, sichert aber auch den freilich beträchtlichen Lohn ihrer Arbeit ganz wider alle Uebertheurung.

§. 19.

Die Handlungsunkosten zu vermehren, ist zwar hauptsächlich der Officianten Vortheile. Je mehr und je mehrerlei man berechnen kann, desto besser läßt sich die Rechnung übersetzen. Da werden dann unter andern große Bauunternehmungen in den Niederlagsplätzen der Companie angegeben. Dieß giebt schon Geld bei dem Bau selbst, giebt aber auch in der Folge Geld bei den immer nöthigen Reparaturen, wovon die Rechnungen schwerer zu beurtheilen sind, als die von dem Bau selbst. Es giebt auch Gelegenheit, Leute als

Aufseher dieser Bauanstalten zu festem Brode zu bringen, denen man wohl will. Die Französische Ostindische Companie brachte, als ihr Zustand so schlecht war, und sie eine Balanz, so gut sie konnte, machen mußte, beinahe $7\frac{1}{2}$ Million Livres, als ihr zuständiges Eigenthum, in Rechnung, die in Gebäuden aller Art, so gar in steinernen Kajen, in allen Welttheilen steckten. *)

Aber auch die Directoren selbst drängen sich auf alle Weise ein, um auf die Nebenkosten der Handlung zu gwinnen. Da ist einer, der ein altes Gebäude, dort einer, der ein untaugliches Schiff anzubringen wünscht, und bringt es leicht dahin, daß der Handel mit ihm doppelt so theuer geschlossen wird, als man ihn mit andern hätte schließen können. Bei einer gewissen Companie, die noch in ihrem ersten Anfange war, und noch keine eigne Magazine gebaut hatte, war im ersten Jahre die Frage von Aufbewahrung ihrer Schiffsgeräthschaften. Einer ihrer Directeure erbot sich, Rath dazu in seinen Magazinen zu schaffen, und berechnete eine große Summe für das, was jeder andre, wenn man gehörig gedungen hätte, für den fünften Theil würde gethan haben.

§. 20.

Wenn eine Companie sich durch ein Monopolium begünstigt hält, so hat vollends der Gedanke an ver-

*) Man s. Morellets Memoire sur la Situation de la Comp. des Indes. S. 91. ff.

nünftige Ersparung in Betreibung ihres Handels so wenig bei ihr Statt, daß man oft darüber erstaunen muß. Man glaubt darauf rechnen zu können, daß alles, was man jetzo verschleudert, aus den Beuteln derjenigen wieder herbeikommen müsse, welche man durch das Monopol unter Contribution zu setzen sich gewiß hält. Dieß kann so weit gehen, daß die Companie den ganz ausgezeichneten Weg verläßt, in welchem sie die ihr zu Theil gewordne Handlung bis dahin betrieben gesehen hat. Der Verlust, welchen eine gewisse in einem großen Plan unternommene Handlungs-Companie sogleich in ihren ersten Unternehmungen litt, ist durch nachherige Vorfälle so bekannt worden, daß ich ja wohl, ohne Unwillen zu erwecken, von ihren ersten Unternehmungen ein Beispiel werde hernehmen dürfen.

Der Salzhandel, der zu ihrem Monopol gehörte, wird bekanntlich auf die Ostsee in folgendem Wege betrieben: Schiffe der Holländer insonderheit, welche die mittäglichen Häven von Europa befahren, suchen zu Cagliari, Setubal, Cascaes, oder an den Französischen Küsten eine Ladung Salz, um nicht mit bloßem Ballast zurückgehen zu dürfen. Es ist auch leicht und wohlfeil für einen Kaufmann in den Ostseeischen Häven, eine Certepartie mit einem solchen Schiffer in irgend einem südlichen Haven schließen, und sich eine Ladung Salz zuführen zu lassen. Der Schiffer erfährt indessen gewöhnlich den Ort seiner Bestimmung allererst in Elseneur. Der Einlader hat sich mittlerweile erkundigt, in welchem Platze der Ostsee er den besten

Markt und den geschwindesten Absatz für sein Salz finden werde. So ward und wird noch großentheils die Ostsee aufs wohlfeilste und allemal da, wo es am nöthigsten ist, mit Salz versorgt. Aber jene Companie glaubte im Vertrauen auf ihr Monopol alle diese Vortheile nicht beachten zu dürfen. Sie sandte Schiffe mit Ballast nach Setubal. Hier war das Salz schon weggeholt. Sie giengen nach Cascaes, wo, weil so viele Schiffe auf einmal erschienen, der Preis des Salzes hoch auflief. Hiezu kam, daß man, um nicht die Jahrszeit zu verlieren, das Salz auf den noch vom Ballast feuchten Boden der Schiffe eiligst laden mußte. Die Schiffe waren größtentheils neu, und zogen, wie bekannt, viel Salz ins Holz. Als es zur Stelle kam, ward es in neue noch feuchte Magazine gebracht, und litt durch alle diese Umstände einen solchen Abgang, daß alle Vortheile, die man durch das Monopol erzwingen zu können glaubte, diesen und den übrigen Verlust an den Kosten nicht gut machen konnten.

§. 21.

In der Betreibung der Geschäfte selbst, setzt eine jede Companie, so lange sie sich dabei erhalten kann, zur ersten Aussicht:

Den möglich größten Gewinn mit ihrem bestimmten Capital zu machen.

Dieser Gedanke ist der Gedanke eines jeden Kaufmanns, und deutet auf keine nachtheilige Folgen. Aber die Art der Ausführung fällt bei einem freien

und der Concurrenz unterworfenen Gewerbe ganz anders aus, als bei einem durch Monopolien begünstigten Companiehandel. Sie wirkt, wenn immer die Umstände es zulassen, dem ersten Zweck der Companie, welcher die Erweckung eines weit ausgebreiteten Handels war, so sehr entgegen, daß das Total der durch sie betribenen Geschäfte weit unter dasjenige herabsinkt, was es hätte werden können, wenn der Privat-Industrie freier Lauf gelassen worden wäre. Doch dieser Schaden ist der geringste, und kann dem Hofe, der eine solche Companie begünstigt, die Augen nicht öffnen. Noch immer sieht doch dieser Geschäfte, von denen er annimmt, daß sie nicht entstanden seyn, nicht lange Statt gehabt haben würden, wenn man nicht die Companie errichtet hätte.

Aber weit größer ist der Schade, welcher denen Gewerben entsteht, deren Betrieb von dem Betriebe der Companie abhängt, oder demselben auf eine und die andre Art untergeordnet ist. Hier ist ein belehrendes Beispiel davon: Bis zu dem Jahre 1725 war der Neger-Handel in den Händen der Französischen-Indischen Companie vermöge ihrer Octroi. In der That möchte man annehmen, daß, wenn eine Handlung für eine Companie gehört, dies der Neger-Handel sey. Insonderheit wird es dem ersten Anschein nach glaublich, daß die Colonien, deren vornehmstes Bedürfniß zu ihrem Betriebe die Neger sind, sicherer gewesen seyn möchten, deren immer genug zu bekommen, und minder von Zufälligkeiten abgehangen hätten, als die Companie dafür zu sorgen hatte, die das Bedürfniß aller

Französischen Antillen besser übersehen konnte, als dies bei einem Privathandel mit dieser belebten Waare möglich zu seyn schien. Allein so war es nicht. Die Companie fand ihren größern Vortheil und minder Gefahr von Verlust dabei, wenige Sclaven theuer, als viele wohlfeil zu verkaufen. Sie versorgte die Französischen Antillen so sparsam damit, daß deren Betrieb bloß dadurch äußerst niedergehalten ward, und sie ihre Produkte nicht anders als zu theuer in der Concurrenz mit andern Nationen verkaufen konnte. Endlich sah der Hof es besser ein, und gab den Neger-Handel frei, wiewohl die Companie den ihrigen noch fortsetzte. Von der Zeit an hatten die Colonien ohne Fehl die Anzahl von Negern, die ihnen nicht nur zu ihrem damaligen Betriebe, sondern zur möglich größten Erweiterung ihrer Plantagen nöthig war; und nun allererst vergrößerte sich deren Gewerbe zu dem erstaunlichen Belauf, der Frankreich so vielen Segen gebracht hat. Die Companie hatte in den Jahren 1725 bis 36 nur 11,066 Neger eingeführt, der Particulier-Handel deren 29,040. In den Jahren 1736 bis 43 führte jener 2757, dieser 61,849 ein. Von 1743 an gab jene dieß Gewerbe auf, und der Privat-Handel führte in den nächsten dreizehn Jahren den Colonien 98,132 Neger zu. Am Ende machte die Companie noch eine Rechnung von 5,800,000 Livres Schaden, den sie bei diesem Handel gelitten hätte, welche zu vergüten der König auf sich nahm. Man erwarte nicht, daß ich in die Reihe dieser Beispiele das bekannte Verfahren der Holländischen-Ostindischen Companie in ihren Specе-

rei-Handel setze. So hart, so sehr der Menschlichkeit entgegen ihre Behandlung der Einwohner der Molukken ist, die sie mit ihren Specerei-Bäumen gewisser-maaßen vernichtet hat, so entsteht doch aus dem dadurch erhaltenen theuren Preise dieser Waare kein Schade für andre Gewerbe, und dieser Handel selbst wird in demjenigen Belaufe von ihr betrieben, in welchem das Bedürfnis der übrigen Welttheile und Länder es erfodert. Keinem Gewerbe, weder in den Niederlanden noch in dem übrigen Europa, geschicht dadurch Eintrag, wenn der, welcher diese Gewürze zu jedem Preise bezahlen kann, sie etwas theurer bezahlt, und der, welcher dieß nicht kann, deren weniger verbraucht.

§. 22.

Man muß sich wundern, wie unter diesen und andern mit einwirkenden Umständen das Gewerbe mancher Companie bei einem so kleinen Belaufe bestehen bleibet. Die Französische Companie hat unter allen ihr von dem Hofe wiederfahrnen Begünstigungen ihr Gewerbe nie so hoch getrieben, als es auch nur das Bedürfnis des Reichs erfoderte. Genf hat immerhin durch seinen Schleichhandel dasselbe mit Mousselinen zu dem Werth vieler Millionen im Jahr versorgt, die es von England her zog, welche die Companie nicht liefern konnte, und die Frankreich nicht entbehren zu können glaubte. Sie hatte 34 Jahre gedauert, ohne auch nur einen Versuch mit dem Handel auf China zu machen. Als aber im J. 1698 ein unternehmender Kaufmann Jourdan denselben unternahm, und eine Chinesische Companie er-

richtete, mußte sich dieselbe nicht nur zu einer Abgabe an jene verstehen, sondern es war auch deren Schiffen verwehrt, in einem ihrer Häven in jener Gegend einzulaufen, wodurch deren Reisen sehr langwierig wurden. Als bald darauf die Gelangung eines Französischen Prinzen auf den Spanischen Thron den Franzosen den Weg in die Süd-See öffnete, da, hätte man denken sollen, würde diese Companie, deren Octroi auch auf den Handel in der Süd-See lautete, den sie aber bis dahin gar nicht hatte betreiben können, denselben begierig unternommen haben. Er hätte ihr im Anfange wenigstens sehr einträglich werden müssen, und würde ihr wahrscheinlich in die Länge einträglicher geblieben seyn, als den Privat-Kaufleuten, die denselben bald übertrieben. Allein sie that nichts, sondern überließ ihn gern einigen Kaufleuten in St. Malo für eine in Rücksicht auf ihre Octroi gezahlte Summe. Als Frankreich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seine neuerworbenen Antillen einer Companie untergab, wandte diese nicht mehr als 45,000 Livres zu ihrem ersten Betriebe an, und wußte so wenig Rath denselben zweckmäßig zu erweitern, daß sie vielmehr diese Inseln eine nach der andern für kleine Summen an Privat-Personen verkaufte, aus deren Händen die Regierung sie nachher weit theurer zurück kaufen mußte. Noch 1733 verkaufte die große Indische Companie die Insel St. Croix, die ihr nur zur Last war, an die Crone Dänemark für 130,000 Thaler, und entzog dem Reiche dadurch in der Folge großentheils den Absatz seiner Colonie-Produkte im Norden von Europa.

Ueberhaupt möchte wohl die besondre aber großentheils geheime Geschichte der meisten Handlungs-Companien zeigen, daß unter vieren derselben wenigstens drei nicht den Zweck ihrer Errichtung erfüllt, nicht das Gewerbe hinlänglich in Gang gesetzt haben, das man durch sie in Gang gesetzt zu sehen hoffte. Die Folgen davon sind die öftern Umänderungen in deren Octroi und Einrichtung. Das gewöhnliche Mittel, wenn die Großen eines Landes das Publikum nicht wollen erfahren lassen, nicht ihren Fehler eingestehen wollen, daß der Plan nicht erfüllt sey, ist alsdann, mehrere solcher Companien, die einzeln ihrem Zweck nicht Genüge thun, in Eine zusammen zu schmelzen. Dann wird zwar derselbe in der gemehrten Verwickelung der Geschäfte noch weniger erfüllt. Aber diese oder jene Companie geht ein, ohne daß man es merkte, und das Bedürfnis des Staats bleibt unerfüllt, weil auch kein Privatmann wegen des nicht aufgehobenen Monopols sich des verlassenen Geschäftes annehmen darf.

§. 25.

Indessen muß manche Companie einen andern Gang gehen, und ihren Betrieb über ihre Kräfte vermehren, wenn sie die Concurrenz andrer Nationen fürchtet, oder ihr Monopol nicht anders in Kraft erhalten kann. Dieß ist jetzt der Fall fast mit allen Ostindischen Companien. Die mehresten derselben sind, um sich in ihren Umschlägen in Ostindien zu helfen, genöthigt gewesen, oder sind es noch, große Summen zu ungeheuren Zinsen dort im Lande zu borgen. Die Französische Com-

panie ist dadurch hauptsächlich zu Grunde gerichtet. Sie hat, wie Morellet ihr vorrückt, in Pondichery und andern Plätzen zu 10 bis 12 Procent, und auf Große Aventure zu 75 Procent Capitalien aufborgen müssen. Die Brittische Companie hat bei dem erstaunlichen Glück, dessen sie genoß, ähnliche Wege von Zeit zu Zeit gehen müssen. Sie hat, nachdem sie sich Bengalens bemächtigt, und die übrigen dort handelnden Nationen so sehr in ihrem Gewerbe eingeschränkt hat, dort im Lande große Summen zu 8 bis 10 Procent aufzunehmen sich genöthigt gesehen. Selbst ihr Gewerbe auf China hatte sie um das Jahr 1774 so übertrieben, daß sie sich mit ihrem ungeheuren Theevorrath nicht zu rathen wußte. Ich weiß keine Ursache, die sich von diesem unweisen Handel angeben ließe, wenn es nicht etwa diese ist, daß sie glaubte, mit dem baaren Gelde, welches sie Bengal entzog, solche Vortheile in diesem Handel machen zu können, daß sie das übrige Europa nöthigen könnte, den Thee wieder in ihren Magazinen zu suchen. Denn das Bedürfnis dieser Waare im Lande kannte sie aus Erfahrung. Daß die übrigen Europäischen Staaten ihm nicht in England kauften, wußte sie ebenfalls. Denn der hohe Zoll, welchen diese Waare in England trägt, setzt den Handel, ungeachtet er bei der Ausfuhr wiedergegeben wird, in zu große Schwierigkeit, und belastet ihn wenigstens mit mehr als jährigen Zinsen des Rückzolls. Die Nord-Amerikaner waren schon zu lange gewohnt, sie sich durch Contrebande von den Holländern zu verschaffen, weil sie in England so gut, wie die Landes-Einwoh-

ner, vier Schillinge vom Pfunde Abgabe zahlen mußten. Als man nun, um dieser Contrebande abzuhelfen, und die Ostindische Companie ihres Vorraths, mit dem sie sich so unverständig belastet hatte, zu entledigen, den nach Amerika bestimmten Thee mit einer dort im Lande zu hebenden Auflage von wenigen Pencen belegen wollte, so gab dieß, wie bekann, den ersten Anlaß zu denen Händeln, welche den Verlust dieser großen Colonie für Großbritanien zur Folge gehabt haben.

§. 24.

Das große Vorurtheil, welches bis zu unsern Zeiten für die großen Handlungs-Companien sich erhalten hat, scheint insonderheit durch den ausnehmenden Vortheil entstanden zu seyn, welchen die Holländische-Ostindische Companie ihrem Staate gebracht hat, dessen Wohlstand allererst von der Zeit an sich recht hob, als diese Companie den Portugiesen den Ostindischen Handel mit Gewalt entriß.

In der That scheint alles in der ersten Geschichte dieser Companie zusammen zu kommen, was ein Vorurtheil für große Handlungs-Companien erwecken kann. Mit Verwunderung darf man fragen, warum es nach der Zeit, warum es insonderheit in unsern Zeiten mit so mancher andern Companie, die ihren Fußstapfen hat folgen wollen, so schlecht abgelaufen ist? Diese Companie hat mit wenigem Capital, mit nur 6,459,840 Gulden, Dinge ausgerichtet, die der Nachkommenschaft unglaublich scheinen möchten, da die Geschichte neuerer Zeiten kein ähnliches Beispiel darbietet, und die Ge-

schichte späterer Companien ganz andre Vorfälle erzählt. Ihre ersten Unternehmungen fielen schon in die Zeiten da 6 Millionen Gulden nur ein kleines Capital zu großen Kriegs-Unternehmungen waren, und gewöhnlich diese aus Mangel an Gelde für die Fürsten jener Zeit scheiterten. Ihre Kriege waren Seekriege, folglich weit kostbarer, als Landkriege, und dauerten doch über ein halbes Jahrhundert, ohne daß die Companie zum Aufborgen genöthigt war. Sie machte Eroberungen, und hatte fortdauernd Nutzen davon, wiewohl sie so, wie es die Handels-Companien jederzeit thun, ihre neuen Unterthanen mit einem eisernen Zepter regierte. Das alles that sie, wenn dagegen die Companien, die es ihr nachzuthun suchten, größtentheils mit vielem Gelde wenig ausgerichtet haben, durch jeden auch nur kurzen Krieg in Verlegenheit und Verwirrung gerathen sind, von ihren Eroberungen an Land und Leuten mehr Schaden als Vortheil gehabt haben, und insonderheit durch die Kosten, welche die Erhaltung dieser Besitzungen erfodert, bald in ihrem Wohlstande zurückgesetzt sind.

Dieser Contrast erklärt sich aus der ersten Geschichte dieser Companie auf eine solche Art, daß alles Wunder verschwindet, aber sich auch zeigt, daß das erste Glück dieser Companie auf Umständen beruhete, die keine andre jemals erwarten kann, und warum eben dieselbe in neuern Zeiten, da sie eine mehr als hundertjährige Ruhe in ihren Besitzungen genossen, dennoch von ihrem ehemaligen großen Wohlstande zurück gekommen ist.

Als diese Companie ihre ersten Unternehmungen auf Ostindien wagte, fand sie eine bis dahin fleißige

und im Handel glückliche Nation, die bis zu dieser Zeit sehr große Dinge verrichtet hatte, in dem Besitz aller einigermaaßen wichtigen Handels-Etablissementer dieser Gegend. Wollte sie dort handeln, so mußte sie diese erobern. Die dem Spanischen Hofe gewöhnliche Sorglosigkeit hatte dieselben in einen Zustand gerathen lassen, in welchem die Niederländer sie vor dem Jahre 1581, da Portugall unter Spanien gerieth, nicht möchten gefunden haben. Sie ließ es noch immer so sehr an den nöthigen Vertheidigungs-Anstalten fehlen, daß die Holländer sich nur vor einem Platze zeigen durften, um ihn zu erobern. Die Portugiesischen Niederlagen bezahlten nicht nur durch die Beute die Kosten der Eroberung reichlich, sondern, so wie jene der Portugiesen ihren Handel störten, setzten sie sich in den Besitz des Alleinhandels, und konnten die Ostindischen Güter zu jedem ihnen gefallenden Preise verkaufen. Die eroberten Forts durften nun nicht neu erbauet werden, welches so mancher andern Companie die zu ihrem Handel nöthigen Capitalien entzogen hat. Auch die nöthige Artillerie fanden sie in denselben. Bei ihrer Uebermacht in den Gewässern Indiens und denen, die dahin führen, eroberten sie die meisten Portugiesischen Schiffe, die noch diese Gegenden zu besegeln wagten, und vermehrten die Masse ihrer verkäuflichen Güter für einen kleinern Aufwand, als den der Ankauf derselben zur Stelle würde gekostet haben. Durch die Eroberung der Specerei-Inseln setzten sie sich in den Besitz des Alleinhandels mit einer Waare, die damals Europa mehr als jetzt, die aber auch das ganze Indien brauch-

te. Dieß veranlaßte einen Handel in den übrigen Gegenden selbst, den die Companie aufs äußerste erweiterte, und ohne Concurrenz mit andern Nationen sich lange in dessen Besitz erhielt. Land und Leute unterwarf sie sich nicht, als in so fern es ihr für ihre Handlung und insbesondere für die Sicherung ihres Alleinhandels nöthig schien. In dieser Rücksicht vernichtete sie lieber die Menschen, als daß sie sich bei einer wohl unterhaltenen Bevölkerung mit Regiments- und andern Kosten, welche die Erhaltung von deren Unterwürfigkeit erfodert haben möchte, belastet hätte. Den Einwohnern der Molucken entzog sie durch Vernichtung der Specerei-Bäume auf den meisten Inseln die Triebfedern ihres Nahrungsstandes, und richtete das ausgebreitete Gewerbe, wodurch Banda und Amboina in jenen Gegenden Jahrhunderte durch geblühet hatten, durchaus zu Grunde.

Sehr auffallend ist die Parallele, welche die Geschichte der fast gleichzeitigen Westindischen Companie darbietet. Auch diese blühete, so lange ihr ein Theil jener Umstände fugte, so lange sie insonderheit durch Wegnehmung der reichen Spanischen und Portugiesischen Schiffe sich bereichern konnte. In den Jahren 1623 bis 1638 stieg ihr Dividend von 20 bis 50 Procent. Aber schon der Friede mit Portugall im Jahr 1640 setzte sie zurück, noch mehr der zu Münster auch mit Spanien geschlossene Friede und der Verlust der in Brasilien gemachten Eroberungen. Sie bewieß nur noch eine Weile ihre Wirksamkeit in Unterdrückung der ihr untergeordneten Westindischen Colonien, bis diese

ihrer Bothmäßigkeit nach dem Jahre 1714 entzogen wurden.

Daß auch die Ostindische Companie, nachdem sich die eben erzählten Umstände geändert, von ihrem alten Wohlstande sehr herabgekommen sey, und sich bis an den Krieg, der ihr nun vollends so viel Schaden gebracht, mit Mühe bei einem mäßigen Dividend durch den fortgesetzten Besitz einiger alten ihr eigenthümlichen Vortheile erhalten habe, daß sie eben sowohl, als die Französische und Brittische Companien, in Ostindien große Summen zu den dort üblichen hohen Zinsen schuldig geworden sey, das alles ist bekannt genug. Kümmerlich trägt sie die Kosten der schwachen Besatzungen, welche sie in ihren zahlreichen Etablissementern erhalten muß, nur so stark erhalten kann, daß sie die feigen Indier im Zwange zu erhalten eben im Stande sind, aber nicht stark genug machen kann, um sie gegen einen Feind, der den Krieg versteht, zu erhalten. Dieß thut sie durch Zusammenkauf so vieler unglücklichen, durch Betrug verleiteten, oder auch verworfenen und aus ihrem Vaterlande flüchtigen Menschen, insonderheit aus unserm Deutschland, mit einer Sparsamkeit, welche diese Elenden einem fast gewissen Tode entgegen führt. Ob sie darin ihren wahren Vortheil beobachte, ob sie nicht auch darin zu sehr in dem falschen kaufmännischen Geist handle, der nur auf den nächsten Vortheil sieht, ob es nicht Gewinn für sie seyn würde, lieber Einen auf der Reise wohlgenährten, und dort reichlicher besoldeten Menschen hinüber zu führen, als drei aus-

gemergelte elende, welche der Mangel bald aufreibt, mag ich hier nicht entscheiden.

§. 25.

Lange, nur gar zu lange, haben die Europäischen Staaten den Fehler begangen, auch ihre Colonien großen Handlungs-Companien unterzuordnen, wenn diese schon in ihrem Lande bestanden. Spanien und Portugall haben es lange nicht gethan, sind aber in dieß Vorurtheil erst spät gerathen, als andre Staaten schon von demselben zurück kamen, und haben neuerdings die Colonien, welche sie neben ihren ältern in Schwung zu bringen suchten, Handels-Companien untergegeben. Portugall hat dieß sogar mit seiner alten Colonie, der Provinz Fernambuc, in dem Jahre 1755 gethan, und deren bis dahin freien Handel dem lästigsten Monopol unterworfen.

Dies ist unverzeihlich. Denn eine bewährte Erfahrung kann jetzt eine jede Regierung belehren, wie viel der Wohlstand einer Colonie unter solchen Companien zu fürchten habe. Verzeihlicher war es einem Colbert und andern Staatswirthen, wenn sie in diesem Fehler zuerst hineingeriethen. Die erste Besetzung einer Colonie, wobei man nicht auf Leute rechnen zu können glaubte, die ein zur ersten Anlage ihrer Pflanzungen hinlängliches Vermögen mit dahin nähmen, die erste Vorsorge für Leute dieser Art in ihren Bedürfnissen, die sie selbst nicht alle kennen, wenn sie dorthin gehen, die anscheinende Nothwendigkeit, gleich vom Anfang an ihnen sichre Abnehmer ihrer neuerwor-

benen Produkte zu verschaffen, da sie nicht im Stande sind, ihnen diese selbst entgegen zu bringen, und nicht lange warten können, bis sie selbst kommen, das alles scheinen Dinge zu seyn, die man nicht dem Zufall überlassen darf, sondern wofür man in Einer Verbindung sorgen muß, wozu nur durch eine Handels-Companie scheint Rath geschafft werden zu können.

Indessen hat noch immer der Erfolg das Gegentheil bewiesen. Keine eigentliche Handlungs-Colonie hat unter der Direction einer Compa ie zu einem festen Wohlstand gelangen können, und die Epoche des Aufblühens der Französischen, Holländischen und Dänischen Colonien in dem mittlern Amerika, die seit der Zeit so viele Millionen jährlich in das Gewerbe ihrer Mutterlande bringen, ist für alle der Zeitpunkt gewesen, da sie von dem Joche der Companien sind befreiet worden. Den einzigen Fall, in welchem es gelungen ist, werde ich bald unten beurtheilen.

§. 26.

So bestätigt diese Erfahrung ist, so sind doch vielleicht die Ursachen davon nicht alle ins Licht gestellt. Ich will versuchen, sie anzugeben.

1) Eine derselben, die den Companien nicht eigentlich zur Last zu bringen ist, mag vielleicht diese seyn, daß man die Besetzung solcher Colonien, wenn sie den Companien untergeben waren, zu übereilt betrieb. Die Companien sollten und wollten zeigen, daß sie ihrer Octroi gemäß handelten. Man schleppte auf einmal eine Anzahl Menschen dorthin, wie man sie bekommen

konnte, Menschen, die der Müssiggang in ihrem Vaterlande zu Bettlern gemacht hatte, die den Landbau zu Hause nicht kannten, oder dessen Arbeit scheuten, die sich von der Fruchtbarkeit des Landes, wohin man sie versetzte, einbildeten, daß es mit ungleich geringerer Arbeit seinen Mann nähren könnte, oder die sich zum voraus auf die fortwährende Unterstützung ihrer Hinsender verließen. Dieß ist nie der Weg gewesen, in welchem die Colonien neuerer Zeit haben gedeihen wollen, auch dann nicht, wenn es ohne Zuthun einer Companie von Höfen geschehen ist, die auf einmal eine zahlreiche Anpflanzung versuchten. Der neueste Beweiß davon ist der unglückliche Erfolg der auf des Duc de Choiseul Betrieb in und nach dem Jahr 1763 versuchten Anpflanzung in Guiana. Auch selbst in Europa auf dem festen Lande hat es dem Dänischen und dem Russischen Hofe nicht in diesem Wege gelingen wollen. Weit besser gelingt es, wenn mit reifer Voraussicht spät entstehender Vortheile einzelne Bürger eines Staats, die nicht von Vermögen entblößt sind, entweder selbst dahin gehen, oder Personen mit Kenntnis aussuchen, welchen sie die Anpflanzung einer ihnen zugetheilten Plantage auftragen, und sie gehörig dazu unterstützen können.

2) Die Colonien sind eine Anlage, mit deren Benutzung die gehörige Zeit abgewartet seyn will. Der einzelne Pflanzer muß erst zu Kräften kommen, ehe der Staat oder jedes andre Oberhaupt der Colonie einen beträchtlichen Nutzen von derselben ziehen kann. Dieser Nutzen läßt sich dann auch nicht in großen Geldabga-

ben von ihm erheben. Er muß dem Staat aus der ganzen durch die Colonien erweckten und vermehrten Betriebsamkeit und höchstens aus mäßigen auf die Produkte der Colonie gelegten Zöllen entstehen. Für den auf die Colonie handelnden Kaufmann entstehen beträchtliche Vortheile, in Ansehung deren er sich den Conjuncturen unterwerfen muß. Das will eine solche Companie nicht. Sie ist an sichere Vortheile gewohnt, und wird sie durch alle die Mittel zu erpressen suchen, zu welcher ihr Alleinhandel sie berechtigt. Sie wird dem Colonisten alle Produkte wohlfeil abkaufen, und das, was sie ihm zuführt, theurer verkaufen wollen. Sie wird ihm alle diejenigen Reizungen zur Vermehrung seiner Industrie benehmen, welche in einem freiern Handel die Concurrenz entstehen macht. Sie wird ihn von keinen Vortheilen der von Zeit zu Zeit entstehenden Conjuncturen und steigenden Nachfrage Nutzen zu ziehen erlauben, sondern diesen Nutzen blos sich eigen machen wollen. Island ist keine Handlungs-Colonie ursprünglich gewesen; sondern ein Land, dessen Einwohner durch den Handel, welcher sich dorthin gezogen hatte, und welcher auf Seiten Islands ein Passiv-Handel war, sich in eine solche Betriebsamkeit gesetzt sahen, wie sie ihr armer Boden zuließ, und sich bei einer Bevölkerung von 100,000 Menschen erhielten. Aber im Jahr 1620 ward sie unter das Handlungs-Joch einer Companie gestellt, die, weil man ihre Schädlichkeit einsah, schon 1662 vom Hofe mit großem Verlust der Actionisten aufgehoben ward. Dennoch erlangte eine neue Companie im Jahr 1734 aufs

neue den Alleinhandel. 1756 leuchtete dem Hofe ihre dem Lande schädliche Wirthschaft schon ein. Dennoch ward die Insel aufs neue unter das Monopol der Allgemeinen Handlungsgesellschaft gestellt, und verblieb darunter bis 1775, da sich die Zahl der Einwohner bis auf die Hälfte vermindert fand. Kann eine Companie durch ihre Verfahrungsart ein Volk vernichten, das schon in einem alten Gange der Betriebsamkeit war, wie vielmehr muß eben dieselbe eine anfangende Völkerschaft drücken, welche in einer aufkeimenden Industrie noch mit so vielen andern Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die so manche Colonie wieder niedergeschlagen haben, so daß einzelne derselben zum dritten = ja zum viertenmale haben neu angelegt werden müssen.

3) Hiezu kömmt, daß man den Companien, wenn man ihnen solche Handels = Colonien anzulegen überließ, auch die ganze Last derer Kosten aufzuladen pflegte, welche die Anlage und Unterhaltung der nöthigen Vertheidigungs = Anstalten veranlaßte. Natürlich drängte jede Companie sich selbst darzu an, sah es ungern, wenn der Staat sich dieser Sorge und Kosten annehmen wollte, und fürchtete, weniger Meister von dem ihr zugetheilten Eigenthum und daran verbundenen Vorrechten zu seyn. Dann aber handelte sie auch in ihrem gewöhnlichen Wege, und belastete solche Niederlassungen gleich im ersten Anfange mit einer Menge überflüssiger Bedienten. Unter diesen Umständen konnte eine solche nicht mit denen Vortheilen zufrieden seyn, die ihr der Handel auf die Colonien auch unter den

besten Coniuncturen geben konnte. Es konnte diesen Companien nie genug seyn, durch diese das zu Anfang auf die Colonie gewandte Capital oder auch nur dessen Zinsen wieder einzuholen. Sie mußte die Colonien wenigstens mit einem Theile der immer fortlaufenden Kosten beladen, welche diese Dinge erfoderten, wiewohl keine dieselben ganz tragen konnte, und eben deswegen die Companien dabei immer verlegen wurden. Wie manche derselben hat unter diesen Umständen mit ihren Regenten abgehandelt, und wohl gar eine solche Colonie nach langem Verlust in dem schlechtesten Zustande derselben zurückgegeben! So machte es insonderheit die Französische-Indische Companie im Jahr 1731, da sie Lousiana der Krone wieder zurück gab, und sich sogar, um von dieser Last los zu kommen, erbot, derselben die Summe von 1,450,000 Livres zu bezahlen.

4) Eine Haupt-Ursache aber ist, daß eine jede Companie auch hier in ihrem gewöhnlichen Wege verfahren, das ist, mit dem möglich kleinsten Capital die möglich größten Einkünfte sich erwerben will. Sie wird den Markt zu Hause mit den Produkten der Colonien nicht etwa nicht überführen, sondern ihn so schlecht versorgen, daß sie dieselben in dem möglich höchsten Preise erhalten könne. Was die Holländische-Ostindische Companie mit den Specereien der Molucken bisher gethan hat, und ungestört thun konnte, wird eine solche Companie auch mit den Produkten ihrer Colonien thun wollen, und so weit treiben, als ihr Mo-

nopol es ihr erlaubt, und die Concurrenz andrer Nationen sie nicht hindert.

5) Am schlimmsten ist eine solche Colonie daran, wenn sie unter einer Companie steht, die auf ein Gewerbe octrojirt ist, welchem der Betrieb der Colonie in den Weg kömmt. So stand es für die Französischen Antillen, insonderheit für Martinique, als sie gegen das Jahr 1730 die Anpflanzung des Caffe unternahmen. Die Indische Companie hatte das Monopol dieser Waare in Frankreich, welche sie von Mocha her ins Reich führte, und bis dahin den Arabern das Geld der Nation dafür zahlte. Die Colonisten suchten lange vergebens an, ihren Caffe in Frankreich einführen zu dürfen. Endlich erlaubte ihnen die Regierung, dieß zu thun, doch bloß zum ausländischen Verkauf. Hier ist ein zu merkwürdiges Beispiel, was eine bei Hofe blindlings begünstigte Companie zum Nachtheil der Handlung, selbst der Unterthanen, auswirken könne, als daß ich mich enthalten könnte, die Hauptpunkte der königlichen Verfügung auch des Morellet schon angeführten Mémoire S. 35 ff. hieher zu setzen: „Der Caffe, welcher aus den Pflanzungen der Französischen Insel Martinique kömmt, und von dort in Französischen und keinen andern Schiffen übergeführt wird, soll nur in gewisse Häven (die aber hier nicht bekannt werden) kommen dürfen, unter der Bedingung, dort niedergelegt zu werden und nicht heraus gehen zu dürfen, als um in fremde Länder verführt zu werden, unter Strafe der Confiscation und 3000 Livres Geldbuße. Er soll auf Unkosten der damit handelnden

Kaufleute in einem allgemeinen Magazin deponirt werden, welches doppelte Schlösser und Schlüssel haben soll, deren einer dem Bedienten der Indischen Companie, der andere einem von den Eignern des Caffe dazu angestellten Mann eingehändigt werden soll. **Auch soll dieser Caffe nicht länger als ein Jahr dort im Lager liegen bleiben dürfen, nach Verlauf von welcher Zeit derselbe an die Companie zu deren Vortheil verfallen bleibt.**"

„Dieser Caffe soll auch nicht anders aus dem Lager verführt werden dürfen, als in denselben Ballen oder andern von gleichem Inhalt mit denen, worin er angelangt ist. Er soll auch nicht verladen werden dürfen, als auf einen Erlaubniß-Schein des Bedienten der Companie und in dessen Gegenwart. Dieser Erlaubniß-Schein soll nicht ausgegeben werden, als nachdem die Kaufleute, die Eigner des Caffe sind, eine Erklärung von sich gestellt haben, welche den Namen des Schiffes, in welches der Caffe verladen wird, enthält, nebst der Quantität dieses Caffe, der Zahl der Ballen, der Zeichen und dem Gewicht eines jeden, und dem Orte ihrer ausländischen Bestimmung: daneben auch ihre Verpflichtung, innerhalb sechs Monaten jenen Erlaubniß-Schein mit dem Attest der von dem Bedienten der Companie angegebenen Personen, die auch in jener Erklärung sollen benannt werden, benebst deren Certificat auf der weisen Seite des Erlaubniß-Scheins einzuliefern, um zu constatiren, daß besagter Caffe wirklich verführt und an dem Orte sei-

ner Bestimmung ausgeladen sey, in gleicher Quantität und in gleicher Zahl von Ballen von dem angegebenen Gewicht. In Ermangelung dessen soll dieser Caffe angesehen werden, als sey er im Reiche geblieben oder als Contrebande wieder eingeschlichen, und die Eigner sollen in die Bezahlung von 40 Sous fürs Pfund an die Companie zum Ersatz der Confiscation und in eine Geldbuße von 3000 Livres verfallen seyn."

Morellet hat wohl Recht zu sagen, daß ein jeder, der diese Verordnung lieset, denken müsse, er lese einen Handlungstraktat, der während eines Krieges zwischen zwei feindlichen Nationen geschlossen worden. Dieser unnatürliche königliche Befehl ist im J. 1736 aufgehoben, und seit der Zeit hat die Anpflanzung des Caffe in fast allen Französischen Antillen so sehr zugenommen, daß er eine so reiche Quelle des Erwerbes beides für die Colonien und das Mutterland geworden ist.

§. 27.

Indessen ist hier auch ein Beispiel einer Companie, welche das Produkt einer Colonie dem Mutterlande, welchem es nicht zu Gute kam, wiedergegeben, und dessen Cultur zur großen Aufnahme der Colonie in Schwung gesetzt hat. Dieß ist die bei uns unter dem Namen der Caraquischen bekannte Spanische Handlungs-Companie. Es würde überflüßig seyn, die Darstellung, welche Raynal im 13ten und 14ten Abschnitt seines siebenden Buchs von deren Betriebe und Wohlstande giebt, hieher auszuschreiben. Man sieht aus derselben, daß die Companie in ihren ersten Jah-

ren nur schlecht vom Hofe begünstigt, und unter beschwerliche Bande und Lasten gelegt sey, wobei man sich wundern mag, daß sie in ihrem Anfange so gut bestanden ist. Außer dem milden Verfahren der Companie mit den ihr untergeordneten Colonisten, welches Raynal sehr gut beschreibt, der sonst keiner Companie günstig ist, auch noch dieser ihre Vorrechte ein Joch des Monopols nennt, scheinen mir folgende Ursachen insonderheit bewirkt zu haben, daß dieselbe so viel Gutes für die Colonien hat bewirken können:

1) es war in der Colonie schon viele Betriebsamkeit. In einem Lande, das nach seiner Ueberwältigung so gut, wie andere jener Gegend; durch die Spanier zur Wüste gemacht war, waren denn doch Einwohner und Anpflanzungen eines in Europa sehr begehrten Produkts, des Cacao, befindlich. Spanien hatte den Seehandel dahin ganz vernachläßigt. Die Einwohner hatten einen freien Handel mit den Holländern genossen, der nur dem Namen nach Contrebande war. Was dieser zur Aufnahme der Colonie hatte thun können, das war schon geschehen.

2) Indessen hiengen diese Colonisten in dem Vertriebe ihres Produkts zu sehr von der Einen Nation ab, welche ihre Küsten befuhr. Der Contrebandirer, wenn nur er allein bei einer solchen Nation erscheint, weiß gewiß seine Vortheile auch hoch genug, sowohl im Verkauf des zugeführten als im Einkauf der Landeswaare zu treiben. Er wird von der letztern nicht alles mit sich nehmen, nicht eingestehen wollen, daß er so viel Waare nöthig habe, als man ihm anbietet,

um sich den Preis niedrig zu halten. Der Vertrieb des Cacao mochte also oft sehr stocken. Als aber die Companie sich desselben annahm, ward er um so viel sicherer, da sie ihn geradezu nach Spanien brachte, einem Lande, in welchem derselbe mehr, als in irgend einem andern Theile Europens, Bedürfniß ist. Er mußte noch mehr zunehmen, als sie der Bande entledigt ward, die sie nöthigten, denselben Anfangs allein nach Cadix, nachher aber mitten ins Land nach Madrid zu verschleppen, und als sie allenthalben in den Häven des Reichs Lager davon halten konnte. Ueberhaupt scheint diese Companie eigentlich kaufmännisch zu handeln und nicht auf den Umsatz eines eingeschränkten Capitals, sondern auf den Umsatz größerer Capitale durch großen Einkauf und Verkauf ihren Gewinn zu suchen.

3) Raynal merkt an, wie die Companie und die Colonisten das, was sie mit einander umsetzen, taxiren, wobei um so viel weniger Zwang wider die Colonisten bleibt, da ihnen für alles, was sie nicht der Colonie zu verkaufen wählen, der Ausweg in das übrige Spanische Amerika offen bleibt, sie auch ein Sechstheil ihrer Produkte für eigne Rechnung nach Spanien übersenden können. Dieß setzt sie insonderheit in die Wissenschaft, wie es mit dem Vertriebe dieses Produkts in dem Mutterlande gehe. Sie können also bei der jährigen Erneuerung des Vergleiches über den Preis desselben ganz anders abhandeln, als sie es würden thun können, wenn die Companie das reine Monopol hätte. Raynal sagt auch, daß bei dem allen

die Contrebande noch nicht aufhöre, welches doch immer die Companie in der Nothwendigkeit erhält, mit den Colonisten billig zu verfahren, wenn sie sich nicht zu sehr an die Contrebande wieder gewöhnen sollen.

Mit dieser Verfahrungsart und unter solchen Umständen mag denn freilich eine Colonie selbst unter einer Companie nicht nur bestehen, sondern auch aufblühen können. Ich bin so sehr davon entfernt, etwas zu einer allgemeinen Regel zu machen, weil die Erfahrung in den meisten Fällen dafür spricht, daß es mir wirklich angenehm ist, doch Eine Handlungs-Companie anführen zu können, welche den guten Zweck ihrer Errichtung schon so lange erfüllt, und der Colonie so wohl, auf welche ihre Handlung geht, als dem Mutterlande wahren Nutzen geschafft hat.

Indessen glaube ich, daß hier noch viele andere von Raynal nicht angeführte oder demselben unbekannte Umstände Statt haben müssen, durch welche die Sache in dem guten Gange erhalten wird. Insonderheit möchte ich von dem eigentlichen Verhältniß unterrichtet seyn, in welchem das Civil-Regiment zu der der Companie in Rücksicht auf ihren Handel dort zukommenden Macht steht. Auch möchte ich nicht annehmen, daß die Sache in jeden Umständen immer gleich gut stehen werde. Die Companie ist vielleicht der Colonie sehr zuträglich gewesen, um ihr bis dahin aufzuhelfen. Allein gesetzt, sie käme so weit, daß sie mehr Produkte erzeugte, als die Companie mit Beibehaltung ihrer bisherigen Vortheile absetzen kann, oder in ihr erwachte eine Industrie, durch welche sie sich einen

Theil ihrer ausländischen Bedürfnisse selbst zu verschaffen suchte, dann möchte das Interesse derselben mit dem von der Companie bald in einen Streit gerathen, der bisher noch nicht hat entstehen können.

§. 28.

Die durch eine Handels-Companie vollführte Unterwerfung eines großen durch eine lebhafte Handlung schon wirklich blühenden Volkes, die man folglich nicht allererst durch Hinführung neuer Einwohner und auch Anpflanzung neuer dem Mutterlande fremden Produkte entstehen machen durfte, ist ein Vorfall, von welchem wir gewissermaaßen das erste Beispiel in der Ueberwältigung von Bengal, Bahar und Orixa durch die Brittische-Ostindische Companie gesehen haben. Die Eroberungen der Spanier in Amerika geschahen nicht durch Handels-Companien. Sie giengen auch nicht mit den dortigen Völkern um, als mit Menschen, die ihnen durch Handlung und Industrie nützlich werden sollten, sondern vernichteten sie, um ihr Land und die edlen Metalle, die dasselbe hatte, sich zu einer sichern Beute zu machen. Die Eroberungen der Holländischen-Ostindischen Companie, insonderheit die Ueberwältigung der Molucken, und erst in unsern Zeiten die von Ceylon, ähnlichen sich mehr diesem Vorfall. Doch trafen dieselben kein Volk, das durch eine der Europäischen ähnliche Industrie geblühet hätte, und wenn die Holländer außer den Molucken und Ceylon in den Grenzen eines Indischen Volks, wo eine solche Industrie blühete, sich festsetzten, so hatte es nur die

Anlegung oder Behauptung eines sichern Handels-Etablissements und der für den Handel nothwendigen Waarenhäuser zur Absicht. Die nächste Parallele, die sich zu jenem Vorfall angeben läßt, war die Unterwerfung Islands durch seinen Regenten unter das Joch vier auf einander gefolgten Handels Companien. Die Art, wie dieses geschah, war nur unterschieden. Jener Gegenstand war unendlich wichtiger, aber die Folgen waren eben dieselben in Bengal und in Island.

Die Ueberwältigung selbst ist ein wichtigerer Vorfall in seiner Art, als die neuere Geschichte irgend einen hat. Seit einem Jahrtausend ist kein Volk, funfzehn Millionen stark, reich an Gütern der Natur, doch noch reicher an Produkten der Industrie, für welche Europa seit zweitäusend Jahren sein Silber ihm willig zusandte, kein Volk, das seinem gelinden Regenten bis dahin 3,600,000 L. S. oder 18 Millionen Thaler ohne Beschwerde zahlte, und unter einer guten Europäischen Staatswirthschaft, welche die Triebfedern des Geld-Umlaufs zu unterhalten verstanden hätte, mehr als dieses hätte zahlen können, von einem andern Volke überwältigt worden. Es war mehr, als wenn England ein zweites Großbrittannien erobert hätte. Es gewann weit mehr daran, als es durch den damals schon sich vorbereitenden Verlust von Nord-Amerika einbüßen konnte. Denn dieß kostete ihm große Summen, anstatt einiges baares Geld zu zollen. Die Handlung, welche zwischen demselben und dem Mutterlande bestand, wird England großentheils in einem veränderten Gange fortzuführen wissen. Bis dahin

war sie größtentheils in einem erzwungenen Zustande und, wenn sie fürs Ganze Gewinn brachte, so war sie dem Privatmann, der sie betrieb, gar oft gefährlich. Aber durch den Besitz von allen jenen Eroberungen, die spätere von Guzurat mit eingeschlossen, gewann es die Uebermacht in einer Handlung, an welcher jedes Seefahrende Volk in Europa Theil haben will, und konnte sie auf eine Art fortführen, daß sie denen, die sie treiben, gewinnvoller, als jemals, hätte werden, der Geldverlust aber, den alle Europäische Nation dabei so willig leiden, für dasselbe hätte verschwinden müssen.

Und alle diese herrlichen Aussichten sind vereitelt! Alle Frucht einer Erwerbung, die so viel und die es so sicher versprach, ist vernichtet! Die Companie ist nach dieser großen Erwerbung aus ihrem Wohlstand äußerst zurück gesetzt, und das Volk, das ihr diese einträglich machen sollte, so gern sie einträglich gemacht hätte, so sehr zu Grunde gerichtet, daß man auf lange Zeit nichts von ihm hoffen kann. In einer der neuesten Schriften über diese Vorfälle (Original Minutes of the Governor - General ant Council of Fort William on the Settlement, and Collection of the Revenues of Bengal; by Ph. Francis, Esqu. London 1782. 4.) lese ich S. IV. der Einleitung: „Wenn der Friede wieder hergestellt seyn wird, so ist es „möglich, und nicht mehr als möglich, daß „unter einer milden und klugen Regierung Bengalen „sich allmählich aus seinem verarmten Zustande erhole, in welchen es seit geraumer Zeit hinabgesunken „ist. Unter einer Europäischen Regierung

„kann Bengalen nicht blühen. Das äußerste, „was man versuchen kann, weil es das äußerste „ist, das man thun kann, ist, die Wirkungen „zu vermindern und den Fortgang derer Uebel aufzu„halten, welche keine menschliche Weisheit ganz ent„fernen kann.“

„Dieser möglich zu machende Zweck kann nur durch „einen systematischen Plan der Regierung erfüllt wer„den, der mit Entschlossenheit vom Hause her festgesetzt „und standhaft dort befolgt werden muß. Dieser muß „nicht dem Fall ausgesetzt seyn, da er könnte durch „die willkührlichen Einfälle, oder selbst durch wohlge„meinte Verbesserungen derer, die zur Stelle die Ver„waltung haben, erschüttert oder unterbrochen werden. „Die Idee von Standhaftigkeit und Ausdauren hat „nie eine von denen Einrichtungen begleitet, die bis„her für Bengalen angegeben sind.“

Wenn es zur theoretischen Aufgabe gemacht würde: Wie ist es möglich, ein Volk, das Jahrtausende lang durch seinen Fleiß glücklich und reich gewesen ist, in funfzehn Jahren in solche Umstände zu setzen, daß die Wiederaufhelfung desselben zu einer fast unauflöslichen Aufgabe wird? wie ist dieß möglich, ohne zu morden und zu brennen, ohne den Fleiß geradezu zu verbieten, ohne die Werke und Werkstätte desselben zu vernichten? so möchte eine genügende Antwort sehr schwer werden. Die Geschichte erzählt uns von so manchen Obern einzelner Völker, welche alles gethan, um dieselben zu Grunde zu richten. Unter den Römischen Befehlshabern entfernter Provinzen sog so mancher

dieselben mit so viel mehr Gierigkeit aus, je kürzer sein Regiment war, und nach dem Verfall der Republik thaten dieß manche einen längern Zeitraum durch. Aber solchen Völkern war doch immer bald geholfen, wenn nur ein Mann von bessern Gesinnungen ihnen vorgesetzt ward. Bengalens Ruin lag an einer ähnlichen Ursache, an dem kurz dauernden Regiment derer, welche der Reiz, geschwinde reich zu werden, dort hinführt. Aber bis jetzt haben doch die wenigen Edlen und Guten, welche mit neuem Ansehen ausgerüstet, um dem Verderben wieder abzuhelfen, dahin versandt sind, noch nichts Erhebliches ausrichten können. Die Feudal-Verfassung schlug alle Industrie im ganzen Europa danieder, und diese hob sich nur deswegen so langsam, weil jene Verfassung allmählig wieder aufgehoben ward, und keine solche Entwürfe einer guten Staatswirthschaft in deren Stelle traten, welche zu erwählen jetzt Licht und Aufklärung genug unter den Menschen ist, wenigstens in Großbrittannien nicht fehlen sollte.

§. 29.

Ich habe schon bei mehr als einer Veranlassung den Wunsch öffentlich geäußert, daß doch ein philosophischer Kopf die Geschichte der so schnellen Zugrunderichtung jenes unglücklichen Volks pragmatisch darstellen möchte. Es ist nicht bisher geschehen. Raynal hatte in der ersten Auflage seines so sehr gepriesenen, so gern gelesenen Buchs Bengalen fast ganz vergessen. In der neuen Auflage hat er im dritten Buche diese Lücke gewissermaaßen ausgefüllt, aber diesen wichtigen Punkt

keineswegs ins gehörige Licht gesetzt. Ich überlasse meinen Lesern, das, was er darüber gesagt hat, mit dem, was ich hier sagen werde, zu vergleichen, und werde nicht besonders auszeichnen, was er nicht richtig oder nicht vollständig genug gesagt hat. Aber auch noch hat keine Englische Schrift die Sache in gehörigem Zusammenhange und mit Vollständigkeit dargestellt, wiewohl seit jener Zeit die Materialien dazu in so vielen kleinern und größern Schriften sich sehr gehäuft haben, welche theils aus den Streitigkeiten einzelner Personen, eines Bolts, Verelst und andrer entstanden sind, nachdem sie dort ihre Rolle ausgespielt hatten, theils zum Behuf der Untersuchungen des Parlaments über jene Vorfälle gedruckt worden sind. Es ist hier nicht der Ort, diese geschichtliche Untersuchung in einiger Vollständigkeit zu geben. Indessen sind diese Vorfälle so wichtig, und hängen mit dem Gegenstand dieser Abhandlung so genau zusammen, daß ich nicht auf eine andre Veranlassung warten mag, meinen Lesern das Licht mitzutheilen, welches wir nach Durchlesung der wichtigsten Schriften *) über diese Sache entstanden ist.

Als Bengalen unter die Herrschaft der Brittischen Companie im Jahr 1765 völlig gesetzt ward, nahm dieselbe sogleich solche Aussichten zur Benutzung dieser wichtigen Erwerbung, welche voraussehen ließen, daß dieses Land von seinem baaren Reichthum ganz andre Summen durch die Handels-Bedürfnisse der Companie

*) Eine der wichtigsten sind die Vorschläge des Hrn. Francis.

sich würde entzogen sehen, als welche dessen bisherige Beherrscher demselben in ihren Schatzungen entzogen hatten. Lord Clive schrieb, in seinem ersten Briefe, nach Unterwerfung dieses Landes, den 30sten Sept. 1765 an die Companie: „Sie würde 122 Lacks Rupien „sicher übrig haben. Diese Summe würde hinreichen, „alle ihre von dort abgehende Ladungen zu bezahlen. „Silber für den Chinesischen Handel anzuschaffen, die „Kosten aller übrigen Indischen Etablissementer zu be„streiten, und noch eine beträchtliche Summe im Schatz zurück lassen.“ Man muß nicht übersehen, daß schon vor dieser Besitznehmung die Companie sowohl als ihre Bedienten ungeheure Summen bei Gelegenheit der vorhergegangenen Händel aus dem Lande gezogen hatten, welche ich auf 29 bis 30 Millionen L. S. angeschlagen finde. Indessen verfuhr man in allem gleich Anfangs so, wie Lord Clive es vorgegeben hatte, daß man es thun könnte. Wirklich gesteht Verelst 4,941,611 L. S. ein, die in den ersten fünf Jahren aus dem Lande gegangen sind, in welchen auch sogleich schon das ganze Elend dieses unglücklichen Volkes ausbrach. Hier scheint also Ursache und Wirkung so nahe beisammen zu stehen, daß vielleicht mancher an dieser Ursache allein genug haben und allenfalls nur noch eine Aufklärung derjenigen Auswege von mir erwarten möchte, durch welche diese großen Summen diesem unglücklichen Lande entzogen sind. Wenn meine Abhandlung bloß zu einer Anklage der Handlungs-Companie, bloß zu einem Beweise bestimmt wäre, daß gute Staatswirthschaft und das Interesse

einer Handels-Companie sich durchaus entgegen stehen, so würde ich nur an diesem Umstande haften dürfen. Insonderheit würden sich mit der Darstellung dieser als der einzigen Ursache diejenigen Schriftsteller über Staatswirthschaft leicht begnügen, welche das baare Geld, einen bestimmten Vorrath und die möglich größte Anhäufung desselben als die Haupt-Triebfeder des Geldumlaufes in einem Lande ansehen, und den Wohlstand desselben für verlohren halten, so bald durch diese oder jene Ursache eine Abnahme des Geld-Vorraths bewirkt wird.

Wahr ist es, fünf Millionen L. S., die in fünf Jahren einem Lande auf eine bis dahin nicht gewohnte Weise entzogen werden, wozu noch so große nicht bestimmbare Summen kommen, welche die Bedienten der Companie nach Europa hinschafften, können in dessen Betriebsamkeit und Wohlstande eine beträchtliche Veränderung bewirken. Ob aber eben dieß eine so große, eine in allen Folgen so fürchterliche Ausleerung von Gelde für ein Volk von 15 Millionen sey, das bis dahin eine so vortheilhafte Handels-Balanz genossen, und seinen letzten Beherrschern doch wirklich 3,600,000 L. S. gezollt hatte, die großentheils aus dem Lande gegangen waren? das ist eine Frage, bei welcher einem jeden, der Grundsätze und Erfahrung von Staatswirthschaft hat, Bedenklichkeit entstehen muß, wie er sie beantworten solle. Durch diese Entziehung von vielleicht anderthalb Millionen L. S. jährlich wäre dieß Land in keine schlechtere Lage gesetzt, als in welcher so manches Land in Europa sich be-

findet, welches jährlich so große Summen einem entfernten Beherrscher einsenden muß, die nimmer auf eben demselben Wege zu ihm zurückkommen, in welchem sie weggegangen sind. So große Sorgfalt Friedrich anwendet, durch die Vertheilung seiner Staats-Ausgaben im Verhältniß zu der Einträglichkeit jeder einzelnen Provinz das ungefähr ihr wieder zu geben, was sie ihm jährlich zollt, so läßt sich doch dieß nicht durchaus bewerkstelligen. Ostfriesland behält durch diese Wege nur einen kleinen Theil derer Einkünfte in seinem Geldumlaufe, die es jährlich aufbringt. Oldenburg hat mehr als ein Jahrhundert durch so große Summen an die Dänische Kammer eingesandt, von welchen kaum zu begreifen ist, wie sie durch den bloßen Produkten-Handel konnten wieder jährlich ins Land geholt werden. Toscana hat in beinahe dreißig Jahren die Schatzkammer Kaisers Franz mit so vielen Millionen gefüllet. Es ist wahr, es hat dabei gelitten. Aber in denen achtzehn Jahren, da es nunmehr seinen Beherrscher wieder beständig in seinen Grenzen sieht, hat es auch bald seinen alten Wohlstand wieder gewonnen. Es giebt also eine Europäische Staatswirthschaft, bei welcher es einem durch Handel und Industrie blühendem Lande keinesweges verderblich wird, wenn ihm große Summen Geldes jährlich ohne Wiederkehr entzogen werden. Es giebt eine Staatswirthschaft, die einem durch nicht verhältnißmäßige Entziehung seiner Baarschaften ausgesogenem Lande doch bald seinen Wohlstand wieder geben kann. Aber Francis traut derselben es nicht zu, daß sie dieß für Bengal

leisten könne. Unter einer Europäischen Regierung, sagt er, kann Bengal nicht blühen. Allgemein wahr ist dieß gewiß nicht. Er hätte hinzusetzen mögen: wenn diese Europäische Regierung, wenn diese Staatswirthschaft durch den Eigennutz einer Handlungs-Companie modificirt wird.

Wahr ist es indessen, daß die so geschwind angefangene Verwendung des Bengalischen Geldes in dem ganzen Indischen und Chinesischen Handel der Companie eine sehr wirksame Ursache der Ausleerung dieses unglücklichen Volks von seinen Geld-Resourcen und der Unterdrückung seiner Industrie gewesen ist. Sie ward es aber gewiß nur dadurch, weil sie von so vielen andern Ursachen des Verderbens begleitet ward.

§. 30.

Als die Brittische Companie sich durch Lord Clive in den völligen Besitz aller Einkünfte dieses Landes gesetzt sahe, fand sie diese in einer Verfassung, die, wie sie an sich unnatürlich, so dem Lande selbst neu war. Fast alle Schriftsteller über diese Vorfälle geben uns die Vorstellung, der Schah von Indien sey in diesem Lande, wie in seinen übrigen Staaten, der Eigenthümer alles Landes gewesen, und habe sich von jedem Grundstücke eine sehr hohe Pacht zahlen lassen, welche fast allein seine Einkünfte ausgemacht hätte. Die kleinen Pächter gewisser Districte hätten ihre Pacht an gewisse Oberpächter, Zemindars genannt, abgetragen, und diese dieselben, mit einem freilich hoch getriebenen Abzug, dem Dewan oder Duan, das ist dem

Schatzeinnehmer des Schah, gezahlt. Diese Duany oder dies Schatzmeister-Amt wandte Clive im Jahr 1765 seiner Companie zu. Die Oberherrschaft des Schah von Indien Allum und des unter ihm stehenden Nabobs von Bengalen, der damals ein unmündiger war, ließ man zum Schein in ihrem alten Bestande, und theilte diesem 53 Lack*) Roupien aus den Landes-Einkünften zu, wovon er dem Schah Allum 26 abgeben sollte. Diese Abgabe ist aber nachher willkührlich vermindert und von dem Gouverneur Hastings ganz eingezogen worden. Des Nabobs Nahmen brauchte man in einzelnen Fällen, wo man doch glaubte den Nahmen der Companie verbergen zu müssen, um höchst unangenehmen Verordnungen, insonderheit denen, die den Handel gewaltsam einschränkten, einen Anstrich zu geben. Die Companie hält auch noch jetzt an seinem Hofe einen Residenten. Doch ward jene Formalität nicht immer beobachtet, sondern in den meisten Fällen im Namen der Companie, als eines unumschränkten Oberherrn des Landes, verfahren.

Indessen war die Beschatzungs-Art in dem großen Indischen Reiche ursprünglich ganz anders bewandt gewesen. Von dem J. 1573 an, da Akbar, Schah von Indien, sich Bengalen unterwarf, war eine Ver-

*) Der Werth einer Roupie schwankt aus Ursachen, wovon ich unten mehr sagen werde, zwischen dem Werth eines Guldens nach dem 20 und nach dem 24 Gulden-Fuße. Ein Lack ist 100,000 Roupien und also etwan 100,000 Gulden. Hundert Lack nennt man ein Crore, welches also 10 Millionen Gulden nahe kömmt.

fassung eingeführt worden, welche mit der in Europa bestandenen Lehnsverfassung einige Aehnlichkeit hat, aber darin abweicht, daß sie auf das Militair-Wesen gar keine Rücksicht hatte. Das Land war in Districte getheilt, deren der mindesteinträgliche, wenigstens in Bengalen 2 Lack dem Schah einbrachte. Diese standen unter den schon benannten Zemindars, welche dem Duan die Einkünfte nach einem festgesetzten Fuß zahlten. Die Unterpächter dieser Zemindars, welche das Land baueten, Ryots genannt, zahlten diesen ebenfalls nach einem festen Satze. Beide hatten ihre Ländereien erblich. Ein Ryot konnte nicht von seinem Pachtstück vertrieben werden, so lange er seine Pacht richtig zahlte; der Zemindar eben so wenig, wiewohl sie jährlich aus dem ganzen Bengal zu Murshadabat persönlich erscheinen mußten, um ihre Abhängigkeit zu bezeugen und sich in ihrem Amt zum Schein bestätigen zu lassen, welche Zusammenkunft Poonah genannt ward. Bei Erbfällen mußte die Zemindary dem natürlichen Erben durch ein Patent des Schah bestätigt werden. Sie gieng auch an die männlichen Agnaten, ja selbst an die Töchter, in Ermangelung der Söhne über. Alle waren wie Erbpächter anzusehen. Sie hatten aber auch die Rechtspflege (Fouzdary) über ihre Districte. Es bestand also ein Eigenthumsrecht, die Quelle alles National-Reichthums, wenigstens in der Maaße, daß dem Oberpächter, dem Zemindar, Gründe genug blieben, sein großes Pachtstück nicht durch Unterdrückung seiner Ryots oder Unterpächter zu sehr auszusaugen, und diesen, ihr kleines Grundstück in dem

besten Stande zu erhalten. Unter eben diesen Ryots bestanden neben dem Landbau die Manufaktur Arbeiten größtentheils, und alles war in der Ordnung, die in fleißigen Völkern die zuträglichste ist.

Als im J. 1739 die Ueberwältigung Indiens durch den Persischen Schah Nadir diesen großen Staat zerrüttet, und den Nabobs oder Statthaltern des Indischen Schahs Anlaß gegeben hatte, sich von der Unterwürfigkeit unter demselben los zu machen, bekam Bengalen von 1741 bis 1761 vier Oberherrn, die theils aus Gierigkeit, theils wegen des Aufwandes, in welchen ihre Kriege und Händel sie hinein nöthigten, den Zemindars neben ihrem alten Pachtgelde große Summen auflegten, aber doch noch die Erbfolge im alten Bestande ließen. Diese mußten indessen den Ryots die Pacht übermäßig und nach Willkühr erhöhen, um jene Zulage zu gewinnen. Den fünften von diesen, Cossim Ally Cawn, leitete endlich seine Habsucht, die Zemindars aus ihrer Pacht herauszusetzen, und die Pacht der kleinen Grundstücke von den Ryots selbst zu heben. Cossim ward 1763 von den Engländern verjagt, die bis dahin schon ungeheure Summen, welche wie gesagt, 30 Millonen L. S. betrugen, ohne feste Regel von den Nabobs gezogen und aus dem Lande geschleppt hatten, so wie auch Cossim bei seiner Entweichung that.

Zwei Jahre darauf setzte Lord Clive seine Compagnie in den völligen Besitz aller Einkünfte. Jetzt war es Zeit zu überlegen, ob nicht das Land vor allen Dingen wieder in seine ursprüngliche Einrichtung gesetzt

und insonderheit das durch die willkührlichen Pachtungen und Neben-Auflagen gestörte Erb- und Eigenthumsrecht der Erb-Pächter wieder hergestellt werden müsse. Denn es ist einerlei, einem Landmann sein erbliches Grundstück geradezu nehmen oder ihn durch willkührliche Erhöhung seiner Pracht und Auflagen außer Stand zu setzen es gehörig zu benutzen, und ihn zur Verlassung desselben zu zwingen, wie dieß der Fall für viele schon damals war. Allein die Erwartung der Companie von der Einträglichkeit dieser großen Erwerbung war zu hoch getrieben, ihre Entwürfe zur Benutzung derselben waren so voreilig gemacht, und die Ungeduld, diese Früchte einzuerndten war viel zu groß, als daß man an etwas dergleichen gedacht hätte. Man wußte, daß Cossim Ally Cawn den Belauf von 3,600,000 L. S. von dem Lande gehoben hatte. Man rechnete geschwind, daß die Kosten des Civil- und Militair-Etats einen für jene Zwecke hinlänglichen Ueberschuß lassen würden, und nahm blindlings an, daß ein Land, das doch gar keine edlen Metalle hat, diese Ausleerung fortdauernd aushalten könne. Verelst gesteht ein, daß in den Jahren 1766 bis 70 aus dem Lande gegangen seyn:

Für die Ladung der nach Europa abgesandten Schiffe - -	3,037,266 L. S.
An Baarschaften nach andern Handels-Etablissementern - -	1,284,008 —
An Gütern, Mund- und Kriegs-Vorrath, Wechseln ꝛc. eben dahin -	620,337 —
In allem - -	4,941,612 L. S.

Dieß hätte Bengal, wie schon gesagt, müssen ertragen können, es müßte es noch ertragen können, wenn der alte Gang seiner Industrie aufrecht erhalten, und insonderheit das Eigenthumsrecht der Grundstücke, die Hauptquelle alles nutzbaren Eigenthums und National-Reichthums, so, wie sonst, in demselben bestanden wäre. Aber in einer Zeit, da diesem armen Volke das Eigenthumsrecht seiner sichersten Besitzungen entzogen war, und kein Gedanke entstand, dieß auf den alten Fuß wieder herzustellen, in einem so kritischen Zeitpunkte konnte dieß nicht anders, als dies unglückliche Volk in ein geschwindes Verderben stürzen.

Bis dahin kann man indessen, wenn man billig seyn will, der Companie nichts weiter als den Fehler zu Schulden bringen, daß sie keine Grundsätze der Staatswirthschaft hatte. Eine Kenntnis, die man von einer Handels-Gesellschaft nie erwarten darf. Das Geschäft, Land und Leute zu regieren war zu neu für sie. Mancher Fürst, wenn gleich in der Staatswirthschaft kein Lehrling, möchte noch vielleicht hier in seinen ersten Schritten gefehlt haben. Zwar sollten Engländer es am ersten practisch gewußt haben, daß Freiheit und Eigenthum (liberty and property) der Grund alles Wohlstandes wären. Aber man glaubte mit Menschen andrer Art zu thun zu haben, die schon dieser großen Vorrechte entwöhnt wären, und die man lange noch so behandeln könnte, wie man glaubte, sie gefunden zu haben. Die Companie kannte das Volk nicht, mit dem sie zu schaffen hatte, und hatte dort keine Leute, die sich diese Kenntnis bald genug hätten erwerben kön-

nen. Von allem diesen, was ich hier beibringe, erscheint fast gar keine Spur in denen Schriften, welche das erste Verfahren der Companie, selbst mit lebhafter Misbilligung, beschreiben. Selbst Bolts giebt kein rechtes Licht darüber. Verelst beweist weitläuftig im 5ten Cap. seines dem Bolts entgegen gesetzten View of the English Government in Bengal, daß die Englischen Gesetze und Gerichtsverfassung nicht auf dieses Volk anwendbar seyen. Beiläufig muß ich anmerken, daß man gleich Anfangs blindlings nach Englischen Gesetzen hier Menschen richtete, die nie von diesen Gesetzen ein Wort gehört hatten. Ein angesehener Mahomedaner in Indien, der einer seiner Weiber, die er auf Untreue betraf, nach Landes Gewohnheit die Nase abgeschnitten hatte, ward nach Englischen Gesetzen verurtheilt und zum Schrecken, wie zum Wunder dieses Volks, gehangen. Aber dieß war die Hauptsache nicht, wenn nur Freiheit und Eigenthumsrecht, für welches jene Gesetze so sehr streben, ihnen mit diesen wiedergegeben wäre. Francis ist meines Wissens der erste, der in der Schrift, deren ich schon mehrmal erwähnt habe, seine Landesleute zu belehren gesucht hat, worauf es eigentlich ankomme.

§. 31.

Aber nun ist der Ort, auch diejenigen Fehltritte darzustellen, welche mit der verderblichen Verfahrungsart einer Handels-Companie in engerer Verbindung stehen.

1) So gewöhnlich es einer solchen ist, daß, wenn

sie mit einem bestimmten Capital handelt, sie die Vortheile von ihrem Betrieb ohne Rücksicht auf das allgemeine Beste aufs höchste zu treiben sucht, so habe ich doch schon oben §. 23. angemerkt, daß manche Umstände und insonderheit die Eifersucht gegen die Concurrenz anderer Nationen, sie oft verleiten, ihr Gewerbe zu ihrem eigenen Schaden zu übertreiben.

Hier wurden die Veranlassungen dazu im höchsten Grade wirksam. Bengalen war ein Land, auf welches bis dahin alle Nationen, welche Ostindische Handlung treiben, Schweden ausgenommen, mit Freiheit gehandelt und ihre großen Factoreien daselbst unterhalten hatten. Alle hatten eine der Nation vortheilhafte Concurrenz auf den Stapelplätzen des Bengalischen Handels unterhalten, aber auch alle die Baarschaften Europens dahin geführt. Vor dem Krieg, der Bengal unter Brittische Herrschaft brachte, waren nach Verelsts*) Angabe an Silber eingeführt:

von Frankreich : : :	200,000 L. S.
von England : : :	250,000 —
von Holland : : :	300,000 —
von Dänemark : : :	30,000 —
In allem : :	780,000 L. S.

Nach 1765 hatten die übrigen Europäischen Compagnien, insonderheit die Französische, welche seit 1757 diese Handlung hatte entbehren müssen, ihre Ausfuhr um 700,000 L. S. über das gewöhnliche vermehrt. Aber nun entstand ein neuer Weg auch für diese, das Volk

*) View of the English Government in Bengal. ch. 5. p. 86.

mit seinem eigenen Gelde zu bezahlen. Die Bedienten der Brittischen Companie schossen den fremden Factoreien vor, was sie nöthig hatten, ließen sich Wechsel auf Holland, Frankreich und Dänemark geben, und brachten auf diese Weise ihren von den Landeseinwohnern gewonnenen Raub auf eine minder bemerkbare Art in Sicherheit. Indessen war die Brittische Companie nun, dem Ansehen nach in die vortheilhafte Lage gesetzt, daß sie die Produkte des Bengalischen Fleißes den Einwohnern mit ihrem eigenen Gelde bezahlen konnte. Ihr Capital durfte, um diese Handlung aufs äußerste zu erweitern, nicht vermehrt werden. Sie hatte Millionen an jährlichen Einkünften gewonnen, dergleichen keine Companie sonst zieht. Jetzt war es anscheinend möglich, jene Nationen, ohne ihnen gerade zu diesen Handel zu verbieten, durch äußerste Ausdehnung des eignen Handels der Companie unter solchen Vortheilen ganz aus demselben herauszusetzen. Dieß geschah. Die Ladungen der Brittischen Schiffe, welche, so lange man mit Europäischen Baarschaften handelte, 20 bis 30 Lack an Werth jährlich betragen haben mochten, wurden nun bis auf den Werth von 60 bis 70 Lack vermehrt. Im Jahr 1771 hatte die Companie für 768,500 L. S. Güter aus Bengalen gezogen, und ganz aus ihrer dortigen Einnahme bezahlt. Ob sich gleich der Verfall des Landes sehr bald zeigte, so suchte doch jeder Gouverneur seine Empfehlung bei seinen Obern dadurch zu bewirken, daß er den Belauf der nach England abgehenden Güter vermehrte. Doch noch mehr trieb sie der Eigennutz dazu. Denn der Gouverneur durfte und

darf, so viel ich weiß, noch anderthalb Procent von dem Werth aller nach Europa versandten Waaren sich selbst berechnen. Mit wie schlechtem Erfolg dieß geschehen sey, davon will ich, doch jetzt noch ohne die Ursachen zu erklären, folgenden Beweiß anführen: In den fünf letzten Jahren vor der Besitznehmung von Bengal war auf 21 Schiffen der Werth von 1,642,180 L. S. aus Bengal nach England eingeführt, und darauf gewonnen worden 930,700 L. S. In den fünf folgenden Jahren war der Werth von 30 Schiffen 3,037,266 L. S. und der Gewinn darauf nur 680,502 L. S.*)

§. 32.

Diese Vermehrung der Ausfuhr konnte nicht bei einem freien Handel bewirkt werden.

2) Monopolien aller Art, und mit dem größten Zwange begleitet, wurden also nach gewöhnlicher Weise der Companie in Gang gesetzt. Wenn sonst eine Companie Monopolien nöthig zu haben glaubt, so muß sie dieselben bei ihren Obern suchen. Hier gieng es um so viel leichter, da die Befehlshaber der Companie sich sogleich in das Recht setzten, in dem überwältigten

*) Diese Angabe ziehe ich aus Bolts Considerations on India-Affairs; Part. 2. p. 259. einer Quelle, die man zwar wegen der offenbaren Partheilichkeit des Verfassers gegen die Companie und deren Bediente, die ihn sehr hart behandelt hatten, mit Behutsamkeit brauchen muß, die aber doch bei so genauen Angaben in Zahlen, als hier Appendix A. No. 49. angegeben werden, sichern Glauben verdient.

Lande Handelsverordnungen zu machen, welche sie wollten. Bolts hat unstreitig Recht, wenn er in dem 12ten Cap. seines zweiten Theils der Companie und ihren Befehlshabern aufrückt, daß sie die Grenzen ihrer Rechte, welche man ihr in ihrer Octroi gab, überschritten habe, in welcher auf diesen Fall, die Ueberwältigung eines so großen Landes in der Ferne, nicht hinausgesehen und nichts deswegen verordnet war. Indessen thaten sie es, und thun es, so viel ich weiß, noch. Verelst war der Hauptmann, von welchem diese Verordnungen herrührten, die sich mit einer erstaunlichen Geschwindigkeit folgten, wie man in dem eben angeführten Capitel beim Bolts sehen kann. Verelst, der einen beträchtlichen Quartanten zusammengeschrieben hat? um Bolts ersten Band zu widerlegen. *) dessen zweiten Band aber mit denen vielen Belegen, die einen dritten noch stärkern Band ausmachen, unwiderlegt gelassen hat, stellt ihm in Ansehung dieser wichtigen Anklage nichts entgegen; man kann ihm also, wie mich dünkt, sehr in demjenigen trauen, was er im 8ten und 13ten Capitel des ersten und im 12ten des zweiten Theiles darüber sagt. Doch würde es mich zu weit führen, wenn ich alles

*) Dieser Band ist durch eine Französische Uebersetzung, Mastricht 1775, 8. die man durch den Zusatz auf dem Titel: Pour servir de suite à l'histoire philosophique et politique (de Raynal) zu empfehlen gesucht hat, bei uns leichter, als die Folge und die ihm entgegengesetzten Schriften, zu haben.

mit Genauigkeit hier abschreiben wollte. Es sey genug, hier die Hauptsachen auszuzeichnen: Die für die Companie aufkaufenden Agenten wurden befugt, in Begleitung bewehrter Mannschaft die äußersten Zwangsmittel anzuwenden, um die Arbeiter zur Lieferung ihrer Arbeiten nach einem willkührlich gesetzten Preise zu nöthigen. Den fremden Handelscompanien wurden die Contracte über die ihnen nöthigen Waaren durchaus erschwert, und sie suchten vergebens an, daß man ein gewisses Regulativ treffen, und ihnen eine verhältnißmäßige Zahl Arbeiter lassen möchte. Doch jene diese Agenten (Gomastahs) verhandeln mit großem Vortheil an diese die Waaren, welche sie unter dem Schutz der Companie von den Arbeitern unter Preis erpreßt haben.

Dieser Umstand ist zu wichtig, als daß wir ihn so geschwind verlassen dürften. Wenn einer unsrer Europäischen Fürsten ein entferntes Land eroberte oder erbte, und nun den Gedanken faßte, daß er den größten Theil der Geldeinkünfte dieses Landes, die sonst im Lande verblieben, jährlich in die Schatzkammer seiner Residenz ziehen, und die Bedürfnisse seiner Erblande damit erfüllen könne, so würde doch die Möglichkeit, dieß zu thun, ganz auf der Voraussetzung beruhen, daß die in jenem Lande blühenden Gewerbe sich so erhalten, wie sie zu der Zeit bestehen. Man würde auch dann erst sicher hoffen können, in die Länge es dabei zu erhalten, wenn die Gewerbe des Landes noch höher steigen. Vernünftigerweise würde man der Zeit Raum lassen, um die nöthigen Erfahrungen zu geben,

wie viel Geld dieß Land nach einer solchen Revolution jährlich abgeben könne, ohne in denen Gewerben, aus welchen doch endlich alles dieß Geld gewonnen werden muß, zurückgesetzt zu werden. Man würde den Mann für sehr unverständig halten, der unter diesen Umständen dem Fürsten rathen wollte, sogleich festzusetzen, wie viel Geld dieß Land ihm jährlich ohne Hoffnung der Wiederkehr zahlen solle. Man würde ihn vollends für rasend halten, und den Fürsten mit ihm, der seinem Rath folgte, eben diese Gewerbe in andern kurzsichtigen Entwürfen niederzuschlagen, dem Fremden, der alles das Geld herbeibringt, das dem Fürsten zufließen soll, seine Handlung dorthin auf alle Weise zu erschweren, und dieß gerade zu der Zeit, da dieser seine Handlung erweitert, und mehr Geld als vorher herbei führt.

Und das alles that die Brittische Companie, oder ließ es geschehen. Lord Clive hatte geschrieben: Wir werden 122 Lacks übrig haben. Ich lese nicht, daß ein verständiger Mann in der Direction zu London gesagt habe: Ist denn das alles so wahr? Und, wenn es jetzt wahr ist, wenn das Land auf einzelne Jahre dieß Geld entbehren kann, wird dieß auf längerer Zeit Stand halten? Laßt uns doch erst abwarten, wie es in dem Lande nach der Revolution, die es jetzt erlitten hat, gehen werde, ob dessen Gewerbe so bestehen, daß wir auf deren Ertrag, als eine sichre Quelle so großer Geldeinkünfte, in die Länge rechnen können. Nichts von allem diesem; sondern sogleich ward festgesetzt, daß nicht nur aus diesem Gelde den Einwoh-

nern der Lohn ihrer Arbeit, den sie sonst baar aus England bekamen, vergütet, sondern auch den Chinesern ihr Thee und übrige Bedürfnisse des Wohllebens bezahlt werden sollen. Indessen erfuhr man zu eben der Zeit, daß der Handel jener Nation mit den übrigen Europäern äußerst stiege. Dieses glücklichen Umstandes hätte man sich erfreuen sollen. Man konnte nun hoffen, daß jene in sich ungereimten Anschläge nun nicht so bald zur Thorheit werden würden. Aber auch hier wacht der Handlungs-Neid auf. Man setzt sich zum Zweck, auch diesen Handel sich, wo möglich, eigen zu machen, und den übrigen Europäern, da man nicht geradezu sie wegzuweisen sich getrauet, denselben so zu verleiden, daß sie ihn endlich von selbst aufgeben müssen. Was kann man doch für Achtung für den Verstand von Menschen haben, die so zu handeln im Stande sind! Aber kurzsichtiger Eigennutz, der nicht das Ganze überlegt, verleitet ärger, als eine entschiedene Raserei Menschen verleiten kann. Ein Fürst würde denn doch einen noch größern Reiz haben, so unverständigen Maaßregeln zu folgen. Der ihm vorgespiegelte Vortheil ist doch am Ende ganz sein. Hier waren es aber Menschen, die den fälschlich gehofften Vortheil mit vielen Hunderten theilen mußten. Aber der große Reiz, statt zwölf von Hundert vierzig, funfzig und noch mehr im künftigen Dividend zu ziehen, verleitete einen, wie den andern. Einem Fürsten, auch einem schwachen Fürsten, würde doch Ein Gedanke ans Ganze entstehen. Hier entstand er keinem; keiner dach-

te an etwas anders, als an sein in Hoffnung steigendes Dividend.

Indessen war die natürliche Folge dieser rasenden Maaßregeln diese, daß die Waaren an Güte so viel schlechter wurden. Darüber klagte sehr bald die Direction der Companie in England, und dieß hat, wie ich oben schon angezeigt habe, ihren Gewinn in Europa so herunter gebracht, das sie auf dreißig Schiffe nicht so viel gewann, als was sie sonst auf zwanzig gewonnen hat.

Es war, wie gesagt, kurzsichtige Gewinnsucht, welche die Companie und deren Bediente verleitete, daß sie den Handel dieses Landes mit Europa durch die nun in Händen habenden Zwangsmittel ganz an sich zu bringen suchte. Noch immer könnte man dieß Verfahren planmäßig für eine Companie nennen, die ursprünglich keinen andern Gegenstand, als eben diesen Handel, hatte, in Ansehung dessen eine so alte Eifersucht zwischen den Europäischen Staaten besteht. Aber man muß erstaunen, wenn man lieset, was sie und ihre Bediente alles gethan haben, um den Handel mit dem übrigen Indien und selbst das inländische Gewerbe zu unterdrücken. Dieß geschah mit einer Kurzsichtigkeit, die vielleicht ihres gleichen nicht hat, oder, wenn man ja einen Plan sich dabei gedenken will, gerade so, als wenn alles darauf angesehen gewesen wäre, daß man die Industrie des Volks im ersten Keim ersticken wollte.

Die vornehmsten Materialien derselben sind bekanntlich Seide und Baumwolle. Von jener aber war zu

allen Zeiten ein großer Vorrath ausgeführt worden. Noch in den letzten Zeiten des Usurpators, Ally-Cawn war jährlich für 875,000 L. S. rohe Seide zu Murshedabat ausgezollt worden, ohne diejenige, welche die Companie schon damals zollfrei auszuführen sich ins Recht gesetzt hatte. Das Seer (ungefähr zwei Pfunde) galt 6 bis 7 Rupien. Schon im December 1766 kam es den Befehlshabern in den Kopf, allen Privat-Handel mit roher Seide, außer unter besonderer Erlaubniß, zu verbieten, weil, hieß es, die Companie eine so starke Commission auf rohe Seide gegeben hätte, daß man sie nicht im Stande sey, zu liefern, wenn der Privat-Handel fortgienge. Die Einleitung zu diesem drückenden Befehl ist: „weil es der Committee „beständige Regel sey, alle Privat-Absich-„ten zu nöthigen, dem Interesse der Com-„panie nachzustehen.“*) Und doch ist der stärkste Vorrath von roher Seide, den die Companie im Jahr 1771 nach diesem Verbot in England einführte, nicht höher im Belauf, als 167,689 L. S. gewesen. Die Folge war, daß im Jahr 1774 die rohe Seide bis zu $14\frac{3}{4}$ Rupien das Seer stieg, und die Companie dieselbe den Chinesern bezahlen mußte, welche doch Bengal ihr so gern hätte liefern können. Baumwolle hat die manufakturirende Gegend des Landes nicht genug. Die Zufuhr geschicht von Surate über See und aus dem Innern des Landes. Die erste ward zu einem Monopol der Bedienten der Companie gemacht, und

*) Bolts 2ter Band. S. 144.

durch dieses die Baumwolle um Zweidrittheile theurer im Preise. Die andere Zufuhr ward durch eine an den Grenzen von Bahar darauf gelegte schwere Abgabe zurück gehalten. Diejenigen Zeuge, welche den Märkten an der West-Seite Indiens, in Arabien und dem von Bassora bis dahin über See waren zugeführt worden, und nie einen Gegenstand des Handels der Companie ausgemacht hatten, wurden unter eine Art von Monopol gezwungen, welches deren Vertrieb ganz niederschlug. Dieß alles erzähle ich Bolts nach, welcher freilich von diesem letzerwähnten nicht die Belege giebt, mit welchen er seine übrigen Anklagen bestärkt. Aber außer dem, daß Verelst ihn nicht widerlegt, bestätigt es auch die für dieß Land so traurige Folge, da eben in diesen Gegenden, wo man ebenfalls fleißig, aber freier als in Bengal ist, eine Menge Manufakturen in Gang gesetzt sind, von welchen Francis S. 98 ein starkes Verzeichniß giebt, deren Absatz nun für Bengal unwiederbringlich verloren zu seyn scheint.

Als unter diesen Umständen das Silber in Bengalen rar zu werden anfing (und dieß zeigte sich schon 1765) suchte man das Gold, welches in Bengalen wenig als Münze gangbar ist, durch eine neue Ausmünzung in den Umlauf zu bringen. Hiebei folgte man den seltsamsten Münzgrundsätzen. In einem Lande, wo das Gold nie einen festen Cours gegen das Silber, sondern einen schwankenden Werth als Waare, immer gehabt hatte, wo es überhaupt immer wohlfeiler, als in irgend einem Europäischen Staat, gewesen ist, und nun durch Entziehung des Silbers

noch mehr gegen dasselbe fallen mußte, legte man den Brittischen Münzfuß zum Grunde, welcher, eben wegen des zu hoch angenommenen Verhältnisses des Goldes zum Silber, Großbrittannien so schädlich geworden ist, und schlug noch 8 Procent mehr darauf. Die Folge war die äußerste Verwirrung im Handel, großer Gewinn für die Wechsler, und eine so sehr zunehmende Ausfuhr des Silbers, daß schon im Jahr 1768 die Befehlshaber der Direction in London berichteten, es sey kein Rath mehr zur Anschaffung des Silbers für China zu schaffen.

Und dieß alles widerfuhr diesem unglücklichen Volke zu einer Zeit, da eine Hauptquelle des Erwerbes für dasselbe durch andre Vorfälle vertrocknet war. Bengal hatte seine Produkte der Natur und Industrie ehemals in Menge in das inländische Indien und Persien vertrieben. Aber nach der Zerrüttung, in Indien in Folge der Ueberwältigung desselben durch den Persischen Schah Nadir 1739, und derjenigen, die Persien selbst nach dieses Schah Ermordung gleich darauf betraf, sind Handel und Gewerbe in diesen uns noch unbekannter, als ehemals, gewordenen Ländern so gestört worden, daß man die Indischen und Persischen Kaufleute fast gar nicht mehr in Bengal erscheinen sieht. Wie die Companie die fleissigen Armenier, welche das Band der Handlung in diesen Gegenden zu unterhalten so nothwendig sind, einzeln behandelt, und ihnen ihre dort fortgesetzte Betriebsamkeit verleidet habe, erzählt Bolts umständlich, und belegt es im dritten Bande

gegen Verelst Widerspruch so gut, daß man an der Hauptsache nicht zweifeln darf.

§. 33.

Zu diesem allen kamen nun

3) die Erpressungen der Bedienten der Companie. Ich habe oben §. 17. gesagt, daß dieß ein Uebel sey, welches im Verhältnis der Entfernungen derer Länder zunehme, in welchen eine Handlungs-Companie ihre Geschäfte treibt. Aber nirgends ist die Erndte für die Gierigkeit der Bedienten so groß gewesen, als sie es hier war. Denn noch nirgends hat eine Companie ein so großes Volk unter seiner Botmäßigkeit gesehen, von dessen Fleiß deren Bediente die Früchte so leicht hätten an sich reissen können. In andern entfernten Handels-Etablissementern müssen sie die Quelle ihrer Reichthümer in dem ihnen erlaubten oder nicht erlaubten Gewerbe und in ungebührlichsten Kostenberechnungen suchen, die sie ihren Obern machen. So wenig sich die Brittischen Bedienten von dieser Seite mögen vergessen haben, so eröffneten sich doch in der Unterwürfigkeit eines so zahlreichen und bis dahin geldreichen Volks ganz andere Wege, geschwinde reich zu werden.

Zwar ist es gewissermaaßen bei allen Europäischen Handlungs-Companien einverstanden, daß ein Mann von einiger Fähigkeit, und den nicht Noth und Dürftigkeit aus Europa treiben, in deren Dienste sich nicht so weit versenden lassen würde, wenn es nicht in der Hoffnung wäre, dort geschwinder und gewisser reich zu

werden, als er dieß in Europa hoffen kann. Aber in dem Dienste keiner Companie wird deren Officianten so laut und offenbar eingestanden, daß sie reich werden, daß sie sich bald ein Vermögen erwerben müssen, bei welchem sie aller Abhängigkeit entbehren können, (an independent fortune) als dieß bei diesem Dienst geschicht.

Wahr ist es, daß, wenn ein irgends brauchbarer Mann sich nach andern Handels-Etablissementern versenden läßt, wo er ohne Umgang lebt, an ungesunde Oerter, an deren Clima sich nie ein Europäer ganz gewöhnt, man ihm eine frühe Sehnsucht nach seinem Vaterlande, und den Wunsch, in dieser Rücksicht bald reich genug zu werden, nicht verdenken darf. Aber der Britte ist jetzt in Bengal beinahe so gut, wie zu Hause, in dem Ueberfluß alles zuläßigen Wohllebens, in einem nur in den niedern Gegenden ungesunden Lande, und sollte mit seinem Aufenthalt dort eben so gut zufrieden seyn können, als es die aus Spanien auswandernden Officianten in Amerika sind. Es ist nicht abzusehen, wie es mit diesem Lande zur bessern Ordnung kommen werde, wenn die Companie alle Bedienungen von Belang fortdauernd mit Leuten besetzt, die bei ihrer Hinreise schon auf ihre baldige Heimkehr denken, und wenn nicht bei den Britten der Geschmack entsteht, sich dort zahlreich niederzulassen, so daß die Regierung aus diesen ganz verpflanzten Unterthanen, die eine richtige Kenntniß des Landes sich erwerben, und vielleicht in nähere Verbindung gemeinen Vortheils mit den Eingebohrnen eintreten. Subjekte zur

Besetzung eines großen Theils der Civil-Bedienungen wählen kann. Die Erwerbung dieses großen Landes ist wohl der Mühe werth, daß sich ein Theil der Brittischen Nation dorthin verpflanze. Es wird auch gewiß geschehen, wenn die Handlung dorthin aufhören sollte, eine Companie-Handlung zu seyn, und den dazu hinlänglich reichen Brittischen Particulier-Kaufleuten sollte frei gegeben werden, wie dieß schon oft bei dem Parlament in Anregung gebracht ist. Der Gouverneur Hastings that in seinem den 22sten April 1775 eingegebenen Plan den Vorschlag, zu den Pachtungen der Einkünfte Europäer zuzulassen: „denn, sagt er, „da sie von einem unternehmendern Geiste, als die „Eingebohrnen, sind, so werden sie wahrscheinlich neue „Manufakturen in Gang setzen, und dem Lande einen „Zuwachs von Einwohnern aus fremden Ländern verschaffen, woraus mit der Zeit der Brittischen Herrschaft in Indien eine vermehrte Stärke erwachsen „würde." Indessen ist Francis in seinem ihm entgegen gesetzten Plan ganz anderer Meinung und dringt sehr darauf, daß man so wenig Europäer für den Civil- und Militär-Etat und für die Handlung in diese Gegenden senden solle, als nur irgend möglich ist. Er hat Recht, so lange die Umstände in der Hauptsache so bleiben, als sie jetzo sind. Je mehr der Menschen dort hinüber gehen, die dieß Land als eine Fundgrube betrachten, die sie in kurzer Zeit reich machen muß, desto unglücklicher ist es für dies Land, desto mehr haben auch gutdenkende Befehlshaber zu hüten, wenn sie deren Raubgierde wehren wollen. Francis

macht sogar die Besorgnis rege, daß, wenn der Britten gar zu viele dorthin kämen, sie sich bald von Großbrittannnien losreissen würden. Eine Besorgnis, welche die Losreissung von Nord-Amerika nun viel gegründeter erscheinen machen möchte! Allein dieß Argument beweißt zu viel. In dieser Furcht müßten von nun an gar keine Colonien mehr angelegt werden, weil es doch möglich ist, daß sie sich losreissen. Und ist es übel gethan, eine Colonie anzulegen, die sich losreissen **kann**, so ist ungeachtet alles des Vortheils, den die Colonien neuerer Zeit ihren Mutterländern gewährt haben, es auch nicht wohlgethan gewesen, dergleichen jemals anzulegen. Wäre jedoch Bengal eine eigentliche Handlungs-Colonie der Britten, wo sich ein Theil der Nation nach und nach ganz ansässig machte, ein anderer aber sich Eigenthum erwürbe, welches zu benutzen man jüngere Söhne, Angehörige oder treue Bediente hinüber sendete, so würde man so wenig von Bengal, als von Jamaica, sagen können, daß es dem Lande schädlich sey, wenn der Britten zu viele dorthin kommen. Eben so wenig wird dieß Statt haben, wenn Handlungsgeschäfte, deren Nutzen sich zwischen dem Privatmann zu Hause und dort in der Ferne theilt, mehrere veranlassen, sich dort ansässig zu machen. Das häufige Ab- und Zureisen von Personen, die nicht am Regiment Antheil nehmen, nicht so geschwinde sich für Maasregeln, die dem Ganzen schädlich sind, vereinigen können, die Aufmerksamkeit derselben auf alle Maasregeln, welche der Eigennutz einzelner zu ergreifen eilt, und die ihrem Eigenthumsrechte, so wie der Concurrenz,

die dem freieren Handel natürlich ist, im Wege stehen, würde der Gierigkeit derer, die das Heft in Händen haben, sehr entgegen streben. Dieß würde sie in ganz anderer Furcht vor deren Nachrichten erhalten, als sie es jetzt seyn dürfen, da sie sich in das Recht gesetzt haben, über welches Volts in Rücksicht auf sich so sehr klagt, einen ihnen unangenehmen Mitbürger auf ein Schiff zu werfen, und nach Hause zu senden, oder wohl gar einen Gouverneur, der ihnen entgegen handelt, gefangen zu setzen, und, wie doch wenigstens dieß die Akten beweisen, sein Leben zu bedrohen.

§. 34.

Dieser Vorfall ist zu sehr ein Beweiß von dem, was die Bedienten einer Companie in so großer Entfernung wagen können, daß ich der Vorstellung der Thatsachen in diesem Vorfall, so wie sie aus dem Abstract of the tryal of G. Stratton, H. Brooke, Ch. Floyer, and G. Mackay for deposing Lord Pigot, late Governor of fort George, Lond. 708. 8. erhellen, wohl einige Blätter werde widmen dürfen, zumal da in deutschen öffentlichen Blättern nie die Sache im Zusammenhange erzählt ist.

Die Verfassung in den übrigen Brittischen Besitzungen in Ost-Indien (wenn sie ja eine Verfassung zu nennen ist) kömmt sehr genau mit der in Bengalen bestehenden überein. Auch dort sind die Nabobs, und Rajahs von der Companie, oder richtiger von deren Bedienten, abhängig. Auch dort werden sie von diesen ab- und eingesetzt. Auch dort werden die Ein-

künfte aus der Pacht der Ländereien erhoben. Um das Jahr 1774 hatten die Bedienten, welche in Madras das Regiment führen, dem Rajah von Tanjore aus dem Besitz seines Gebiets gesetzt, und es dem Nabob von Carnatik zugetheilt. Die Directoren der Companie mißbilligten dieses, und sandten in der Mitte des J. 1775 Lort Pigot als Gouverneur dahin, mit dem gemessenen Befehl, den Rajah wieder einzusetzen. Als der Lord sich dazu anschickte, bestand der Rath (Concil) in Madras darauf, daß vor allen Dingen auf die etwanigen Schulden der Europäer, welche auf den Einkünften von Bengalen hafteten, sollte Rücksicht genommen werden. Nun erschien einer Benfield und gab vor, dem Nabob von Carnatik 250,000 L. S. vorgeschossen zu haben, deren Bezahlung ihm dieser auf die Einkünfte von Tanjore angewiesen hätte. Benfield war ein Mann, der seit kurzer Zeit ein Dienstchen bei der Companie hatte, das ihm 108 L. S. jährlich eintrug. Er war also gewiß nicht der Mann, der 250,000 L. S. vorschießen konnte. Zudem war die Foderung blos aus dem Grunde verwerflich, weil der Vorschuß erst im August geschehen seyn sollte, da doch im May schon jedermann in Madras wußte, daß der Nabob Tanjore wieder heraus geben sollte. Welcher Mann würde in des Lords Stelle anders gedacht haben, als daß dies Vorgeben nur auf Betrieb mächtigerer Leute angestellt werde, die entweder die Maaßregeln der Companie aufhalten, oder im Einverständniß mit dem Nabob so viel von den Einkünften jenes Landes noch an sich reißen wollten? Dieß entdeckte sich klärer, als troz

seinem Widerspruche der Rath durch Mehrheit der Stimmen ausmachte, daß Benfields Foderung gültig gemacht werden sollte. Alle Maaßregeln, die der Lord zur Ausführung der Befehle der Companie nehmen wollte, fanden lauten Widerspruch in dem Rath, der ihm andere Hülfspersonen zu diesem Zweck ernannte, als denen er glaubte die Sache vertrauen zu können, auch die Vorschriften für dieselben nach seinem Sinn aufsetzte, und den Lord zwingen wollte sie zu unterschreiben. Dieß weigerte der Lord standhaft, und dieß war freilich eben so viel, als wenn er seine verneinende Meinung der Mehrheit der Stimmen des Raths allein entgegen setzte. Eben dieß war wider die Regel, nach welcher er nur Eine Stimme, und im Fall der Gleichheit der übrigen die entscheidende Stimme hatte. Aber es war auch das einzige Mittel Maaßregeln zu begegnen, die ihm so äußerst bedenklich und seinem Auftrage entgegen stehend vorkommen mußten. Er brachte es dahin, daß die Stimmen von zwei seiner ärgsten Gegner, Stratton und Broocke suspendirt wurden. Diese aber schlugen sich mit zwei andern, Floyer und Mackay, zusammen, und auf deren Befehl ward der Lord den 23sten August 1776 durch einen Obersten Stewart auf der Landstraße gefangen genommen. Eben diese Menschen geben den Befehl, daß bei dem geringsten Versuche den Lord zu befreien, als letztes Hülfsmittel, sein (des Lords) Leben dafür einstehen müsse. Sie tragen dem Stewart auf, dies dem Lord anzudeuten, und berichten ihn, daß der Nabob (eben der, wider welchen zu han-

deln der Lord gesandt war) ihm einen Haufen Reuter untergeben werde, um ihnen Nachricht zu geben, und zu solchen andern Zwecken, welche er (Stewart) für nothwendig halten würde. Wenig Tage darauf hat man vor, den Lord nach einem andern Platze wegzuschleppen. Der Lord glaubt Todes-Gefahr zu sehen, wie sie denn wohl ernsthaft genug war, bringt aber durch sein standhaftes Betragen und rührende Anrede an die ihm ehemals untergebenen Artilleristen, welche ihn wegführen sollten, es dahin, daß sie nicht Hand anlegen wollen. Man läßt ihn von der Zeit an in demselben Ort des Verhafts, wo er noch bis zum 11. May 1777 blieb, an welchem Tage er an einer Krankheit, an der ihn schon vierzehn Tage vorher der Arzt aufgab, über deren Art jedoch in den Akten kein Verdacht erscheint, seinen Geist aufgab.

Dieß sind die Thatsachen, welche die Akten angeben. Das übrige, was mir die angeführte Quelle angiebt, sind Auslegungen dieser Thatsachen durch die Kläger, den Vertheidiger und einzelne Richter der Beklagten zum Nachtheil oder Vortheil derselben, in dem Proceß, der ihnen in Kings-Bench gemacht ward. Diese waren nach London gefodert. Benfield war auch zur Zeit des Processes da, hielt sich aber versteckt, und ich sehe nicht, daß man mit Ernst ihn aufgesucht hätte, um seine in dem Handel so vorzüglich wichtige Aussage zu vernehmen. Die Beklagten leisteten ihren Eid, daß sie in der von Benfield erregten Foderung keinen Privat-Antheil hätten. Den 10ten Februar 1780 fiel das End-Urtheil so aus, daß

in Rücksicht auf den Verlust, den die Beklagten durch Suspendirung von ihrem Amt und ihre Zurückberufung schon erlitten hätten, jeder 1000 L. S. Strafe dem König bezahlen, und bis zu deren Bezahlung in Haft gesetzt werden sollte. Sie waren nicht Leute, welche die Zahlung von 1000 L. S. nur einen Augenblick hätte verlegen machen können. Das Geld ward auf der Stelle bezahlt, und sie waren sogleich frei.

Ein zweites Beispiel von der Kühnheit, mit welcher so entfernt lebende Bediente einer Handels-Companie ihre Absichten durchzusetzen wagen können, es leide dabei, wer da wolle, zeigt sich in dem Monopol des Salzes, des Tobacks und des Betel, welches die Befehlshaber der Companie im Jahr 1765, gleich nach Anmaßung der Duany, an sich rissen, und noch eine Zeitlang behielten, als die Companie es ihnen nachdrucklich untersagt hatte. Ich mag nicht in der Erzählung dieses Vorganges so umständlich seyn, als ich es bei jenem gewesen bin. Bolts giebt im 4ten Cap. des 2ten Theils (nach der Französischen Uebersetzung) eine sehr umständliche Nachricht davon. Verelst hat sie in seinem 4ten Cap. hauptsächlich in dem Umstande zu widerlegen gesucht, daß die Bedienten nicht gegen das Verbot der Companie ungehorsam gewesen wären. Aber Bolts hat ihm auch über diesen Punct im 9ten Capitel seines 2ten Bandes so geantwortet, daß es klar genug bleibt, der Rath zu Calcutta, dessen Mitglieder alle in dem Monopol ihren Antheil hatten, habe den Hrn. Verelst und Consorten, welche die Geschäftsführung übernahmen, eine Akte ausgestellt, „daß selbst

„in dem (leicht vorherzusehenden) Falle, da die Direkto-
ren der Companie einen Befehl geben sollten, diesen
„ausschliessenden Handel aufzuheben, oder ihm eine
„Hinderniß oder Anstand in den Weg zu legen, die Re-
„gierung zu Calcutta jene in allem schadlos halten, sie
„wenigstens ein volles Jahr im Besitz desselben erhalten
„solle, als wäre ein solcher Befehl gar nicht gegeben,
„— auch alsdann noch ihnen erlauben solle, die ih-
„nen übrig bleibenden das Monopol angehenden Waa-
„ren zu verkaufen, und alle daraus entstehende Activ-
„Schulden einzutreiben." *)

Ich will nur noch einige Widersinnigkeiten in de-
nen Gründen aufdecken, mit welchen insonderheit Lord
Clive dieses Monopol in Gang setzte, und es nach-
her zu rechtfertigen suchte.

Schon vor der gänzlichen Unterjochung des Lan-
des hatten die Bedienten der Companie dieses dreifache
Monopol auf eine freilich mehr verdeckte Art an sich
zu reissen gewußt, und übertriebene Vortheile dabei

*) Sehr bestimmt bestätigt die Hauptsache ein Unpartheiischer
und Augenzeuge, Major Scott, in seinem Review of
the Transactions in Bengal during the late ten Years;
London 1782, 8. pag. 106. „daß nämlich die Companie
„auf die erste Nachricht von diesem Monopol gemessene Be-
„fehle gesandt habe, dasselbe unmittelbar nach Empfang
„des Rescripts aufzuheben. Diesem Befehl zum Trotz sey
„es noch beinahe zwei Jahr fortgesetzt, und der Gewinn
„davon unter die Glieder des Raths zu Calcutta, den Ge-
„neral Smith, und die vornehmsten Civil- und Militär-
„Bedienten vertheilt worden."

gemacht. Lord Clive, als ihn wieder nach Bengal verlangte, rügte dieses hauptsächlich in einem der Companie übergebenen Aufsatze. „Da der Handel der Bedienten, sagt er, mit Salz, Betel und Toback Eine „Ursache unsrer gegenwärtigen Händel (mit dem Nabob) gewesen ist, so hoffe ich, daß diese Artikel dem „Nabob wieder werden eingeräumt, und daß den Bedienten der Companie durchaus werde verboten werden, damit zu handeln. Dadurch wird dem Uebel in „der Wurzel abgeholfen werden.“ Gleich hernach dringt er darauf, daß die Companie ihren Gouverneur in den Stand setzen möge, „der geschwinden Erwerbung eines „großen Vermögens (durch die Bedienten) zu steuren, „welche seit einiger Zeit Statt gefunden hätte, indem „die Angelegenheiten der Companie großen Schaden „dadurch leiden würden.“

Und eben dieser Mann war kaum in Bengalen angekommen, als er den Nabob Cossim Ally, dessen Wort er hier so sehr redet, entsetzte, und dessen Einkünfte der Companie zueignete, die freilich sehr zufrieden damit seyn konnte.

Aber nun machte er auch sogleich mit Hrn. Verelst den Plan zu diesem Monopol. Es ward unter 61 Personen in 56½ Portion vertheilt, wovon Lord Clive fünf an sich nahm. Die eingeschossene Summe war 262,440 L. S. und der reine Profit 238,619 L. S.

Freilich mußte die Sache der Companie bekannt gemacht und bei ihr gerechtfertigt werden. Der vornehmste Grund, welchen der gegen die geschwind erworbenen Reichthümer der Bedienten kurz vorher so sehr

eingenommene Lord anführte, war „die Nothwen„digkeit, die vornehmsten, sowohl Civil- als Mili„tär-Bedienten, gehörig zu belohnen, weil die starke „Waaren-Versendung für die Companie es einzelnen „Personen, die ihre Pflicht thun, unmöglich mache, „durch ihren Privathandel etwas Beträchtliches zu ge„winnen. Die Mittel, fährt er fort, diese Beloh„nung zu reguliren, haben oft meine Aufmerksamkeit „beschäftigt, und nach der reifsten Ueberlegung habe „ich keines so zuträglich, paßlich und billig gefunden, „als den Salzhandel."

Wie zuträglich, paßlich und billig aber dieses zur Belohnung der Bedienten gewählte Mittel für den geringen Mann in Bengalen war, läßt sich aus Lord Clive's eignen Worten aus einer Rede, die er nach seiner Rückkunft den 30sten März 1772 hielt, am besten abnehmen. „Der niedrigste Arbeitslohn in Bengalen „ist zwei Rupien monatlich, oder drei Pfund Sterling „jährlich. Man kann fast nicht sagen, daß die Ar„men einigen andern Aufwand kennen, als den der „Speise. Sie trinken nichts, als Wasser; sie tragen „keine Kleider; ihre Häuser sind von Schlamm oder „Thon gemacht, und mit Stroh gedeckt. Nun über„lasse ich dem Parlament zu urtheilen, ob eine Abgabe „zwischen 15 und 30 Pence im Jahr für 20 Pfunde „Salz, selbst für diese, die Aermsten unter den Ein„wohnern, eine Beschwerde seyn könne." Ich weiß nicht, ob und was ihm geantwortet seyn mag. Der gesunde Menschenverstand kann nicht anders als antworten: In einem Lande, wo das Geldauskommen so

geringe ist, wo ein großer Theil der Einwohner von zwei Gulden monatlich lebt, da ist es rasend oder boshaft, diesen Armseligen in ihren schwachen Geldverdienst noch durch irgend eine Auflage hineingreifen zu wollen.

§. 35.

Mir bleibt nur noch übrig, den Gang der Sachen in Bengalen und die Folgen der damaligen und nachmals geführten Wirthschaft so kurz, als möglich, zu erzählen.

Die Companie verwandelte gleich, nachdem sie sich in Besitz der Duany gesetzt hatte, alle große Pachtungen in jährliche, welche im April und Mai eines jeden Jahrs geschlossen wurden. Viele Districte wurden den Zemindars entzogen, und bloßen Collecteuren (Aumils) untergeben, welche durchs höchste Gebot sich in das Recht setzten, die Pachtungen beizutreiben. Die kleinen Pachtungen wurden natürlich auch jährlich, indem jeder Zemindar oder Aumil, so wie er seinen Contract für das laufende Jahr auf eine veränderte Summe geschlossen hatte, auch mit seinen kleinen Unterpächtern auf einen neuen Fuß abhandeln mußte. So ward denn alles Eigenthumsrecht für liegende Gründe von Grund aus zerstört. Die Ryots, durch deren Schweis und Arbeit doch eigentlich alles zuwege gebracht werden sollte, wurden aus angesessenen Landbauern Herumwandernde. Wie war es doch nur möglich, daß man bei einer solchen Einrichtung einigen Bestand des Landbaues und der Gewerbe erwarten konnte! Wie widersinnig war dieß insonderheit für Britten, in de-

ren öffentlicher und Privat-Wirthschaft es vorlängst anerkannt war, daß nur lang währende Pachtungen (long leases) dem Landbau zuträglich sind! Bei dem allem wurden diese Leute noch mit allerlei Nebenauflagen belastet, welche die Oberpächter auch dann noch, wenn die Regierung sie aufhob, fortdauernd von ihnen einfoderten. Diese umhergehende Bauern nahmen dann freilich ihre Pachtstücke zu jedem Preise an. Sie mußten leben, und wenn sie nicht aus dem ausgesogenen Boden die versprochene Pacht gewinnen konnten, was verlohren diese Leute dabei, die doch voraus wußten, daß sie mit Jahr und Tag gewöhnlich wieder davon wandern müßten? Die Oberpächter konnten dann keinesweges ihren Contract halten, und die ihn halten konnten, drangen dennoch bei dem ins Auge fallenden Abgang ihrer Einnahme auf Nachlaß, und erlangten ihn.

So stand es mit dem Landmann, als im Sommer des Jahrs 1769 eine ganz unerhörte Dürre die Erndte des Nachjahrs und die des folgenden Frühjahrs zerstörte. Wie weit diese Dürre allein den so großen Mangel veranlaßt, und ob nicht der durch die bisherigen verkehrten Einrichtungen niedergeschlagene Ackerbau denselben vergrößert habe, will ich nicht entscheiden. So viel ist gewiß, daß die Regierung zu Calcutta nicht daran dachte, zu rechter Zeit Vorrath fürs Volk aus der Ferne herbeizuschaffen, wohl aber für die der Companie angehörenden Truppen und andere Menschen eilfertig zusammenkaufte. Ein Mitglied derselben, Sykes, schüttete Reiß in Menge auf, und gewann er-

staunlich dabei. Die Zahl der durch Hunger umgekommenen wird aufs mindeste auf zwei und eine halbe, von einigen aber auf vier Millionen angegeben. Francis sagt, ein Drittheil der Einwohner der von Calcutta etwas entfernten Gegenden sey umgekommen.

Nach diesem fürchterlichen Unglück wäre es ja wohl Zeit gewesen, daß die Companie durch besser überlegte Maasregeln für die Erhaltung eines Volks mit weiserer Ueberlegung gesorgt hätte, das nur deswegen zu Grunde zu gehen schien, weil man es sich zu früh hatte recht einträglich machen wollen.*) Allein es dauerte noch lange, ehe Besserung erschien.

---

*) Der Abbé Raynal, da er auf diese Umstände geräth, meint, in Europa würde eine solche Hungersnoth mit den sie begleitenden Bedrückungen der Obern eine wüthende Empörung erregt haben, und verfällt nach seiner Gewohnheit in eine lange Declamation, in welcher er einen Europäischen Unterthan redend einführt, wie er unter solchen Umständen seinen Oberherren anreden würde. Er hat jedoch nicht allerdings Recht. Als in Deutschland ein Jahr später ein seltner Miswachs eine Hungersnoth nach sich zog, die so viele Tausende, insonderheit in Sachsen, aufrieb, entstand nirgends auch nur der geringste Versuch zum Aufruhr. Selbst zur Endigung dieser fürchterlichen Leiden durch den Selbstmord entstand nicht einzelnen der Muth. Eben so ruhig verhungerten vorher so viele Tausende in Neapel. Furcht vor Hunger und anfangende Schmälerung des nothwendigen Auskommens machen den Pöbel unruhig und kühn gegen seine Gebieter. Wenn aber der Hunger schon da ist, wenn er zumal durch Ursachen, wovon der große Haufen nicht weiß, ob er sie seinen Obern oder der Natur

In allen Schriften, welche die Maasregeln jener Jahre bis 1772 beurtheilen, finde ich, daß man auch nach dieser Verminderung des Volks standhaft gesucht habe, die Einkünfte noch höher zu treiben, und, da nun so viele Ländereien aus Mangel der Landbauer brach blieben, die dadurch abgehende Pacht von dem Rest des Volks zu erpressen, auch die Versendungen der Landeswaaren, selbst in diesen Umständen, zu vermehren, ohne einige Baarschaften dafür ins Land zu bringen. Man wählte gerade diese Zeit, um durch geschärfte Untersuchungen die Vortheile der Zemindars in Sammlung ihrer Einkünfte ausfindig zu machen, und auch diese ganz der Companie zuzuwenden. Das Resultat dieser Untersuchung, zu deren Betreibung eine Menge Ober-Aufseher (Supervisors) durchs Land umher gesandt waren, war die Erhöhung der Einkünfte zu einer Summe für das Jahr 1771, welche die bisherige Einnahme um 11 Lack überstieg, — doch richtiger geredt, übersteigen sollte, ungeachtet in dem vorhergehenden Hunger-Jahr ein Abgang von 18 Lack entstanden war.

Im Jahre 1772 setzte der damals eingesetzte neue Gouverneur Hastings einen neuen Entwurf fest, der das scheinbar bessere vor sich hatte, daß die Pachtungen auf fünf Jahre gesetzt wurden. Aber wie? Man handelte über die Pacht nicht etwan mit denen Leuten

---

zuschreiben soll, plötzlich entstanden ist; so verhungert man eben so traurig, aber gelassen, im Norden, als im Süden des Erdballs.

ab, die schon auf dem Acker ansässig waren, und ihn bebaueten, sondern die Pacht ward durch das höchste Gebot bestimmt. War noch eine Art von Eigenthumsrecht durch den vieljährigen Besitz und Anbau einzelnen übrig geblieben, so ward es nun vollends vernichtet, und jedermann mußte dem weichen, der für sein väterliches Erbe mehr Pacht bot, als er aus Kenntnis von dessen Ertrage geben zu können sich getrauete, oder mußte auf Nothhelfe zum voraus rechnen. Bei der allgemeinen Dürftigkeit, welche die schlechte Staatswirthschaft und die neuliche Hungersnoth über dieß Volk gebracht hatte, drängte sich alles herbei, um zu pachten. Jedermann wollte doch leben, wollte doch wenigstens seine Existenz vors erste fortsetzen, und sahe, da alle Gewerbe gedrückt wurden, die erste Auskunft dazu in dem einstweiligen Besitz eines durch Pacht an sich gebrachten Grundstückes. Um die Pachtlustigen noch mehr anzureitzen, ward das erste Pachtjahr geringer angesetzt, und für die vier folgenden eine Zulage bedungen. Aber schon in dem ersten Jahre zeigte sich die Unmöglichkeit die geringere Pacht zu zahlen, und am Ende der fünf Jahre beliefen sich die bewilligten Nachlässe und die Restanten auf 231 Lacks, oder 2,677,728 L. S. Bei dem allen verfuhr man beständig in dem Entwurfe, den genauen Werth aller Ländereien so fest zu setzen, deren Pacht daraus zu bestimmen, und so in den Schatz der Companie zu bringen, daß die Zwischenhände, so viel möglich, vermindert würden, und die noch unentbehrlich bleibenden dabei wenig oder gar nichts gewönnen. Zu dem Ende ward eine umherziehende

Committee (Committee of Circuit) eingesetzt, um alle Grundstücke aufs genaueste nach ihrem Ertrage zu taxiren.

Es ist unbegreiflich, wie man einem so seltsamen Plan so fest anhängen können, und nichts beweiset die gränzenlose Gierigkeit der Regierung des Landes so sehr, als dieses, daß sie bei dem schlechten Ausgang aller ihrer bisher genommenen Maasregeln, bei dem augenscheinlichen Ruin des Volks, selbst nach der Zernichtung eines Theils desselben durch Hunger, sich noch immer von Vermehrung ihrer Einkünfte träumen ließ. Alle Schriftsteller, welche den Belauf dieser Pachtungen etwas bestimmt angeben, sagen einstimmig, selbst Hastings sagt es, dieselben hätten schon neun Zehntheile des reinen Ertrages der Ländereien betragen, als noch die für gelind geachtete Regierung der Indischen Schahs Bestand hatte. Ich gestehe, daß ich nicht begreife, wie eine Land-Taxe so hoch angesetzt werden Landbau und Gewerbe noch dabei bestehen könne. Indessen bestanden beide, und man preiset diese Zeiten als sehr glücklich für Bengalen. Unter den Nabobs, die sich nach Zerrüttung jenes großen Staats zu Landesherren machten, waren die Ländereien mit Neben-Auflagen belegt, und die Einkünfte der so benannten Duany-Länder von 101 Lacks auf mehr als 186 getrieben.*) Die Folgen lagen in dem Ruin des Volks, und die Unmöglichkeit das alles zu zahlen, lag in den

*) Francis a. a. O. S. 94. ff.

immer nöthigen Nachlässen und den beizutreibenden Restanten, klar vor Augen. Und dennoch folgte ein Project zur Erhöhung dieser Einkünfte auf das andre. Selbst bei der von dieser Committee of Circuit gemachten Einrichtung war noch keinesweges des Gouverneurs Hastings und der Regierung Meinung, daß die von derselben ausgemachte Taxe fest und unveränderlich seyn sollte, sondern man nahm sich zur Aussicht, dieselbe noch in der Folge zu erhöhen. *)

§. 36.

Mittlerweile offenbarte sich der schlechte Zustand der Companie, und der Schade, der ihr nach so großen scheinbaren Vortheilen aus ihrer schlechten Wirthschaft entstanden war, in Europa sehr deutlich. Sie hatte bald nach der Unterwerfung von Bengalen sich im Stande geglaubt, ein Dividend von 60 Procent auf ihre Actien geben zu können, und sich verstehen müssen, 400,000 L. S. jährlich als eine Abgift von ihrer großen Erwerbung an die Crone zu zahlen. Aber es dauerte nicht lange, als sie schon vier Millionen L. S. auf Wechsel zahlen mußte, welche ihre Bedienten in Bengalen auf sie gezogen hatten, die noch überdem anderthalb Millionen L. S. dort im Lande schuldig waren. Eine drückende Schuld, indem dort die Zinsen wenigstens 8 Procent sind! Sie sah sich also im Jahr 1773 so sehr zurück gesetzt, daß sie von der Nae

---

*) Francis S. 171. ff.

tion eine Geldhülfe von 1,400,000 L. S. erbitten mußte. Diese ward ihr geleistet, aber auch ward ihr vorgeschriben, ihr Dividend auf sechs Procent einzuschränken, und allen Ueberschuß von den Einkunften Bengals auf die Tilgung ihrer Schulden zu verwenden.

Dieß bewirkte einen anscheinenden Ernst zur Besserung der Sache. Das Parlament bestimmte drei Männer, denen es glaubte recht trauen zu konnen, den General Clavering, Obersten Monson und Herrn Francis, zu Mitgliedern des obersten Raths in Bengalen neben dem Gouverneur und einem der alten Mitglieder Herrn Bargwell, um die Sache zur Stelle zu untersuchen und Vorschläge zu gebesserten Einrichtungen zu machen. Diese Vorschläge und die entgegengesetzten des Gouverneurs Hastings nebst denen Belegen und Rechnungen, worauf sich beide gründen, sind in den so oft angeführten Original Minutes etc. dargelegt. In Hastings Vorschlägen erscheint noch immer Vorliebe für die ältern Wege und der Grundsatz, alles Land als ein Eigenthum der Compante zu behandeln, und den möglich höchsten Ertrag aus demselben mit Vorbehalt künftiger Erhöhung einzuziehen. Francis aber, der in diesem Geschäfte sich vorzüglich thätig und gutdenkend erweiset, dringt auf die Wiederherstellung der alten Einrichtung; will, daß den Zemindars so wohl, als den Ryots, die Pacht auf einen festen Fuß gesetzt, nie gesteigert, auch, so lange sie mit der Bezahlung nicht zurück bleiben, nicht entzogen werden solle. So, sagt er, und das ist wahr, werde ein sichres Eigenthumsrecht wieder hergestellt werden,

und Landbau uud Gewerbe wieder Kräfte gewinnen können. Clavering und Monson starben beide bald in Bengalen. Francis blieb dorten in der lange dauernden Erwartung, in Hastings Stelle Gouverneur zu werden, ein beständiger und vielleicht in manchen Fällen zu sehr eingenommener Opponent desselben. Jene Erwartung ist ihm jedoch nicht erfüllt. Hastings ist, wie jedermann aus den öffentlichen Nachrichten wissen kann, noch in seinem Platze. nachdem im vorigen Jahre die Directoren der Compagnie sehr auf seine Abrufung gestimmt, aber die Eigner oder Inhaber der Actien ihn durch eine große Majorität in seinem Posten erhalten haben. Er hat also auch seinen Plan in Ansehung der Einkünfte behauptet, und Francis's Vorschläge vereitelt. In des Majors John Scott schon angeführtem Review of the Transactions in Bengal, welche sonst nur die Kriegs-Vorfälle unter Hastings zum Gegenstande haben, seiner Staatswirthschaftlichen Grundsätze aber gar nicht erwähnen, lese ich S. 119: „die ehemalige „Art (nämlich die der jährlichen Pachtungen) die „Einkünfte zu erheben, ist abgeschafft. Ein Zu„wachs von 39 Lacks oder 390,000 L. S. „wird aus diesem Regulativ erwecket, wel„ches Herrn Hastings Entwurf ist, den er im Jahr „1773 (richtiger 1772) machte, dessen Schicklichkeit „durch achtjährige Erfahrung des vorherigen mangel„haften Systems bestätigt ist.“ Also hat noch immer in diesem gedrückten Volk niemad ein einigermaaßen festes Eigenthum, niemand den sichern Genuß des

Ackers, den er bearbeitet, länger, als auf fünf Jahre. Und bei dem allen soll dasselbe noch immer mehr, noch 39 Lacks mehr, als bisher, seinen gierigen Obern opfern! O Staatswirthschaft, wo bleibst du mit allen denen liebenswürdigen menschenfreundlichen Grundsätzen, welche die Regenten Europens jetzt mehr und mehr befolgen, mehr und mehr die Früchte davon in der Beglückung ihrer Unterthanen und Zunahme ihrer eigenen Macht erfahren, wenn diese Wirthschaft in Bengalen auch für Staatswirthschaft gelten soll!

§. 37.

Aber jetzt erfahren wir aufs neue die Folgen dieser herrlichen Wirthschaft, wenigstens in Absicht auf die Companie, zu deren Vortheil sie geführt wird. Gegen den Schluß der letzten Parlaments-Sitzung fiengen die erneuerten Verlegenheiten der Indischen Companie an, einen Hauptgegenstand von dessen Berathschlagungen auszumachen. Das Parlament gieng auseinander, ohne darin weit gekommen zu seyn. Der widrige Ausgang der von den bisherigen Ministern gefaßten Anschläge ist bekannt. Ich werde davon am Schlusse noch etwas sagen. Mittlerweile entbehren wir noch der gewiß bald zu erwartenden neuen Aufklärungen über den jetzigen Zustand des Landes im Innern. Diese fehlen mir jetzt noch, so wie auch die Schriften, aus welchen ich die Aufklärung der Vorfälle bis zu Ende 1776 entlehnt habe, viel später erschienen sind. Indessen will ich mich in der Erzählung desjenigen, was mir noch übrig ist, an das schon

angeführte Review des Majors Scott halten, so sehr auch dasselbe für den Gouverneur Hastings partheiisch ist, und bloß zu einer Apologie desselben abgezweckt zu seyn scheint.

Bis 1776 hatte die Companie sich in dem Besitz ihrer Erwerbung durch keine gefährliche Anfälle bedrohet gesehen. Die Bedeckung der Grenzen gegen die Streifereien der Maratten, noch ohne öffentlichen Krieg, und die Händel der benachbarten Nabobs, in welche sich die Regierung zu Calcutta nach ihrer gewöhnlichen Weise mischte, nöthigten sie freilich zur Unterhaltung eines Militär-Etats, von welchem Hastings selbst *) die Kosten auf etwan 150 Lacks anschlägt. Hastings hatte indessen im J. 1773 durch einen vortheilhaften Tractat mit Sujah Dowlah, ehemaligem Nabob in Bengalen und jetzigem Besitzer von Corah und Allahabad, die Einkünfte der Companie mit 50 Lacks vermehrt. Im Jahr 1775 mischte sich die Regierung von Bombay ohne Einstimmung des Gouverneurs von Bengalen in die Erbfolge-Händel der Rajahs der ihr benachbarten Marattischen Provinzen. Dieß war in dem gewöhnlichen Gange der Dinge, und schien damals nicht bedenklicher zu seyn, als die vormaligen Einmischungen der Companie in ähnliche Händel, aus welchen derselben so große Vortheile entstanden waren. Am Ende hat doch auch dieselbe eben diesem Handel die Erwerbung eines großen Theils von Guzurat zu danken gehabt. Allein die Maasre-

*) Francis. S. 110.

geln, nach welchen man verfuhr, waren so unschlüssig und schwankend, und zwischen den beiden Regierungen zu Calcutta und Bombay war so wenig Einstimmung, daß der Krieg noch gar nicht zur Ehre der Brittischen Waffen lief. Schon hatte sich Frankreich durch seine Emissarien in diese Händel eingelassen, als Hyder Ally, der bis dahin im Kriege mit den Maratten begriffen gewesen war, nebst verschiedenen andern durch die Regierung zu Madras gedrückten oder eifersüchtig gemachten Marattischen und Indischen Fürsten mit jenen Maratten sich auf den Zweck verband, die Brittischen Besitzungen von allen Seiten anzugreifen. Der öffentliche Krieg mit Frankreich kam dazu. Bengalen hat in demselben nie Gefahr gelitten. Aber von dorther und mit dem Gelde, welches dies Land aufbrachte, mußte der Land-Krieg in jenen entfernten und zerstreueten Gegenden geführt werden. Vom April 1778 bis November 1780 kostete dieser Krieg beinahe 176 Lacks Bengalisches Geld, die fast ganz in andere Gegenden Indiens giengen. *) In dem Jahr 1781 wurden 152 Lacks in diesem Wege verwandt, alles Bengalische Geld, baar weggesandt und für dies Land verlohren. **) Wie es demselben dabei habe ergehen können, läßt sich leicht erachten, wiewohl Scott von lauter Seegen und Wohlstand unter Hastings weiser Regierung redet. Indessen geriethen die Sachen

*) State of India in two Letters etc. Lond. 782. S. 27. 8vo.

**) Francis S. 4. der Einleitung.

der Companie in solche Zerrüttung, daß sie ungeheure Summen in Wechseln auf England ziehen, und noch größere Schulden im Lande zu acht Procent machen mußte. Am Ende 1780 war sie in Bengalen um 72 Lack, und in Bombay, wohin so ungeheures Geld von dort gegangen war, um 89 Lacks zurück. *) Im May 1781 standen ihre Verschreibungen mit fünf Procent dort zu Lande unter Werth. **) Dieß hat nun seitdem noch zwei Jahre fortgedauert. Auch in den neuesten Nachrichten bis zur Endigung des Krieges in dortigen Gegenden lesen wir von Versendung Bengalischer Baarschaften zum Behuf entfernter Kriege.

So verschieden die Urtheile der Nation über Hastings sind, und so klar es ist, daß diejenige Staatswirthschaft, welche ein Volk auf die Dauer seinen Obern einträglich aber auch in sich glücklich machen kann, nicht seine Sache sey, so muß man ihm doch in Ansehung seiner Thätigkeit, Klugheit und Entschlossenheit große Vorzüge vor seinen Vorwesern beilegen. Er hat wenigstens für die Companie so gut gewirthschaftet, als diese den Umständen nach es wünschen konnte. Von ihren Schulden, die sie im J. 1773 drückten, war, wie Scott sagt, 1781 die Hälfte abgetragen. Von seinen mit Billigung der Companie gemachten Ersparungen ist eine der wichtigsten, daß er die Pensionen, welche die Companie noch immer dem armen Schah Allum, dem Schattenbilde der vormals so mächtigen

*) S. State of India in two Letters. S. 25. 26.

**) Francis a. a. O.

Schahs von Indien, und dem Nachfolger des ehemaligen Nabobs von Bengalen, Meer Jaffier zahlte, ganz einzog. *) Indessen zeigt doch der Ausgang, daß die von Scott S. 102 angegebene Rechnung, nach welcher Ersparungen und neu erworbene Tribute einen Ueberschuß vom 133 Lacks über die Staats-Balanz der vorigen Jahre geben sollten, getrogen habe. Auch mag die Erhöhung der Auflagen um 39 Lacks wohl nicht richtig eingekommen seyn.

Ich muß nur noch hinzu setzen, daß die Gestalt der übrigen Länder Indiens, in welchen die Companie kein so ausgedehntes Gebiet hat, nämlich um Madras, Bombay und Surat keinesweges so traurig ist. Denn hier muß die Companie den größten Theil ihrer Ladungen baar bezahlen, und thut dieß mit Bengalischem Gelde. Eben dahin hat sie so viele hundert Lacks aus Bengalen zur Führung des Landkrieges, der nie über die Grenzen Bengalens eindrang, verschleppt. Dann haben auch eben diese Länder, wie ich oben gesagt habe, manche Manufakturen sich eigen gemacht, welche sie ehemals von Bengalen zogen. Die Zeit wird lehren, wie es dem von ihr nun auch unterwürfig gemachten Guzurat ergehen, und ob sie dort eine bessere Wirthschaft einführen werde. Jetzt aber mag es den Völkerschaften jener wei-

*) Dieser Umstand war mir bei dem Abdruck der zweiten Auflage meines Grundrisses einer Geschichte der neuesten Welthändel noch nicht bekannt, und dient zur Verbesserung von S. 367, in deren Mitte auch durch einen Druckfehler die Jahrzahl 1763 für 1765 steht.

ten Gegend der fürchterlichste Fluch seyn, wenn man ihnen anwünscht, unter die Herrschaft der Brittischen Companie zu gerathen; und, wenn es wahr ist, daß Hyder Ally auf dem Todbett seinem Sohn einen Eid abgenommen hat, ein beständiger Feind der Britten zu seyn, so hatte er, wenigstens als Indischer Patriot, nicht ganz unrecht.

§. 38.

Ich höre da auf zu erzählen, wo ich voraus setzen kann, daß meine Leser durch die neuesten öffentlichen Nachrichten eben so gut, als ich, unterrichtet sind. Man erlaube mir nur blos einige Anmerkungen über den Gang der letzten Vorfälle in dem wieder eröffnetem Parlament:

1) Der redende Beweis von den Folgen der schlechten Wirthschaft der Companie war wiederum da. Sie hat nun achtzehn Jahre durch Vortheile genossen, die nie eine Indische Companie gehabt hat. Dennoch ist es nach achtzehn Jahren so gut, wie 1773 nach acht Jahren, klar, daß ihr nichts davon zu Gute gekommen sey. Es wäre zu voreilig, hier zu Lande die Balanz, welche das Politische Journal vom Decembermonat v. J. angiebt, schon jetzt beurtheilen zu wollen. Wir werden noch genug darüber zu lesen bekommen. Mir scheint sie indessen fast auf eben den Fuß gemacht zu seyn, wie diejenige, durch welche die Französische Indische Companie ihren letzten verzweifelten Zustand noch immer zu verkleistern suchte. Auch hier wird das Ostindische Haus und die Magazine in dem Werth von

253,616 L. S. ins Credit gebracht. Die Companie, welche sich so sicher hielt, den Indiern ihre Landes-waaren mit ihrem eignen Gelde bezahlen zu können, ist doch beinahe drittehalb Millionen auf Wechsel, und 458,491 L. S. für noch nicht bezahlte Commerz-Artikel schuldig. Man merke an, daß die meisten ihrer Passiv-Schulden ihr 8 bis 12 Procent Zinsen kosten, das meiste aber, was sie als Activ-Schulden berechnet, keine Zinsen giebt, und großentheils Zinsen frißt. Ich denke immer: das beste, was sich erwarten läßt, möchte am Ende wohl seyn, daß Debet nnd Credit sich einander aufheben, und die Companie, welcher ein Clive vor achtzehn Jahren jährlich 122 Lacks versprach, welche, in Indischen und Chinesischen Waaren angelegt, am Ende mit großem Gewinn ihr in Europa wieder gezahlt werden müßten, jetzt nichts hat. 122 Lacks, das Lack nur zu 10,000 L. S. gerechnet, sind 1,220,000 L. S. und in 18 Jahren 21,960,000 L. S. und diese Companie rechnet nothdürftig einen sehr zweifelhaften Ueberschuß von nicht vollends 4 Millionen auf.

2) Wahr ist es, daß der Krieg ihre Balanz sehr zerrüttet hat. Aber eben dieser Krieg hat auch die Holländische Companie gedrückt, hat sie in Verlust gesetzt, dergleichen die Brittische Companie fast gar nicht erlitten hat. Ihr ist kein so großes Waarenlager genommen worden, dergleichen die Holländer mehrere, insonderheit zu Surat und Negapatnam verlohren haben. Sie hat nur einmal 1780 fünf ausgehende, die Holländer aber viele Retour-Schiffe verlohren. Bei

der Voraussetzung, daß die Assecuranz diesen Verlust ganz oder in gleichem Verhältniß gut gemacht habe, entsteht doch mehr Verlegenheit für eine Handels-Companie aus dem Verlust Eines Retourschiffes und folglich der Nutzung eines schon so lange angelegten Capitals, als aus dem Verluste mehrerer ausgehenden Schiffe. Die übrigen Schiffe der Holländer wurden in Indien zurückgehalten, und das Capital des Werths ihrer Ladungen blieb müssig. Die Holländische Companie hat in zwei Jahren des Krieges und dem nach Zeichnung des Friedens verflossenen Jahre fast nichts verkaufen können; die Brittische hat ihren Umsatz beständig fortgesetzt. Nach dem allen braucht jene Companie nun freilich der Hülfe des Staats; aber nur 12 Millionen Gulden, oder ungefähr 1,200,000 L. S. Die Brittische hat noch nicht erklärt, wie viel sie haben müsse, um sich in Ordnung zu setzen. Aber 1,200,000 L. S. würden sie gewiß nicht in Verlegenheit bringen.

3) Fox hat zwar zum Hauptgrunde der zu verändernden Maasregeln das üble Verfahren der Companie mit jenem überwältigten Volke gebraucht. Er selbst sowohl als die, welche für seine Bill kämpften, haben behauptet, man müsse alle sonst gültige Bedenklichkeiten übersehen, um diesem Uebel ein Ende zu machen. Aber die Gegner der Bill übersahen dieß ganz. Bei ihnen war die Frage: wie ist jenem armen Volke zu helfen? wie wird durch Wiederherstellung von dessen Wohlstand dasselbe der Companie, wie der Nation, auf die Dauer einträglich gemacht werden können? von keinem Gewicht. Man rast nur dagegen an: die Compa-

nie ist nicht in so übeln Umständen, als man jetzt denkt. Der Friede wird sie wieder herstellen. Man wiederholt noch immer: sie hat 900,000 L. S. jährlichen Ueberschuß aus den Landeseinkünften. Man wird vergessen, oder wenigstens sich bemühen es vergessen zu machen, daß sie diese 900,000 L. S. und gewiß mehr als dieses, in einer zwölfjährigen Friedenszeit schon gezogen hat, und im geringsten nicht weiter vorwärts gekommen ist, als da ihr diese Einkünfte ganz fehlten.

4) Und nun erscheint vollends, daß der einzige Plan, unter welchem die Wiederherstellung des Wohlstandes jener Länder möglich wird, nämlich das Regiment dieses großen Landes in den natürlichen Zusammenhang mit der obersten Gewalt im Staate zu stellen, und es aus den Händen einer zu gierigen Handels-Companie zu nehmen, für den jetzigen Zustand des Brittischen Reichs bedenklich wird. So unnatürlich die bisher bestandene Verfassung ist, da eine Anzahl blos auf den Handel von der Krone begünstigter Menschen das Regiment über eine Nation führt, die weit zahlreicher, als alle übrige Unterthanen der Britten sind, so fängt man nun doch an, für die Constitution des Staats selbst zu fürchten, wenn jenes in seine Ordnung gebracht wird. Ich mag mich nicht in politische Raisonnements hierüber einlassen, mag nicht entwickeln, wie bedenklich die Lage eines Staats sey, in welchem eine so wichtige Sache, nachdem sie einmal in den unrechten Gang gekommen, nicht wieder in den rechten Gang gebracht werden darf, um nicht die ohnehin schwankende Balanz der Gewalt im

Staat zu sehr auf Eine Seite zu neigen. Vielweniger gehört es hieher, auszuführen, wie bedenklich es um den Staat stehe, in welchem bis dahin nur von einem Gleichgewicht der Gewalt zwischen dem Regenten und der Nation die Rede war, jetzt aber man von einem Gleichgewichte zwischen dem König eines Theils, seinen Ministern andern Theils, und der Nation dritten Theils zu reden anfängt. Ich habe S. 450. 51. meiner Geschichte der Welthändel neuerer Zeit etwas darüber vorauszusagen gewagt. Vielleicht ist schon vieles mehr entschieden, ehe dieser Bogen, den ich jetzt unter die Presse geben muß, ins Publikum kömmt.

Aber für das unglückliche Bengalen wird es wohl lange Zeit unentschieden bleiben, daß es kein Ende seiner Leiden sehen solle. Auch selbst in dem Fall möchte ich nicht viel Gutes für dasselbe hoffen, wenn die im Oberhause verworfene Bill dennoch durchgesetzt werden sollte. Die ganze Umänderung von dessen Regiment würde in jetzigen Umständen doch immer ein Werk des Partheigeistes bleiben. Wenn auch ein Cornwallis mit seiner weltkundigen Rechtschaffenheit und ein Francis mit den richtigen Einsichten, die seine so oft von mir angeführten Aufsätze beweisen, dorthin gehen sollten, wie sie die öffentlichen Nachrichten dazu bestimmten, werden sie dort es so leicht finden, ihrer Rechtschaffenheit und ihren Einsichten zu folgen? Werden sie nicht auch, wie Lord Pigot, dort ihre Strattons, Brookes, Floyers und Mackays finden, oder vielleicht mit sich nehmen, die, von der Unterstützung dieses oder jenes Ministers

gewiß, ihre Maasregeln eben so frech stören, und sich ihnen eben so furchtbar machen?

Eins läßt sich zwar noch als möglich ansehen: Die Bill ist jetzt von denen verworfen, denen der Urheber derselben misfiel. Eben diese müssen ihren Sieg dadurch krönen, daß sie der Companie einstweilig durchhelfen. Dann mögte es vielleicht gehen, wie es schon mehreremale gegangen ist. Die Companie wird schwerlich bessere Wirthschaft lernen, schwerlich die Mittel finden, der Gierigkeit ihrer Bedienten mehr, als bisher geschehen, zu steuren. Diese Fehler sind zu genau in die wesentliche Bewandtnis, die es mit einer solchen Companie hat, verwebt. Dann werden mit einigen Jahren eben die Umstände wieder eintreten, und vielleicht endlich ein Ernst aus der Sache werden. Wenn nur jenes Volk es bis dahin möchte aushalten können! Wenn nur nicht neue Kriegsvorfälle es dann noch mehr, als jetzt die einheimischen Händel, erschweren! Wenn nur nicht, ehe es dahin kömmt, Bengalen für das Elend, welches es so lange erlitten hat, durch böse eben dadurch veranlaßte Revolutionen unter seinen Ueberwältigern auf eine fürchterliche Art gerochen wird!

§. 39.

Fast gewinnt meine Abhandlung das Ansehen einer peinlichen Anklage gegen alle Handlungs-Companien. Wahr ist es, man findet so viel Böses, das durch dieselben bewirkt ist, und dagegen so wenig Gutes, das sie wirklich geschafft hätten, daß man einem allgemeinen

Vorurtheil wider dieselben sehr nahe gebracht wird. Aber es wäre zu voreilig, wenn man deswegen alle dergleichen Verbindungen zur Betreibung wichtiger Handelsgeschäfte unter öffentlicher Autorität als so sehr schädlich ansehen wollte. Wer wird leugnen, daß einzelne Handlungs-Companien dem Volke, in welchem sie errichtet worden, wirklich viel Gutes, wenigstens in ihrem ersten Anfange, geschafft haben. Welch einen Seegen hat nicht die Ostindische Companie über die Niederlande gebracht, der ihnen aus Privat-Unternehmungen in jenem Handel nie entstanden seyn würde! Auch die Caraquische Companie hat Spanien, wie der Colonie, auf welche sie handelt, unleugbare Vortheile geschafft. Wenn so manche Companie bisher so schlecht bestanden ist, und so vielen Schaden geschafft hat, so liegt die Ursache ohne Zweifel in dem Mangel oder der schlechten Anwendung derjenigen Erfahrungen, welche uns insonderheit in neuern Zeiten entstanden sind. Schwer wird es seyn, aber gewiß nicht ganz unmöglich, einen Entwurf für einzelne große Handlungsgeschäfte zu machen, sie durch den Weg einer Companie zu betreiben, ohne in die Fehler zu verfallen, welche denselben so schädlich werden, und sie selbst oft so schädlich machen. Ich will zum Schluß nur die Voraussetzungen und Grundzüge hersetzen, nach welchen ein solcher Plan entworfen werden müßte.

1) Oeffentliche Handlungs-Companien müssen der letzte Weg seyn, eine Handlung in Gang zu setzen, wenn sich sonst kein Mittel ausfindig machen oder abwarten läßt, um diesen Zweck zu erfüllen. Es ist nicht

genug, daß das Geschäfte die Kräfte einzelner Kaufleute übersteigt. Denn es giebt noch ein andres Mittel, nämlich die Vereinigung mehrerer Kaufleute für einen solchen Zweck, welche der Staat durch allerlei zweckmäßige Begünstigungen befördern kann, ohne ihr die Form einer Companie zu geben.

2) Wenn das Geschäfte, das man zum Gegenstand der Companie zu machen gedenkt, schon in der Nation bekannt ist, und mit einigem Erfolge getrieben wird, so muß nimmermehr eine Companie auf dasselbe eingerichtet werden. Man wird kein Exempel anführen können, da eine Companie ein in einem Volk schon bestehendes Gewerbe in einen höhern Schwung gebracht, wohl aber viele, da sie ein solches niedergeschlagen hat.

3) Man muß nie eine Companie mit der Absicht und in der Erwartung errichten, als wenn das Gewerbe, für welches sie errichtet wird, beständig in ihren Händen bleiben müßte. Es ist zwar scheinbar dieser Regel gemäß, wenn die Fürsten und Staaten den Handels-Companien bei ihrer Errichtung eine Octroi nur auf gewisse Zeit geben. Allein die wahre Absicht ist gewöhnlich, sie bei Erneuerung der Octroi, die selten versagt wird, der Staats-Casse einträglicher zu machen. Aber die einzige zu billigende Absicht sollte dabei nur diese seyn, es in der Macht zu behalten, die Companie aufzuheben, so bald es einleuchtend wird, daß die Privat-Industrie eben dieses Geschäfte mit mehrerem Vortheile und in einer größern Ausdehnung betreiben kann. Allein davon sind wenig Beispiele.

Eine kurze den Companien bestimmte Dauer ist auch aus dem Grunde ihnen selbst zuträglich, weil alsdann jedesmal die Rechnung abgeschlossen werden muß. Bei dieser Gelegenheit sieht man so viel früher die Misbräuche und bis dahin begangenen Fehler ein, und findet Mittel, ihnen bei Erneuerung der Companien in den neuen Unternehmungen abzuhelfen. Die Schwedische Chinesische Companie genießt diesen großen Vortheil, da bei Rückkunft eines jeden Schiffes die Rechnung abgeschlossen, und die Companie gewissermaaßen getrennt wird, die sich jedoch sogleich wieder erneuert. Ihr wird nimmer etwas dem ähnliches widerfahren können, was der Dänischen Asiatischen Companie durch die Untreue ihres Buchhalters Battier widerfahren ist.

4) Monopolien zur Einschränkung des Privathandels der Mitbürger sollten einer Companie niemals ertheilt werden. Eine zweckmäßig errichtete Companie darf niemals Concurrenz der Mitbürger fürchten, und wenn ihr diese gefährlich wird, so ist es Zeit, sie aufzuheben.

5) Auch eine Freigebung des Handels unter der Bedingung einer an die Companie zu zahlenden Auflage ist unnatürlich. Kann der Handel neben der Companie nicht unter einer solchen Auflage von Privatpersonen getrieben werden, so ist dieß eben so gut, als ein Monopol. Bleibt aber dennoch Vortheil dabei für den Privatmann, so ist dieß der klärste Beweiß, daß der Handel besser durch Privat-Industrie, als durch die Companie, fortgehen werde, und man hat nicht zu fürchten, daß derselbe durch Aufhebung der Companie

wieder stocken werde. Die Auflage, welche eben dieser Handel erweislich tragen kann, wird besser dem Staate unmittelbar zugewandt.

6) Der Gang der Geschäfte einer solchen Companie muß demjenigen, der in Privat-Handlungsgeschäften als der zuträglichste erkannt wird, so ähnlich gemacht werden, als möglich. Man wird indessen es nimmer dahin bringen können, daß ihre Unkosten nicht höher steigen, als in einer Privat-Handlung bei gleich starkem Betriebe. Aber Vortheile und Ersparungen, welche in dieser bekannt und gewöhnlich sind, deswegen aufgeben wollen, weil die gewöhnliche Verfahrungsart einer Companie unterschieden ist, oder weil der Nachtheil sich über mehrere zu kleinern Theilen vertheilt, oder weil die derselben ertheilten Begünstigungen die Aussicht geben, die aufgegebnen Vortheile wieder einzuholen, ist Thorheit und der Grund des Ruins so mancher Companie geworden.

7) Die ersten Unternehmungen in einem Companie-Handlungsgeschäfte müssen klein seyn im Verhältnis zu demjenigen, was man glaubt, künftig thun zu können. In dem ersten Versuche wird, wenn das Geschäfte neu in seiner Art ist, die Direction schon Fehler entdecken, welche sich bei der Fortsetzung verbessern lassen. Sie wird ihre Bediente beurtheilen lernen, ehe die übeldenkenden oder unfähigen zu weit greifen, oder zu viel schaden können. Sie wird den Angeber der Unternehmung, der doch gewöhnlich mehr verspricht, als geleistet werden kann, beurtheilen können, wie weit seine Verheissungen Grund haben.

kurz, in allen ferner zu nehmenden Maasregeln desto gewisser gehen.

Auch die unabwendlichen Kosten müssen dem ersten Anfange gemäß seyn. Man wird aber in diesen ersten Einrichtungen seine Aussicht darauf nehmen können, die Kosten und Anlagen von Gebäuden so zu erweitern, wie es die Umstände erfodern.

8) Der Gehalt der Bedienten muß nicht sowohl aus dem Belauf der Geschäfte, als aus dem erlangten reinen Gewinn bestimmt werden. Zwar wird man den bestimmten Gehalten nicht ganz ausweichen können. Aber sie müssen für diejenigen Bedienten, deren Einsichten und Treue den Vortheil der Companie zu vermehren am meisten beitragen, höchstens so bestimmt werden, daß sie zwar bei jedem Ausgange des Geschäftes nicht Mangel leiden, aber auch von dem Gewinn einen verhältnismäßigen Antheil ziehen, und nicht anders Ueberfluß und Bereicherung erwarten können, als wenn das Geschäfte recht einträglich wird. Warum sollen diese Leute nicht eben so gut, als der Privat-Kaufmann auf Hoffnung arbeiten, der so manche Arbeit nicht nur unbelohnt durch den Erfolg sieht, sondern auch oft noch drückenden Schaden dazu leidet? Diesen aber sollten beides jene Leute nicht leiden, nur nicht eher reich werden, nicht eher Ueberfluß haben, als bis die Companie aus ihrem Gewinn ihnen denselben geben kann.

9) Denjenigen Bedienten, in deren Hände der Geld-Vorrath der Companie fließt, und denen dessen Berechnung obliegt, müssen die Rechnungen jedesmal

in der möglich kürzesten Zeit abgenommen, auch der Cassen-Vorrath nicht größer und nicht länger in deren Händen gelassen werden, als es die Art der damit zu betreibenden Geschäfte nothwendig erfodert. Dieß muß jedoch nicht etwan so übertrieben werden, daß man mit bestimmter Zeit alle Fonds der Compagnie baar einzieht, und aus Furcht, durch Veruntreuung zu verlieren, das Gewerbe selbst stocken macht.

10) So große Schwierigkeit es macht, die entfernten Bedienten in ähnlichen Grenzen zu halten, so ist doch vieles von diesem auch auf sie anwendbar. Auch ihre Einkünfte können mehr nach dem Gewinn, der aus den Geschäften entsteht, als nach dem Belauf der Geschäfte bestimmt werden. Die Companien haben dazu ein bequemes Mittel in Ertheilung von Frei-Actien, die man ihnen neben ihrem festen Gehalt zutheilen kann. Dann aber müßte ihnen auch kein besondrer Handel erlaubt werden. Man könnte jedoch ihnen in solchen Ländern, wohin Europäische Produkte der Industrie nur sparsam gehen, z. E. in Indien und China, beträchtliche Vortheile von deren Verkauf, oder auch einen Privathandel mit diesen, auch freie Fracht auf den fast ledig dorthin gehenden Schiffen erlauben, weil doch die Companien aus diesem Handel nur selten ein Hauptgeschäfte machen. Aber die hohen Commissions-Gebühren von dem Einkauf der nach Hause zu versendenden Waaren sind zweckwidrig, zumal wenn, wie in Bengalen, es in ih-

rer Macht steht, dieselben ins Unbestimmbare zu vermehren.

In diesen Entfernungen können zwar nicht die Rechnungen so regelmäßig und so oft abgenommen werden, als in dem Sitz der Direction und deren nähern Factoreien. Aber man hört doch eben dort weniger von Verlust, der daraus entstünde, weil doch wenigstens mit jedem Schiffe die dasselbe betreffenden Rechnungen eingehen müssen. Aber desto mehr haben die Bedienten es in der Macht, ihre Rechnungen durch Nebenartikel zu vergrößern, welche die Direction nicht aus der Ferne beurtheilen kann. Es kann nicht anders, als von großem Nutzen seyn, wenn in wichtigen Factoreien von Zeit zu Zeit und den Bedienten unerwartet ein zur Untersuchung aller Umstände strenge bevollmächtigter Revisor der Rechnungen erscheint. Für minder wichtige Factoreien, für welche dieß der Kosten nicht werth seyn möchte, könnte man den dorthin gehenden Cargadoren das dazu nöthige Ansehen und Vollmacht geben.

11) Colonien müssen den Companien nimmermehr untergeben werden. Dieß hat nunmehr die Erfahrung genugsam gelehrt, und fast alle Mächte, die in diesen Fehler gefallen sind, haben sich genöthigt gesehen, ihre ehemals den Companien unterworfenen Colonien denselben wieder zu entziehen.

Indessen giebt die Caraquische-Campanie ein Beispiel, wie eine Companie unter gewissen Umständen und Einrichtungen einer Colonie aufhelfen könne. Ich habe davon oben §. 27. das nöthige gesagt.

12) Land und Leute zu regieren sollte niemals einer Companie überlassen werden. Nicht etwan das Unglück, welches ihr Regiment über die Unterworfenen zieht, sondern der Schade, der ihr selbst daraus entsteht, entscheidet darüber. Wie wohl wäre die Brittische Companie daran gewesen, wenn sie nach der Ueberwältigung von Bengalen das Regiment gänzlich der Crone übergeben, und diese ihr aus den reinen Einkünften desselben 70 bis 80 Lacks-Roupien, die sie bis dahin immer baar dorthin führen müssen, angewiesen hätte! Sie hätte, wenn sie ja ihre Ladungen vergrößern wollte, aus der Landes-Casse den nöthigen Vorschuß zu geringern Zinsen, als 8 Procent, haben können. Der Landes-Regent kann einem solchen seinen Lande die zum Regiment nöthigen Bedienten unter ganz andern und genauer bestimmten Bedingungen vorsetzen, als dieß eine Handlungs-Companie thun kann, und sie auf längere Zeit dort fest halten, ohne daß es blos von ihrer Gewinnsucht abhienge, wie lange sie dort bleiben wollen. Er kann machen, daß ein jeder das ganz sey, was er nach seinem Amte seyn soll. Die Companie aber verwirrt die Stände und die Beschäftigungen, und unterwirft solche Länder der Pflege solcher Leute, die allen gemeinnützigen Absichten ihren kaufmännischen Eigennutz voransetzen. Auch erhält der Regent solche Männer in ganz andrer Furcht, als in welcher die Companie sie erhalten kann. Es hat sich bei den großen Klagen über einzelne in Bengalen angestellte Bediente immer gewiesen, daß sie nur

für den Eintrag und Nachtheil, den sie den Handelsgeschäften gethan haben mochten; verantwortlich wurden. Für die schreienden Erpressungen hat das Parlament einzelne zur Verantwortung gezogen. Sie ist aber nie so ernsthaft geworden, als sie es würde geworden seyn, wenn sie der Crone unmittelbar unterworfene Länder betroffen hätte.

§. 40.

Man erlaube mir nun noch, ein Wort über die in Rücksicht auf die Handlung geschlossenen Verbindungen älterer Zeiten im Allgemeinen zu sagen. So viel derselben geschlossen sind, indem die Handlung zu jeder Zeit gewisse Vereinigungen nothwendig gemacht hat, so finde ich doch keine auf, die den großen Handlungs-Companien neuerer Zeiten ähnlich wäre. Sie hatten nicht einen vereinten Betrieb der Geschäfte durch verbundene Thätigkeit oder mit dem gesammten Vermögen der Mitglieder, sondern nur die Bestreitung der ingemein zu übernehmenden Kosten und die Ueberwindung der Schwierigkeiten der Handlung zum Gegenstande. Die Unsicherheit der Landstraßen durch das Faustrecht gab dem Rheinischen Bunde den Ursprung. Eben diese, samt der Unsicherheit der Seefahrt durch die Seeräuber damaliger Zeit, veranlaßte den Hanseatischen Bund. Diesem gelang es nicht nur, Hindernisse der Handlung hinweg zu räumen, sondern auch, sich von den Fürsten jener Zeit Vortheile zu erwerben, dergleichen die Handlungspolitik mehr aufgeklärter Für-

sten nie wieder erlauben wird. Um diese Handlungs-Vortheile in der Ferne gehörig zu nutzen, legte man die vier bekannten großen Comtoire an, die zwar unter der vereinten Direction des Bundes standen, aber keinesweges eine Vereinigung der Geschäfte und des zu deren Betreibung angewandten Vermögens zur Absicht hatten. Ein jeder in den Hansee-Städten lebende Handelsmann bediente sich dieser Comtoire so, wie es ihm dienlich war, dieser zu einem größern, jener zu einem kleinern Betriebe seiner Privatgeschäfte. Als die Königin Elisabeth den Nachtheil einsah, welcher der Handlung ihrer Staaten aus den der Hansa eingeräumten Vortheilen entstand, und ähnliche Vortheile ihrem Volke zuzuwenden suchte, fiel es ihr gar nicht ein, etwa eine Deutsche, Nordische oder Niederländische Handlungs-Companie zu errichten, und durch die vereinten Kräfte von deren Mitgliedern den Passivhandel Englands in einen Activhandel zu verwandeln. Sie bemühte sich bloß, einzelne Handelsleute in einer ähnlichen Verbindung, wie diejenige war, die sie in dem Hanseeatischen Stahlhofe zu London unter ihren Augen hatte, in irgend einen Deutschen Handelsplatz zu versetzen. Es gehört nicht hieher zu erzählen, wie langsam ihr dies gelang. Hamburg, welches ihren Absichten bald fugte, hat diese Gesellschaft der Englischen Adventurier-Kaufleute endlich bei sich erhalten. Der Nahme einer Handlungs-Gesellschaft kömmt ihr im allgemeinen zu. Aber noch jetzt geht die Verbindung ihrer Mitglieder

keinesweges auf die Geschäfte selbst, sondern blos auf gewisse gemeinsame Kosten, für welche sie beträchtliche Fonds zusammen getragen und übergespart hat, und auf die Erhaltung ihrer gemeinsamen Rechte. Ein jedes Mitglied treibt seine Handlung nach eignem Vermögen und eigner Einsicht, einzeln oder in Privat-Companie. Von dessen Erwerbe fällt nichts den übrigen Mitgliedern zu, und aus dem Fall eines einzelnen entsteht ihr kein weiterer Schaden, als daß sie ein Mitglied weniger hat, von welchen auch die Anzahl keinesweges bestimmt ist.

Die Geschichte der Handlung beweiset, daß die auf diesen Fuß errichteten Handlungs-Vereinigungen ihren Zweck bald sicher und auf lange Zeit anhaltend erfüllt haben. Dieß war natürlich, denn sie giengen auf den eigentlichen Zweck einer solchen Vereinigung. Wahr ist es, was das Sprichwort sagt: Vis unita fortior, (Eine vereinte Kraft vermag mehr) wenn es auf die Ueberwindung von Hindernissen, Schwierigkeiten und Kosten ankömmt. Aber in Absicht auf die Führung der Geschäfte ist es nicht immer wahr, oder wird nur unter sorgfältiger überlegten Entwürfen wahr, als diejenigen sind, unter welchen gewöhnlich die Handels-Companien errichtet werden.

Indessen behaupte ich dadurch gar nicht, daß alle Handelsvereinigungen nach diesem Entwurf im wesentlichen eingerichtet werden müssen. Es ist vielmehr einleuchtend, daß sie nicht alle darnach eingerichtet werden können. Ich leugne auch nicht, das sie ih-

re besondern Mängel gehabt haben, welche wenigstens denen, die nicht in der Vereinigung standen, lästig waren. Sie nahmen insonderheit den Gang der Innungen und Gilden an, erschwerten gern den Eintritt in ihre Gesellschaft, und wenn es auch nur durch lächerliche und sogar unanständige Gebräuche gewesen wäre. Die seltsamen Possen, welche auszustehen sich derjenige entschließen mußte, der auf ein Hanseeatisches Comtoir eintreten wollte, haben bekanntlich dem Worte, hänseln, den Ursprung gegeben. Es würde mich zu weit führen, wenn ich davon hier mehr sagen wollte. Ihr wahrer Vorzug, daß sie der Privat-Industrie ihren natürlichen Gang ließen, wird durch diese Neben-Umstände nicht vernichtet werden.

§. 41.

Es giebt indessen eine Art von Companien selbst in Handlungsgeschäften, welche große Vortheile vor der Betreibung dieser Geschäfte durch Privat-Personen voraus hat. Dieß sind solche Verbindungen, durch welche die Gefahr des in bürgerlichen Geschäften aller Art von Zeit zu Zeit entstehenden Verlustes, den einzelne nicht tragen können, und der sie zu Grunde richten würde, über mehrere vertheilt wird.

Eine dergleichen, aber nicht die einzige Gefahr in Handlungs-Geschäften, ist die Seegefahr. Das Geschäfte des Privat-Assecuradeurs beruht dem ersten Ansehen nach auf der Verpflichtung eines einzelnen Mannes, den Schaden vieler zu tragen. Doch liegt

auch schon bei demselben eine Vereinigung mehrerer zum Grunde, nach welcher der Glückliche durch die von ihm bezahlte Prämie den Verlust der minder Glücklichen trägt. Denn ein jeder, der dem Assecuradeur seine Prämie zahlt, weiß, daß er ihm die gewünschte Sicherheit nicht anbieten könne, und in die Länge sie keinem leisten werde, wenn sich nicht aus den Prämien der vom Verlust frei bleibenden die Summen sammlen, welche jener den Unglücklichen von Zeit zu Zeit auszahlen muß. Er weiß auch, daß derselbe sich der Mühe und Gefahr dieses Geschäftes nicht unterziehen würde, wenn er nicht glaubte, seine Rechnung so zu machen, daß ihm ein Ueberschuß bleibe. Die Sache ist noch eben so, wenn die Assecuranz von einer Companie geleistet wird. In beiden Fällen machen die, welche die Assecuranz nehmen, eine freie und in ihren Mitgliedern täglich abwechselnde Gesellschaft aus, welche in Eine Casse das zusammen trägt, was zur Bestreitung des Verlustes einzelner erfodert wird.

Aber dann befindet sich doch auch die Unternehmung dieses Geschäftes besser in den Händen einer zweiten Gesellschaft, oder sogenannten Assecuranz Companie, als eines einzelnen Mannes. Die Ursachen sind so einleuchtend, daß ich sie nur kurz erwähnen darf.

1) Des Privat-Assuradeurs Credit beruhet auf der Meinung, die man theils von seinem Glück in dem Geschäfte, theils von seinem übrigen Vermögens-Zustande und dem Capital hat, das er im Fall des

Verlustes daran wagen kann. Beides ist bloße Meinung, zu welcher die Gründe im Dunkeln liegen. Bei der Companie aber liegt beides offen dar. Man weiß das Capital, welches daran zu wagen ihre Interessenten sich verpflichtet haben. Man erfährt jährlich ihr Dividend, und ob sie glücklich oder unglücklich gewesen, folglich Hoffnung zu deren Bestande sey. Doch bleibt das erste das wichtigere.

Indessen können doch auch in der Einrichtung solcher Companien Fehler begangen werden, wie in andern Handlungs-Companien, welche sie in die Länge zu Grunde richten. Bei der Errichtung einer gewissen Assecuranz-Companie wurde deren Directeur eine Prämie im Verhältnis des Capitals, für welches er zeichnete, ausgemacht. Wenn in andern Geschäften ein Grund ist, die Belohnung im Verhältnis zu der Arbeit zu bestimmen, welche die gemehrten Geschäfte veranlassen, noch ehe man von dem Gewinn darauf gewiß ist, so fällt doch der Grund hier ganz weg. Denn es kostet dem Directeur nicht mehr Mühe, die Umstände bei einer ihm vorgelegten Police auf 10,000 Thaler zu untersuchen und sie zu unterschreiben, als bei einer andern auf 1000 Thaler. Wohl aber entsteht ihm ein Grund, die Mühe seiner Untersuchungen abzukürzen, und nicht alles das zu überdenken, was ein nicht interessirter Directeur überdenken wird, weil er mit Wegweisung einer großen Police sich einen Vortheil entgehen sieht. Der Makler, der sie ihm darbietet, weiß auch, daß er mit einem Manne zu thun ha-

se, der aus diesem Grunde lieber $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent niedriger zeichnet, als daß er die Police wegwiese. Diese Companie ist auch, vielleicht aus eben diesem Grundfehler, schlecht bestanden.

2) Das Geschäfte an sich ist nicht so weitläuftig, daß es so leicht bis zur Nothwendigkeit anwachsen könnte, es mehr als einer Person aufzuladen. Assecuranzen, die viele Millionen betragen, beschäftigen noch nicht Einen Mann ganz, wenn er nicht auch den Cassirer und Buchhalter dabei machen, kurz alle Hülfsgeschäfte, wider die Weise eines Kaufmanns, dabei verrichten will. Aber eben daraus entsteht ein wichtiger Vortheil, der eine Assecuranz-Companie zuträglicher macht, als dieß Geschäft in den Händen einzelner Personen ist. Man setze zehn Privat-Assecuradeurs, die ganz von diesem Geschäfte leben wollen, und Eine solche Companie darneben, die gleich große Summen mit jenen zeichnet. Jene werden jeder etwan 2000 Thaler verdienen wollen, um von ihren Geschäften zu leben. Diese wird Einen Directeur anstellen, der mit einem Gehalt von 2000 Thlr. um so mehr zufrieden seyn kann, weil er nicht, wie jene, etwas von dem seinigen dabei zu Wage setzt. Hier entsteht eine Ersparung in dem Gewinn, welcher dem Geschäfte selbst sehr zu Hülfe kömmt. Auch selbst in den Nebencassen wird gespart. Denn die Companie wird ihren Unterbedienten nicht so viel zahlen dürfen, als jene zehn den ihrigen. Wenn jene nicht ihre zwanzigtausend Thaler verdienen, so müssen sie, um zu leben, in ihr Capital eingreifen, und

werden entweder Bankerot machen, oder das Geschäfte aufgeben. Die Companie aber kann in unglücklichen Jahren 17,000 Thaler nicht gewinnen, ohne in ihr Capital zu greifen, und wirklichen Verlust zu fühlen.

§. 42.

Es giebt auch andre Arten des Verlusts in der Handlung, welcher, wenn ihn mehrere oder alle Handelsleute wenigstens Eines Staats über sich vertheilten, einzelne nicht so drücken und zum Theil zu Grunde richten würde, als es jetzt so oft geschieht. Ein solcher ist der Verlust durch Bankerotte. Eine auf diesen Zweck eingerichtete Association, wenn sie möglich wäre, würde dann auch eine eben so nützliche Handels-Companie seyn, als es die Assecuranz-Companien sind. So viel ist gewiß, daß der Gegenstand einer solchen Assecuranz noch weniger zu groß sey, um in Einer Vereinigung von mehreren getragen werden zu können, als die Seegefahr. Kein Handelsmann treibt seine Geschäfte lange, ohne an misliche Schulden zu gerathen, und von Zeit zu Zeit empfindlichen Verlust durch Bankerotte zu leiden, und so mancher bleibt doch ein behaltener Mann, so mancher wird reich dabei. Der Verlust durch böse Schuldner ist daher gewiß in einem kleinen Verhältnis gegen den Gewinn, welcher bei dem immer nothwendig zu gebenden Credit ihm von seinen bessern Schuldnern zuwächst. Er steht vielleicht in einem kleinern Verhältnis, als in welchem der Werth der zur See verlohrnen Güter zu den glück-

lich ankommenden steht. In jedem Lande, wo nicht schlechte Gesetze den Credit überhaupt mislich machen, und wenn nicht etwan unerwartete Bankerotte die Disponenten auf eine Zeitlang schüchtern machen, wird der persönliche Credit eines Kaufmanns in dem Verhältnis zu dem sichersten hypothekarischen Credit stehen, daß man ihm höchstens zu zwei Procent mehr borget. Wäre dieß das Resultat gesammleter Erfahrungen, dergleichen zur Bestimmung der See-Assecuranzen, wiewohl noch sehr unvollkommen, vorhanden sind, so ließe sich so viel daraus abnehmen, daß etwan zwei Kaufleute von hunderten bankerott werden müßten, so wie man bei der Französischen Assecuranz-Companie annimmt, daß von hundert die Europäischen Meere befahrenden Schiffen zwei verlohren gehen. Allein ich bin ferne davon, diese Bestimmung daraus zu ziehen. Indessen vermindert doch auch der Umstand die Gefahr des Credits im Verhältnis zu den Seegefahren, daß von jedem gestrandeten Schiffe nur wenig den Eigenern oder Assecuradeuren zu Gute kömmt, und so manches Schiff ganz und gar verlohren geht. Aber wo gute Credit-Gesetze und Fallit-Ordnungen gelten, und die Concurse eines Kaufmanns nicht gar zu sehr in die Länge gezogen werden, da werden doch gewöhnlich noch beträchtliche Procente aus denselben gerettet.

Wahr ist es zwar, daß Schiffbrüche mehrentheils die Folgen von Naturbegebenheiten sind, die in einer gewissen Ordnung entstehen, und in Ansehung ihrer Folgen eine Rechnung der Wahrscheinlichkeit zulassen.

Aber der gegebene Credit so wohl, als der Misbrauch desselben durch den bösen Schuldner macht Schaden entstehen durch willkührliche Handlungen der Menschen, auf welche Mangel des Verstandes und der Redlichkeit einen Einfluß haben, den niemand voraus sehen und als wahrscheinlich berechnen kann. Aber auch die Seegefahr wird durch die Unwissenheit und Unentschlossenheit des Schiffers, den der Assecuradeur nur selten kennt, auch überdem so oft durch die schändlichsten Betrüge vermehrt, in Ansehung deren keine irgend wahrscheinliche Rechnung gilt.

Dieser Umstand wird indessen allen Entwürfen zu einer Credit-Assecuranz eine unübersteigliche Schwierigkeit in den Weg legen, so, daß sie nimmermehr durch eine willkührliche Vereinigung zu Stande kommen möchte. Derer, die sie einzeln für sich wünschen, werden in jedem handelnden Staate immer genug seyn. Aber durch solche allein wird sie nie zu einem festen Bestande kommen. Der Kaufmann, der sich eines großen allgemeinen Credits bewußt ist, wird nicht zu diesen treten, wird nicht durch seine Vereinigung mit ihnen sie in eine Gleichheit des Vortheils mit ihm selbst setzen wollen, da er durch diese Vereinigung seinen Credit nicht mehr erhöhen zu können glaubt.

Einem jeden Entwurfe zu einer Credit-Assecuranz durch eine freiwillige Vereinigung wird also diese Schwierigkeit entgegen stehen, daß in dieselbe nur diejenigen Kaufleute zusammentreten werden, welche des Credits am meisten bedürftig sind. Man wird den

Eintritt in dieselbe gewissermaaßen als ein Geständniß ansehen, daß man Credit nöthig habe, und mancher wird durch die laute Weigerung einzutreten glauben seinen Credit zu befestigen. Aehnliche Schwierigkeiten sind denen Associationen auf hypothekarischen Credit entgegen gestanden, welche unser Zeitalter hat entstehen sehen. Einige derselben, unter andern die Hamburgische Credit=Assecuranz auf Erben und Grundstücke sind dennoch durch freiwillige Vereinigung zu Stande gebracht. Aber bei dem hypothekarischen Credit liegt der Gegenstand der Assecuranz in seinem ganzen Zustande viel klärer vor Augen, als bei dem kaufmännischen Credit.

Der einzige Weg, in welchem eine solche Assecuranz des kaufmännischen Credits möglich seyn möchte, ist, wenn dieselbe allgemein für einen großen handelnden Staat gemacht würde, so daß jeder Kaufmann an derselben Theil nehmen müßte. Aber dieß müßte schreckte mich selbst ab, etwas weiter davon zu sagen, wiewohl mir vor geraumen Jahren schon die Veranlassung entstand, diesen Gedanken ziemlich weit zu verfolgen. Dann aber muß der Activ=Credit so wohl als der Passiv=Credit versichert werden, und dem Kaufmann, der nicht nöthig zu haben glaubt, seinen Passiv=Credit versichern zu lassen, die Reizung entstehen, seinen Activ=Credit, den er im Lande giebt, gesichert zu sehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsch, Johann Georg,

Johann Georg Büsch's sämtliche Schriften

Bd.: Vierzehnter Band

Wien 1817

Merc. 32 p-14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290561-4